BE RWANDA WISE · GESCHÄFTE IN RUANDA

Der Leitfaden für ausländische und ruandische Investoren

Kapitel 10 von 11

Mineralien, Bergbau, Öl und Gas

Ruanda regelt Bergbau und Steinbruchbetrieb in einem Gesetz vom Juni 2024, das das Bergbaugesetz von 2018 ersetzt hat, besteuert Mineralienverkäufe nach einem gesonderten Gesetz desselben Datums, das die Förderabgaben gesenkt und eine Steuer auf Rohexporte eingeführt hat, und vergibt Lizenzen für die Erdölexploration nach einem Gesetz von 2016, unter dem bislang keine Explorationsbohrung gemeldet worden ist. Dieses Kapitel stellt die Rechtslage zum 10. Oktober 2026 dar, und zwar für ausländische oder ruandische Gesellschaften, die Mineralien erkunden, abbauen, verarbeiten, damit handeln oder sie ausführen, einen Steinbruch eröffnen, in einer der Ausschreibungsrunden des Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board für einen Block bieten oder in Methan aus dem Kivusee investieren wollen, sowie für Käufer, Kreditgeber und Erwerber, die diese Unternehmen einer Due Diligence anhand der Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit und der Sanktionen unterziehen müssen.

Überprüft am 19. November 2026. Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung.
Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung. Sätze, Schwellenwerte und Verfahren ändern sich: Lassen Sie alles Wichtige vor einer Entscheidung von der zuständigen Behörde oder einem bei der Rwanda Bar Association zugelassenen Rechtsanwalt bestätigen. Die deutsche Ausgabe ist aus der englischen Ausgabe übersetzt; maßgeblich ist allein der im Amtsblatt veröffentlichte Text.
Online lesen, mit Aktualisierungen, Links und Rwandabot: https://bewiseapps.com/geschaefte-in-ruanda/bergbau-oel-und-gas/
© Be Wise Apps

Inhalt

10	Kapitelüberblick
10.1	Das Bergbaugesetz von 2024 und die Aufsichtsbehörden
10.2	Bergbau-und Steinbruchlizenzen
10.3	Bergbausteuern, Förderabgaben und fiskalische Bedingungen
10.4	3T-Metalle, Gold und Rückverfolgbarkeit
10.5	Bergbauverträge, Local Content und lokale Gemeinschaften
10.6	Strategische Mineralien und regionale Abkommen
10.7	Erdöl und Methan aus dem Kivusee
10.8	Sanktionen, Sorgfaltspflichten und Reformen

Rechts-und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung. Sätze, Schwellenwerte und Verfahren ändern sich: Lassen Sie alles Wichtige vor einer Entscheidung von der zuständigen Behörde oder einem bei der Rwanda Bar Association zugelassenen Rechtsanwalt bestätigen. Die deutsche Ausgabe ist aus der englischen Ausgabe übersetzt; maßgeblich ist allein der im Amtsblatt veröffentlichte Text.

KAPITEL 10 VON 11

Mineralien, Bergbau, Öl und Gas

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

AUF EINEN BLICK

Maßgebliche Rechtsvorschriften

- Gesetz Nr. 072/2024 vom 26/06/2024 über Bergbau- und Steinbruchtätigkeiten (Amtsblatt Nr. Special vom 24/07/2024)
- Gesetz Nr. 056/2024 vom 26/06/2024 zur Einführung der Steuer auf Mineralien (Amtsblatt Nr. Special vom 05/07/2024)
- Präsidialverordnung Nr. 028/01 vom 18/05/2023 über das Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board
- Verordnungen des Geschäftsführers Nr. 001 bis 007/MINES/RMB/2019 vom 18/07/2019 (Rekultivierungssicherheit, Verarbeitungs- und Handelslizenzen, Lizenzformat und Musterverträge, Bergbaugebiete, Kategorisierung, Anträge, Ausschreibungen und Gebühren, Proben, Steinbrüche), die das RMB weiterhin anwendet
- Gesetz Nr. 13/2016 vom 02/05/2016 über die Exploration und Förderung von Erdöl
- Gesetz Nr. 85/2013 zur Regelung des Handels mit Erdöl und Erdölprodukten in Ruanda
- Ministerialverordnung Nr. 003/MoE/25 vom 19/08/2025 über die Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (auf dem Portal des RDB für Verwaltungsverfahren für Unternehmen als Rechtsgrundlage der ESIA-Schritte angeführt)

Ihre Ansprechpartner

- Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board (RMB), unter der Aufsicht des Präsidialamts: das „zuständige Organ“ im Sinne des Bergbaugesetzes, das Mineralien- und Steinbruchlizenzen erteilt und verlängert, Übertragungen genehmigt, das Lizenzportal GIMCS und das Exportzertifizierungssystem MCIS betreibt, Inspektionen durchführt und Verwaltungssanktionen verhängt
- Lizenzierungsausschuss: prüft Anträge auf Bergbau- und Steinbruchlizenzen und berät den Geschäftsführer des RMB (Artikel 6 des Gesetzes Nr. 072/2024)
- Rwanda Revenue Authority (RRA): erhebt die Förderabgabe und die Exportsteuer nach dem Gesetz Nr. 056/2024 und erhält zusammen mit dem RMB die geprüften Jahresabschlüsse der Lizenzinhaber
- Rwanda Development Board (RDB): das One Stop Center, über das Anträge auf Bergbaulizenzen und die Antworten darauf laufen, und die Behörde, die Bescheinigungen über die Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung ausstellt
- Distrikte und Sektoren: nehmen Anträge auf gewerbliche und nichtgewerbliche Steinbruchlizenzen für Kleinbetriebe entgegen und vereinbaren mit den Lizenzinhabern Pläne zur Entwicklung der lokalen Gemeinschaften; die Rwanda Environment Management Authority (REMA) stellt die abschließende Rekultivierungsbescheinigung aus
- Der für Erdöl zuständige Minister und die Rwanda Utilities Regulatory Authority (RURA): im Upstream-Bereich Erdöllizenzen und -verträge, im Downstream-Bereich

Kraftstoffhandel, Lagerung und Zapfsäulenpreise

Wichtige Zahlen

Förderabgabe (Gesetz Nr. 056/2024)	**0,5 % (Gold) bis 3 % (unedle Metalle, einschließlich Zinn, Wolfram und Tantal, sowie Energieminerale) des Normwerts; Edelsteine 2 % des Bruttowerts**
Zusätzliche Steuer auf in Rohform ausgeführte Mineralien	**0,5 % (Gold) bis 3 % (Edelsteine) des Normwerts, vor der Ausfuhr zu zahlen**
Maximale Blockgröße	**400 ha für Exploration und Großbergbau; 100 ha für mittelgroße Betriebe; 50 ha für Kleinbetriebe**
Lizenzlaufzeiten	**Exploration bis zu 4 Jahre, einmal um bis zu 4 Jahre verlängerbar; Bergbau bis zu 15 Jahre, jeweils um bis zu 15 Jahre verlängerbar**
Lokale Beteiligung (Verordnung Nr. 005/ MINES/RMB/ 2019)	**Kleinbergbaubetriebe im Eigentum von Ruandern; mittelgroße Bergbaubetriebe zu mindestens 40 % im Besitz ruandischer Gesellschafter**
Übertragung einer Bergbaulizenz oder von Anteilen an deren Inhaber	**Erst nachdem 30 % der zugesagten Investition aufgewendet sind; Genehmigung des RMB innerhalb von 60 Tagen; 10 % Kapitalertragsteuer auf Lizenzübertragungen**

Was sich 2024–2026 geändert hat

- 5. Juli 2024: Das Gesetz Nr. 056/2024 trat in Kraft; es ersetzte das Mineraliensteuergesetz von 2013, senkte die Förderabgabe auf unedle Metalle von 4 % auf 3 % und auf Gold von 6 % auf 0,5 % und führte eine Exportsteuer auf in Rohform ausgeführte Mineralien ein.
- 24. Juli 2024: Das Gesetz Nr. 072/2024 über Bergbau- und Steinbruchtätigkeiten trat in Kraft; es hob das Gesetz Nr. 58/2018 auf, behielt dessen Explorationslizenz, die Lizenzen für Klein-, Mittel- und Großbergbau, die Handels- und Verarbeitungslizenzen sowie die Sonderlizenz für radioaktive Mineralien bei und fügte eine Befugnis der Regierung hinzu, durch Ministerialverordnung eine unentgeltliche Beteiligung (Free Carried Interest) zu übernehmen (Artikel 49).
- 17. März 2025 und 25. Juni 2026: Der Rat der Europäischen Union listete die Gasabo Gold Refinery in Kigali, die seine Bekanntmachung als verantwortlich für die illegale Einfuhr von Gold aus von der M23 kontrollierten Gebieten der Demokratischen Republik Kongo (DR Kongo) bezeichnete, sowie den damaligen Geschäftsführer des RMB; das Office of Foreign Assets Control (OFAC) der Vereinigten Staaten setzte daraufhin die Gasabo Gold Refinery LTD, deren Vorsitzenden und Generaldirektor sowie drei ruandische Bergbaugesellschaften auf die Sanktionsliste und erklärte, das Netzwerk habe mit der M23 zusammengearbeitet, um Mineralien aus dem Osten der DR Kongo nach Ruanda zu schmuggeln.
- Mai und Dezember 2025: Das RMB eröffnete über das Mining Investment Pitchbook seine ersten beiden Ausschreibungsrunden für Mineralienblöcke; in der zweiten wurden 10 Blöcke mit einer Frist bis zum 3. März 2026 angeboten.

Handel mit Mineralien ohne nachgewiesene Herkunft	**Verwaltungsbußgeld in Höhe von 10 % ihres Werts und Einziehung; auf den Handel mit illegal gewonnenen Mineralien steht eine Freiheitsstrafe von mehr als 5 bis zu 10 Jahren**
In Betrieb befindliche Stromerzeugung aus Methan des Kivusees	**82,4 MW nach der Energy Policy des MININFRA vom Februar 2025 (KivuWatt 26,4 MW; Shema Power Lake Kivu 56 MW netto), 21,1 % der installierten Erzeugungskapazität**

- 4. Dezember 2025: Das Regional Economic Integration Framework zwischen Ruanda und der DR Kongo und ein Rahmenabkommen zwischen den Vereinigten Staaten und Ruanda für gemeinsamen wirtschaftlichen Wohlstand wurden in Washington unterzeichnet; beide erfassen Lieferketten für Mineralien.
- 14. September 2026: Almonty Industries und die Regierung kündigten ein Joint Venture für Wolfram an, an dem Almonty zu 75 % und die Regierung zu 25 % beteiligt ist und das auf der Explorationskonzession Shyorongi aufbaut.

Für wen dieses Kapitel gilt. Das Gesetz Nr. 072/2024 enthält keine Regel zur Staatsangehörigkeit: Eine Explorationslizenz oder eine Großbergbaulizenz kann von einer ruandischen Gesellschaft gehalten werden, die vollständig im Eigentum von Ausländern steht, und die Mineraliensteuer, die Lizenzgebühren und die Pflichten zur Rückverfolgbarkeit sind für alle Inhaber gleich. Die Unterschiede ergeben sich aus den RMB-Verordnungen von 2019, die das RMB weiterhin anwendet. Nach der Verordnung Nr. 005/MINES/RMB/2019 muss ein Kleinbergbaubetrieb im Eigentum ruandischer Staatsangehöriger stehen und ein mittelgroßer Bergbaubetrieb zu mindestens 40 % von ruandischen Gesellschaftern gehalten werden, sodass ein ausländischer Investor in der Praxis Explorations- und Großbergbaulizenzen oder eine Minderheitsbeteiligung an einem mittelgroßen Bergbaubetrieb hält. Ein Mineralienhändler, ob ausländisch oder ruandisch, muss den Gegenwert von 250.000 USD in Ruanda-Franc bei einer lokalen Bank nachweisen. Antragsteller müssen in Ruanda als Gesellschaft oder Genossenschaft eingetragen sein. Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) und des Gemeinsamen Marktes für das Östliche und Südliche Afrika (COMESA) werden für die Vorschriften zur lokalen Beteiligung, die auf ruandische Staatsbürger abstellen, als Ausländer behandelt.

Warum Rohstoffe ein eigenes Kapitel benötigen

In den meisten Sektoren fragt ein ausländischer Investor, ob der Markt offen ist und welche Lizenz das Unternehmen benötigt. Im Bergbau stellt sich eine Vorfrage, denn der Investor benötigt eine Verleihung des Rohstoffs selbst. Artikel 3 Buchst. a des Gesetzes Nr. 072/2024 vom 26/06/2024 über Bergbau- und Steinbruchtätigkeiten (das Bergbaugesetz) weist „alle Eigentums- und Kontrollrechte an Mineralien oder Steinbruchprodukten in, unter oder auf jedem Grundstück in Ruanda“ „ungeachtet des privaten Grundeigentums“ dem Staat zu, und Artikel 43 des Gesetzes Nr. 27/2021 vom 10/06/2021 über Grund und Boden sagt dasselbe aus bodenrechtlicher Sicht. Eigentum an Grundstücken oder deren Pacht in

Ruanda verleiht daher niemals ein Recht, dort Bergbau zu betreiben. Mineralien und Steinbruchprodukte werden durch Lizenzen freigegeben, die das **Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board (RMB)** erteilt; Erdöl durch eine Lizenz und einen Vertrag mit dem für Erdöl zuständigen Minister nach dem Gesetz Nr. 13/2016 vom 02/05/2016. Die allgemeinen gesellschafts-, investitions-, boden-, steuer-, arbeits- und umweltrechtlichen Vorschriften gelten zusätzlich zur Verleihung des Rohstoffs, nicht an ihrer Stelle.

Der Bergbau hat für die Wirtschaft Ruandas eine Bedeutung, die im Verhältnis zu ihrer Größe überproportional ist. Das RDB meldet Mineralienexporte von 1,1 Mrd. USD im Jahr 2023 gegenüber 373,4 Mio. USD im Jahr 2017, und das RMB zählt mehr als 92.000 Arbeitsplätze im Sektor und 52 Zielgebiete in der Exploration. Der größte Teil der Produktion entfällt auf die „3T“-Mineralien Zinn (Kassiterit), Tantal (Coltan) und Wolfram (Wolframit); Gold, Edelsteine und zunehmend Lithium, Beryllium und Seltene Erden sind Explorationsziele. Der größte Teil stammt von Betreibern des handwerklichen Kleinbergbaus und kleinen Bergbaubetrieben, was das Lizenzsystem, die Vorschriften zum lokalen Eigentum und das System der Rückverfolgbarkeit prägt, nach dem jeder Käufer fragen wird.

Das Gesetz, die Aufsichtsbehörde und die Lücken

Das Bergbaugesetz trat mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt am 24. Juli 2024 in Kraft und hob das Gesetz Nr. 58/2018 vom 13/08/2018 auf. Nach dem Gesetz von 2018 erteilte Lizenzen bleiben bis zu ihrem Ablauf gültig (Artikel 75), das Gesetz erhält jedoch die auf Grundlage des Gesetzes von 2018 erlassenen Rechtsakte nicht ausdrücklich aufrecht. Das RMB veröffentlicht und wendet gleichwohl weiterhin die sieben Verordnungen seines Geschäftsführers vom 18. Juli 2019 an, die die Kategorisierung der Bergbaubetriebe, das Antrags- und Ausschreibungsverfahren, die Gebühren, die Vorschriften zur lokalen Beteiligung, die Musterverträge und die Rekultivierungssicherheit regeln. Weder die neuen Verordnungen noch die Verordnung des Premierministers oder die Ministerialverordnungen, die das Gesetz von 2024 vorsieht, waren zum 10. Oktober 2026 veröffentlicht. Der Rahmen, die Institutionen und diese Lücken werden in Das Bergbaugesetz von 2024 und die Aufsichtsbehörden dargestellt.

Das RMB wurde durch die Präsidialverordnung Nr. 028/01 vom 18/05/2023 errichtet und untersteht der Aufsicht des Präsidialamts. Es erteilt Lizenzen für Tätigkeiten in den Bereichen Mineralien, Steinbrüche, Öl und Gas, inspiziert und sanktioniert sie, betreibt das Geological Information and Mining Cadastre System (GIMCS), über das Lizenzanträge gestellt werden, und stellt Exportzertifikate über das Mineral Certification Information System (MCIS) aus. Die Rwanda Revenue Authority (RRA) erhebt die Mineraliensteuer, das Rwanda Development Board (RDB) ist das One Stop Center für Anträge und stellt Bescheinigungen über die Umweltverträglichkeit aus, und die Distrikte sind für kleine Steinbrüche und Gemeinschaftspläne zuständig.

Lizenzen, Steuern und Rückverfolgbarkeit

Artikel 7 des Bergbaugesetzes sieht eine Explorationslizenz, Lizenzen für Klein-, Mittel- und Großbergbau, eine Mineralienhandelslizenz und eine Mineralienverarbeitungslizenz vor; Artikel 25 verlangt eine Sonderlizenz für radioaktive Mineralien, und Artikel 28 fügt drei Stufen von Steinbruchlizenzen hinzu. Explorationsblöcke können bis zu 400 Hektar umfassen und laufen vier Jahre,

einmal um vier Jahre verlängerbar; Bergbaulizenzen laufen bis zu 15 Jahre und können mehr als einmal verlängert werden. Jede Übertragung der Lizenz, einschließlich jeder Übertragung von Anteilen an deren Inhaber, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des RMB und ist ausgeschlossen, bis 30 % der zugesagten Investition aufgewendet sind. Das RMB hat zudem begonnen, Blöcke in Ausschreibungsrunden anzubieten. Lizenzarten, Verfahren, Gebühren, Übertragungen und Sanktionen werden in Bergbau- und Steinbruchlizenzen behandelt.

Das Gesetz Nr. 056/2024 vom 26/06/2024 zur Einführung der Steuer auf Mineralien erhebt auf jeden Verkauf von Mineralien eine Förderabgabe von 0,5 % bis 3 % und bei in Rohform ausgeführten Mineralien zusätzlich eine Exportsteuer von 0,5 % bis 3 %. Die Steuer wird vom lokalen Verarbeiter oder Exporteur einbehalten, ist bei der Einkommensteuer nicht abzugsfähig und tritt neben die Körperschaftsteuer von 28 %, die Kapitalertragsteuer von 10 % auf Lizenz- und Anteilsübertragungen und die Anreize des Investitionsgesetzes für Exploration und Wertschöpfung: siehe Bergbausteuern, Förderabgaben und fiskalische Bedingungen. Mineralienexporte benötigen ein Exportzertifikat, das das RMB über das MCIS ausstellt, und 3T-Mineralien und Gold durchlaufen die Lieferkette im Rahmen des Kennzeichnungssystems der International Tin Supply Chain Initiative (iTSCi) und des Regionalen Zertifizierungsmechanismus der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen (ICGLR). Der Besitz von oder der Handel mit Mineralien ohne Herkunftsnachweis ist eine Ordnungswidrigkeit und, wenn sie illegal gewonnen wurden, eine schwere Straftat. Diese Vorschriften und die ausländischen Vorschriften, aufgrund derer Käufer sie verlangen, werden in 3T-Metalle, Gold und Rückverfolgbarkeit behandelt.

Verträge, lokale Gemeinschaften und der Anteil des Staates

Das RMB schließt mit jedem Inhaber einer industriellen Bergbau- oder Steinbruchlizenz einen Vertrag, der dessen Rechte und Pflichten ergänzt (Artikel 73), nach dem Muster der Verordnung Nr. 004/MINES/RMB/2019, das ein Schiedsverfahren beim Kigali International Arbitration Centre (KIAC) sowie Verpflichtungen zur Beschäftigung und Beschaffung in Ruanda vorsieht. Jeder Inhaber muss ruandischen Auftragnehmern und Waren den Vorzug geben, soweit sie wettbewerbsfähig sind (Artikel 72), mit dem Distrikt einen Plan für Entwicklung und soziale Wohlfahrt vereinbaren (Artikel 74), vor Aufnahme der Tätigkeit eine Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung durchführen, einen mit Kostenansätzen unterlegten Rekultivierungsplan führen und eine Rekultivierungssicherheit stellen. Die Regierung kann zu vereinbarten Bedingungen Anteile übernehmen (Artikel 48), und eine Bergbaulizenz „kann der Regierung eine unentgeltliche Beteiligung (Free Carried Interest) verschaffen“, zu Bedingungen, die durch Ministerialverordnung festzulegen sind (Artikel 49). Diese Pflichten werden in Bergbauverträge, Local Content und lokale Gemeinschaften behandelt.

Strategische Mineralien, Erdöl und Methan sowie Sanktionen

Artikel 3 Buchst. d des Bergbaugesetzes erlaubt dem RMB, der Regierung vorbehaltene strategische Mineralien zu bestimmen; von dieser Befugnis wurde noch kein Gebrauch gemacht. Ruandas Stellung in den Lieferketten kritischer Mineralien wurde durch den Washingtoner Prozess von 2025 neu geprägt: das Friedensabkommen zwischen Ruanda und der DR Kongo vom 27. Juni 2025, das am 4. Dezember 2025 unterzeichnete Regional Economic Integration Framework und ein am selben Tag unterzeichnetes

Rahmenabkommen mit den Vereinigten Staaten. Diese Instrumente, die nachfolgenden Handelsgeschäfte und ihre Grenzen werden in Strategische Mineralien und regionale Abkommen behandelt.

Die Öl- und Gasexploration im Becken des Kivusees hat seismische, gravimetrische und magnetische Daten hervorgebracht, doch amtliche Berichte melden keine Explorationsbohrung (an Vanoil Energy erteilte und später Berichten zufolge an Ngali Mining vergebene Explorationsrechte führten nicht zu Bohrungen), und die Durchführungsverordnungen zum Gesetz Nr. 13/2016 sind nicht erlassen worden. Das im Kivusee gelöste Methan, das Ruanda mit der DR Kongo teilt, speist nach Angaben des Ministry of Infrastructure (MININFRA) bereits 82,4 MW Erzeugungskapazität, ohne dass es dafür ein eigenes Gesetz gibt. Der Upstream-Bereich, das Methan und der von der RURA nach dem Gesetz Nr. 85/2013 regulierte Downstream-Kraftstoffhandel werden in Erdöl und Methan aus dem Kivusee behandelt. Die Sanktionen der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten vom März 2025 und Juni 2026, die Due Diligence, die ein Erwerber, Kreditgeber oder Käufer durchführen sollte, und die noch ausstehenden Reformen werden in Sanktionen, Sorgfaltspflichten und Reformen behandelt.

So nutzen Sie dieses Kapitel

Beginnen Sie mit Das Bergbaugesetz von 2024 und die Aufsichtsbehörden; dort wird erläutert, wem die Mineralien gehören, welche Rechtsakte in Kraft sind und welche noch ausstehen und welche Stelle worüber entscheidet. Ein Investor, der einen Block ins Auge fasst, sei es über einen direkten Antrag oder eine Ausschreibungsrunde, sollte anschließend Bergbau- und Steinbruchlizenzen zu Lizenzarten, Größen, Laufzeiten, Gebühren, den Vorschriften zur lokalen Beteiligung und den Übertragungsbeschränkungen lesen sowie Bergbausteuern, Förderabgaben und fiskalische Bedingungen, um Förderabgabe, Exportsteuer und Einkommensteuer zu modellieren. Wer Mineralien kauft, verarbeitet, finanziert oder ausführt, sollte 3T-Metalle, Gold und Rückverfolgbarkeit zusammen mit Sanktionen, Sorgfaltspflichten und Reformen lesen. Inhaber, die sich auf einen Bergbauvertrag, eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder die Stilllegung vorbereiten, sollten Bergbauverträge, Local Content und lokale Gemeinschaften lesen; Investoren in Lithium, Wolfram oder Seltene Erden oder in Projekte mit regionalem Bezug Strategische Mineralien und regionale Abkommen; und Energieinvestoren Erdöl und Methan aus dem Kivusee.

Der Bergbau baut auf dem übrigen Leitfaden auf: Die Gesellschaft muss in Ruanda eingetragen sein (Gesellschaftsgründung beim RDB), die bodenrechtlichen Vorschriften regeln Entschädigung und Pacht (Das Bodengesetz und die Formen des Landbesitzes), und beim Exit gilt die Kapitalertragsteuer von 10 % (Veräußerungsgewinne, Grundsteuern und sonstige Steuern). Jeder Abschnitt endet mit den zugehörigen FAQs von Be Rwanda Wise, den amtlichen Quellen und einer Frage, die Sie Rwandabot, dem KI-gestützten Assistenten für Rechtsinformationen, zu Ihrem eigenen Projekt stellen können. Die Zahlen entsprechen dem Stand vom 10. Oktober 2026. Da die nach dem Gesetz von 2024 erforderlichen Verordnungen, die Gebührenordnung, die Verordnung über den Ausschuss und die Verordnung über die unentgeltliche Beteiligung noch ausstehen und Sanktionslistungen ohne Vorankündigung geändert werden können, prüfen Sie die Rechtslage beim RMB und anhand der amtlichen Listen, bevor Sie sich bei einer späteren Transaktion darauf verlassen (FAQ 115).

AMTLICHE QUELLEN

- Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board: Gesetz Nr. 072/2024 vom 26/06/2024 über Bergbau- und Steinbruchtätigkeiten (Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 24/07/2024) — https://www.rmb.gov.rw/fileadmin/user_upload/RMB/Publications/Laws/Law_n___0722024of_26062024_on_mining_and_quarry_operations.pdf
- Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board: Präsidialverordnung Nr. 028/01 vom 18/05/2023 über das RMB — https://www.rmb.gov.rw/fileadmin/user_upload/RMB/Publications/Laws/LAW_ESTABLISHING_RMB.pdf
- Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board: Verordnungen des Geschäftsführers Nr. 001 bis 007/MINES/RMB/2019 vom 18/07/2019 — https://www.rmb.gov.rw/publications/regulations
- Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board: Seite der Ministerialverordnungen (Ministerialverordnung Nr. 007/01 vom 19/07/2019 und weitere) — https://www.rmb.gov.rw/publications/ministerial-orders
- Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board: Websites und Apps (Portale GIMCS und MCIS) — https://www.rmb.gov.rw/sites-apps-1
- Rwanda Development Board: Portal für Verwaltungsverfahren für Unternehmen, ESIA-Schritte unter Berufung auf die Ministerialverordnung Nr. 003/MoE/25 (dargestellt im Verfahren für die Nutzerlizenz in Sonderwirtschaftszonen) — https://businessprocedures.rdb.rw/procedure/print/188/step/0?showRecourses=true&showCertification=false&l=en&embed=true&includeSearch=false
- Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board: Verordnung Nr. 005/MINES/RMB/2019 vom 18/07/2019 über potenzielle Bergbaugebiete, Kategorisierung der Bergbaubetriebe, Anträge, Ausschreibungen und Gebühren — https://www.rmb.gov.rw/fileadmin/user_upload/RMB/Publications/Regulations/Regulations_of_the_CEO_No_005.MINES.RMB.2019_of_18.07.2019_determining_potential_mining_areas__criteria_for_categorisation_of_mines__modalities_and_requirements_for_mineral_license_application_and_for_tenders.pdf
- Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board: Verordnung Nr. 003/MINES/RMB/2019 vom 18/07/2019 über Mineralienverarbeitungs- und Mineralienhandelslizenzen — https://www.rmb.gov.rw/fileadmin/user_upload/RMB/Publications/Regulations/Regulations_of_the_CEO_No_003.MINES.RMB.2019_of_18.07.2019_determining_the_content_of_mineral_processing_and_trading_licenses_and_modalities_of_their_granting.pdf
- Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board: Antragsformular für Lizenzen für Klein-, Mittel- und Großbergbau — https://www.rmb.gov.rw/fileadmin/user_upload/RMB/Publications/Guidelines/SMALL_SCALE__MEDIUM_SCALE_AND_LARGE_SCALE_MINING_LICENSE.pdf
- Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board: Anhänge zum Rwanda Mining Investment Pitchbook (02/12/2025) — https://www.rmb.gov.rw/fileadmin/user_upload/RMB/Publications/Pitchbook/Annexes_for_Rwanda_Mining_Investment_Pitchbook_02.12.2025.pdf
- Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board: Aufschlüsselung der 10 nun für Investoren verfügbaren Mineralienblöcke (3. Dezember 2025) — https://www.rmb.gov.rw/news-detail/a-breakdown-of-the-10-mineral-blocks-now-available-to-investors-1
- Rwanda Revenue Authority: Gesetz Nr. 056/2024 vom 26/06/2024 zur Einführung der Mineraliensteuer (Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 05/07/2024) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/Tax_on_minerals_Law_of_2024.pdf
- Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board: Gesetz Nr. 056/2024 zur Einführung der Mineraliensteuer (Fassung des RMB) — https://www.rmb.gov.rw/fileadmin/user_upload/RMB/Publications/Laws/Law_no_0562024of_26062024_establishing_tax_on_minerals.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Tax on minerals reduced (Pressemitteilung von 2024 zu den neuen Sätzen) — https://www.rra.gov.rw/en/details?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=2149&cHash=9f1c25f70d8de2c6d159c0e762114e0f
- Rwanda Revenue Authority: Gesetz Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 zur Einführung von Einkommensteuern — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/Income_Tax_law_of_2022.pdf

- Capital Market Authority: Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung, mit Anhang über Anreize — https://cma.rw/fileadmin/user_upload/Investment-code-2021.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Leitlinien des Commissioner General zur Umsetzung der VAT Deferral Facility (Mehrwertsteuer-Stundungsregelung), in Kraft seit 1. August 2026 — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/Folder_for_2025/CG__s_Guidelines_For_Implementation_of_VAT-July_2026.pdf
- Ministry of Justice: Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 29/05/2025 (Gesetz Nr. 014/2025 zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, Veräußerungsgewinne aus Lizenzen) — https://www.minijust.gov.rw/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=130496&token=4b9d4de9658212b7aaeeb5c8a42c823a7b879d7b
- Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board: Mineral traceability (Rückverfolgbarkeit von Mineralien: iTSCi, RCS Global, Tags und Logbücher) — https://www.rmb.gov.rw/1/mineral-traceability
- US Department of the Treasury (US-Finanzministerium): Benennungen der Gasabo Gold Refinery und ruandischer Bergbaugesellschaften durch das OFAC (25. Juni 2026) — https://home.treasury.gov/news/press-releases/sb0543
- Rat der Europäischen Union: Sanktionslistungen betreffend die DR Kongo, einschließlich der Gasabo Gold Refinery (17. März 2025) — https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2025/03/17/democratic-republic-of-the-congo-eu-lists-further-nine-individuals-and-one-entity/
- Europäische Kommission: Konfliktmineralienverordnung (EU) 2017/821 — https://policy.trade.ec.europa.eu/development-and-sustainability/conflict-minerals-regulation_en
- Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board: Verordnung des CEO Nr. 004/MINES/RMB/2019 vom 18/07/2019 (Form der Mineralienlizenzen und Musterverträge), Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 29 bis vom 29/07/2019 — https://www.rmb.gov.rw/fileadmin/user_upload/RMB/Publications/Regulations/Regulations_of_the_CEO_No_004.MINES.RMB.2019_of_18.07.2019_determining_the_format_and_content_of_a_mineral_license_and_the_content_of_an_agreement_with_a_mining_or_industrial_quarry_license_holder.pdf
- Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board: Verordnung des CEO Nr. 001/MINES/RMB/2019 vom 18/07/2019 über Art, Höhe und Hinterlegung der Umwelt-Rekultivierungsgarantie — https://www.rmb.gov.rw/fileadmin/user_upload/RMB/Publications/Regulations/Regulations_of_the_CEO_No_001.MINES.RMB.2019_of_18.07.2019_determining_the_nature__amount_and_deposit_of_environmental_rehabilitation_guarantee.pdf
- Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board: Leitlinien und Standards (Antragsformular für Bergbaulizenzen, Mining Safety Standards) — https://www.rmb.gov.rw/publications/guidelines
- Mitteilung des US-Außenministeriums (Department of State): Regional Economic Integration Framework zwischen der Demokratischen Republik Kongo und Ruanda, unterzeichnet am 4. Dezember 2025 (Text in der von allAfrica veröffentlichten Fassung) — https://allafrica.com/stories/202512040547.html
- Rwanda Development Board: Mining investment opportunities (Investitionsmöglichkeiten im Bergbau) — https://rdb.rw/investment-opportunities/mining/
- Finanzministerium der Vereinigten Staaten (US Department of the Treasury): Das Finanzministerium verhängt Sanktionen gegen ruandische Amtsträger (Pressemitteilung sb0411, 2. März 2026) — https://home.treasury.gov/news/press-releases/sb0411
- Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board: Gesetz Nr. 13/2016 vom 02/05/2016 über die Exploration und Förderung von Erdöl, Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 21 vom 23/05/2016 — https://www.rmb.gov.rw/fileadmin/user_upload/RMB/Publications/Laws/Petroleum_Law_230628_221132.pdf
- Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board: Öl und Gas — https://www.rmb.gov.rw/oilandgas
- Rwanda Utilities Regulatory Authority: Gassektor (Methan aus dem Kivusee) und nachgelagerter Erdölbereich — https://www.rura.rw/sectors/energy/sub-sectors-and-services/gas
- RwandaLII: Gesetz Nr. 85/2013 über den Handel mit Erdöl und Erdölerzeugnissen in Ruanda, Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 46 vom 18/11/2013 — https://rwandalii.org/akn/rw/act/law/2013/85/eng@2013-11-18
- Rwanda Energy Group: Stromerzeugung aus Methangas — https://www.reg.rw/what-we-do/generation/methane-gas/
- Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board: Exploration von Erdöl und Gas — https://www.rmb.gov.rw/

- Offshore Magazine: Vanoil verlängert die Gespräche über einen Produktionsteilungsvertrag (PSC) vor der Küste Ruandas (31. Januar 2013) — https://www.offshore-mag.com/home/article/16773438/vanoil-extends-offshore-rwanda-psc-talks
- Africa Energy Intelligence: Ruanda – Vanoil zieht sich aus der Exploration im Kivusee zurück (4. Februar 2014) — https://www.africa-energy.com/news-centre/article/rwanda-vanoil-pulls-out-lake-kivu-exploration
- The EastAfrican: Ruandisches Unternehmen gewinnt Ausschreibung zur Ölsuche im Kivusee (8. Februar 2017) — https://www.theeastafrican.co.ke/tea/business/rwandan-firm-wins-bid-to-search-for-oil-in-lake-kivu-1361524
- The EastAfrican: Ruanda setzt die Ölexploration im Kivu aus (22. Oktober 2018) — https://www.theeastafrican.co.ke/business/Rwanda-pauses-oil-exploration-in-Kivu/2560-4816542-br4flbz/index.html
- KT Press: Das Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board zu 13 aussichtsreichen Strukturen im Kivusee (15. Januar 2025) — https://www.ktpress.rw/2025/01/rwanda-mines-and-petroleum-board-says-13-oil-wells-identified-in-lake-kivu/
- Rwanda Environment Management Authority: Überwachung des Kivusees — https://www.rema.gov.rw/our-work/lake-kivu-monitoring
- Rwanda Environment Management Authority: Environment Analytics and Lake Kivu Monitoring Division — https://www.rema.gov.rw/about/department/environment-analytics-and-lake-kivu-monitoring-division
- OFAC: Aktuelle Maßnahmen vom 25. Juni 2026 (Aufnahmen in die SDN List, Programm DR Kongo) — https://ofac.treasury.gov/recent-actions/20260625
- National Bank of Rwanda: Gesetz Nr. 001/2025 vom 22/01/2025 über die Verhütung und Ahndung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen — https://www.bnr.rw/documents/2025_AMLCFT_LAW.pdf

Das Bergbaugesetz von 2024 und die Aufsichtsbehörden: Gesetz Nr. 072/2024 über Bergbau- und Steinbruchtätigkeiten, Eigentum des Staates an Mineralien nach Artikel 3 Buchst. a, Rechte des Grundeigentümers nach Artikel 4, strategische Mineralien, das Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board, der Lizenzierungsausschuss, RDB, RRA, REMA und die Distrikte sowie die weiterhin angewandten Verordnungen von 2019

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts-und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Das Gesetz Nr. 072/2024 vom 26/06/2024 über Bergbau-und Steinbruchtätigkeiten trat mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. Special vom 24/07/2024 in Kraft, hob das Gesetz Nr. 58/2018 vom 13/08/2018 auf (Artikel 77) und erhält die nach dem Gesetz von 2018 erteilten Lizenzen bis zu ihrem Ablauf aufrecht (Artikel 75).
- Nach Artikel 3 Buchst. a des Gesetzes Nr. 072/2024 stehen alle Eigentums-und Kontrollrechte an Mineralien und Steinbruchprodukten in, unter oder auf jedem Grundstück in Ruanda ungeachtet des privaten Grundeigentums dem Staat zu, und nach Artikel 3 Buchst. d kann das Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board (RMB) der Regierung vorbehaltene strategische Mineralien bestimmen; von dieser Befugnis war zum 10. Oktober 2026 kein Gebrauch gemacht worden.
- Artikel 4 des Gesetzes Nr. 072/2024 verpflichtet den Inhaber einer Bergbaulizenz, dem Grundeigentümer oder rechtmäßigen Besitzer vor Beginn des Abbaus eine angemessene Entschädigung zu leisten, wonach das Grundstück auf den Staat eingetragen wird, während der Inhaber einer Explorations-oder Steinbruchlizenz einen schriftlichen Pachtvertrag schließen und das Grundstück nach Ende der Tätigkeit zurückgeben muss.
- Das RMB, das der Präsidialverordnung Nr. 028/01 vom 18/05/2023 unterliegt und unter der Aufsicht des Präsidialamts steht, erteilt Mineralien-und Steinbruchlizenzen auf Empfehlung des durch Artikel 6 des Gesetzes Nr. 072/2024 eingesetzten Lizenzierungsausschusses, wobei Anträge und Antworten über das One Stop Center des Rwanda Development Board (RDB) laufen (Artikel 9).
- Zum 10. Oktober 2026 war weder eine der im Gesetz Nr. 072/2024 vorgesehenen Verordnungen noch die Verordnung des Premierministers oder eine der Ministerialverordnungen veröffentlicht, und das

RMB wendet weiterhin die Verordnungen seines Geschäftsführers Nr. 001 bis 007/MINES/RMB/2019 vom 18/07/2019 an, die auf Grundlage des aufgehobenen Gesetzes von 2018 erlassen wurden.

Ein Gesetz für Bergwerke und Steinbrüche seit dem 24. Juli 2024

Bergbau und Steinbruchbetrieb in Ruanda unterliegen dem **Gesetz Nr. 072/2024 vom 26/06/2024 über Bergbau- und Steinbruchtätigkeiten** (das Bergbaugesetz). Die Abgeordnetenkammer verabschiedete es in ihrer Sitzung vom 7. Juni 2024, und es wurde im Amtsblatt Nr. Special vom 24/07/2024 veröffentlicht. Nach Artikel 78 trat es am Tag der Veröffentlichung, dem **24. Juli 2024**, in Kraft. Artikel 77 hob das Gesetz Nr. 58/2018 vom 13/08/2018 über Bergbau-und Steinbruchtätigkeiten auf, und Artikel 75 bestimmt, dass eine nach dem Gesetz von 2018 erteilte Bergbau-oder Steinbruchlizenz „bis zu ihrem Ablauf gültig bleibt“. Eine vor Juli 2024 erteilte Lizenz behält daher ihre ursprüngliche Laufzeit, ihr Inhaber unterliegt jedoch nun den Pflichten und Sanktionen des Gesetzes von 2024. Artikel 76 hält fest, dass das Gesetz in „Ikinyarwanda“ entworfen, beraten und verabschiedet wurde, sodass der Text in Kinyarwanda die maßgebliche Fassung ist, wenn der englische und der französische Text im selben Amtsblatt voneinander abweichen.

Das Gesetz umfasst 78 Artikel in zehn Kapiteln, von den Lizenzen (Artikel 7 bis 37) über Umwelt, Gesundheit und Sicherheit (38 bis 43), Finanzen (44 bis 49) sowie Ordnungswidrigkeiten und Straftaten (50 bis 70) bis zu lokaler Beschaffung, Verträgen und Beiträgen für die lokalen Gemeinschaften (71 bis 74). Es ist ein Rahmengesetz, das viele Einzelheiten Durchführungsrechtsakten überlässt, von denen die meisten noch ausstehen. Artikel 2 legt den Anwendungsbereich über seine Begriffsbestimmungen fest. **Mineralien** sind aus dem Boden gewonnene Stoffe, die zur Steigerung ihres wirtschaftlichen Werts verarbeitet werden können, metallisch oder nichtmetallisch, „mit Ausnahme von Kohlenwasserstoffen und Wasser“; Öl und Gas fallen stattdessen unter das Gesetz Nr. 13/2016 vom 02/05/2016 über die Exploration und Förderung von Erdöl (Erdöl und Methan aus dem Kivusee). **Radioaktive Mineralien** sind solche, die gewichtsmäßig mindestens 0,05 % Uran oder Thorium oder beides enthalten. **Bergbautätigkeiten** sind Tätigkeiten, die auf die Exploration, Gewinnung, Verarbeitung oder den Handel mit Mineralien gerichtet sind, sodass ein Händler oder eine Hütte ebenso unter das Gesetz fällt wie ein Bergbauunternehmen. **Steinbruchtätigkeiten** sind die Gewinnung, Verarbeitung oder der Handel mit geologischen Materialien, die wegen ihrer physikalischen und chemischen Eigenschaften bei Bauarbeiten verwendet werden, etwa Stein, Sand und Ton. Eine **beherrschende Beteiligung** ist die unmittelbare oder mittelbare Fähigkeit, mehr als 50 % der Befugnis zur Leitung der Geschäftsführung oder eine Mehrheitsbeteiligung zu halten, was für Übertragungen von Lizenzen im Besitz von Publikumsgesellschaften von Bedeutung ist (Artikel 16 Abs. 4). Eine **Person** umfasst natürliche Personen, Gesellschaften, Genossenschaften, Tochtergesellschaften und Personengesellschaften. Das **zuständige Organ** ist „ein für Bergwerke und Steinbrüche zuständiges Staatsorgan“, also das RMB.

Wem die Mineralien gehören: Artikel 3

Artikel 3 legt sieben allgemeine Grundsätze fest. Der erste, in **Artikel 3 Buchst. a**, lautet, dass „alle Eigentums-und Kontrollrechte an Mineralien oder Steinbruchprodukten in, unter oder auf jedem Grundstück in Ruanda ungeachtet des privaten Eigentums an Grund und Boden und an sonstigem Vermögen darauf dem Staat zustehen“. Artikel 43 des Gesetzes Nr. 27/2021 vom 10/06/2021 über Grund und Boden bestätigt diese Rechtslage aus bodenrechtlicher Sicht (Das Bodengesetz und die

Formen des Landbesitzes). Einige Kommentare und die FAQ von Be Rwanda Wise zu diesem Punkt nennen für das Eigentum des Staates Artikel 4; die zutreffende Fundstelle ist Artikel 3 Buchst. a, während Artikel 4 die Rechte des Grundeigentümers in einem Lizenzgebiet regelt.

Artikel 3 Buchst. b und c ziehen daraus die praktische Folgerung: Bergbau- und Steinbruchtätigkeiten dürfen nur von einer Person ausgeübt werden, die eine Lizenz nach dem Gesetz hält. Das Eigentum an der Oberfläche, ein Titel auf unbefristetes Eigentum (Freehold), eine Erbpacht (emphyteutische Pacht) oder eine Landkonzession gibt kein Recht, auch nur eine kleine Menge Mineralien oder Steinbruchprodukte zum Verkauf zu gewinnen. Das Gesetz untermauert dies mit Straftatbeständen, die den Grundeigentümer ebenso treffen wie den Bergbautreibenden. Wer einer Person ohne Lizenz gestattet, auf seinem Grundstück Bergbau zu betreiben, begeht eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zwei Jahren und einer Geldstrafe von 25.000.000 RWF bis 50.000.000 RWF oder einer dieser Strafen geahndet wird; einer Gesellschaft droht eine Geldstrafe von 60.000.000 RWF bis 80.000.000 RWF, und sie kann aufgelöst werden (Artikel 66). Die Duldung eines Steinbruchbetriebs ohne Lizenz wird mit zwei bis sechs Monaten und 1.000.000 RWF bis 3.000.000 RWF geahndet, bei einer Gesellschaft mit 4.000.000 RWF bis 6.000.000 RWF (Artikel 69).

Zwei weitere Grundsätze behalten Rohstoffe dem Staat vor. Nach **Artikel 3 Buchst. d** „kann das zuständige Organ bestimmte strategische Mineralien bestimmen, an denen die Regierung im öffentlichen Interesse ausschließliche Rechte ausübt“, und nach **Artikel 3 Buchst. e** kann es Steinbrüche zur ausschließlichen Ausbeutung durch die Regierung für Projekte im öffentlichen Interesse bestimmen. Bis zum 10. Oktober 2026 war keine Bestimmung strategischer Mineralien veröffentlicht worden, die Befugnis besteht jedoch und könnte für Lithium, Seltene Erden oder ein anderes Mineral genutzt werden, dessen Wert steigt; sie wird in Strategische Mineralien und regionale Abkommen erörtert. Die übrigen Grundsätze verlangen soziale Wohlfahrt, Umweltschutz und Gleichstellung der Geschlechter (Artikel 3 Buchst. f und g).

Der Grundeigentümer in einem Lizenzgebiet: Artikel 4

Da der Staat Eigentümer der Mineralien ist, nicht aber zwingend des Grundstücks, bringt Artikel 4 beides in Einklang. Der Grundeigentümer oder sonstige rechtmäßige Besitzer behält „die vollen Rechte an diesem Grundstück nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften“ (Artikel 4 Abs. 1). Wird auf einem Grundstück eine Minerallagerstätte entdeckt, muss der Lizenzinhaber dem Grundeigentümer oder rechtmäßigen Besitzer **vor Aufnahme der Bergbautätigkeit** eine **angemessene Entschädigung** leisten (Artikel 4 Abs. 2), und sobald dies geschehen ist, „wird das erworbene Grundstück auf den Staat eingetragen“ (Artikel 4 Abs. 3). Die Bergbaugesellschaft wird nicht Eigentümerin des Grundstücks; Eigentümer wird der Staat, und die Gesellschaft bewirtschaftet es aufgrund ihrer Lizenz.

Exploration und Steinbruchbetrieb werden anders behandelt. Unterliegt ein Grundstück einer Explorations- oder Steinbruchlizenz, schließt der Inhaber mit dem Grundeigentümer oder rechtmäßigen Besitzer einen **schriftlichen Pachtvertrag**, und das Grundstück wird dem Eigentümer zurückgegeben, wenn die Exploration oder der Steinbruchbetrieb abgeschlossen ist (Artikel 4 Abs. 4). Der Inhaber des Steinbruchs zahlt außerdem Pachtentgelte und Entschädigung für Schäden an Grundstücken und sonstigem Vermögen (Artikel 34 Buchst. b), und ein Inhaber einer Bergbaulizenz muss für durch seine

Tätigkeit verursachte Schäden an Grundstücken und Vermögen angemessene Entschädigung leisten (Artikel 24 Abs. 1 Buchst. j). Eine Explorationsgesellschaft verhandelt daher über Pachtverträge, nicht über Käufe.

Das Bergbaugesetz spricht nur von „angemessener Entschädigung“. Es regelt nicht, wie der Betrag festgesetzt wird, wer das Grundstück bewertet oder was geschieht, wenn der Grundeigentümer das Angebot ablehnt, und es verweist nicht ausdrücklich auf das Gesetz Nr. 32/2015 vom 11/06/2015 über die Enteignung im öffentlichen Interesse. Frühere Kommentare, darunter die FAQ 102 und FAQ 113 von Be Rwanda Wise, beschreiben die Entschädigung als „nach dem Enteignungsgesetz“ gezahlt; der Text von 2024 sagt das nicht, auch wenn das Enteignungsgesetz Mineralien und andere natürliche Ressourcen im öffentlichen Bereich zu den Tätigkeiten im öffentlichen Interesse zählt. In der Praxis sollte ein Investor das Grundstück von einem zertifizierten Gutachter bewerten lassen, die Vereinbarung schriftlich festhalten und mit einer Beteiligung des Distrikts rechnen; das Verfahren für den Fall, dass keine Einigung zustande kommt, wird in Enteignung und Entschädigung dargestellt. Entschädigung, Umsiedlung und der nach Artikel 74 erforderliche Plan zur Entwicklung der lokalen Gemeinschaft werden in Bergbauverträge, Local Content und lokale Gemeinschaften behandelt.

Zuständigkeiten im ruandischen Bergbau zum 10. Oktober 2026

Stelle	Rechtsgrundlage	Aufgabe
Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board (RMB)	Präsidialverordnung Nr. 028/01 vom 18/05/2023; Gesetz Nr. 072/2024 (das „zuständige Organ“)	Erteilt und verlängert Mineralien- und Steinbruchlizenzen und genehmigt deren Übertragung; grenzt potenzielle Bergbaugebiete ab; führt Ausschreibungsrunden durch; führt Inspektionen durch; verhängt Verwaltungsbußgelder, Aussetzungen und Widerrufe; stellt Exportzertifikate aus; legt Gehalt, Wert und Verarbeitungskosten für die Mineraliensteuer fest
Geschäftsführer und Verwaltungsrat (Board of Directors) des RMB	Verordnung Nr. 005/MINES/RMB/2019, Artikel 11 bis 13	Der Geschäftsführer entscheidet über Anträge; ein abgelehnter Antragsteller kann den Verwaltungsrat innerhalb von 15 Tagen um Überprüfung der Entscheidung ersuchen
Lizenzierungsausschuss	Artikel 6 des Gesetzes Nr. 072/2024; Verordnung des Premierministers Nr. 079/03 vom 26/07/2019 (auf Grundlage des Gesetzes von 2018 erlassen)	Prüft Anträge auf Bergbau- und Steinbruchlizenzen und berät das RMB; befasst sich auch mit Lizenzstreitigkeiten
Rwanda Development Board (RDB)	Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 072/2024; Ministerialverordnung Nr. 003/MoE/25 vom 19/08/2025	One Stop Center, über das Anträge auf Bergbaulizenzen und die Antworten darauf laufen; stellt Bescheinigungen über die Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung aus; Eintragung von Gesellschaften

Stelle	Rechtsgrundlage	Aufgabe
Rwanda Revenue Authority (RRA)	Gesetz Nr. 056/2024; Artikel 44 des Gesetzes Nr. 072/2024	Erhebt die Förderabgabe und die Exportsteuer; erhält die geprüften Jahresabschlüsse des Inhabers; stellt die für Anträge, Übertragungen und Verzichte erforderlichen steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen aus
Rwanda Environment Management Authority (REMA)	Artikel 40 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 072/2024	Stellt die abschließende Rekultivierungsbescheinigung aus, mit der die Umwelthaftung des Inhabers endet
Distrikte und Sektoren	Artikel 29 und 74 des Gesetzes Nr. 072/2024	Nehmen Anträge auf gewerbliche Steinbruchlizenzen für Kleinbetriebe (Distrikt) und nichtgewerbliche Steinbruchlizenzen für Kleinbetriebe (Sektor) entgegen; vereinbaren den Plan des Inhabers für Entwicklung und soziale Wohlfahrt
Der für innere Sicherheit zuständige Minister	Artikel 43 des Gesetzes Nr. 072/2024	Genehmigt auf Empfehlung des RMB die Einfuhr, die Beförderung, den Handel und die Verwendung von Sprengstoffen
Der für Staatsbeteiligungen zuständige Minister	Artikel 49 des Gesetzes Nr. 072/2024	Soll durch Verordnung die unentgeltliche Beteiligung (Free Carried Interest) der Regierung an Bergbaulizenzen festlegen (Verordnung noch nicht veröffentlicht)

Das Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board

Das RMB unterliegt der **Präsidialverordnung Nr. 028/01 vom 18/05/2023**, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. Special vom 25/05/2023. Artikel 3 der Verordnung stellt es unter die Aufsicht des **Präsidialamts**, dem sein Verwaltungsrat vierteljährlich einen Tätigkeitsbericht vorlegt (Artikel 10) und dem der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Protokolle der Verwaltungsratssitzungen übermittelt (Artikel 12). Seine Aufgabe ist es, Mineralien, Steinbrüche, Öl und Gas zu regulieren und zu verwalten: Es betreibt selbst Rohstoffexploration, erteilt Lizenzen für Exploration, Bergbau, Verarbeitung und Handel sowie für Öl- und Gastätigkeiten und überwacht diese, inspiziert Lizenzinhaber, verhängt Verwaltungssanktionen und fördert die gütliche Beilegung von Streitigkeiten im Sektor.

Im täglichen Umgang begegnet ein Investor dem RMB über dessen Online-Systeme. Das externe Portal des **Geological Information and Mining Cadastre System (GIMCS)** dient der Beantragung von Bergbau- und Steinbruchlizenzen, von Empfehlungen für Sprengmittel und von Genehmigungen für Mineralienproben; Mitarbeiter des RMB und der Distrikte bearbeiten dieselben Vorgänge auf der internen Seite des Systems. Das **Mineral Certification Information System (MCIS)** nutzen Gesellschaften, die zur Ausfuhr von Mineralien berechtigt sind, um Mineral Export Certificates und ICGLR Mineral Export Certificates zu beantragen, und mit einer mobilen App kann ein Käufer prüfen, ob ein gedrucktes Zertifikat mit dem Datensatz im MCIS übereinstimmt.

Die Leitung hat seit 2025 zweimal gewechselt. Im März 2025 setzte die Europäische Union den damaligen Geschäftsführer des RMB, Francis Kamanzi, auf die Liste ihres Sanktionsregimes für die DR Kongo, das in Sanktionen, Sorgfaltspflichten und Reformen erörtert wird; Berichten zufolge wurde im Juli 2025 eine neue Geschäftsführerin, Alice Uwase, ernannt, und das RMB gab am 5. März 2026 bekannt, dass das Kabinett am 4. März 2026 einen Abteilungsleiter für die Exploration von Mineralien, Erdöl und Gas sowie drei Bereichsleiter ernannt hatte, darunter einen für Mining Cadastre and Digital Information. Investoren sollten Schriftverkehr an die Institution richten, über das GIMCS oder die veröffentlichten Anschriften des RMB, und nicht an namentlich genannte Amtsträger.

Der Lizenzierungsausschuss, das RDB und die übrigen Stellen

Artikel 6 des Bergbaugesetzes setzt einen Ausschuss ein, der für die Prüfung von Anträgen auf Bergbau- und Steinbruchlizenzen zuständig ist, und Artikel 11 Abs. 2 verpflichtet das RMB, dessen Empfehlung zu berücksichtigen, bevor es eine Bergbaulizenz erteilt. Artikel 6 Abs. 2 verlangt eine Verordnung des Premierministers über Aufbau, Zusammensetzung und Arbeitsweise des Ausschusses. Eine solche Verordnung war zum 10. Oktober 2026 nicht veröffentlicht, und das RMB führt die auf Grundlage des Gesetzes von 2018 erlassene Verordnung des Premierministers Nr. 079/03 vom 26/07/2019 auf, die einen Ausschuss zur Prüfung von Lizenzanträgen und zur Behandlung von Streitigkeiten bei Bergbau- und Steinbruchtätigkeiten einrichtete. Die Anhänge zur Aufforderung des RMB vom Dezember 2025 zur Bewerbung um Mineralienblöcke besagen, dass der Bewertungsausschuss nach der Bewertung seinen Bericht dem Lizenzierungsausschuss zur weiteren Bewertung und zur Weiterleitung an den Geschäftsführer vorlegt; Investoren sollten mit dieser zweistufigen Prüfung rechnen.

Artikel 9 Abs. 2 verlangt, dass ein Antrag auf eine Bergbaulizenz und die Antwort darauf **über das One Stop Center** übermittelt werden, den Dienst des RDB, der die von einem Investor benötigten Genehmigungen bündelt. In der Praxis wird der Antrag über das GIMCS eingereicht, und ein beim RDB nach dem Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung registrierter Investor kann seinen Kundenbetreuer beim RDB bitten, den Vorgang zu verfolgen (Für ausländische Investoren offene Sektoren und Genehmigungen). Das RDB stellt außerdem die Bescheinigung über die Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung aus, die jeder Inhaber einer Explorations-, Bergbau-, Verarbeitungs- sowie gewerblichen oder industriellen Steinbruchlizenz vor Aufnahme der Tätigkeit benötigt (Artikel 38), und zwar nach der Ministerialverordnung Nr. 003/MoE/25 vom 19/08/2025, und die REMA stellt die abschließende Rekultivierungsbescheinigung aus (Artikel 40 Abs. 2).

Welche Durchführungsvorschriften gelten: die Verordnungen von 2019

Das Bergbaugesetz überlässt viele Einzelheiten **Verordnungen des zuständigen Organs**, einer Verordnung des Premierministers und zwei Ministerialverordnungen, die in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind. Zum 10. Oktober 2026 erschien keiner dieser auf Grundlage des Gesetzes von 2024 erlassenen Rechtsakte auf den Seiten des RMB zu Gesetzen, Verordnungen und Erlassen. Das RMB veröffentlicht und wendet weiterhin die sieben **Verordnungen des Geschäftsführers Nr. 001 bis 007/ MINES/RMB/2019 vom 18/07/2019** an, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 29 bis vom 29/07/2019: Nr. 001

über die Sicherheit für die Umweltrekultivierung, Nr. 002 über Dienstleistungen bei Bergbau- und Steinbruchtätigkeiten, Nr. 003 über Verarbeitungs- und Handelslizenzen, Nr. 004 über das Format der Lizenzen und die Musterverträge, Nr. 005 über potenzielle Bergbaugebiete, die Kategorisierung der Bergbaubetriebe, Anträge und Ausschreibungen, Nr. 006 über Proben und Nr. 007 über Steinbrüche. Seine Aufforderung vom Dezember 2025 für Mineralienblöcke verlangte ausdrücklich Anträge „gemäß“ der Verordnung Nr. 005/MINES/RMB/2019. Die Rechtsgrundlage ist unsicher, da diese Verordnungen auf Grundlage des Gesetzes von 2018 erlassen wurden und Artikel 75 des Gesetzes von 2024 nur Lizenzen, nicht aber Durchführungsrechtsakte aufrechterhält. Der Leitfaden beschreibt ihre Regeln daher als Regeln „nach den RMB-Verordnungen von 2019, die das RMB weiterhin anwendet“. Ein Investor, der auf ihrer Grundlage plant, sollte sich vom RMB schriftlich bestätigen lassen, dass sie auf seinen Vorgang anwendbar sind, insbesondere für die Vorschriften zur lokalen Beteiligung, die Gebühren und die Lizenzlaufzeiten, die sich aus ihnen und nicht aus dem Gesetz ergeben.

Drei Widersprüche verdienen Aufmerksamkeit. Die Verordnung Nr. 005/MINES/RMB/2019 sieht für einen mittelgroßen Bergbaubetrieb eine Lizenzlaufzeit von zehn Jahren und für einen Kleinbergbaubetrieb von fünf Jahren vor, während Artikel 13 des Gesetzes von 2024 für jede Bergbaulizenz auf Grundlage der Machbarkeitsstudie bis zu fünfzehn Jahre zulässt; die Verordnung verlangt vierteljährliche Berichte (Artikel 35), das Gesetz halbjährliche (Artikel 22 und 24); und Artikel 14 der Verordnung verlangt einen Verlängerungsantrag „mindestens neunzig (90) Tage vor Ablauf der Lizenz“, während Artikel 14 Abs. 3 des Gesetzes einen Antrag auf Verlängerung einer Bergbaulizenz „innerhalb eines Zeitraums von höchstens 90 Tagen vor Ablauf“ verlangt, sodass sich die beiden Texte nur am 90. Tag vor Ablauf decken und der Einreichungstermin schriftlich mit dem RMB abgestimmt werden sollte. Widerspricht eine Verordnung dem Gesetz, hat das Gesetz Vorrang, die tatsächliche Laufzeit legt jedoch das RMB in der Lizenz fest. Die Ministerielle Verordnung Nr. 002/2012/MINIRENA über den regionalen Zertifizierungsmechanismus wird in 3T-Metalle, Gold und Rückverfolgbarkeit erörtert.

Nach dem Gesetz Nr. 072/2024 erforderliche Rechtsakte und was die Lücke zum 10. Oktober 2026 füllt

Artikel des Gesetzes von 2024	Erforderlicher Rechtsakt	Was das RMB übergangsweise anwendet
Artikel 5 Abs. 2	Verordnungen zur Bestimmung potenzieller Bergbaugebiete und der Bedingungen	Verordnung Nr. 005/MINES/RMB/2019, Artikel 3 bis 6 (jährliche Liste auf der Website des RMB)
Artikel 6 Abs. 2	Verordnung des Premierministers über den Lizenzierungsausschuss	Verordnung des Premierministers Nr. 079/03 vom 26/07/2019
Artikel 7 Abs. 2, 9 Abs. 3, 10 Abs. 2	Verordnungen über Kategorisierung, Anträge und offenen Wettbewerb	Verordnung Nr. 005/MINES/RMB/2019, Artikel 7 bis 29; Pitchbook-Anweisungen vom Mai und Dezember 2025
Artikel 11 Abs. 3, 73 Abs. 2	Verordnungen über das Lizenzformat und den Vertragsinhalt	Verordnung Nr. 004/MINES/RMB/2019 (Musterverträge mit Schiedsverfahren beim KIAC)

Artikel des Gesetzes von 2024	Erforderlicher Rechtsakt	Was das RMB übergangsweise anwendet
Artikel 19 Abs. 2, 20 Abs. 2	Verordnungen über Verarbeitungs- und Handelslizenzen	Verordnung Nr. 003/MINES/RMB/2019
Artikel 28 Abs. 2, 29 Abs. 4, 31 Abs. 2	Verordnungen über Steinbruchkategorien und Anträge	Verordnung Nr. 007/MINES/RMB/2019
Artikel 41 Abs. 2	Verordnungen über die Rekultivierungssicherheit	Verordnung Nr. 001/MINES/RMB/2019
Artikel 43 Abs. 3	Verordnung des für innere Sicherheit zuständigen Ministers über Sprengstoffe	Ministerialverordnung Nr. 013/MOJ/AG/19 vom 16/07/2019
Artikel 47	Verordnungen zur Festsetzung von Dienstleistungsgebühren	Gebührenkapitel der Verordnungen Nr. 005 und Nr. 003/MINES/RMB/2019
Artikel 49 Abs. 2	Ministerialverordnung über die unentgeltliche Beteiligung (Free Carried Interest) der Regierung	Keine: Eine unentgeltliche Beteiligung kann erst festgelegt werden, wenn die Verordnung erlassen ist
Artikel 71	Verordnungen über Dienstleistungen privater Anbieter	Verordnung Nr. 002/MINES/RMB/2019

Ordnungswidrigkeiten, Straftaten und die Stufenfolge der Sanktionen

Das Gesetz unterscheidet **Verwaltungsverstöße**, die das RMB ahndet (Artikel 50 bis 62), von **Straftaten**, über die die Gerichte entscheiden (Artikel 63 bis 70). Die Verwaltungsverstöße sind abgestuft. Geringfügige Verstöße gegen Berichts- und Standortpflichten, etwa verspätete oder unrichtige Berichte, die Aufbewahrung von Unterlagen außerhalb des Standorts, die Einstellung der Arbeiten ohne Mitteilung oder die unterlassene Festlegung der Grenzen, ziehen ein festes Verwaltungsbußgeld von 500.000 RWF für den Inhaber einer Bergbaulizenz (Artikel 51) und von 300.000 RWF für den Inhaber einer Steinbruchlizenz (Artikel 56) nach sich. Die Nichtzahlung fälliger Beträge, die Verweigerung des Zutritts für Inspektoren oder die unterlassene Versicherung, ordnungsgemäße Bezahlung oder Ausrüstung der Arbeitnehmer führen zur **vorläufigen Aussetzung** (Artikel 52 und 57). Die grundlose Nichtaufnahme der Arbeiten innerhalb der Frist, anhaltende Nichtzahlung, Verstöße gegen die Lizenzbedingungen oder gegen eine Aussetzungsentscheidung und eine unrechtmäßige Übertragung führen zum **Widerruf** (Artikel 53 und 58), wonach der Inhaber 90 Tage Zeit hat, den Standort zu rekultivieren und seine Verbindlichkeiten zu begleichen (Artikel 37). Die Sanktionen auf Ebene der Lizenz sind in Bergbau- und Steinbruchlizenzen tabellarisch dargestellt.

Unter den Straftaten wird Bergbau ohne Lizenz mit Freiheitsstrafe von zwei bis fünf Jahren und einer Geldstrafe von 25.000.000 RWF bis 50.000.000 RWF oder einer dieser Strafen geahndet, und einer juristischen Person drohen 60.000.000 RWF bis 80.000.000 RWF und die mögliche Auflösung, verbunden mit der Einziehung der Mineralien und der Wiederherstellung des Standorts (Artikel 63). Die Straftaten des Besitzes von und des Handels mit illegal gewonnenen Mineralien werden in 3T-Metalle,

Gold und Rückverfolgbarkeit behandelt. Entscheidungen des RMB können innerhalb des RMB und anschließend vor Gericht angefochten werden (Aufsichtsrechtliche, steuerliche und öffentlich-rechtliche Streitigkeiten).

ENTSCHEIDUNGSHILFE

Gilt das Bergbaugesetz für Ihre Tätigkeit?

Eine erste Einordnung einer geplanten Tätigkeit nach dem Gesetz Nr. 072/2024. Sie ersetzt nicht die Prüfung der Lizenzbedingungen mit dem RMB.

Q1 **Handelt es sich bei dem Stoff um Rohöl, Erdgas oder Wasser?**

Ja Außerhalb des Bergbaugesetzes, das Kohlenwasserstoffe und Wasser ausnimmt (Artikel 2). Erdöl fällt unter das Gesetz Nr. 13/2016 und der Downstream-Kraftstoffhandel unter das Gesetz Nr. 85/2013; siehe Erdöl und Methan aus dem Kivusee.

Nein Weiter: Mineralien und Steinbruchprodukte fallen unter das Gesetz.

Q2 **Handelt es sich bei dem Material um Stein, Sand, Ton oder anderes geologisches Material, das wegen seiner physikalischen oder chemischen Eigenschaften bei Bauarbeiten verwendet wird?**

Ja Steinbruchtätigkeiten: eine nichtgewerbliche Steinbruchlizenz für Kleinbetriebe, eine gewerbliche Steinbruchlizenz für Kleinbetriebe oder eine industrielle Steinbruchlizenz vom Sektor, vom Distrikt oder vom RMB (Artikel 28 und 29).

Nein Bergbautätigkeiten: weiter.

Q3 **Enthält das Material gewichtsmäßig mindestens 0,05 % Uran oder Thorium?**

Ja Radioaktive Mineralien: eine Sonderlizenz des RMB für jede Exploration, jeden Abbau, jede Verarbeitung, jeden Besitz, jede Beförderung, Einfuhr oder Ausfuhr, mit einem monatlichen Bericht in der ersten Woche jedes Monats (Artikel 25).

Nein Weiter.

Q4 **Werden Sie nur nach Lagerstätten suchen, mit Bohrungen, Schürfgräben und Probenahmen?**

Ja Explorationslizenz für bis zu 400 ha je Block und bis zu vier Jahre, mit einem schriftlichen Pachtvertrag mit jedem Grundeigentümer (Artikel 4, 8 und 13).

Nein Weiter.

Q5 **Werden Sie Mineralien aus dem Boden gewinnen?**

Ja Lizenz für Klein-, Mittel- oder Großbergbau, mit angemessener Entschädigung des Grundeigentümers vor Beginn des Abbaus (Artikel 4 und 7).

Nein Weiter.

Q6 **Werden Sie von anderen gewonnene Mineralien kaufen, verkaufen, ausführen, schmelzen, raffinieren, schleifen oder polieren?**

Ja Mineralienhandelslizenz oder Mineralienverarbeitungslizenz (Artikel 19 und 20) und ein Herkunftsnachweis für jede Partie (Artikel 50).

Nein Handelt es sich um eine Dienstleistung für Lizenzinhaber, etwa Bohrungen oder Analysen, klären Sie die Verordnung Nr. 002/MINES/RMB/2019 über Dienstleister mit dem RMB.

Erste Prüfungen, bevor Sie sich auf ein ruandisches Bergbauprojekt festlegen

Was ein ausländischer oder ruandischer Investor in den ersten Wochen klären sollte, bevor er ein Eckpunktepapier (Term Sheet) für eine Lizenz, ein Joint Venture oder einen Erwerb unterzeichnet.

- [ ] **Lizenzstatus im GIMCS**
  Lizenzart, Nummer, Inhaber, Koordinaten, Erteilungsdatum und Ablauf sowie die Frage, ob sie nach dem Gesetz von 2018 erteilt wurde und daher nach Artikel 75 bis zum Ende ihrer ursprünglichen Laufzeit fortgilt.
- [ ] **Verfügbarkeit des Gebiets**
  Ob das Zielgebiet frei ist oder von einer anderen Lizenz derselben Art erfasst wird (Artikel 12) und ob das RMB es in einer Ausschreibungsrunde anbietet.
- [ ] **Welche Vorschriften das RMB anwenden wird**
  Schriftliche Bestätigung des RMB über die Verordnungen, Gebühren, Laufzeit und Vorschriften zur lokalen Beteiligung, die es auf den Vorgang anwenden wird, solange die Rechtsakte nach dem Gesetz von 2024 ausstehen.
- [ ] **Grundstücke**
  Wer Eigentümer oder Besitzer der Oberfläche ist, ob Pacht- oder Entschädigungsvereinbarungen bestehen und ob Grundstücke bereits nach Artikel 4 Abs. 3 auf den Staat eingetragen wurden.
- [ ] **Umweltgenehmigungen**
  Die Bescheinigung des RDB über die Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung, der Rekultivierungsplan und das zugehörige Budget sowie die beim National Fund for Environment hinterlegte Sicherheit.

- [ ] **Sanktionsrisiko**
  Abgleich des Inhabers, seiner Gesellschafter, Käufer und Raffinerien mit den Listen der Europäischen Union und des OFAC, auf denen seit 2025 auch ruandische Bergbaugesellschaften stehen.

RECHENBEISPIEL

Die gesetzlichen Fristen für ein Zinn-Explorationsprojekt in ausländischem Eigentum

Eine ruandische Tochtergesellschaft eines australischen Unternehmens reicht am 2. November 2026 im GIMCS einen vollständigen Antrag auf eine Explorationslizenz für einen Block von 400 ha in der Westprovinz ein. Das RMB erteilt die Lizenz am 15. Januar 2027 für vier Jahre. Im dritten Jahr wird eine Zinnlagerstätte gefunden. Die Daten dienen der Veranschaulichung und unterstellen, dass das RMB die zulässigen Fristen voll ausschöpft.

Entscheidung über den Antrag	Innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Unterlagen (Verordnung Nr. 005/MINES/RMB/2019, Artikel 12): 2. November 2026 + 90 Tage = 31. Januar 2027. Die Erteilung am 15. Januar 2027 erfolgt fristgerecht. Wäre der Antrag abgelehnt worden, hätte ein Antrag auf Überprüfung durch den Verwaltungsrat innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung gestellt werden müssen.
Beginn der Exploration	Innerhalb von 90 Tagen nach Erteilung (Artikel 22 Buchst. a): 15. Januar 2027 + 90 Tage = 15. April 2027. Vor Beginn benötigt die Gesellschaft die Genehmigung ihres Berichts über die Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (Artikel 38) und schriftliche Pachtverträge mit jedem Grundeigentümer (Artikel 4 Abs. 4).
Wiederkehrende Berichte	Ein Fortschrittsbericht alle sechs Monate (Artikel 22 Buchst. b); eine geprüfte Aufstellung der Explorationsausgaben innerhalb von 90 Tagen nach jedem Jahrestag der Erteilung (Artikel 22 Buchst. f), die erste bis zum 14. April 2028; geprüfte IFRS-Abschlüsse an das RMB und die RRA innerhalb von drei Monaten nach dem Ende jedes Geschäftsjahres (Artikel 44).
Ablauf und Antrag auf Bergbaulizenz	Die Lizenz läuft am 14. Januar 2031 ab. Die Gesellschaft hat das vorrangige Recht auf eine Bergbaulizenz für den Fund und stellt den Antrag innerhalb der 90 Tage vor Ablauf (Artikel 21), also ab dem 16. Oktober 2030. Hat das RMB bis zum 14. Januar 2031 nicht entschieden, darf die Exploration bis zur Zustellung der Entscheidung fortgesetzt werden (Artikel 21 Abs. 3).
Wenn der Abbau abgelehnt wird	Die Gesellschaft erhält eine Frist von 90 Tagen zur Stilllegung (Artikel 21 Abs. 4) und muss innerhalb von 90 Tagen provisorische Gebäude entfernen und Bohrlöcher sichern (Artikel 22 Buchst. i und j).
Aufzeichnungen	Lässt die Gesellschaft die Lizenz auslaufen, ohne innerhalb von zwei Jahren eine Verlängerung oder eine Bergbaulizenz zu beantragen, gehen alle Aufzeichnungen und Berichte der Exploration in das Eigentum des Staates über (Artikel 27 Abs. 2).

Die Gesellschaft könnte stattdessen 2030 beantragen, die Explorationslizenz einmal um bis zu vier Jahre zu verlängern, gegebenenfalls unter Aufgabe eines Teils des Gebiets (Artikel 14 Abs. 2).

Die Gebühren für diese Lizenz werden in Bergbau- und Steinbruchlizenzen durchgerechnet.

Fragen von Investoren zum Bergbaugesetz und zu den Aufsichtsbehörden

Welches Gesetz regelt den Bergbau in Ruanda im Jahr 2026?

Das Gesetz Nr. 072/2024 vom 26/06/2024 über Bergbau- und Steinbruchtätigkeiten, das seit seiner Veröffentlichung am 24. Juli 2024 in Kraft ist. Es hob das Gesetz Nr. 58/2018 auf, erhält die nach jenem Gesetz erteilten Lizenzen jedoch bis zu ihrem Ablauf aufrecht. Die Besteuerung von Mineralien ist im gesonderten Gesetz Nr. 056/2024 zur Einführung der Steuer auf Mineralien geregelt, Erdöl im Gesetz Nr. 13/2016.

Wem gehören Mineralien, die unter privatem Grund und Boden in Ruanda gefunden werden?

Dem Staat. Artikel 3 Buchst. a des Gesetzes Nr. 072/2024 weist alle Eigentums- und Kontrollrechte an Mineralien und Steinbruchprodukten in, unter oder auf jedem Grundstück dem Staat zu, unabhängig vom Eigentum am Grundstück, und Artikel 43 des Bodengesetzes bestätigt dies. Ein Grundeigentümer benötigt für den Abbau eine Lizenz, und wer auf seinem Grundstück Bergbau ohne Lizenz zulässt, begeht eine Straftat.

Muss eine Bergbaugesellschaft den Grundeigentümer entschädigen?

Ja. Nach Artikel 4 des Gesetzes Nr. 072/2024 leistet der Inhaber einer Bergbaulizenz dem Grundeigentümer oder rechtmäßigen Besitzer vor Beginn des Abbaus eine angemessene Entschädigung, und das Grundstück wird anschließend auf den Staat eingetragen. Der Inhaber einer Explorations- oder Steinbruchlizenz schließt stattdessen einen schriftlichen Pachtvertrag und gibt das Grundstück nach Ende der Tätigkeit zurück. Das Gesetz legt keine Bewertungsmethode fest.

Wer beaufsichtigt den Bergbau in Ruanda?

Das Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board (RMB), das der Präsidialverordnung Nr. 028/01 vom 18/05/2023 unterliegt und unter der Aufsicht des Präsidialamts steht. Es erteilt und verlängert Lizenzen und genehmigt deren Übertragung auf Empfehlung des Lizenzierungsausschusses, inspiziert und sanktioniert Lizenzinhaber und stellt über sein System MCIS Exportzertifikate aus.

Sind die RMB-Verordnungen von 2019 nach dem Bergbaugesetz von 2024 noch in Kraft?

Das RMB veröffentlicht und wendet die Verordnungen Nr. 001 bis 007/MINES/RMB/2019 weiterhin an und hat sich in seiner Ausschreibung für Blöcke vom Dezember 2025 auf die Verordnung Nr. 005 berufen. Das Gesetz von 2024 erhält nur bestehende Lizenzen aufrecht, nicht aber Verordnungen, und zum 10. Oktober 2026 waren keine Nachfolgeverordnungen veröffentlicht, sodass Investoren sich vom RMB schriftlich bestätigen lassen sollten, welche Vorschriften auf ihren Vorgang angewandt werden.

AUSBLICK AUF 2027

- Die nach dem Gesetz Nr. 072/2024 erforderlichen Durchführungsverordnungen über Kategorisierung, Anträge, Ausschreibungen, Gebühren, Lizenzformat, Steinbrüche, die Rekultivierungssicherheit und Dienstleister sind nicht veröffentlicht worden; sobald sie erscheinen, können sich die Vorschriften zur lokalen Beteiligung, die Gebühren und die Lizenzlaufzeiten ändern, die derzeit den Verordnungen von 2019 entnommen werden.
- Eine Verordnung des Premierministers über den Lizenzierungsausschuss (Artikel 6 Abs. 2) sowie Ministerialverordnungen über Sprengstoffe (Artikel 43 Abs. 3) und über die unentgeltliche Beteiligung (Free Carried Interest) der Regierung (Artikel 49 Abs. 2) stehen aus; die letztgenannte wird bestimmen, ob und in welcher Höhe der Staat bei neuen Bergbaulizenzen eine unentgeltliche Kapitalbeteiligung übernimmt.
- Kommentatoren haben über eine Überarbeitung des Bergbaurahmens „zur Schließung von Schlupflöchern“ berichtet, zum 10. Oktober 2026 war jedoch kein Gesetzentwurf bekannt; beobachten Sie die Tagesordnung der Abgeordnetenkammer und das Amtsblatt.
- Das RMB führt das GIMCS, ein Projekt zur digitalen Rückverfolgbarkeit von Mineralien (DMTS) und eine Modernisierung des MCIS unter seinen Schlüsselprojekten auf und ernannte im März 2026 einen Bereichsleiter für Mining Cadastre and Digital Information; prüfen Sie die Portale auf Änderungen bei den Einreichungsschritten.
- Eine erste Bestimmung strategischer Mineralien nach Artikel 3 Buchst. d würde, falls sie erfolgt, am ehesten Mineralien betreffen, die für die Energiewende gefragt sind, etwa Lithium oder Seltene Erden; jede Bestimmung würde vom RMB veröffentlicht.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board (RMB)	*Urwego rushinzwe Mine, Peteroli na Gazi mu Rwanda*	*Organe Rwandais des Mines, du Pétrole et du Gaz*	Die öffentliche Einrichtung, die Tätigkeiten in den Bereichen Mineralien, Steinbrüche, Öl und Gas lizenziert, inspiziert und sanktioniert.
Competent organ	*Urwego rubifitiye ububasha*	*Organe compétent*	Das für Bergwerke und Steinbrüche zuständige Staatsorgan, das im gesamten Gesetz Nr. 072/2024 genannt wird, also das RMB.
Mining and quarry operations	*Ubucukuzi bw'amabuye y'agaciro na kariyeri*	*Exploitation des mines et carrières*	Die vom Gesetz Nr. 072/2024 geregelten Tätigkeiten: Exploration, Gewinnung, Verarbeitung von und Handel mit Mineralien und Steinbruchprodukten.
Radioactive minerals	*Amabuye y'agaciro afite imirasire yangiza*	*Minerais radioactifs*	Mineralien, die gewichtsmäßig mindestens 0,05 % Uran, Thorium oder beides enthalten und eine Sonderlizenz erfordern.

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Strategic minerals	—	*Minerais stratégiques*	Mineralien, die das RMB nach Artikel 3 Buchst. d bestimmen kann und an denen die Regierung im öffentlichen Interesse ausschließliche Rechte hat.
Potential mining area	*Indiri y'amabuye y'agaciro*	*Zone potentielle des minerais*	Ein wirtschaftlich nutzbares mineralisiertes Gebiet, das vom RMB abgegrenzt und mit seinen Koordinaten und Bedingungen aufgeführt wird.
Fair compensation	*Indishyi ikwiye*	*Juste indemnisation*	Was der Inhaber einer Bergbaulizenz dem Grundeigentümer oder rechtmäßigen Besitzer nach Artikel 4 vor Beginn des Abbaus zahlen muss.
Controlling interest	*Inyungu z'ubwiganze bw'imigabane*	*Intérêt majoritaire*	Unmittelbare oder mittelbare Kontrolle über mehr als 50 % der Geschäftsführung oder eine Mehrheitsbeteiligung; ihr Erwerb bewirkt die Übertragung der Lizenz einer Publikumsgesellschaft.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Keine der Rahmenvorschriften des Bergbaugesetzes hängt von der Staatsangehörigkeit ab. Das Eigentum des Staates, die Rechte des Grundeigentümers, die Lizenzpflicht, die Rolle des RMB und des Ausschusses sowie die Ordnungswidrigkeiten und Straftaten gelten gleichermaßen für einen ruandischen Staatsbürger, eine Gesellschaft im Eigentum von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) oder des Gemeinsamen Marktes für das Östliche und Südliche Afrika (COMESA) und eine Gesellschaft, deren Eigentümer in Europa, Asien oder Amerika ansässig sind. Das Gesetz definiert „Person“ so, dass natürliche Personen, Gesellschaften und Genossenschaften ohne jede Wohnsitz-oder Staatsangehörigkeitsvoraussetzung erfasst sind.

Die Unterschiede ergeben sich aus den Verordnungen von 2019, die das RMB weiterhin anwendet und die „lokale Gesellschafter“ als ruandische Staatsbürger definieren, die Anteile halten. Danach muss ein Kleinbergbaubetrieb im Eigentum ruandischer Staatsangehöriger stehen und ein mittelgroßer Bergbaubetrieb zu mindestens 40 % von lokalen Gesellschaftern gehalten werden, während Explorations-und Großbergbaulizenzen keiner Eigentumsvoraussetzung unterliegen (Bergbau-und Steinbruchlizenzen). Staatsangehörige der EAC und des COMESA gelten für diese Vorschriften als Ausländer. In der Praxis stellt ein ausländischer Investor den Antrag über eine in Ruanda eingetragene Gesellschaft, da die Aufforderungen des RMB eine Registrierung beim RDB verlangen, und ausländische natürliche Personen und Gesellschaften unterliegen zudem den bodenrechtlichen Vorschriften, die den Landbesitz von Ausländern beschränken (Der Zugang ausländischer Investoren zu Land), was für den Bergbau wenig Bedeutung hat, weil das abgebaute Land auf den Staat übergeht.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Die Annahme, Grundeigentum, eine Landkonzession oder eine Erbpacht (emphyteutische Pacht) umfasse die Mineralien: Nach Artikel 3 Buchst. a ist das nie der Fall, und wer andere ohne Lizenz auf seinem Grundstück Bergbau betreiben lässt, begeht als Grundeigentümer eine Straftat.
- Die Berufung auf Artikel 4 für das Eigentum des Staates in Verträgen oder Gutachten: Die Eigentumsregel steht in Artikel 3 Buchst. a; Artikel 4 regelt Entschädigung und Pacht des Grundeigentümers.
- Die Planung eines Projekts auf Grundlage der Verordnungen von 2019 ohne schriftliche Bestätigung des RMB, dass sie auf den Vorgang weiterhin anwendbar sind, obwohl das Gesetz von 2024 nur Lizenzen aufrechterhält.
- Nach dem Gesetz von 2018 erteilte Lizenzen kurz vor ihrem Ablauf: Sie erlöschen zu ihrem ursprünglichen Datum, und über die Verlängerung wird nach dem Gesetz von 2024 entschieden.
- Informeller Umgang mit Amtsträgern des RMB statt über das GIMCS und schriftliche Korrespondenz, obwohl Entscheidungen, Fristen und Überprüfungsrechte ab der schriftlichen Zustellung laufen.
- Das Übersehen der Befugnis, strategische Mineralien oder staatliche Steinbrüche zu bestimmen, die eine Lagerstätte eines Minerals mit wachsender Bedeutung betreffen könnte.

AMTLICHE QUELLEN

- Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board: Gesetz Nr. 072/2024 vom 26/06/2024 über Bergbau- und Steinbruchtätigkeiten (Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 24/07/2024) — https://www.rmb.gov.rw/fileadmin/user_upload/RMB/Publications/Laws/Law_n___0722024of_26062024_on_mining_and_quarry_operations.pdf
- Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board: Präsidialverordnung Nr. 028/01 vom 18/05/2023 über das RMB — https://www.rmb.gov.rw/fileadmin/user_upload/RMB/Publications/Laws/LAW_ESTABLISHING_RMB.pdf
- Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board: Verordnungen des Geschäftsführers Nr. 001 bis 007/MINES/RMB/2019 vom 18/07/2019 — https://www.rmb.gov.rw/publications/regulations
- Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board: Seite der Ministerialverordnungen (Ministerialverordnung Nr. 007/01 vom 19/07/2019 und weitere) — https://www.rmb.gov.rw/publications/ministerial-orders
- Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board: Websites und Apps (Portale GIMCS und MCIS) — https://www.rmb.gov.rw/sites-apps-1
- Rwanda Development Board: Portal für Verwaltungsverfahren für Unternehmen, ESIA-Schritte unter Berufung auf die Ministerialverordnung Nr. 003/MoE/25 (dargestellt im Verfahren für die Nutzerlizenz in Sonderwirtschaftszonen) — https://businessprocedures.rdb.rw/procedure/print/188/step/0?showRecourses=true&showCertification=false&l=en&embed=true&includeSearch=false

Bergbau- und Steinbruchlizenzen: Explorationslizenz, Lizenzen für Klein-, Mittel- und Großbergbau, Handels- und Verarbeitungslizenzen nach dem Gesetz Nr. 072/2024, Blockgrößen und Laufzeiten, Anträge im GIMCS und Ausschreibungsrunden, Gebühren des RMB, die Vorschriften zur lokalen Beteiligung, Übertragungen und Verpfändungen, Berichtspflichten, Aussetzung und Widerruf sowie die drei Steinbruchlizenzen

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Artikel 7 des Gesetzes Nr. 072/2024 vom 26/06/2024 über Bergbau- und Steinbruchtätigkeiten sieht eine Explorationslizenz, Lizenzen für Klein-, Mittel- und Großbergbau, eine Mineralienhandelslizenz und eine Mineralienverarbeitungslizenz vor, Artikel 25 fügt eine Sonderlizenz für radioaktive Mineralien hinzu, und Artikel 28 schafft nichtgewerbliche Steinbruchlizenzen für Kleinbetriebe, gewerbliche Steinbruchlizenzen für Kleinbetriebe und industrielle Steinbruchlizenzen.
- Nach Artikel 8, 13 und 14 des Gesetzes Nr. 072/2024 kann ein Explorationsblock bis zu 400 ha umfassen, und eine Explorationslizenz läuft bis zu vier Jahre, einmal um bis zu vier Jahre verlängerbar, während Bergbaublöcke bis zu 50 ha (Kleinbergbau), 100 ha (mittelgroße Betriebe) oder 400 ha (Großbergbau) umfassen können und eine Bergbaulizenz bis zu 15 Jahre läuft und auf einen innerhalb der 90 Tage vor Ablauf gestellten Antrag mehr als einmal um jeweils bis zu 15 Jahre verlängert werden kann.
- Nach der Verordnung Nr. 005/MINES/RMB/2019 vom 18/07/2019, die das Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board (RMB) weiterhin anwendet, muss ein Kleinbergbaubetrieb im Eigentum ruandischer Staatsangehöriger stehen und ein mittelgroßer Bergbaubetrieb zu mindestens 40 % von ruandischen Gesellschaftern gehalten werden, während die Verordnung Nr. 003/MINES/RMB/2019 von einem Antragsteller für eine Mineralienhandelslizenz verlangt, den Gegenwert von 250.000 USD in Ruanda-Franc bei einer lokalen Bank zu halten.
- Nach Artikel 16 bis 18 des Gesetzes Nr. 072/2024 darf eine Bergbaulizenz, einschließlich jeder Übertragung von Anteilen an deren Inhaber oder einer Verpfändung der Lizenz, nur übertragen werden, nachdem mindestens 30 % der zugesagten Investition aufgewendet sind, und nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des RMB, die innerhalb von 60 Tagen nach dem Antrag

mitzuteilen ist; seit dem 29. Mai 2025 unterliegt der Gewinn aus einer Lizenzübertragung nach dem Gesetz Nr. 014/2025 einer Kapitalertragsteuer von 10 %.

- Die Verordnung Nr. 005/MINES/RMB/2019 legt Lizenzgebühren von 900.000 RWF für eine Explorationslizenz (Jahresgebühren steigend von 900.000 RWF auf 3.600.000 RWF), 1.800.000 RWF, 2.700.000 RWF und 4.500.000 RWF für Lizenzen für Klein-, Mittel- und Großbergbau, Jahresgebühren von 450.000 RWF bis 1.800.000 RWF und eine Flächenpacht von 6500 RWF je Hektar fest.

Die Lizenzen im Gesetz von 2024

Jede Bergbau- oder Steinbruchtätigkeit in Ruanda bedarf einer Lizenz (Artikel 3 Buchst. b und c des Gesetzes Nr. 072/2024 vom 26/06/2024 über Bergbau- und Steinbruchtätigkeiten, des Bergbaugesetzes). Artikel 7 führt vier Arten von **Lizenzen für Bergbautätigkeiten** auf: eine **Lizenz für Explorationstätigkeiten**; eine **Bergbaulizenz** für Klein-, Mittel- oder Großbergbau; eine **Mineralienhandelslizenz**; und eine **Mineralienverarbeitungslizenz**. Jede Tätigkeit mit radioaktiven Mineralien, von der Exploration bis zur Ausfuhr, erfordert eine gesonderte **Sonderlizenz**, deren Inhaber monatlich berichtet (Artikel 25). Artikel 28 schafft drei **Steinbruchlizenzen**: nichtgewerblich für Kleinbetriebe, gewerblich für Kleinbetriebe und industriell. Bereits das Gesetz Nr. 58/2018 sah dieselben drei Stufen von Bergbaulizenzen und dieselben maximalen Blockgrößen vor (seine Artikel 8 und 9), sodass die FAQ 103 von Be Rwanda Wise, die nur Explorations-, Großbergbau-, Handels- und Verarbeitungslizenzen aufführt, unvollständig ist, statt ein älteres Gesetz wiederzugeben.

Lizenzen sind je Art ausschließlich. Das RMB kann keine Bergbaulizenz für ein Gebiet erteilen, das bereits von einer bestehenden Lizenz ähnlicher Art erfasst ist, kann jedoch „im nationalen Interesse“ einer anderen Person gestatten, in einem bereits lizenzierten Gebiet nach anderen Mineralien zu suchen (Artikel 12 Abs. 1). Ein Inhaber darf ein nicht von seiner Lizenz erfasstes Mineral nicht ohne vorherige Genehmigung des RMB gewinnen (Artikel 12 Abs. 2), muss das RMB unverzüglich benachrichtigen, wenn er ein solches findet (Artikel 24 Abs. 2), und kann innerhalb von 90 Tagen beantragen, es in die Lizenz aufzunehmen (Artikel 23 Abs. 2). Eine Steinbruchlizenz und eine Bergbaulizenz können für dasselbe Gebiet nebeneinander bestehen, wenn das RMB feststellt, dass sich die Tätigkeiten nicht gegenseitig beeinträchtigen (Artikel 36).

Das Gebiet einer Lizenz besteht aus einem oder mehreren zusammenhängenden **Blöcken**, über die im Geschäftsplan jeweils gesondert berichtet wird (Artikel 8). Die Höchstgröße jedes Blocks beträgt 400 Hektar für die Exploration, 50 Hektar für den Kleinbergbau, 100 Hektar für mittelgroße Bergbaubetriebe und 400 Hektar für den Großbergbau. Die Kategorisierungskriterien der Verordnung Nr. 005/MINES/RMB/2019 vom 18/07/2019, die das RMB weiterhin anwendet (Das Bergbaugesetz von 2024 und die Aufsichtsbehörden), entsprechen diesen Größen: Ein Großbergbaubetrieb hat einen Block von mehr als 100 und bis zu 400 Hektar, ein mittelgroßer Bergbaubetrieb von mehr als 50 und bis zu 100 Hektar und ein Kleinbergbaubetrieb von bis zu 50 Hektar. Große und mittelgroße Bergbaubetriebe müssen außerdem moderne Ausrüstung einsetzen, bis zu exportfähigen Gehalten verarbeiten und qualifiziertes Personal beschäftigen, bei einem Großbergbaubetrieb einschließlich eines Bergwerksleiters und Fachkräften für Bergbautechnik, Aufbereitung, Umwelt, Gesundheit und Sicherheit sowie Beziehungen zu den lokalen Gemeinschaften (Artikel 7 und 8 der Verordnung).

Mineralien- und Steinbruchlizenzen zum 10. Oktober 2026

Lizenz	Maximaler Block	Laufzeit	Erteilt durch	Voraussetzungen für den Inhaber
Lizenz für Explorationstätigkeiten	400 ha	Bis zu 4 Jahre, einmal um bis zu 4 Jahre verlängerbar (Artikel 13 und 14)	RMB auf Empfehlung des Ausschusses	Keine Voraussetzung hinsichtlich der Staatsangehörigkeit
Großbergbaulizenz	400 ha (mehr als 100 ha)	Bis zu 15 Jahre, mehr als einmal um jeweils bis zu 15 Jahre verlängerbar	RMB auf Empfehlung des Ausschusses	Keine Voraussetzung hinsichtlich der Staatsangehörigkeit
Lizenz für mittelgroße Bergbaubetriebe	100 ha (mehr als 50 ha)	Bis zu 15 Jahre nach dem Gesetz; 10 Jahre nach der Verordnung Nr. 005/MINES/RMB/2019	RMB auf Empfehlung des Ausschusses	Mindestens 40 % ruandische Gesellschafter (Verordnung, Artikel 8)
Kleinbergbaulizenz	50 ha	Bis zu 15 Jahre nach dem Gesetz; 5 Jahre nach der Verordnung	RMB auf Empfehlung des Ausschusses	Im Eigentum ruandischer Staatsangehöriger (Verordnung, Artikel 9)
Mineralienverarbeitungslizenz	Nicht flächenbezogen	7 Jahre, verlängerbar (Verordnung Nr. 003/MINES/RMB/2019, Artikel 5)	Geschäftsführer des RMB	Finanzielle und technische Leistungsfähigkeit
Mineralienhandelslizenz	Nicht flächenbezogen	5 Jahre, verlängerbar (Verordnung Nr. 003/MINES/RMB/2019, Artikel 10)	Geschäftsführer des RMB	Gegenwert von 250.000 USD in RWF bei einer lokalen Bank
Sonderlizenz für radioaktive Mineralien	Nicht angegeben	Nicht angegeben	RMB	Monatlicher Bericht in der ersten Woche jedes Monats (Artikel 25)
Nichtgewerbliche Steinbruchlizenz für Kleinbetriebe	Durch Verordnung festgelegt	1 Jahr, verlängerbar (Artikel 30)	Exekutivsekretär des Sektors	Nicht übertragbar

Lizenz	Maximaler Block	Laufzeit	Erteilt durch	Voraussetzungen für den Inhaber
Gewerbliche Steinbruchlizenz für Kleinbetriebe	Durch Verordnung festgelegt	5 Jahre, verlängerbar	Verwaltungsleiter des Distrikts	Übertragbar
Industrielle Steinbruchlizenz	Durch Verordnung festgelegt	Bis zu 15 Jahre, verlängerbar	RMB	Übertragbar; Vertrag mit dem RMB (Artikel 73)

Direkter Antrag: GIMCS, das One Stop Center und der Ausschuss

Ein Antrag auf eine Bergbaulizenz ist an das RMB zu richten, und nach Artikel 9 Abs. 2 laufen der Antrag und die Antwort über das One Stop Center. In der Praxis prüft der Antragsteller zunächst im **Geological Information and Mining Cadastre System (GIMCS)**, ob das Gebiet frei ist, und reicht den Antrag dann online unter Verwendung der vorgeschriebenen Formulare des RMB ein (FAQ 104). Der Geschäftsführer leitet vollständige Unterlagen an den Lizenzierungsausschuss weiter, der sie prüft und eine Empfehlung abgibt (Artikel 11 der Verordnung Nr. 005/MINES/RMB/2019), und dem Antragsteller muss die Entscheidung **innerhalb von 90 Tagen** nach Eingang der vollständigen Unterlagen mitgeteilt werden (Artikel 12). Ein erfolgreicher Antragsteller erhält die Lizenz in dem durch die Verordnung Nr. 004/MINES/RMB/2019 festgelegten Format; ein abgelehnter Antragsteller kann den Verwaltungsrat des RMB **innerhalb von 15 Tagen** nach Zustellung schriftlich um Überprüfung der Entscheidung ersuchen (Artikel 13).

Das Formular des RMB für eine Explorationslizenz verlangt die Eintragungsbescheinigung, einen Explorationsplan mit Budget, eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der RRA, einen Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit über zwei Jahre, einen Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit mit Lebensläufen der Schlüsselpersonen sowie einen Plan für Beschäftigung und Wissenstransfer. Das Formular für eine Bergbaulizenz verlangt zusätzlich die Aufteilung der Beteiligungen, den wirtschaftlichen Wert der Lagerstätte, das Bergwerksdesign und das Erschließungsprogramm, einen Sozial- und Umweltmanagementplan auf Grundlage der genehmigten Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung, Pläne für Infrastruktur, Gesundheit und Sicherheit sowie Entschädigung und Umsiedlung, eine Machbarkeitsstudie, einen Geschäftsplan, einen Plan für Verarbeitung und Wertschöpfung und einen Plan für die Entwicklung der lokalen Gemeinschaft. Das RMB legt die Laufzeit auf Grundlage der Machbarkeitsstudie und des Programms fest, die es genehmigt (Artikel 13 Abs. 3 des Gesetzes).

Verarbeitungs- und Handelslizenzen folgen einem einfacheren Verfahren nach der Verordnung Nr. 003/MINES/RMB/2019. Der Antrag mit Eintragungsbescheinigung, Unternehmensprofil, Geschäftsplan, steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung und Nachweis der Leistungsfähigkeit geht an den Geschäftsführer, der **innerhalb von 60 Tagen** nach Eingang der vollständigen Unterlagen entscheidet; ein Rechtsbehelf zum Verwaltungsrat ist innerhalb von 15 Tagen möglich (Artikel 3, 4, 8 und 9). Ein Antragsteller für eine Handelslizenz muss außerdem nachweisen, dass er den Gegenwert von **250.000**

USD in Ruanda-Franc bei einer lokalen Bank hält (Artikel 8). Anträge auf industrielle Steinbruchlizenzen gehen an das RMB, Anträge auf kleine Steinbruchlizenzen an den Distrikt oder den Sektor, wie nachstehend beschrieben.

Erlangung einer Explorations- oder Bergbaulizenz durch direkten Antrag

1. **Gesellschaft in Ruanda eintragen**
   Gründen Sie die Gesellschaft beim RDB und beschaffen Sie eine Steuernummer (TIN); eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung gehört zu jedem Antrag.

2. **Gebiet im GIMCS prüfen**
   Vergewissern Sie sich, dass das Gelände frei ist (Artikel 12) und nicht in einer Ausschreibungsrunde angeboten wird, und legen Sie die Blockkoordinaten innerhalb der Höchstgröße nach Artikel 8 fest.

3. **Unterlagen zusammenstellen**
   Verwenden Sie das Formular des RMB für die jeweilige Lizenzart; bei einer Bergbaulizenz bestimmen die Machbarkeitsstudie und die genehmigte Verträglichkeitsprüfung den kritischen Pfad.

4. **Online und über das One Stop Center einreichen**
   Reichen Sie den Antrag im GIMCS über das One Stop Center ein (Artikel 9 Abs. 2) und bewahren Sie einen Nachweis über das Datum auf, an dem die Unterlagen vollständig waren.

5. **Prüfung durch den Ausschuss und Entscheidung**
   Der Geschäftsführer leitet die Unterlagen an den Lizenzierungsausschuss weiter und teilt die Entscheidung innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Unterlagen mit (Verordnung Nr. 005/MINES/RMB/2019, Artikel 11 und 12).

6. **Überprüfung einer Ablehnung**
   Ersuchen Sie den Verwaltungsrat des RMB innerhalb von 15 Tagen nach Zustellung schriftlich um Überprüfung einer Ablehnung (Artikel 13 der Verordnung); anschließend ist eine gerichtliche Anfechtung möglich.

7. **Lizenzgebühr zahlen und Vertrag unterzeichnen**
   Zahlen Sie die Erteilungsgebühr; der Inhaber einer industriellen Bergbaulizenz unterzeichnet außerdem einen Vertrag mit dem RMB (Artikel 73).

8. **Fristgerecht beginnen**
   Beginnen Sie mit der Exploration innerhalb von 90 Tagen oder mit dem Abbau innerhalb von 180 Tagen nach Erteilung (Artikel 22 Buchst. a und Artikel 24 Abs. 1 Buchst. b), nachdem Sie die Rekultivierungssicherheit gestellt und Pacht oder Entschädigung mit den Grundeigentümern geregelt haben (Artikel 4).

Ausschreibungsrunden: das Mining Investment Pitchbook

Artikel 10 des Bergbaugesetzes erlaubt dem RMB, Anträge auf Explorations- oder Bergbaulizenzen „im offenen Wettbewerb“ einzuholen, und Kapitel V der Verordnung Nr. 005/MINES/RMB/2019 legt die Ausschreibungsregeln fest: Veröffentlichung auf der Website des RMB und in Medien in Ruanda und im Ausland, Bewertung anhand veröffentlichter Kriterien, Ausschluss von Bietern, die gesperrt, insolvent oder in Liquidation sind, Veröffentlichung des Bewertungsberichts des Ausschusses und Verhandlung mit dem erfolgreichen Bieter vor Erteilung der Lizenz (Artikel 16 bis 29). Das RMB nutzt diesen Weg seit 2025 über sein **Mining Investment Pitchbook**. Die erste Runde, im Mai 2025 gestartet, bot 10 Blöcke mit einer Frist bis zum 16. August 2025 an und zog 73 Anträge an. Die zweite, am 3. Dezember 2025 veröffentlicht, bot weitere 10 Blöcke an, vier für den Abbau, vier für die Exploration und zwei für Edelsteine, mit einer Frist bis zum 3. März 2026.

Die Anweisungen vom Dezember 2025 zeigen, wie das RMB Angebote bewertet. Antragsteller müssen beim RDB oder, bei Genossenschaften, bei der Rwanda Cooperative Agency registriert sein, ihre Unterlagen auf Englisch über die Cloud-Plattform des RMB einreichen und ihre Angebote 90 Tage lang aufrechterhalten. Abbaublöcke werden bewertet nach den zugesagten Budgets für Bergwerkserschließung, weitere Exploration, Aufbereitung, lokale Gemeinschaften, Infrastruktur, Umwelt und Beschäftigung, nach dem Ansatz zur Wertschöpfung bis hin zum Metall, nach der bisherigen Erfolgsbilanz und nach der finanziellen Leistungsfähigkeit, nachgewiesen durch Kontoauszüge oder geprüfte Jahresabschlüsse über drei Jahre, die auch die einer Muttergesellschaft sein können. Die angegebene finanzielle Mindestleistungsfähigkeit beträgt **5.000.000 USD für einen Großbergbaublock und 2.000.000 USD für einen Block für mittelgroße Betriebe** oder den Gegenwert in Ruanda-Franc. Der Bewertungsausschuss berichtet an den Lizenzierungsausschuss, der an den Geschäftsführer berichtet, und die Ergebnisse sollten innerhalb von 90 Tagen nach Fristablauf bekannt gegeben werden. Der Gewinner verhandelt anschließend einen Bergbauvertrag mit dem RMB; scheitern die Verhandlungen innerhalb von 60 Tagen nach ihrem Beginn, lädt das RMB den zweitplatzierten Antragsteller ein. In einem Angebot zugesagte Budgets werden zu Verpflichtungen, die das RMB überwacht, und sie bestimmen die Investition, an der die Schwelle von 30 % für Übertragungen gemessen wird.

Laufzeiten, Verlängerung und der Schritt von der Exploration zum Abbau

Eine Explorationslizenz läuft für einen ersten Zeitraum von bis zu vier Jahren und kann **einmal** um bis zu vier Jahre verlängert werden, wobei das RMB vom Inhaber bei der Verlängerung die Aufgabe eines Teils des Gebiets verlangen kann (Artikel 13 Abs. 1 und Artikel 14 Abs. 2). Der Verlängerungsantrag enthält einen Bericht über die durchgeführten Arbeiten und deren Kosten, detaillierte Ergebnisse und deren Auswertung, das Programm und Budget für den Verlängerungszeitraum sowie einen Plan des beizubehaltenden Gebiets (Artikel 14 Abs. 1). Der Inhaber hat das **vorrangige Recht** auf eine Bergbaulizenz für jeden Teil seines Gebiets, in dem eine Lagerstätte entdeckt wird, sofern er die Voraussetzungen für eine Bergbaulizenz erfüllt (Artikel 21 Abs. 1 Buchst. e). Er muss den Antrag innerhalb der 90 Tage vor Ablauf seiner Explorationslizenz stellen; läuft die Lizenz ab, bevor das RMB entscheidet, darf die Exploration bis zur Zustellung der Entscheidung fortgesetzt werden, und wird die Bergbaulizenz abgelehnt, erhält der Inhaber eine Frist von 90 Tagen zur Stilllegung (Artikel 21 Abs. 2 bis

4). Lässt der Inhaber die Lizenz auslaufen, ohne innerhalb von zwei Jahren eine Verlängerung oder eine Bergbaulizenz zu beantragen, gehen seine Explorationsaufzeichnungen und -berichte in das Eigentum des Staates über (Artikel 27).

Eine Bergbaulizenz läuft für einen ersten Zeitraum von bis zu 15 Jahren, der auf Grundlage der vom RMB genehmigten Machbarkeitsstudie und des Programms festgelegt wird (Artikel 13 Abs. 2 und 3). Sie kann „mehr als einmal, wenn dies als erforderlich angesehen wird“, jeweils um bis zu 15 Jahre verlängert werden (Artikel 14 Abs. 4). Der Verlängerungsantrag muss **innerhalb der 90 Tage vor Ablauf** gestellt werden und muss enthalten: von einem unabhängigen Berater auf Kosten des Antragstellers verifizierte und vom RMB genehmigte Reserven, die Kapitalinvestition, Kosten- und Erlösprognosen für den Verlängerungszeitraum, die geplanten Tätigkeiten, etwaige Änderungen der Gewinnungs- oder Verarbeitungsmethoden sowie die voraussichtlichen sozialen und ökologischen Auswirkungen mit Minderungs- und Entschädigungsmaßnahmen (Artikel 14 Abs. 3). Das RMB verlängert, wenn der Inhaber die Kriterien erfüllt und sein Programm gut umgesetzt hat (Artikel 14 Abs. 5), teilt seine Entscheidung innerhalb von **60 Tagen** mit, kann die Bedingungen ändern, lässt den Inhaber weiterarbeiten, wenn die Lizenz vor der Entscheidung abläuft, und setzt bei Ablehnung eine Frist zur Stilllegung fest (Artikel 15).

Ein Inhaber kann ein Bergbaugebiet ganz oder teilweise mit einer Frist von mindestens 90 Tagen aufgeben, unter Vorlage einer Karte des Gebiets, detaillierter Tätigkeitsberichte, einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung, einer Bescheinigung der Arbeitsaufsicht des Distrikts, dass er seinen Arbeitnehmern nichts schuldet, und einer Rekultivierungsbescheinigung; bereits entstandene Verbindlichkeiten bleiben bestehen (Artikel 26). Nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 005/MINES/RMB/2019 zahlt ein Inhaber einer Explorationslizenz, der bei der Verlängerung mindestens die Hälfte seines Gebiets aufgibt, statt der vollen Verlängerungsgebühr eine an die Jahresgebühr gekoppelte Gebühr.

Lizenzgebühren des RMB (Verordnung Nr. 005/MINES/RMB/2019, Artikel 30 bis 34, und Nr. 003/MINES/RMB/2019, Artikel 13 bis 15)

Lizenz	Erteilung	Verlängerung	Jährliche Lizenzgebühr	Übertragung	Jährliche Flächenpacht
Exploration	900.000 RWF	1.100.000 RWF	Jahr 1: 900.000 RWF; Jahr 2: 1.800.000 RWF; Jahr 3: 2.700.000 RWF; Jahre 4 bis 8: 3.600.000 RWF	900.000 RWF	Keine
Großbergbau	4.500.000 RWF	9.000.000 RWF	1.800.000 RWF	4.500.000 RWF	6500 RWF je Hektar
Mittelgroße Bergbaubetriebe	2.700.000 RWF	5.400.000 RWF	900.000 RWF	2.700.000 RWF	6500 RWF je Hektar

Lizenz	Erteilung	Verlängerung	Jährliche Lizenzgebühr	Übertragung	Jährliche Flächenpacht
Kleinbergbau	1.800.000 RWF	3.600.000 RWF	450.000 RWF	1.800.000 RWF	6500 RWF (die Verordnung wiederholt „je Hektar“ nicht)
Mineralienverarbeitung	100.000 RWF Antragsgebühr	100.000 RWF	100.000 RWF	Nicht angegeben	Keine
Mineralienhandel	200.000 RWF Antragsgebühr zuzüglich 100.000 RWF Lizenzgebühr	1.000.000 RWF	5.000.000 RWF	Nicht angegeben	Keine

Gebühren und ihre Fälligkeit

Die Gebühren in der Tabelle stammen aus den Verordnungen von 2019, die das RMB weiterhin anwendet; Artikel 47 des Gesetzes von 2024 sieht neue Gebührenverordnungen vor, von denen zum 10. Oktober 2026 keine veröffentlicht war. Die Gebühren werden auf das Konto des RMB gezahlt. Artikel 34 der Verordnung Nr. 005/MINES/RMB/2019 verlangt, dass die jährliche Lizenzgebühr und die Flächenpacht „vor dem 31. Dezember des Folgejahres“ gezahlt werden, und Artikel 15 der Verordnung Nr. 003/MINES/RMB/2019 verwendet ähnliche Worte für Verarbeitungs- und Handelslizenzen; da der Wortlaut nicht klar angibt, welches Jahr eine Zahlung abdeckt, sollten Inhaber sich vom RMB den Betrag und das Fälligkeitsdatum für jedes Jahr schriftlich bestätigen lassen. Die Nichtleistung einer nach dem Gesetz erforderlichen Zahlung führt zur vorläufigen Aussetzung (Artikel 52 Buchst. a) und eine anhaltende grundlose Nichtleistung zum Widerruf (Artikel 53 Buchst. b).

Wer welche Lizenz halten darf: die Vorschriften zur lokalen Beteiligung

Das Bergbaugesetz enthält keine Voraussetzung hinsichtlich der Staatsangehörigkeit: „Person“ umfasst natürliche Personen, Gesellschaften, Genossenschaften, Tochtergesellschaften und Personengesellschaften, ohne jedes Wohnsitzkriterium. Die Eigentumsbeschränkungen ergeben sich aus der **Verordnung Nr. 005/MINES/RMB/2019**, die das RMB weiterhin anwendet. Artikel 8 bestimmt, dass ein mittelgroßer Bergbaubetrieb „mindestens vierzig Prozent (40 %) lokale Gesellschafter haben“ muss, und Artikel 9, dass ein Kleinbergbaubetrieb „im Eigentum ruandischer Staatsangehöriger stehen“ muss. Artikel 2 definiert lokale Gesellschafter als „ruandische Staatsbürger, die Anteile an einer Gesellschaft halten“. Die Musterverträge in der Verordnung Nr. 004/MINES/RMB/2019 geben dies als lokale Beteiligung von 40 % bzw. 100 % wieder. Für Explorationslizenzen, Großbergbaulizenzen, Verarbeitungslizenzen oder Handelslizenzen gilt keine entsprechende Regel. Die Antragsformulare des RMB fragen für jede Lizenzart nach dem lokalen und dem ausländischen Anteil an der Beteiligung, sodass die Struktur ab der ersten Einreichung erkennbar ist.

Die FAQ 105 von Be Rwanda Wise besagt, dass es keine allgemeine Beschränkung ausländischen Eigentums und keinen zwingenden lokalen Partner gibt. Das trifft für Explorations- und Großbergbaulizenzen zu, übersieht jedoch die Vorschriften von 2019 für kleine und mittelgroße Bergbaubetriebe und die mögliche unentgeltliche Beteiligung (Free Carried Interest) der Regierung nach Artikel 49 des Gesetzes (Bergbauverträge, Local Content und lokale Gemeinschaften). Die praktischen Folgen sind folgende. Ein ausländischer Investor, der eine für eine Großbergbaulizenz zu kleine Lagerstätte entdeckt, muss entweder für einen mittelgroßen Bergbaubetrieb ruandische Gesellschafter mit mindestens 40 % aufnehmen oder seine Rolle auf die eines Käufers, Verarbeiters, Kreditgebers oder Dienstleisters für Kleinbergbaubetriebe und Genossenschaften in ruandischem Eigentum beschränken. Ein Händler in ausländischem Eigentum benötigt 250.000 USD bei einer ruandischen Bank und muss seinen gesamten Mineralienhandel über Institute in Ruanda abwickeln (Artikel 12 der Verordnung Nr. 003/MINES/RMB/2019). Da diese Beschränkungen auf Verordnungen beruhen, die auf Grundlage des aufgehobenen Gesetzes von 2018 erlassen wurden, könnte sich die Rechtslage ändern, wenn das RMB Verordnungen auf Grundlage des Gesetzes von 2024 erlässt (Für ausländische Investoren offene Sektoren und Genehmigungen).

Übertragungen, Anteilsverkäufe und Verpfändungen

Artikel 16 des Bergbaugesetzes behandelt nahezu jede Änderung beim Inhaber als **Übertragung der Lizenz**. Bei einer privaten Gesellschaft umfasst eine Übertragung jede Abtretung, jeden Verkauf oder jede Veräußerung der Lizenz, die **Verpfändung** der Lizenz oder die Pfändung einer verpfändeten Lizenz sowie „die Übertragung eines Anteils durch einen oder mehrere Gesellschafter mit Rechten an einer Bergbaulizenz“ (Artikel 16 Abs. 3). Bei einer Publikumsgesellschaft bedeutet sie den Erwerb einer **beherrschenden Beteiligung**, definiert als die unmittelbare oder mittelbare Kontrolle über mehr als 50 % der Geschäftsführung oder eine Mehrheitsbeteiligung (Artikel 16 Abs. 4 und Artikel 2). Jede Übertragung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des RMB (Artikel 16 Abs. 2), und eine Übertragung durch Abtretung von Anteilen darf erst stattfinden, wenn der Inhaber **mindestens 30 % der bei Erteilung der Lizenz zugesagten Investition** aufgewendet hat (Artikel 16 Abs. 1). Mit der Eintragung des neuen Inhabers gehen die Rechte und Pflichten des Übertragenden unmittelbar auf den Erwerber über (Artikel 16 Abs. 5).

Der Antrag nach Artikel 17 umfasst den schriftlichen Antrag des Inhabers, das Protokoll der Gesellschafter- oder Mitgliederversammlung, die die Übertragung genehmigt und vor einem von der Regierung zugelassenen Notar abgehalten wurde, das Profil und die Bergbauerfahrung des Erwerbers, dessen Eintragungsbescheinigung, eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für den Übertragenden, ein Dokument über den Wert der Transaktion, die Offenlegung sonstiger Beziehungen oder gemeinsamer Geschäftsinteressen zwischen den Parteien sowie die Verpflichtung des Erwerbers, die Pflichten des Übertragenden zu erfüllen. Das RMB muss seine Entscheidung innerhalb von **60 Tagen** nach Eingang mitteilen (Artikel 18). Eine unter Verstoß gegen das Gesetz vorgenommene Übertragung ist ein Widerrufsgrund (Artikel 53 Buchst. e), und die Verordnungen von 2019 erheben eine Übertragungsgebühr in Höhe der Erteilungsgebühr. Steinbruchlizenzen dürfen nur übertragen werden, wenn es sich um gewerbliche Lizenzen für Kleinbetriebe oder um industrielle Lizenzen handelt (Artikel 32).

Für Transaktionen sind zwei Folgen von Bedeutung. Erstens ist bereits der Erwerb einer kleinen Minderheitsbeteiligung von einem bestehenden Gesellschafter eine genehmigungsbedürftige Übertragung, eine Ausgabe neuer Anteile, die die Eigentumsverhältnisse beim Inhaber ändert, sollte in gleicher Weise mit dem RMB abgestimmt werden, und die Verpfändung der Lizenz und ihre Pfändung sind ebenso Übertragungen wie die Verwertung eines Anteilspfandrechts; ein Käufer oder Kreditgeber sollte die Genehmigungsfrist von 60 Tagen und die Prüfung der 30-%-Investitionsschwelle in seinen Zeitplan und seine aufschiebenden Bedingungen einbauen (Due Diligence in Ruanda). Zweitens erstreckt das Gesetz Nr. 014/2025 vom 27/05/2025 seit dem 29. Mai 2025 die Kapitalertragsteuer von 10 % auf Übertragungen von Lizenzen ebenso wie von Anteilen; sie wird bei einer Lizenz vom Verkäufer oder Käufer und bei Anteilen von der ruandischen Gesellschaft einbehalten und innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats der Übertragung erklärt (Veräußerungsgewinne, Grundsteuern und sonstige Steuern).

Pflichten während der Laufzeit der Lizenz

Der Inhaber einer Explorationslizenz muss innerhalb von 90 Tagen beginnen, alle sechs Monate berichten, detaillierte technische Aufzeichnungen und Ausgabenaufzeichnungen an seiner Anschrift in Ruanda führen und innerhalb von 90 Tagen nach jedem Jahrestag der Lizenz eine geprüfte Aufstellung der Explorationsausgaben einreichen (Artikel 22). Der Inhaber einer Bergbaulizenz muss nach dem genehmigten Bergwerkserschließungsprogramm und Umweltmanagementplan abbauen, innerhalb von 180 Tagen beginnen, Grenzmarkierungen setzen, technische und finanzielle Aufzeichnungen in Ruanda führen und dem RMB alle sechs Monate Kopien übermitteln, Bergbaurückstände nach den Vorgaben des RMB bewirtschaften und dem RMB eine endgültige Stilllegung ein Jahr, eine vorübergehende Einstellung sechs Monate und eine Verringerung der Förderung drei Monate im Voraus anzeigen (Artikel 24).

Jeder Lizenzinhaber reicht beim RMB und bei der RRA innerhalb von drei Monaten nach dem Ende seines Geschäftsjahres geprüfte, nach den International Financial Reporting Standards erstellte Jahresabschlüsse ein (Artikel 44), mit Ausnahme eines nichtgewerblichen Steinbruchs für Kleinbetriebe, und führt für jede nicht mit der Lizenz zusammenhängende Tätigkeit gesonderte Bücher (Artikel 45). Die Verordnung Nr. 005/MINES/RMB/2019 verlangt vierteljährliche Berichte auf vorgeschriebenen Formularen (Artikel 35), also häufiger als die halbjährlichen Berichte nach dem Gesetz, und Inhaber von Verarbeitungs- und Handelslizenzen müssen vierteljährlich berichten, Aufzeichnungen über Verträge mit Bergleuten, Lieferanten, Käufern, Hütten, Raffinerien und Banken zusammen mit Analyseberichten und Zollunterlagen führen und von jeder Ausfuhr eine Probe an das RMB oder ein benanntes Labor senden (Artikel 7 und 12 der Verordnung Nr. 003/MINES/RMB/2019). Die Pflichten zur Rückverfolgbarkeit und Exportzertifizierung werden in 3T-Metalle, Gold und Rückverfolgbarkeit behandelt.

Verwaltungssanktionen gegen Lizenzinhaber (Gesetz Nr. 072/2024)

Verstoß	Inhaber einer Bergbaulizenz	Inhaber einer Steinbruchlizenz
Verspäteter oder unrichtiger Bericht; Unterlagen außerhalb des Standorts aufbewahrt; Einstellung ohne Mitteilung; unterlassene Festlegung der Grenzen	Bußgeld von 500.000 RWF (Artikel 51)	Bußgeld von 300.000 RWF (Artikel 56)
Entfernung oder Zerstörung von Grenzmarkierungen	Bußgeld von 5.000.000 RWF (Artikel 54 Abs. 1)	Industriell: 1.000.000 RWF; gewerblich für Kleinbetriebe: 500.000 RWF (Artikel 59)
Versetzen oder Überschreiten von Grenzmarkierungen	Bußgeld von 10.000.000 RWF (Artikel 54 Abs. 2)	Wie oben (Artikel 59)
Offene Beträge; Verweigerung des Zutritts für Inspektoren; keine Versicherung der Arbeitnehmer; rechtswidrige Vergütung; keine Schutzausrüstung	Vorläufige Aussetzung (Artikel 52)	Vorläufige Aussetzung (Artikel 57)
Grundlose Nichtaufnahme innerhalb der Frist; Nichtzahlung; Verstoß gegen Lizenzbedingungen oder eine Aussetzungsentscheidung; unrechtmäßige Übertragung	Widerruf (Artikel 53)	Widerruf (Artikel 58)
Unterlassene Rekultivierung	Bußgeld von 5.000.000 RWF bis 10.000.000 RWF und Wiederherstellung (Artikel 55)	Bußgeld von 3.000.000 RWF bis 5.000.000 RWF und Wiederherstellung (Artikel 60)
Verstoß gegen Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltstandards	Bußgeld von 1.000.000 RWF bis 3.000.000 RWF; 3.000.000 RWF bis 5.000.000 RWF, wenn die Umwelt zerstört wird (Artikel 62)	Ebenso (Artikel 62)

Aussetzung, Widerruf und die Folgen

Setzt das RMB eine Lizenz aus, teilt es dem Inhaber schriftlich eine Frist zur Abhilfe mit und gestattet nach Behebung des Problems die Wiederaufnahme durch schriftliche Mitteilung (Artikel 37 Abs. 1). Das Gesetz legt die Dauer der Abhilfefrist nicht fest; die in einigen Kommentaren beschriebene Frist von 30 Tagen findet sich nicht im Text von 2024. Bei einem Widerruf gibt das RMB dem Inhaber **90 Tage** Zeit, den Standort erforderlichenfalls zu rekultivieren, seine Verbindlichkeiten zu begleichen und alle sonstigen vom RMB angegebenen Schritte abzuschließen (Artikel 37 Abs. 2). Der Inhaber bleibt für den

Umweltschutz verantwortlich, bis die abschließende Rekultivierungsbescheinigung ausgestellt ist (Artikel 40 Abs. 2), und die Rekultivierungssicherheit sichert diese Pflicht ab. Eine dringliche Sicherheitsentscheidung eines Inspektors kann ebenfalls eine sofortige Behebung verlangen oder die Tätigkeit aussetzen, mit einem Rechtsbehelf an den Leiter der Stelle, die die Lizenz erteilt hat (Artikel 42).

Steinbruchlizenzen

Steinbruchtätigkeiten umfassen die Gewinnung, Verarbeitung von und den Handel mit geologischen Materialien, die bei Bauarbeiten verwendet werden, etwa Baustein, Sand, Kies und Ton. Ein Antrag auf eine **industrielle Steinbruchlizenz** geht an das RMB; ein Antrag auf eine **gewerbliche Steinbruchlizenz für Kleinbetriebe** an den Verwaltungsleiter des Distrikts, mit Kopie an das RMB; und ein Antrag auf eine **nichtgewerbliche Steinbruchlizenz für Kleinbetriebe** an den Exekutivsekretär des Sektors, mit Kopie an den Distrikt (Artikel 29). Die Kategorisierungskriterien und Antragsvoraussetzungen stehen in der Verordnung Nr. 007/MINES/RMB/2019. Eine nichtgewerbliche Lizenz gilt ein Jahr und eine gewerbliche Lizenz für Kleinbetriebe fünf Jahre, beide verlängerbar, und eine industrielle Lizenz bis zu 15 Jahre, festgelegt auf Grundlage der Machbarkeitsstudie und verlängerbar (Artikel 30).

Inhaber gewerblicher und industrieller Steinbruchlizenzen dürfen Steinbruchprodukte erkunden, gewinnen, befördern, verkaufen, verwenden, verarbeiten und veredeln; ein nichtgewerblicher Inhaber darf sie nur gewinnen, befördern und verwenden (Artikel 33). Steinbruchinhaber müssen nach den Vorgaben der Verordnungen berichten, Pachtentgelte und Entschädigung für Schäden an Grundstücken und Vermögen zahlen, Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltstandards einhalten und Steuern zahlen (Artikel 34). Sie können das Gebiet bei einer nichtgewerblichen Lizenz mit einer Frist von 30 Tagen und bei den übrigen mit einer Frist von 60 Tagen aufgeben, unter Vorlage einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung und einer Bescheinigung, dass keine Schulden gegenüber Arbeitnehmern bestehen (Artikel 35). Industrielle und gewerbliche Steinbrüche benötigen vor Aufnahme der Tätigkeit eine Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (Artikel 38), und der Inhaber eines industriellen Steinbruchs unterzeichnet einen Vertrag mit dem RMB (Artikel 73). Auf den Handel mit illegal gewonnenen Steinbruchprodukten stehen zwei bis fünf Jahre Freiheitsstrafe und eine Geldstrafe von 10.000.000 RWF bis 20.000.000 RWF, bei einer juristischen Person von 30.000.000 RWF bis 50.000.000 RWF (Artikel 68). Handwerkliche Bergleute, die Mineralien abbauen, nutzen im Unterschied zu Steinbruchbetreibern die Kleinbergbaulizenz und keine Steinbruchlizenz, entgegen der Andeutung in der FAQ 114.

RECHENBEISPIEL

Lizenzkosten und ein Anteilsverkauf bei einem ausländischen Wolframprojekt

Eine ruandische Gesellschaft, die vollständig einer kanadischen Gruppe gehört, hält acht Jahre lang eine Explorationslizenz (vier Jahre plus eine vierjährige Verlängerung, ohne Gebietsaufgabe) und erhält anschließend eine Großbergbaulizenz für zwei zusammenhängende Blöcke von 400 ha und 200 ha. In ihrem Antrag auf die Bergbaulizenz hat sie eine Investition von 40.000.000.000 RWF zugesagt. Im dritten Jahr des Abbaus vereinbart sie den Verkauf von 49 % ihrer Anteile an ein japanisches Handelshaus für

6.000.000.000 RWF; die steuerlichen Anschaffungskosten dieser Anteile bei der kanadischen Muttergesellschaft betragen 2.500.000.000 RWF. Beispielzahlen nach den Gebührenverordnungen von 2019.

Explorationsgebühren über acht Jahre	Erteilung 900.000 RWF + Jahresgebühren 900.000 + 1.800.000 + 2.700.000 + 3.600.000 RWF = 9.000.000 RWF für die Jahre 1 bis 4 + Verlängerung 1.100.000 RWF + 4 × 3.600.000 RWF = 14.400.000 RWF für die Jahre 5 bis 8. Insgesamt 25.400.000 RWF.
Bergbaulizenz, erstes Jahr	Erteilung 4.500.000 RWF + Jahresgebühr 1.800.000 RWF + Flächenpacht 600 ha × 6500 RWF = 3.900.000 RWF. Insgesamt 10.200.000 RWF.
Bergbaulizenz, jedes weitere Jahr	1.800.000 RWF + 3.900.000 RWF = 5.700.000 RWF; über eine Laufzeit von 15 Jahren belaufen sich die Gebühren auf 4.500.000 RWF + 15 × 5.700.000 RWF = 90.000.000 RWF.
Können die Anteile verkauft werden?	Erst nachdem 30 % der zugesagten Investition aufgewendet sind: 30 % × 40.000.000.000 RWF = 12.000.000.000 RWF (Artikel 16 Abs. 1). Die Gesellschaft weist Ausgaben von 13.200.000.000 RWF nach, sodass die Voraussetzung erfüllt ist.
Genehmigung des RMB	Antrag mit notariell beurkundetem Gesellschafterprotokoll, Profil des Käufers, steuerlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung, Transaktionswert und Offenlegung der Beziehungen (Artikel 17); Entscheidung innerhalb von 60 Tagen (Artikel 18); Übertragungsgebühr 4.500.000 RWF.
Kapitalertragsteuer	Gewinn 6.000.000.000 RWF − 2.500.000.000 RWF = 3.500.000.000 RWF; 10 % = 350.000.000 RWF, von der ruandischen Gesellschaft innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats der Übertragung nach dem Gesetz Nr. 014/2025 abzuführen, vorbehaltlich etwaiger Entlastung nach einem Abkommen.
Lokale Beteiligung	Nicht erforderlich: Eine Großbergbaulizenz unterliegt keiner Voraussetzung hinsichtlich der Staatsangehörigkeit, sodass die Struktur mit 51 % kanadischer und 49 % japanischer Beteiligung zulässig ist.

Wäre der Bergbaubetrieb als mittelgroß eingestuft worden, hätten mindestens 40 % der Anteile von ruandischen Staatsbürgern gehalten werden müssen, und der Verkauf an einen japanischen Käufer wäre nur innerhalb der verbleibenden 60 % möglich gewesen.

Wäre der Anteilsverkauf unterzeichnet worden, bevor die Schwelle von 30 % erreicht war, wäre er eine unrechtmäßige Übertragung und ein Widerrufsgrund nach Artikel 53 Buchst. e gewesen.

Fragen von Investoren zu Bergbau- und Steinbruchlizenzen

Welche Arten von Bergbaulizenzen gibt es in Ruanda?

Das Gesetz Nr. 072/2024 sieht eine Explorationslizenz, Lizenzen für Klein-, Mittel- und Großbergbau, eine Mineralienhandelslizenz und eine Mineralienverarbeitungslizenz sowie eine Sonderlizenz für radioaktive Mineralien vor. Steinbrüche benötigen eine nichtgewerbliche Steinbruchlizenz für Kleinbetriebe, eine gewerbliche Steinbruchlizenz für Kleinbetriebe oder eine industrielle Steinbruchlizenz. Alle Bergbaulizenzen werden vom RMB erteilt.

Wie lange gilt eine ruandische Explorationslizenz?

Zunächst bis zu vier Jahre, einmal um bis zu vier Jahre verlängerbar, gegebenenfalls unter Aufgabe eines Teils des Gebiets, nach Artikel 13 und 14 des Gesetzes Nr. 072/2024. Der Inhaber hat ein vorrangiges Recht auf eine Bergbaulizenz für einen Fund und muss den Antrag innerhalb der 90 Tage vor Ablauf der Explorationslizenz stellen.

Kann eine ausländische Gesellschaft in Ruanda eine Bergbaulizenz halten?

Ja, bei Explorations- und Großbergbaulizenzen, die keiner Voraussetzung hinsichtlich der Staatsangehörigkeit unterliegen. Nach der Verordnung Nr. 005/MINES/RMB/2019, die das RMB weiterhin anwendet, muss ein Kleinbergbaubetrieb im Eigentum ruandischer Staatsangehöriger stehen und ein mittelgroßer Bergbaubetrieb zu mindestens 40 % von ruandischen Gesellschaftern gehalten werden. Antragsteller müssen in Ruanda eingetragen sein.

Wie viel kostet eine Bergbaulizenz in Ruanda?

Nach den Gebührenverordnungen von 2019 kostet eine Großbergbaulizenz 4.500.000 RWF für die Erteilung, 1.800.000 RWF jährlich und 6500 RWF je Hektar Flächenpacht; eine Lizenz für mittelgroße Betriebe 2.700.000 RWF und 900.000 RWF jährlich; eine Kleinbergbaulizenz 1.800.000 RWF und 450.000 RWF jährlich. Die Exploration kostet 900.000 RWF zuzüglich Jahresgebühren, die auf bis zu 3.600.000 RWF steigen.

Können Anteile an einer ruandischen Bergbaugesellschaft frei verkauft werden?

Nein. Jede Übertragung von Anteilen an einem Inhaber einer Bergbaulizenz und jede Verpfändung der Lizenz ist eine Übertragung, die nach Artikel 16 des Gesetzes Nr. 072/2024 der vorherigen schriftlichen Genehmigung des RMB bedarf und erst zulässig ist, nachdem 30 % der zugesagten Investition aufgewendet sind. Das RMB entscheidet innerhalb von 60 Tagen, und der Gewinn unterliegt einer Kapitalertragsteuer von 10 %.

AUSBLICK AUF 2027

- Neue Verordnungen nach Artikel 7, 9, 10, 19, 20, 28 und 47 des Gesetzes Nr. 072/2024 würden die Vorschriften von 2019 zu Kategorisierung, Anträgen, Ausschreibungen und Gebühren ersetzen; die Beschränkungen der lokalen Beteiligung bei kleinen und mittelgroßen Bergbaubetrieben und die Gebührenhöhen können sich ändern, wenn sie erscheinen.
- Das RMB sollte die Ergebnisse der zweiten Pitchbook-Runde, die am 3. März 2026 endete, innerhalb von 90 Tagen bekannt geben; beobachten Sie die Website des RMB auf den Bewertungsbericht, die daraus hervorgehenden Lizenzen und eine etwaige dritte Runde.
- Der Aufruf des RMB vom Dezember 2025 zu bergbauspezifischen Investitionsanreizen kann zu Änderungen des Anhangs des Investitionsgesetzes führen, die die Wirtschaftlichkeit neuer Lizenzen beeinflussen.
- Die Ministerialverordnung über die unentgeltliche Beteiligung (Free Carried Interest) der Regierung nach Artikel 49 würde neuen Bergbaulizenzen eine Bedingung zur Kapitalbeteiligung des Staates hinzufügen und sollte vor jeder Erteilung oder Übertragung einer Lizenz geprüft werden.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Exploration operations licence	*Uruhushya rwo gukora ibikorwa by'ubushakashatsi*	*Permis des opérations d'exploration*	Die Lizenz zur Suche nach Mineralien in Blöcken von bis zu 400 ha für bis zu vier Jahre, einmal verlängerbar.
Mining licence	*Uruhushya rwo gucukura amabuye y'agaciro*	*Permis d'exploitation minière*	Die Lizenz zur Gewinnung von Mineralien, erteilt für Klein-, Mittel- oder Großbergbau für bis zu 15 Jahre.
Small-scale mining licence	*Uruhushya rwo gucukura amabuye y'agaciro mu kirombe gito*	*Permis d'exploitation minière à petite échelle*	Eine Bergbaulizenz für Blöcke von bis zu 50 ha, die nach den Verordnungen von 2019 Inhabern in ruandischem Eigentum vorbehalten ist.
Mineral trading licence	*Uruhushya rwo gucuruza amabuye y'agaciro*	*Permis de commerce minier*	Die fünfjährige Lizenz zum Kauf, Verkauf, zur Einfuhr und Ausfuhr von Mineralien, die 250.000 USD bei einer lokalen Bank voraussetzt.
Mineral processing licence	*Uruhushya rwo gutunganya amabuye y'agaciro*	*Permis de traitement des minerais*	Die siebenjährige Lizenz zum Schleifen, Polieren, Schmelzen oder zur sonstigen Verarbeitung von Mineralien zu neuen Produkten.
Industrial quarry licence	*Uruhushya rwo gucukura kariyeri yo mu rwego rw'inganda*	*Permis d'exploitation de carrière industrielle*	Die Lizenz des RMB für große Steinbrüche, für bis zu 15 Jahre, verlängerbar und übertragbar.
Transfer of a mining licence	*Guhererekanya uruhushya rw'ubucukuzi bw'amabuye y'agaciro*	*Transfert du permis d'exploitation minière*	Jede Abtretung oder Verpfändung einer Lizenz oder Übertragung von Anteilen an deren Inhaber, die der vorherigen Genehmigung des RMB bedarf.
Relinquishment	—	*Renonciation à un périmètre sous permis*	Die Aufgabe eines lizenzierten Gebiets ganz oder teilweise mit Vorankündigung, unter Vorlage steuerlicher, arbeitsrechtlicher und rekultivierungsbezogener Unbedenklichkeitsnachweise.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

In diesem Teil des Bergbaurechts spielt die Staatsangehörigkeit die größte Rolle. Nach der Verordnung Nr. 005/MINES/RMB/2019, die das RMB weiterhin anwendet, sind Kleinbergbaulizenzen Gesellschaften im Eigentum ruandischer Staatsangehöriger vorbehalten, und Lizenzen für mittelgroße Betriebe erfordern mindestens 40 % ruandische Gesellschafter, wobei „lokale Gesellschafter“ ruandische Staatsbürger sind. Staatsangehörige und Gesellschaften anderer Mitgliedstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) und des Gemeinsamen Marktes für das Östliche und Südliche Afrika (COMESA) gelten insoweit als ausländisch. Explorations-, Großbergbau-, Verarbeitungs- und Handelslizenzen unterliegen keiner Voraussetzung hinsichtlich der Staatsangehörigkeit, und das Bergbaugesetz selbst enthält keine.

Ein ruandischer Investor kann daher in jeder Größenordnung einsteigen, während ein ausländischer Investor typischerweise Explorations- und Großbergbaulizenzen hält, bis zu 60 % an einem mittelgroßen Bergbaubetrieb übernimmt oder mit ruandischen Kleinbergbaubetreibern und Genossenschaften als Abnehmer (Offtaker), Verarbeiter oder Finanzierer zusammenarbeitet. Die übrigen Vorschriften, einschließlich der Antragsunterlagen, der Gebühren, der Übertragungskontrollen, der Kapitalertragsteuer von 10 % und der Sanktionen, gelten für alle gleichermaßen. Ein Händler in ausländischem Eigentum muss dieselben 250.000 USD nachweisen wie ein ruandischer, und jeder Inhaber muss in Ruanda eingetragen sein. Ruandische Beteiligungen, mit denen die 40-%-Schwelle erfüllt wird, sollten echt sein: Eine Treuhandkonstruktion (Nominee), die die Kontrolle im Ausland belässt, kann vom RMB als Verstoß gegen die Lizenzbedingungen behandelt werden.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Die Unterzeichnung eines Anteilsverkaufs, einer Verpfändung der Lizenz oder die Verwertung eines Anteilspfandrechts ohne vorherige Genehmigung des RMB oder bevor 30 % der zugesagten Investition aufgewendet sind: Dies ist eine unrechtmäßige Übertragung und ein Widerrufsgrund.
- Das Versäumen des 90-Tage-Fensters vor Ablauf für die Verlängerung einer Bergbaulizenz oder für die auf die Exploration folgende Bergbaulizenz.
- In einer Ausschreibungsrunde gebotene Budgets, die das Projekt nicht erfüllen kann: Sie werden zu überwachten Verpflichtungen und zur Grundlage der 30-%-Prüfung bei Übertragungen.
- Sich bei einem kleinen oder mittelgroßen Bergbaubetrieb auf die Höchstlaufzeit von 15 Jahren nach dem Gesetz zu verlassen, obwohl die Verordnungen von 2019 weiterhin fünf oder zehn Jahre vorschreiben; prüfen Sie die in der Lizenz angegebene Laufzeit.
- Verspätete Jahresgebühren und Flächenpacht: Nichtzahlung führt zur vorläufigen Aussetzung und, wenn sie anhält, zum Widerruf.
- Eine Steinbruchlizenz als Weg für den handwerklichen Abbau von Mineralien zu behandeln: Mineralien erfordern eine Kleinbergbaulizenz.

AMTLICHE QUELLEN

- Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board: Gesetz Nr. 072/2024 vom 26/06/2024 über Bergbau- und Steinbruchtätigkeiten — https://www.rmb.gov.rw/fileadmin/user_upload/RMB/Publications/Laws/Law_n___0722024of_26062024_on_mining_and_quarry_operations.pdf
- Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board: Verordnung Nr. 005/MINES/RMB/2019 vom 18/07/2019 über potenzielle Bergbaugebiete, Kategorisierung der Bergbaubetriebe, Anträge, Ausschreibungen und Gebühren — https://www.rmb.gov.rw/fileadmin/user_upload/RMB/Publications/Regulations/Regulations_of_the_CEO_No_005.MINES.RMB.2019_of_18.07.2019_determining_potential_mining_areas__criteria_for_categorisation_of_mines__modalities_and_requirements_for_mineral_license_application_and_for_tenders.pdf
- Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board: Verordnung Nr. 003/MINES/RMB/2019 vom 18/07/2019 über Mineralienverarbeitungs- und Mineralienhandelslizenzen — https://www.rmb.gov.rw/fileadmin/user_upload/RMB/Publications/Regulations/Regulations_of_the_CEO_No_003.MINES.RMB.2019_of_18.07.2019_determining_the_content_of_mineral_processing_and_trading_licenses_and_modalities_of_their_granting.pdf
- Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board: Antragsformular für Lizenzen für Klein-, Mittel- und Großbergbau — https://www.rmb.gov.rw/fileadmin/user_upload/RMB/Publications/Guidelines/SMALL_SCALE__MEDIUM_SCALE_AND_LARGE_SCALE_MINING_LICENSE.pdf
- Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board: Anhänge zum Rwanda Mining Investment Pitchbook (02/12/2025) — https://www.rmb.gov.rw/fileadmin/user_upload/RMB/Publications/Pitchbook/Annexes_for_Rwanda_Mining_Investment_Pitchbook_02.12.2025.pdf
- Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board: Aufschlüsselung der 10 nun für Investoren verfügbaren Mineralienblöcke (3. Dezember 2025) — https://www.rmb.gov.rw/news-detail/a-breakdown-of-the-10-mineral-blocks-now-available-to-investors-1

Bergbausteuern, Förderabgaben und fiskalische Bedingungen: die Förderabgabe und die Steuer auf Rohexporte nach dem Gesetz Nr. 056/2024, Normwert und Bruttowert, wer einbehält und wann zu zahlen ist, Befreiungen und Verkäufe an verbundene Unternehmen, Körperschaftsteuer, Mehrwertsteuer und Kapitalertragsteuer für Bergbaugesellschaften, Anreize des Investitionsgesetzes und die Kapitalbeteiligung des Staates

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts-und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Das Gesetz Nr. 056/2024 vom 26/06/2024 zur Einführung der Steuer auf Mineralien trat mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. Special vom 05/07/2024 in Kraft, hob das Gesetz Nr. 55/2013 vom 02/08/2013 über die Mineraliensteuer auf und verpflichtet den Verkäufer von Mineralien zu einer Förderabgabe von 3 % des Normwerts auf unedle Metalle (einschließlich Zinn, Wolfram, Tantal und Niob) und Energieminerale, 2 % des Bruttowerts auf Edelsteine, 2 % des Normwerts auf Metalle der Platingruppe und Seltenerdelemente sowie 0,5 % des Normwerts auf Gold (Artikel 3 und 4).
- Nach Artikel 5 des Gesetzes Nr. 056/2024 unterliegen in Rohform ausgeführte Mineralien zusätzlich zur Förderabgabe einer Exportsteuer von 2 % des Normwerts auf unedle Metalle, Metalle der Platingruppe und Energieminerale, 3 % auf Edelsteine, 1 % auf Seltenerdelemente und 0,5 % auf Gold.
- Nach Artikel 6, 8 und 10 des Gesetzes Nr. 056/2024 behält eine lokale Mineralienverarbeitungsanlage oder ein Exporteur die Förderabgabe ein und führt sie innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats des Einbehalts ab, ein Bergbauunternehmen, das seine eigenen Mineralien ausführt, zahlt beide Steuern, die Steuer wird am Tag der Zollausfuhranmeldung oder des Ankaufs durch einen lokalen Verarbeiter fällig, und die Exportsteuer wird vor der Ausfuhr gezahlt.
- Nach Artikel 6 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 056/2024 ist die Mineraliensteuer weder eine abzugsfähige Betriebsausgabe noch eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer, Artikel 7 befreit Proben innerhalb der vom RMB festgelegten Grenzen sowie verarbeitete Mineralien und zur Wiederausfuhr eingeführte Mineralien, mit Ausnahme von Gold, und Artikel 11 verlangt Verkäufe an verbundene Unternehmen zu fremdüblichen Bedingungen, wobei der internationale Marktwert an die Stelle eines niedrigeren Preises tritt.

- Bergbaugesellschaften zahlen Körperschaftsteuer von 28 % nach dem Gesetz Nr. 027/2022 in geänderter Fassung, Kapitalertragsteuer von 10 % auf Übertragungen von Anteilen und seit dem 29. Mai 2025 nach dem Gesetz Nr. 014/2025 auch von Lizenzen, und Inhaber von Explorationslizenzen können den zehnjährigen Verlustvortrag des Investitionsgesetzes nutzen, Exporteure unverarbeiteter Mineralien sind jedoch von den Vorzugssätzen des Investitionsgesetzes für Exporte ausgeschlossen.

Zwei Steuern auf den Verkauf von Mineralien

Ruanda besteuert Mineralien nach dem **Gesetz Nr. 056/2024 vom 26/06/2024 zur Einführung der Steuer auf Mineralien** (das Mineraliensteuergesetz). Die Abgeordnetenkammer verabschiedete es in ihrer Sitzung vom 24. Mai 2024, es wurde im Amtsblatt Nr. Special vom 05/07/2024 veröffentlicht und trat nach Artikel 15 mit der Veröffentlichung am **5. Juli 2024** in Kraft, drei Wochen vor dem neuen Bergbaugesetz. Artikel 14 hob das Gesetz Nr. 55/2013 vom 02/08/2013 über die Mineraliensteuer auf. Artikel 13 hält fest, dass das Gesetz auf Englisch entworfen und in „Ikinyarwanda“ beraten und verabschiedet wurde. Artikel 46 des Gesetzes Nr. 072/2024 vom 26/06/2024 über Bergbau- und Steinbruchtätigkeiten verpflichtet die Inhaber von Bergbau- und Steinbruchlizenzen lediglich, Steuern und Gebühren nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zu zahlen.

Die „Steuer auf Mineralien“ bezeichnet die **Förderabgabe** oder die **Exportsteuer**, die auf den Wert der in einem ruandischen Bergwerk geförderten Mineralien erhoben wird (Artikel 2 Buchst. n). Nach Artikel 3 zahlt die Person, **die Mineralien verkauft**, die Steuer. Jede Kategorie von Mineralien unterliegt der Förderabgabe nach Artikel 4; „in Rohform ausgeführte“ Mineralien unterliegen „zusätzlich“ der Exportsteuer nach Artikel 5. Nach Angaben der Rwanda Revenue Authority (RRA) erhob das Gesetz von 2013 4 % auf unedle Metalle, 6 % auf Gold und 6 % des Bruttowerts auf Edelsteine, und zwar an einem einzigen Besteuerungszeitpunkt bei der Ausfuhr. Das Gesetz von 2024 senkt die Regelsätze, erhebt die Förderabgabe sowohl beim lokalen Ankauf durch einen Verarbeiter als auch bei der Ausfuhr und fügt eine Steuer auf Rohexporte hinzu, die verarbeitete Mineralien nicht trifft. Die Sätze in der nachstehenden Tabelle sind seit Juli 2024 nicht geändert worden.

Steuer auf Mineralien nach dem Gesetz Nr. 056/2024 (Artikel 2, 4 und 5)

Kategorie (Artikel 2)	Erfasste Mineralien	Förderabgabe (Artikel 4)	Zusätzliche Exportsteuer auf Rohexporte (Artikel 5)	Gesamtbelastung bei einem Rohexport
Unedle Metalle	Kupfer, Blei, Zink, Nickel, Aluminium, Zinn, Eisen, Wolfram, Molybdän, Tantal, Kobalt, Bismut, Titan, Mangan, Chrom, Germanium, Vanadium, Gallium, Hafnium, Indium, Niob, Thallium	3 % des Normwerts	2 % des Normwerts	5 % des Normwerts

Kategorie (Artikel 2)	Erfasste Mineralien	Förderabgabe (Artikel 4)	Zusätzliche Exportsteuer auf Rohexporte (Artikel 5)	Gesamtbelastung bei einem Rohexport
Edelsteine	In Schmuck verwendete Edelsteine	2 % des Bruttowerts	3 % des Normwerts	2 % des Bruttowerts zuzüglich 3 % des Normwerts
Metalle der Platingruppe	Ruthenium, Rhodium, Palladium, Osmium, Iridium, Platin	2 % des Normwerts	2 % des Normwerts	4 % des Normwerts
Seltenerdelemente	Zirconium, Uran, Thorium, Monazit	2 % des Normwerts	1 % des Normwerts	3 % des Normwerts
Energieminerale	Lithium, Kobalt, Mangan, Graphit	3 % des Normwerts	2 % des Normwerts	5 % des Normwerts
Gold	Gold	0,5 % des Normwerts	0,5 % des Normwerts	1 % des Normwerts

Normwert, Bruttowert und die Rolle des RMB

Die meisten Sätze gelten für den **Normwert**: den Wert der Mineralien auf dem internationalen Markt am Tag, an dem dem Händler eine Bescheinigung für ihren Verkauf erteilt wird, abzüglich der von der zuständigen Behörde genehmigten Verarbeitungskosten (Artikel 2 Buchst. b). Der **internationale Marktwert** ist der von einer anerkannten globalen Preisplattform für Mineralien festgelegte Preis (Artikel 2 Buchst. i), und der **Gehalt** ist der gemessene Mineralgehalt unter Bezugnahme auf die vergütungsfähigen Faktoren in der Form, in der das Mineral verkauft wird (Artikel 2 Buchst. j). Die Förderabgabe auf Edelsteine wird stattdessen auf den **Bruttowert** erhoben, also den Wert der Mineralien vor Abzug der Kosten ihrer Verarbeitung in einer lokalen Mineralienverarbeitungsanlage (Artikel 2 Buchst. a). Die zuständige Behörde ist das für Mineralien zuständige Staatsorgan, das Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board (RMB).

Nach Artikel 9 **legt das RMB Gehalt, Wert und Verarbeitungskosten** für Mineralien fest, und eine Verordnung des RMB soll das Verfahren dafür regeln. Auf der Seite der veröffentlichten Verordnungen des RMB erscheint keine auf Grundlage von Artikel 9 Abs. 2 erlassene Verordnung, sodass die Werte durch die Zertifizierung jeder Partie durch das RMB vor der Ausfuhr festgelegt werden, die in seinem Mineral Certification Information System (MCIS) erfasst wird. Ein Steuerpflichtiger, der mit dem zugrunde gelegten Gehalt oder Wert nicht einverstanden ist, sollte dies vor der Ausfuhranmeldung beim RMB geltend machen, da die Steuer zu diesem Zeitpunkt fällig wird, und kann anschließend einen daraus folgenden Steuerbescheid nach dem Gesetz über Steuerverfahren anfechten (Steuerverwaltung, Betriebsprüfungen und Steuerstreitigkeiten).

Zwei redaktionelle Punkte ändern am Ergebnis nichts. Kobalt und Mangan erscheinen sowohl in der Liste der Basismetalle als auch in der Liste der Energieminerale; da jedoch beide Kategorien einer Förderabgabe von 3 % und einer Ausfuhrsteuer von 2 % unterliegen, wirkt sich die doppelte Aufführung

nicht aus. Niob, das in Coltan zusammen mit Tantal vorkommt, ist ein Basismetall. Uran und Thorium sind im Sinne dieses Gesetzes Seltene Erden, auch wenn ihr Abbau nach dem Bergbaugesetz die besondere Lizenz für radioaktive Mineralien erfordert.

Wer zahlt, wer einbehält und wann

Obwohl der Verkäufer Steuerschuldner ist, erhebt das Gesetz die Förderabgabe über den Käufer. Nach Artikel 6 Abs. 1 muss eine **inländische Mineralienverarbeitungsanlage**, also eine vom RMB für die Mineralienverarbeitung lizenzierte Anlage (Artikel 2 Buchst. o), oder eine **Person, die Mineralien aus Ruanda ausführt**, die Bergbau-Förderabgabe einbehalten, anmelden und an die RRA abführen. Sind Bergbaubetreiber und Exporteur derselbe Betreiber, entfällt der Einbehalt: Der Exporteur zahlt sowohl die Förderabgabe als auch die Ausfuhrsteuer selbst (Artikel 6 Abs. 2).

Nach Artikel 8 entsteht die Mineraliensteuer am Tag der Ausfuhr oder an dem Tag, an dem die Mineralien von einer inländischen Mineralienverarbeitungsanlage gekauft wurden; als Tag der Ausfuhr gilt das Datum der Zollausfuhranmeldung. Nach Artikel 10 meldet der Steuerpflichtige die **Ausfuhrsteuer vor der Ausfuhr der Mineralien** an und zahlt sie, und er meldet eine von ihm einbehaltene Förderabgabe **innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats** an, in dem sie einbehalten wurde, und zahlt sie. Ein Verkauf zwischen lizenzierten Händlern innerhalb Ruandas ist nach Artikel 8 für sich genommen kein steuerauslösender Vorgang; die Förderabgabe wird einbehalten, wenn die Mineralien zu einem inländischen Verarbeiter gelangen oder das Land verlassen, und der Exporteur auf dieser Stufe muss sie abrechnen. Händler sollten daher in ihren Kaufverträgen vereinbaren, wer die Förderabgabe trägt, die der Exporteur einbehalten wird.

Verspätete Anmeldung oder Zahlung zieht die üblichen Folgen nach dem Gesetz Nr. 020/2023 vom 31/03/2023 über Steuerverfahren nach sich: Zinsen von 0,5 % bis 1,5 % pro Monat, begrenzt auf den Steuerbetrag, sowie Bußgelder für verspätete oder unrichtige Anmeldungen. Nach dem Bergbaugesetz ist die Nichtzahlung fälliger Beträge zudem ein Grund für die vorläufige Aussetzung der Lizenz (Artikel 52 Buchst. a).

Vom Bergwerk bis zur Ausfuhr: wie die Mineraliensteuer erhoben wird

1. **Produktion erfassen und kennzeichnen**
   Der Bergbaubetreiber erfasst die Produktion und kennzeichnet bei 3T-Mineralien und Gold jedes Los im Rückverfolgbarkeitssystem; siehe 3T-Metalle, Gold und Rückverfolgbarkeit.

2. **An Verarbeiter oder Händler verkaufen**
   Kauft eine lizenzierte inländische Verarbeitungsanlage, behält sie die Förderabgabe am Tag des Kaufs ein (Artikel 6 und 8). Kauft ein lizenzierter Händler für die Ausfuhr, wird die Förderabgabe bei der Ausfuhr einbehalten.

3. **Gehalt und Wert bestimmen**
   Das RMB bestimmt Gehalt, Wert und Verarbeitungskosten (Artikel 9); der Normwert ist der internationale Marktwert am Tag der Verkaufsbescheinigung abzüglich genehmigter Verarbeitungskosten.

4 **Ausfuhrzertifikat beantragen**

Der Exporteur beantragt über das MCIS ein Mineral Export Certificate oder ein ICGLR-Zertifikat und reicht beim RMB oder einem benannten Labor eine Probe ein.

5 **Ausfuhrsteuer vor der Ausfuhr zahlen**

Bei in Rohform ausgeführten Mineralien meldet der Exporteur die Ausfuhrsteuer an und zahlt sie, bevor die Mineralien Ruanda verlassen (Artikel 10 Abs. 1); steuerauslösender Zeitpunkt ist das Datum der Zollausfuhranmeldung.

6 **Förderabgabe abführen**

Der Verarbeiter oder Exporteur meldet die von ihm einbehaltene Förderabgabe innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats des Einbehalts an und zahlt sie (Artikel 10 Abs. 2); ein Bergbaubetreiber, der seine eigenen Mineralien ausführt, zahlt die Förderabgabe selbst.

7 **Unterlagen aufbewahren**

Bewahren Sie Verkaufsbescheinigungen, Analyseberichte, Zollanmeldungen und Zahlungsbelege für die RRA und das RMB auf; Verarbeiter und Händler müssen sie nach der Verordnung Nr. 003/MINES/RMB/2019 aufbewahren.

Befreiungen, Verkäufe an verbundene Unternehmen und Missbrauchsbekämpfung

Artikel 7 sieht zwei Befreiungen vor. Mineralproben, die zur Gehaltsbestimmung, Analyse oder sonstigen Untersuchung ausgeführt werden, sind innerhalb einer durch Verordnung des RMB festgelegten Menge befreit (Artikel 7 Abs. 1); die Mengen richten sich nach der Verordnung des RMB von 2019 über Proben und nach der über das GIMCS erteilten Genehmigung für Mineralproben. Zudem sind **verarbeitete Mineralien sowie eingeführte Mineralien, die wieder ausgeführt werden sollen, mit Ausnahme von Gold, an der Ausfuhrstelle von der Mineraliensteuer befreit** (Artikel 7 Abs. 2). Eine Schmelzhütte oder Raffinerie, die Konzentrat von ruandischen Bergbaubetreibern kauft, behält daher bei ihrem Kauf die Förderabgabe ein, zahlt aber bei der Ausfuhr von Metall keine Ausfuhrsteuer, während ein Exporteur von Rohkonzentrat beides zahlt. Eingeführtes Gold, das aus Ruanda wieder ausgeführt wird, ist nicht befreit; eine Raffinerie für eingeführtes Gold zahlt daher bei der Ausfuhr die Mineraliensteuer, eine Regel, die mit der in 3T-Metalle, Gold und Rückverfolgbarkeit erörterten Überwachung der Goldströme zusammenhängt.

Artikel 11 verpflichtet den Inhaber einer Bergbaulizenz oder einer Lizenz zum Verkauf von Mineralien, an **verbundene Gesellschaften** nur zu einem Preis zu verkaufen, der mindestens dem entspricht, den er bei Verkäufen zu Fremdvergleichsbedingungen an nicht verbundene Käufer erzielen würde, und zu Bedingungen, die unabhängig von der Verbundenheit vereinbart würden. Verkauft er unter dem internationalen Marktwert, können das RMB und die RRA den internationalen Marktwert für die Wertermittlung heranziehen. Artikel 12 erlaubt der RRA, eine **Steuerumgehungsgestaltung** unbeachtet zu lassen, zusammenzufassen oder umzuqualifizieren, eine daran mitwirkende Person unbeachtet zu lassen, nahestehende Personen als eine einzige Person zu behandeln sowie Einkünfte oder Ausgaben neu zuzuordnen. Eine Steuerumgehungsgestaltung umfasst eine Gestaltung, deren einziger oder

hauptsächlicher Zweck ein Steuervorteil ist, eine Gestaltung, die in einer für echte geschäftliche Zwecke nicht üblichen Weise durchgeführt wird, und eine Gestaltung, die Rechte und Pflichten begründet, die unter Fremden üblicherweise nicht begründet würden (Artikel 2 Buchst. k). Abnahmeverträge (Offtake-Verträge) mit einer Muttergesellschaft oder einem Handelsunternehmen der Gruppe im Ausland sollten daher unter Bezugnahme auf einen anerkannten Referenzpreis bepreist und nach den Verrechnungspreisvorschriften der Ministerialverordnung Nr. 003/26/10/TC vom 29/04/2026 dokumentiert werden (Verrechnungspreise und internationales Steuerrecht).

Nicht abzugsfähig: das Zusammenspiel mit der Einkommensteuer

Artikel 6 Abs. 3 bestimmt, dass die Mineraliensteuer „bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer weder ein anerkannter abzugsfähiger Aufwand noch eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer ist“. Eine Bergbau- oder Handelsgesellschaft zahlt daher Körperschaftsteuer auf ihren vor Förderabgabe und Ausfuhrsteuer ermittelten Gewinn und kann diese nicht auf ihre Körperschaftsteuerschuld anrechnen. Das ist eine erhebliche Abweichung von der allgemeinen Regel, dass betriebliche Steuern abzugsfähig sind, und macht die effektive Belastung durch die Mineraliensteuer höher als ihren Nominalsatz: Jede Förderabgabe von 100 RWF kostet 100 RWF und spart keine Einkommensteuer.

Die Körperschaftsteuer beträgt nach dem Gesetz Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 zur Einführung von Einkommensteuern, geändert durch das Gesetz Nr. 051/2023 vom 05/09/2023, **28 %** (Körperschaftsteuer). Verluste können fünf Steuerperioden lang vorgetragen werden, doch der Anhang zum Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung (Investitionsgesetz) erlaubt einem registrierten Investor, der eine **Explorationslizenz** hält, den Verlustvortrag über **zehn Jahre**, wenn seine Explorationsausgaben mindestens 50 % seiner Gesamtausgaben betragen (FAQ 107). Die allgemeinen Grenzen gelten für Bergbaukonzerne wie für andere: Management-, Technik- und Lizenzgebühren an nahestehende Personen sind nur bis zu 2 % des Umsatzes abzugsfähig, Zinsen auf Darlehen nahestehender Personen sind über das Vierfache des eingezahlten Eigenkapitals hinaus nicht abzugsfähig, und ein Wechsel von mehr als 25 % der Eigentumsanteile an einer nicht börsennotierten Gesellschaft lässt deren vorgetragene Verluste untergehen. Zahlungen an gebietsfremde Bohr-, Analyse-, Ingenieur- und Beratungsunternehmen unterliegen einer Quellensteuer von 15 %, sofern nicht ein Abkommen sie ermäßigt (Quellensteuern und Doppelbesteuerungsabkommen).

Weder das Bergbaugesetz noch das Mineraliensteuergesetz sieht eine **steuerliche Stabilisierung** vor, und kein veröffentlichter Mustervertrag nach der Verordnung Nr. 004/MINES/RMB/2019 friert Steuersätze ein. Eine Stabilitätszusage in einem ausgehandelten Bergbauvertrag wäre eine ungewöhnliche Klausel, deren Wirkung gegenüber einem späteren Parlamentsgesetz in Ruanda nicht erprobt ist, und Investoren sollten die Möglichkeit von Satzänderungen in ihre Modelle einbeziehen, wie sie 2024 und 2025 in beide Richtungen erfolgt sind.

Mehrwertsteuer, Zoll und Veräußerungsgewinne

Nach Artikel 7 des Gesetzes Nr. 049/2023 vom 05/09/2023 zur Einführung der Mehrwertsteuer werden sowohl **Ausfuhren** als auch **auf dem Inlandsmarkt verkaufte Mineralien** mit dem Nullsatz besteuert (Mehrwertsteuer und elektronische Rechnungsstellung). Ein Bergbaubetreiber, der Konzentrat an eine

inländische Schmelzhütte oder einen inländischen Händler verkauft, berechnet daher Mehrwertsteuer (MwSt.) zu 0 % und erhält, sofern registriert, die Mehrwertsteuer von 18 % auf seine Eingangsleistungen als Vorsteuer zurück. Die Mehrwertsteuerbefreiung für Industriemaschinen, Anlagegüter und Rohstoffe endete am 30. Juni 2026; seit dem 1. August 2026 erlauben die Leitlinien des Commissioner General der RRA zur Umsetzung der VAT Deferral Facility einem berechtigten Steuerpflichtigen in den Bereichen Bergbau, Mineralienexploration oder -gewinnung, Erdgasförderung zur Energieerzeugung oder verarbeitendes Gewerbe, die Einfuhrumsatzsteuer auf Investitionsgüter und Maschinen der Kapitel 84 und 85 des Gemeinsamen Außenzolltarifs der EAC zu stunden, wenn die Mehrwertsteuer auf eine Sendung mindestens 10.000.000 RWF beträgt und der Antrag vor Ankunft der Waren beim Commissioner for Customs Services (Zollkommissar) gestellt wird; Ersatzteile und Verbrauchsmaterial sind ausgeschlossen, sofern dieser Commissioner sie nicht genehmigt, und einem Antrag kann die Lizenz oder Bescheinigung des RMB beigefügt werden (Zoll und Handel in der EAC). Bergbauausrüstung, die von außerhalb der Ostafrikanischen Gemeinschaft eingeführt wird, unterliegt dem Gemeinsamen Außenzolltarif, sofern keine Investorenbefreiung greift.

Seit dem 29. Mai 2025 erhebt das Gesetz Nr. 014/2025 vom 27/05/2025 eine **Steuer auf Veräußerungsgewinne von 10 %** auf unmittelbare und mittelbare Übertragungen, in Ruanda oder im Ausland, von Anteilen und von **Lizenzen**, Schuldtiteln, Optionen, Garantien und ähnlichen Vermögenswerten. Bei Anteilen behält die ruandische Gesellschaft, deren Gesellschafterkreis sich ändert, die Steuer ein und führt sie ab; bei einer Lizenz tut dies der Verkäufer oder der Käufer; die Zahlung ist innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats der Übertragung fällig. Der Verkauf einer ausländischen Holdinggesellschaft, der ein ruandischer Lizenzinhaber gehört, fällt daher unter die Steuer und bedarf zudem als Übertragung nach Artikel 16 des Bergbaugesetzes der Genehmigung des RMB (Bergbau- und Steinbruchlizenzen; FAQ 25). Das Investitionsgesetz befreit registrierte Investoren von der Kapitalertragsteuer, außer bei gewerblich genutzten Immobilien; wie diese Befreiung nach der Erweiterung von 2025 auf Lizenzübertragungen anzuwenden ist, ist jedoch durch keine veröffentlichte Entscheidung geklärt worden (Veräußerungsgewinne, Grundsteuern und sonstige Steuern).

Fiskalische Bedingungen für eine Bergbaugesellschaft zum 10. Oktober 2026

Posten	Satz oder Betrag	Quelle
Bergbau-Förderabgabe	0,5 % (Gold) bis 3 % (Basis- und Energiemineralien) des Normwerts; 2 % des Bruttowerts bei Edelsteinen	Gesetz Nr. 056/2024, Artikel 4
Ausfuhrsteuer auf Rohausfuhren	0,5 % (Gold) bis 3 % (Edelsteine) des Normwerts	Gesetz Nr. 056/2024, Artikel 5
Abzugsfähigkeit der Mineraliensteuer	Nicht abzugsfähig und nicht auf die Einkommensteuer anrechenbar	Gesetz Nr. 056/2024, Artikel 6 Abs. 3
Körperschaftsteuer	28 %	Gesetz Nr. 027/2022 in geänderter Fassung, Artikel 48
Verlustvortrag	5 Steuerperioden; 10 Jahre für Inhaber einer Explorationslizenz, die 50 % oder mehr für Exploration ausgeben	Gesetz Nr. 027/2022, Artikel 31; Anhang zum Investitionsgesetz

Posten	Satz oder Betrag	Quelle
Quellensteuer auf Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren und Dienstleistungsentgelte an Gebietsfremde	15 %, durch einige Abkommen ermäßigt	Gesetz Nr. 027/2022, Artikel 60
Steuer auf Veräußerungsgewinne aus Anteilen und Lizenzen	10 %	Gesetz Nr. 014/2025
MwSt. auf Mineralienverkäufe	0 % auf Ausfuhren und auf im Inland verkaufte Mineralien; Regelsatz von 18 % auf Eingangsleistungen	Gesetz Nr. 049/2023, Artikel 4 und 7
Vorzugssatz der Einkommensteuer für Exporteure	Nicht verfügbar für Exporteure unverarbeiteter Mineralien	Anhang zum Investitionsgesetz
Lizenzgebühren des RMB und Flächenzins	Siehe die Gebührentabelle in Bergbau- und Steinbruchlizenzen	Verordnungen Nr. 005 und Nr. 003/MINES/RMB/2019
Kostenlose Beteiligung des Staates (Free Carried Interest)	Zulässig, aber durch eine noch nicht veröffentlichte Ministerialverordnung festzulegen	Gesetz Nr. 072/2024, Artikel 49

Anreize des Investitionsgesetzes für den Bergbau

Der Bergbau liegt teils innerhalb, teils außerhalb der Anreizregelung des Investitionsgesetzes. Artikel 4 des Gesetzes führt **Bergbautätigkeiten im Zusammenhang mit der Mineralienexploration** sowie **Verarbeitung und Wertschöpfung im Bergbau** unter den vorrangigen Sektoren auf, und Punkt XVI seines Anhangs gewährt Inhabern einer Explorationslizenz den oben beschriebenen zehnjährigen Verlustvortrag. Die Vorzugssätze der Körperschaftsteuer für Exporteure, 25 % für einen registrierten Investor, der 30 % bis 49 % seines Umsatzes ausführt, und 15 % für einen, der 50 % oder mehr ausführt, **gelten jedoch nicht für Exporteure unverarbeiteter Mineralien** (Investitionsanreize). Zusammen mit der Ausfuhrsteuer auf Rohausfuhren und der Befreiung verarbeiteter Mineralien von der Steuer bei der Ausfuhr lenkt dies Investoren hin zu Anreicherung, Verhüttung und Raffination in Ruanda. Das RMB berichtete im Dezember 2025, dass die Raffination von Gold, Zinn und Tantal im Land bereits in Betrieb sei.

Ob ein bestimmtes Verarbeitungsprojekt für den Satz von 15 %, die siebenjährige Steuerbefreiung auf Zeit (Tax Holiday) für Investitionen von mindestens 50.000.000 USD in aufgeführten Sektoren, die Sonderabschreibung oder Zollbefreiungen in Betracht kommt, hängt vom Anhang und von der Registrierung beim RDB ab und sollte anhand des Kapitels über Investitionen geprüft werden. Auf der Rwanda Mining Week im Dezember 2025 forderte der Geschäftsführer (Chief Executive Officer) des RMB bergbauspezifische Anreize; bis zum 10. Oktober 2026 war keine Änderung des Investitionsgesetzes im Amtsblatt veröffentlicht worden.

Die Beteiligung des Staates: Artikel 48 und 49

Zwei Bestimmungen des Bergbaugesetzes verschaffen der Regierung über die Steuern hinaus eine mögliche Beteiligung an Projekten. Nach Artikel 48 kann die Regierung Anteile an Bergbau- oder Steinbruchbetrieben zu mit dem Lizenzinhaber vereinbarten Bedingungen erwerben. Nach Artikel 49 „kann die Erteilung einer Bergbaulizenz die Regierung zu einer kostenlosen Beteiligung (Free Carried Interest) berechtigen“, wobei die Zahl der Anteile und die Einzelheiten durch eine Verordnung des für Staatsbeteiligungen zuständigen Ministers festzulegen sind. Diese Verordnung war bis zum 10. Oktober 2026 nicht veröffentlicht worden, sodass eine kostenlose Beteiligung noch nicht als Lizenzauflage verlangt werden kann; die Befugnis besteht jedoch, und FAQ 112 von Be Rwanda Wise, wonach keine verpflichtende Beteiligung der Regierung besteht, erwähnt sie nicht. In der Praxis hat die Regierung Beteiligungen durch Vereinbarung übernommen, zuletzt bei dem am 14. September 2026 angekündigten Wolfram-Joint-Venture, an dem Almonty Industries 75 % und die Regierung 25 % hält, als Gegenleistung für die Einbringung einer Explorationskonzession und einer Verarbeitungslizenz. Staatsbeteiligung, Bergbauverträge und Gemeinschaftsbeiträge werden in Bergbauverträge, Local Content und lokale Gemeinschaften behandelt.

RECHENBEISPIEL

Die Steuer auf eine Ausfuhr von Zinnkonzentrat, eine Goldausfuhr und einen Verkauf an eine inländische Schmelzhütte

Eine ruandische Gesellschaft mit einer Lizenz für großflächigen Bergbau und einer Handelslizenz führt eine Partie Kassiteritkonzentrat aus, deren vom RMB festgesetzter Normwert 1.800.000.000 RWF beträgt. Ein separater Goldexporteur verschifft Gold mit einem Normwert von 2.500.000.000 RWF. Die Zahlen dienen nur der Veranschaulichung.

Vom Bergbaubetreiber roh ausgeführter Kassiterit	Förderabgabe 3 % × 1.800.000.000 RWF = 54.000.000 RWF; Ausfuhrsteuer 2 % × 1.800.000.000 RWF = 36.000.000 RWF; insgesamt 90.000.000 RWF (5 %), wobei die Ausfuhrsteuer vor der Ausfuhr gezahlt wird und die Förderabgabe vom Bergbaubetreiber selbst (Artikel 6 Abs. 2).
Nach dem Gesetz von 2013	4 % × 1.800.000.000 RWF = 72.000.000 RWF bei der Ausfuhr. Das Gesetz von 2024 ist für verarbeitete oder im Inland verkaufte Mineralien günstiger, für diese Rohausfuhr jedoch um 18.000.000 RWF teurer.
Dasselbe Konzentrat, verkauft an eine lizenzierte inländische Schmelzhütte	Die Schmelzhütte behält beim Kauf die Förderabgabe von 3 %, also 54.000.000 RWF, ein und führt sie innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats ab; auf das Konzentrat fällt keine Ausfuhrsteuer an, und die spätere Ausfuhr von Zinnmetall durch die Schmelzhütte ist an der Ausfuhrstelle befreit (Artikel 7 Abs. 2).
In Rohform ausgeführtes Gold	Förderabgabe 0,5 % + Ausfuhrsteuer 0,5 % = 1 % × 2.500.000.000 RWF = 25.000.000 RWF, gegenüber 6 % = 150.000.000 RWF nach dem Gesetz von 2013.
Auswirkung auf die Einkommensteuer des Bergbaubetreibers	Der handelsrechtliche Gewinn nach Abzug der Mineraliensteuer von 90.000.000 RWF beträgt 400.000.000 RWF. Da die Steuer nicht abzugsfähig ist (Artikel 6 Abs. 3), beträgt der steuerpflichtige Gewinn 490.000.000 RWF und die Körperschaftsteuer zu 28 % 137.200.000 RWF.

Zeitpunkt	Ausfuhr am 20. März 2027 angemeldet: Ausfuhrsteuer vor der Verschiffung gezahlt; eine von einem dritten Exporteur auf Ausfuhren im März einbehaltene Förderabgabe bis zum 15. April 2027 abgeführt.

Wäre der Kassiterit unter dem internationalen Marktwert an eine nahestehende Handelsgesellschaft im Ausland verkauft worden, könnten das RMB und die RRA nach Artikel 11 diesen Wert zugrunde legen.

Die Mehrwertsteuer auf den Inlandsverkauf an die Schmelzhütte betrüge nach Artikel 7 des Mehrwertsteuergesetzes 0 %.

Fragen von Investoren zur Mineraliensteuer und zu den fiskalischen Bedingungen

Wie hoch ist die Bergbau-Förderabgabe in Ruanda?

Nach Artikel 4 des Gesetzes Nr. 056/2024 beträgt sie 3 % des Normwerts für Basismetalle, darunter Zinn, Wolfram, Tantal und Niob, und für Energiemineralien wie Lithium; 2 % für Metalle der Platingruppe und Seltene Erden; 2 % des Bruttowerts für Edelsteine; und 0,5 % des Normwerts für Gold. Die Sätze gelten seit dem 5. Juli 2024.

Gibt es in Ruanda eine Ausfuhrsteuer auf Mineralien?

Ja, auf in Rohform ausgeführte Mineralien. Artikel 5 des Gesetzes Nr. 056/2024 sieht zusätzlich 2 % des Normwerts für Basismetalle, Metalle der Platingruppe und Energiemineralien, 3 % für Edelsteine, 1 % für Seltene Erden und 0,5 % für Gold vor, zahlbar vor der Ausfuhr. Verarbeitete Mineralien sind an der Ausfuhrstelle befreit.

Wer zahlt die Mineraliensteuer in Ruanda, und wann?

Steuerschuldner ist der Verkäufer, doch eine lizenzierte inländische Verarbeitungsanlage oder ein Exporteur behält die Förderabgabe ein und führt sie innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats des Einbehalts ab. Ein Bergbaubetreiber, der seine eigenen Mineralien ausführt, zahlt sowohl die Förderabgabe als auch die Ausfuhrsteuer. Die Steuer entsteht mit der Zollausfuhranmeldung oder dem Kauf im Inland, und die Ausfuhrsteuer wird vor der Ausfuhr gezahlt.

Kann die Förderabgabe bei der Körperschaftsteuer abgezogen werden?

Nein. Artikel 6 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 056/2024 bestimmt, dass die Mineraliensteuer weder ein abzugsfähiger Aufwand noch eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer ist. Die Körperschaftsteuer von 28 % wird auf den Gewinn vor Förderabgabe und Ausfuhrsteuer berechnet, was die effektive Belastung durch die Mineraliensteuer erhöht.

Gibt es in Ruanda Steueranreize für den Bergbau?

Einige. Das Investitionsgesetz erlaubt registrierten Inhabern einer Explorationslizenz einen Verlustvortrag über zehn Jahre, wenn die Exploration mindestens die Hälfte ihrer Ausgaben ausmacht, und führt Verarbeitung und Wertschöpfung im Bergbau als vorrangige Tätigkeit auf. Die Vorzugssätze für Exporteure gelten nicht für Exporteure unverarbeiteter Mineralien, und das Mineraliensteuergesetz befreit verarbeitete Ausfuhren.

Erhält die Regierung eine kostenlose Beteiligung an ruandischen Bergbauprojekten?

Artikel 49 des Gesetzes Nr. 072/2024 erlaubt, dass eine Bergbaulizenz die Regierung zu einer kostenlosen Beteiligung (Free Carried Interest) berechtigt, die durch eine Ministerialverordnung festzulegen ist, die bis zum 10. Oktober 2026 nicht veröffentlicht worden war. Die Regierung kann nach Artikel 48 außerdem Anteile zu vereinbarten Bedingungen erwerben, wie bei der Beteiligung von 25 % am Wolfram-Joint-Venture mit Almonty von 2026.

AUSBLICK AUF 2027

- Die Verordnung des RMB nach Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 056/2024, die das Verfahren für Gehalt, Wert und Verarbeitungskosten festlegt, ist nicht veröffentlicht worden; sobald sie vorliegt, wird sie bestimmen, wie der Normwert für jedes Mineral berechnet wird.
- Die Ministerialverordnung über die kostenlose Beteiligung der Regierung nach Artikel 49 des Gesetzes Nr. 072/2024 steht noch aus und würde neuen Bergbaulizenzen eine Bedingung zur Staatsbeteiligung hinzufügen.
- Das am 4. Dezember 2025 mit der Demokratischen Republik Kongo unterzeichnete Regional Economic Integration Framework sieht harmonisierte Förderabgaben und Abgaben auf den regionalen Mineralienhandel vor; seine Maßnahmen werden als richtungsweisend und nicht als verbindlich bezeichnet, und bis zum 10. Oktober 2026 waren die ruandischen Sätze nicht geändert worden (Strategische Mineralien und regionale Abkommen).
- Die Forderung des RMB vom Dezember 2025 nach bergbauspezifischen Investitionsanreizen und der Hinweis im Haushalt für das Haushaltsjahr 2026/27 auf eine Straffung der Befreiungen können zu Änderungen des Anhangs zum Investitionsgesetz führen.
- Ob die RRA Hinweise dazu veröffentlicht, wie die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach dem Investitionsgesetz nach dem Gesetz Nr. 014/2025 auf Lizenzübertragungen anzuwenden ist, und wie der Commissioner for Customs Services die seit dem 1. August 2026 geltende VAT Deferral Facility auf Investitionsgüter im Bergbau anwendet, einschließlich der Frage, ob Ersatzteile und Verbrauchsmaterial genehmigt werden.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Tax on minerals	*Umusoro ku mabuye y'agaciro*	*Impôt sur les minerais*	Die Bergbau-Förderabgabe oder die Ausfuhrsteuer auf den Wert der in einem ruandischen Bergwerk geförderten Mineralien.
Mining royalty tax	*Umusoro w'ikirombe*	*Redevance minière*	Die Steuer von 0,5 % bis 3 % nach Artikel 4 des Gesetzes Nr. 056/2024 auf jeden Verkauf von Mineralien.
Export tax	*Umusoro ku byoherezwa mu mahanga*	*Taxe à l'exportation*	Die zusätzliche Steuer von 0,5 % bis 3 % auf in Rohform ausgeführte Mineralien, zahlbar vor der Ausfuhr.
Norm value	*Agaciro nyakuri*	*Valeur normative*	Internationaler Marktwert am Tag der Verkaufsbescheinigung abzüglich der vom RMB genehmigten Verarbeitungskosten.
Gross value	*Agaciro mbumbe*	*Valeur brute*	Wert vor Abzug der inländischen Verarbeitungskosten; Bemessungsgrundlage der Förderabgabe auf Edelsteine.
Local mineral processing facility	*Uruganda rwo mu Gihugu*	*Usine locale de traitement des minerais*	Eine vom RMB für die Verarbeitung lizenzierte Anlage, die beim Kauf von Mineralien die Förderabgabe einbehält.
Grade	*Ubwiza*	*Teneur*	Der gemessene Mineralgehalt unter Bezugnahme auf die vergütungsfähigen Bestandteile in der Form, in der das Mineral verkauft wird.
Tax avoidance arrangement	—	*Arrangement d'évasion fiscale*	Eine Gestaltung, deren Hauptzweck die Erlangung eines Steuervorteils ist und die die RRA nach Artikel 12 unbeachtet lassen oder umqualifizieren kann.
Government free carried interest	*Imigabane ya Leta itishyurirwa*	*Intérêt passif de l'Etat*	Kostenlose Kapitalbeteiligung des Staates im Rahmen einer Bergbaulizenz nach Artikel 49 des Gesetzes Nr. 072/2024, für die eine Ministerialverordnung noch aussteht.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Die Mineraliensteuer hängt nicht von der Staatsangehörigkeit ab. Eine ruandische Genossenschaft, eine Gesellschaft im Eigentum von Staatsangehörigen eines anderen Staates der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) oder des Gemeinsamen Marktes für das östliche und südliche Afrika (COMESA) und eine Gesellschaft in ausländischem Eigentum zahlen dieselbe Förderabgabe und Ausfuhrsteuer, behalten in gleicher Weise ein und unterliegen derselben Regel, dass die Steuer nicht abzugsfähig ist. Körperschaftsteuer, Mehrwertsteuer und die Anreize des Investitionsgesetzes gelten ebenfalls gleichermaßen für registrierte Investoren jeder Herkunft.

Die Unterschiede ergeben sich bei grenzüberschreitenden Zahlungsströmen, die vor allem ausländische Investoren betreffen. Dividenden, Zinsen, Managementgebühren und Lizenzgebühren an eine ausländische Muttergesellschaft unterliegen einer Quellensteuer von 15 %, sofern kein Abkommen anwendbar ist; Verkäufe an ein ausländisches Handelsunternehmen der Gruppe werden nach Artikel 11 am internationalen Marktwert gemessen; und ein Verkauf der ausländischen Holdinggesellschaft wird von der Steuer auf Veräußerungsgewinne von 10 % auf mittelbare Übertragungen erfasst. Lizenzierte Verarbeiter und Händler müssen ihre Mineraliengeschäfte nach der Verordnung Nr. 003/MINES/RMB/2019 über Finanzinstitute in Ruanda abwickeln, und Mineralienhändler gehören zu den Unternehmen, die nach den Vorschriften der National Bank of Rwanda (BNR) Geschäfte in Fremdwährung tätigen dürfen (Rückführung von Gewinnen und Kapital).

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Die Förderabgabe als abzugsfähige Kosten modellieren: Nach Artikel 6 Abs. 3 ist sie weder abzugsfähig noch anrechenbar, sodass die Renditen nach Steuern niedriger sind, als ein einfacher Satzvergleich vermuten lässt.
- Rohausfuhren von Basismetallen unterliegen nun insgesamt 5 %, mehr als die nach dem Gesetz von 2013 erhobenen 4 %; die Ersparnis gilt nur für Mineralien, die verarbeitet oder an einen inländischen Verarbeiter verkauft werden.
- Ausfuhr vor Zahlung der Ausfuhrsteuer oder Abführung einbehaltener Förderabgabe später als 15 Tage nach Ablauf des Monats: Es folgen Zinsen, Bußgelder und eine mögliche Aussetzung der Lizenz.
- Verkauf an einen nahestehenden Abnehmer unter dem internationalen Marktpreis: Das RMB und die RRA können den Marktwert zugrunde legen, und die Dokumentationsvorschriften für Verrechnungspreise gelten.
- Die Annahme, die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach dem Investitionsgesetz erfasse eine Lizenzübertragung nach den Änderungen von 2025, ohne Bestätigung der RRA.
- Artikel 49 außer Acht lassen: Eine Verordnung über die kostenlose Beteiligung könnte während der Laufzeit eines Projekts erlassen werden und neue Lizenzen oder Verlängerungen betreffen.

AMTLICHE QUELLEN

- Rwanda Revenue Authority: Gesetz Nr. 056/2024 vom 26/06/2024 zur Einführung der Mineraliensteuer (Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 05/07/2024) — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/Tax_on_minerals_Law_of_2024.pdf
- Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board: Gesetz Nr. 056/2024 zur Einführung der Mineraliensteuer (Fassung des RMB) — https://www.rmb.gov.rw/fileadmin/user_upload/RMB/Publications/Laws/Law_no_0562024of_26062024_establishing_tax_on_minerals.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Tax on minerals reduced (Pressemitteilung von 2024 zu den neuen Sätzen) — https://www.rra.gov.rw/en/details?tx_news_pi1%5Baction%5D=detail&tx_news_pi1%5Bcontroller%5D=News&tx_news_pi1%5Bnews%5D=2149&cHash=9f1c25f70d8de2c6d159c0e762114e0f
- Rwanda Revenue Authority: Gesetz Nr. 027/2022 vom 20/10/2022 zur Einführung von Einkommensteuern — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/user_upload/Income_Tax_law_of_2022.pdf
- Capital Market Authority: Gesetz Nr. 006/2021 vom 05/02/2021 über Investitionsförderung und -erleichterung, mit Anhang über Anreize — https://cma.rw/fileadmin/user_upload/Investment-code-2021.pdf
- Rwanda Revenue Authority: Leitlinien des Commissioner General zur Umsetzung der VAT Deferral Facility (Mehrwertsteuer-Stundungsregelung), in Kraft seit 1. August 2026 — https://www.rra.gov.rw/fileadmin/Folder_for_2025/CG__s_Guidelines_For_Implementation_of_VAT-July_2026.pdf
- Ministry of Justice: Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 29/05/2025 (Gesetz Nr. 014/2025 zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, Veräußerungsgewinne aus Lizenzen) — https://www.minijust.gov.rw/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=130496&token=4b9d4de9658212b7aaeeb5c8a42c823a7b879d7b

3T-Metalle, Gold und Rückverfolgbarkeit: Herkunftsnachweis und die Straftatbestände für illegal geförderte Mineralien nach dem Gesetz Nr. 072/2024, das seit 2010 vom RMB betriebene iTSCi-Kennzeichnungssystem, MCIS-Ausfuhrzertifikate und der regionale Zertifizierungsmechanismus der ICGLR, Goldraffination, der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht, die EU-Konfliktmineralienverordnung und Section 1502 des Dodd-Frank Act sowie die Unterlagen, die Käufer von einem ruandischen Lieferanten verlangen werden

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Nach Artikel 50 des Gesetzes Nr. 072/2024 vom 26/06/2024 über Bergbau- und Steinbruchbetriebe unterliegt jede Person, die mit Mineralien ohne Nachweis ihrer Herkunft angetroffen wird, einem Verwaltungsbußgeld in Höhe von 10 % ihres Wertes, und die Mineralien werden eingezogen und vom Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board (RMB) versteigert.
- Der Besitz illegal geförderter Mineralien wird nach Artikel 64 des Gesetzes Nr. 072/2024 mit Freiheitsstrafe von einem bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe von 30.000.000 RWF bis 60.000.000 RWF bestraft, bei einer Gesellschaft mit 70.000.000 RWF bis 90.000.000 RWF, und der Handel damit nach Artikel 65 mit mehr als fünf bis zu zehn Jahren und 60.000.000 RWF bis 120.000.000 RWF, bei einer Gesellschaft mit 130.000.000 RWF bis 150.000.000 RWF, die zudem aufgelöst werden kann.
- Das RMB setzt das iTSCi-Rückverfolgbarkeitssystem für Zinn, Tantal und Wolfram seit Dezember 2010 um, nach einer Absichtserklärung mit ITRI vom 10. September 2010, und arbeitet aufgrund einer Absichtserklärung vom März 2016 mit RCS Global zusammen; das RMB verteilt Tags und Logbücher, wiegt und kennzeichnet die Mineralien an jedem Bergbaustandort und führt die Datenbank zur Lieferkettendokumentation (Chain of Custody).
- Exporteure beantragen online über das Mineral Certification Information System (MCIS) des RMB ein Mineral Export Certificate oder ein ICGLR Mineral Export Certificate nach dem regionalen

Zertifizierungsmechanismus der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen, der Kassiterit, Wolframit, Coltan und Gold erfasst, und Käufer können gedruckte Zertifikate mit der mobilen MCIS-App des RMB überprüfen.

- Die Verordnung (EU) 2017/821 verpflichtet EU-Einführer von Zinn, Tantal, Wolfram und Gold seit dem 1. Januar 2021 zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten in der Lieferkette, und Section 1502 des US-amerikanischen Dodd-Frank Act verpflichtet Emittenten zur Berichterstattung über diese Mineralien, wenn sie aus der Demokratischen Republik Kongo oder einem angrenzenden Land stammen, zu denen Ruanda gehört.

Warum die Rückverfolgbarkeit über den Marktzugang entscheidet

Der größte Teil der ruandischen Mineralienproduktion entfällt auf die „3T“-Mineralien: **Zinn** aus Kassiterit, **Tantal** aus Coltan und **Wolfram** aus Wolframit. Zusammen mit Gold sind sie die Mineralien, die internationale Vorschriften als potenzielle Konfliktmineralien behandeln, wenn sie aus der Region der Großen Seen stammen. Ruanda grenzt an den Osten der Demokratischen Republik Kongo (DR Kongo), wo sich bewaffnete Gruppen aus dem Mineralienhandel finanziert haben, und dieselben Mineralien werden auf beiden Seiten der Grenze abgebaut. Jeder Käufer ruandischer 3T-Mineralien oder ruandischen Goldes, ob eine Schmelzhütte in Asien, eine Raffinerie in Europa oder ein in den Vereinigten Staaten börsennotierter Hersteller, benötigt daher den Nachweis, dass ein Los in Ruanda von einem lizenzierten Betreiber abgebaut und über eine dokumentierte Lieferkette (Chain of Custody) befördert wurde.

Dieser Nachweis hat seit 2025 an Bedeutung gewonnen. Im März 2025 listete der Rat der Europäischen Union eine Goldraffinerie in Kigali, die nach seiner Mitteilung für die illegale Einfuhr von Gold aus von der M23 kontrollierten Gebieten der DR Kongo verantwortlich war, und im Juni 2026 benannte das Office of Foreign Assets Control (OFAC) der Vereinigten Staaten dieselbe Raffinerie und drei ruandische Bergbaugesellschaften mit der Feststellung, dass im Osten der DR Kongo gewonnene Mineralien über Ruanda geschmuggelt werden. Das ruandische Rechtssystem antwortet darauf mit drei in diesem Abschnitt beschriebenen Instrumenten: den Straftatbeständen und Bußgeldern für Mineralien ohne Herkunftsnachweis, dem iTSCi-Kennzeichnungssystem für 3T-Mineralien und den Ausfuhrzertifikaten des RMB nach dem regionalen Zertifizierungsmechanismus. Die Sanktionen selbst und die Sorgfaltsprüfung, die ein Käufer, Kreditgeber oder Erwerber durchführen sollte, werden in Sanktionen, Sorgfaltspflichten und Reformen behandelt.

Herkunftsnachweis und Straftatbestände

Da alle Mineralien dem Staat gehören, bis sie aufgrund einer Lizenz gefördert werden (Artikel 3 Buchst. a des Gesetzes Nr. 072/2024 vom 26/06/2024 über Bergbau- und Steinbruchbetriebe), muss jedes Los auf eine lizenzierte Quelle rückverfolgbar sein. **Artikel 50** macht es zu einem Verstoß, mit Mineralien **ohne Nachweis ihrer Herkunft** angetroffen zu werden: Die Person unterliegt einem Verwaltungsbußgeld in Höhe von **10 % des Wertes** der Mineralien, und die Mineralien werden eingezogen, damit das RMB sie versteigern kann. Der Verstoß gilt für „jede Person“, nicht nur für Lizenzinhaber, und erfasst daher Transporteure, Lagerhalter und nicht lizenzierte Zwischenhändler ebenso wie Händler und Verarbeiter.

Die Straftatbestände gehen weiter. **Der Besitz illegal geförderter Mineralien** wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu drei Jahren und einer Geldstrafe von 30.000.000 RWF bis 60.000.000 RWF oder einer dieser Strafen bestraft; einer Gesellschaft, Genossenschaft oder sonstigen juristischen Person drohen 70.000.000 RWF bis 90.000.000 RWF, und sie kann aufgelöst werden (Artikel 64). **Der Handel mit illegal geförderten Mineralien** wird mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf bis zu zehn Jahren und 60.000.000 RWF bis 120.000.000 RWF oder einer dieser Strafen bestraft; einer juristischen Person drohen 130.000.000 RWF bis 150.000.000 RWF, und sie kann aufgelöst werden (Artikel 65). In jedem Fall ordnet das Gericht die Einziehung der Mineralien zur Versteigerung an. Bergbau ohne Lizenz, die übliche Quelle illegal geförderter Mineralien, wird mit zwei bis fünf Jahren und 25.000.000 RWF bis 50.000.000 RWF bestraft (Artikel 63), und auch ein Grundeigentümer, der nicht lizenzierte Bergleute auf seinem Land arbeiten lässt, macht sich strafbar (Artikel 66).

Der Herkunftsnachweis stützt sich auf Aufzeichnungen, die das Gesetz ohnehin verlangt. Ein Inhaber einer Bergbaulizenz führt technische und Produktionsaufzeichnungen an seiner Anschrift in Ruanda und berichtet an das RMB (Artikel 24); Inhaber von Verarbeitungs- und Handelslizenzen müssen Aufzeichnungen über Verträge und Geschäfte mit Bergbaubetreibern, Lieferanten, Käufern, Schmelzhütten, Raffinerien und Banken sowie Analyseberichte und Zollunterlagen führen, vierteljährlich berichten und dem RMB oder einem benannten Labor eine Probe aller zur Ausfuhr bestimmten Mineralien übersenden (Artikel 7 und 12 der Verordnung Nr. 003/MINES/RMB/2019 vom 18/07/2019). Bei 3T-Mineralien sind die nachstehend beschriebenen iTSCi-Tags und -Logbücher der praktische Nachweis, der einen Sack mit einem Bergwerk verbindet.

Herkunftsverstöße und Straftaten nach dem Gesetz Nr. 072/2024

Verhalten	Artikel	Natürliche Person	Gesellschaft oder sonstige juristische Person
Antreffen mit Mineralien ohne Herkunftsnachweis	Artikel 50	Verwaltungsbußgeld von 10 % des Wertes; Einziehung und Versteigerung	Ebenso
Bergbau ohne Lizenz	Artikel 63	2 bis 5 Jahre und 25.000.000 RWF bis 50.000.000 RWF oder eine dieser Strafen	60.000.000 RWF bis 80.000.000 RWF; mögliche Auflösung
Besitz illegal geförderter Mineralien	Artikel 64	1 bis 3 Jahre und 30.000.000 RWF bis 60.000.000 RWF oder eine dieser Strafen	70.000.000 RWF bis 90.000.000 RWF; mögliche Auflösung
Handel mit illegal geförderten Mineralien	Artikel 65	Mehr als 5 bis zu 10 Jahre und 60.000.000 RWF bis 120.000.000 RWF oder eine dieser Strafen	130.000.000 RWF bis 150.000.000 RWF; mögliche Auflösung
Duldung nicht lizenzierten Bergbaus auf dem eigenen Land	Artikel 66	1 bis 2 Jahre und 25.000.000 RWF bis 50.000.000 RWF oder eine dieser Strafen	60.000.000 RWF bis 80.000.000 RWF; mögliche Auflösung
Verspätete oder falsche Berichte eines Inhabers einer Bergbaulizenz	Artikel 51	Verwaltungsbußgeld von 500.000 RWF	Ebenso

iTSCi in Ruanda: Tags, Logbücher und die Rolle des RMB

Die **International Tin Supply Chain Initiative (iTSCi)** ist ein Programm für Rückverfolgbarkeit und Sorgfaltspflichten in der vorgelagerten Lieferkette, das vom Branchenverband der Zinnindustrie ITRI, heute International Tin Association, entwickelt wurde und zusammen mit der Nichtregierungsorganisation Pact betrieben wird. Nach Angaben des RMB begann das iTSCi-Pilotprojekt im Juni 2010 in der DR Kongo, am 10. September 2010 wurde eine Absichtserklärung zwischen ITRI und der damaligen Rwanda Natural Resources Authority unterzeichnet, und die Regierung führte iTSCi im **Dezember 2010** landesweit ein, womit Ruanda das erste Land in der Region der Großen Seen war, das sich zur landesweiten Einführung eines Systems für Rückverfolgbarkeit und Sorgfaltspflichten verpflichtete. Im März 2016 wurde eine zweite Absichtserklärung mit der RCS Global Group, vormals Better Sourcing Program, über die Erbringung von Leistungen zu Sorgfaltspflichten und zur Prüfungssicherheit in der Lieferkette unterzeichnet.

In Ruanda wird das System über das RMB betrieben, das seine Rolle wie folgt beschreibt: Es verteilt und verwaltet **Tags und Logbücher**, wiegt und kennzeichnet alle an jedem Bergbaustandort von Bergbaugesellschaften und Genossenschaften geförderten Mineralien, erfasst die Produktion, verfolgt Risiken nach, führt gemeinsame Inspektionen mit den Dienstleistern durch und wickelt die mit der Lieferkettendokumentation (Chain of Custody) verbundenen Zahlungen und Gebühren ab, wobei es die Daten zur Lieferkette in einer Datenbank führt. Jeder Sack Konzentrat trägt daher einen Tag, der ihn mit einem Bergwerk und einem Logbucheintrag verbindet, und jeder nachfolgende Verkauf, Verarbeitungsschritt und jede Ausfuhr muss mit diesem Eintrag übereinstimmen. Das RMB beschreibt iTSCi als Zertifizierungssystem für im Inland geförderte 3T-Mineralien, das Käufern hilft, die Anforderungen des Dodd-Frank Act und des von Schmelzhütten verwendeten Responsible Minerals Assurance Process (RMAP) zu erfüllen.

Zwei Vorbehalte sind angebracht. Erstens beschreibt FAQ 108 von Be Rwanda Wise ITSCI als vom RMB „gemeinsam mit iTSCi in Ruanda, Burundi, der DR Kongo und Uganda“ betrieben; zutreffend ist, dass das RMB das System in Ruanda mit den Betreibern des iTSCi-Programms und RCS Global als Dienstleistern betreibt und jedes Land seine eigenen Regelungen umsetzt. Zweitens berichtete die Fachpresse im August 2024, dass die Responsible Minerals Initiative (RMI) im Juli 2024 ihr Verfahren zur Anerkennung von ITSCI als Prüfmechanismus für die vorgelagerte Lieferkette „frühestens bis 2026“ ausgesetzt hatte. Ob diese Überprüfung abgeschlossen ist, konnte zum 10. Oktober 2026 nicht bestätigt werden, und einige Schmelzhütten wenden bei Material aus der Region zusätzliche Prüfungen an. Das RMB führt zudem ein Projekt zur digitalen Rückverfolgbarkeit von Mineralien unter seinen Schlüsselprojekten auf, ohne Einzelheiten zu veröffentlichen; bis das RMB etwas anderes bekannt gibt, bleibt iTSCi das für 3T-Mineralien verwendete System. Gold fällt nicht unter iTSCi, das ein System für Zinn, Tantal und Wolfram ist, und stützt sich auf Lizenzierung, Zertifizierung durch das RMB und die eigene Sorgfaltsprüfung der Raffinerie.

Ausfuhrzertifikate: MCIS und der regionale Zertifizierungsmechanismus der ICGLR

Eine Gesellschaft, die Mineralien ausführen darf, muss Zertifizierungsleistungen beim RMB online über das **Mineral Certification Information System (MCIS)** beantragen, das entweder ein **Mineral Export Certificate** oder ein **ICGLR Mineral Export Certificate** ausstellt. Mit der mobilen MCIS-App des RMB

kann jeder überprüfen, ob ein gedrucktes Zertifikat mit dem Eintrag im MCIS übereinstimmt, um die Verwendung gefälschter Zertifikate zu verhindern; ein Käufer sollte jedes Zertifikat, das er erhält, überprüfen. Vor der Ausfuhr reicht der Händler oder Verarbeiter beim RMB oder einem benannten Labor eine Probe des Loses ein (Verordnung Nr. 003/MINES/RMB/2019), das RMB bestimmt Gehalt und Wert für die Mineraliensteuer, und die Ausfuhrsteuer auf Rohmineralien wird gezahlt, bevor die Mineralien Ruanda verlassen (Bergbausteuern, Förderabgaben und fiskalische Bedingungen).

Der **regionale Zertifizierungsmechanismus (Regional Certification Mechanism, RCM)** der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen (ICGLR) ist ein regionaler Standard für Kassiterit, Wolframit, Coltan und Gold. Danach werden Bergbaustandorte inspiziert und nach Konflikt- und Menschenrechtsrisiko als grün, gelb oder rot eingestuft, wobei eine rote Einstufung zur Aussetzung der Lieferungen von diesem Standort führt; die Lieferkettendokumentation begleitet jedes Los; Händler berichten monatlich; ein unabhängiger Prüfer der ICGLR überprüft das System; und Ausfuhren aus Mitgliedstaaten müssen ein ICGLR-Zertifikat tragen. Ruanda hat den RCM durch die Ministerialverordnung Nr. 002/2012/MINIRENA vom 28/03/2012 umgesetzt, nach der seit dem 15. Dezember 2012 ein ICGLR-Zertifikat erforderlich ist. Diese Verordnung wurde auf der Grundlage eines inzwischen zweimal aufgehobenen Bergbaugesetzes erlassen, und die Datenbank der Internationalen Energieagentur zu Politikmaßnahmen führt sie als in Kraft; das RMB stellt weiterhin ICGLR-Zertifikate über das MCIS aus. Die Musterverträge für Inhaber von Bergbaulizenzen nach der Verordnung Nr. 004/MINES/RMB/2019 verlangen die Einhaltung der Rückverfolgbarkeits- und Zertifizierungsmechanismen der ICGLR (Bergbauverträge, Local Content und lokale Gemeinschaften).

Ausfuhr eines Loses von 3T-Mineralien aus Ruanda

1. **Lizenzierte Quelle sicherstellen**

   Kaufen Sie nur bei Inhabern einer gültigen Bergbaulizenz des RMB oder bei lizenzierten Händlern, die eine solche Quelle belegen können; prüfen Sie die Lizenz im GIMCS und den ICGLR-Status des Bergbaustandorts.

2. **Am Bergwerk kennzeichnen**

   Das RMB wiegt und kennzeichnet jeden Sack am Bergbaustandort und erfasst ihn im Logbuch und in der Datenbank zur Lieferkettendokumentation; nicht gekennzeichnetes Material kann nicht dokumentiert werden.

3. **Jede Übertragung dokumentieren**

   Erfassen Sie jeden Kauf und Verkauf mit der Lizenz der Gegenpartei, den Tag-Nummern, Gewichten, Gehalten und den über Finanzinstitute in Ruanda geleisteten Zahlungen (Verordnung Nr. 003/MINES/RMB/2019, Artikel 12).

4. **Probe einreichen und bewerten lassen**

   Reichen Sie beim RMB oder einem benannten Labor eine Probe ein; das RMB bestimmt Gehalt, Wert und Verarbeitungskosten für die Mineraliensteuer.

5 **Über das MCIS beantragen**

Beantragen Sie online über das MCIS ein Mineral Export Certificate oder ein ICGLR Mineral Export Certificate.

6 **Ausfuhrsteuer zahlen und Zollabfertigung durchführen**

Melden Sie bei Mineralien in Rohform die Ausfuhrsteuer vor der Ausfuhr an und zahlen Sie sie; reichen Sie die Zollausfuhranmeldung ein, die den steuerauslösenden Zeitpunkt bestimmt, und zahlen Sie einbehaltene Förderabgabe innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf des Monats.

7 **Prüfung durch den Käufer ermöglichen**

Senden Sie das Zertifikat und die Unterlagen zur Lieferkettendokumentation; der Käufer kann das Zertifikat mit der mobilen MCIS-App überprüfen.

8 **Berichten**

Reichen Sie nach der Verordnung von 2019 vierteljährliche Berichte beim RMB ein und bewahren Sie alle Unterlagen für Inspektionen und Prüfungen auf.

Gold: Raffination, Besteuerung und verschärfte Überwachung

Gold wird vom Steuergesetz milder und von allen anderen strenger behandelt. Die Mineraliensteuer auf Gold beträgt 0,5 % Förderabgabe zuzüglich, bei Rohausfuhren, 0,5 % Ausfuhrsteuer, gegenüber 6 % nach dem Gesetz von 2013, und eingeführtes Gold, das aus Ruanda wieder ausgeführt wird, ist ausdrücklich von der Befreiung ausgenommen, die für andere eingeführte Mineralien gilt (Artikel 7 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 056/2024 vom 26/06/2024 zur Einführung der Mineraliensteuer). Das RMB erklärte im Dezember 2025, dass die Raffination von Gold, Zinn und Tantal in Ruanda bereits in Betrieb sei, und Verarbeitungslizenzen nach der Verordnung Nr. 003/MINES/RMB/2019 erlauben lizenzierten Raffinerien, Mineralien nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze einzuführen.

Die Sanktionsgeschichte macht Gold zum Mineral mit dem höchsten Risiko in einer ruandischen Lieferkette. Am **17. März 2025** listete der Rat der Europäischen Union die Gasabo Gold Refinery in Kigali als „verantwortlich für die illegale Einfuhr von Gold aus von der M23 kontrollierten Gebieten in der DR Kongo“, zusammen mit dem damaligen Geschäftsführer (Chief Executive Officer) des RMB, und unterwarf sie einem Einfrieren von Vermögenswerten und einem Reiseverbot. Am **25. Juni 2026** benannte das OFAC die Gasabo Gold Refinery LTD nach der Executive Order 13413 in geänderter Fassung, zusammen mit ihrem Vorsitzenden Jean Malic Kalima, ihrem General Manager Bosco Kayobotsi und drei Gesellschaften, die es als vom Vorsitzenden kontrolliert bezeichnete: Bugambira Mines LTD, Wolfram Mining and Processing LTD und Rwinkwavu Mining Corporation LTD. Das OFAC erklärte, dass Anfang 2026 mindestens 60 kg Gold aus dem Osten der DR Kongo zu Gasabo Gold verbracht worden seien und dass Rechtsträger, die zu 50 % oder mehr im Eigentum gesperrter Personen stehen, ebenfalls gesperrt sind. Eine ruandische Ausfuhrlizenz oder ein Zertifikat des RMB schützt einen Käufer nicht, der mit einer benannten Person Geschäfte macht; der Abgleich mit den aktuellen Listen ist ein gesonderter Schritt (Sanktionen, Sorgfaltspflichten und Reformen; Geldwäscheprävention und Sanktions-Compliance).

Der OECD-Leitfaden und was Käufer erwarten

Der Referenzstandard für die verantwortungsvolle Beschaffung aus Konfliktgebieten ist der **OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten**. Das Rwanda Development Board (RDB) erklärt, dass Ruanda sich ihm angeschlossen hat, und in dem am 4. Dezember 2025 mit der DR Kongo unterzeichneten Regional Economic Integration Framework haben sich beide Staaten verpflichtet, ihn anzuwenden und den RCM der ICGLR voll zu nutzen, mit Rückverfolgbarkeit vom Bergwerk bis zur Ausfuhr und Prüfungen durch Dritte (Strategische Mineralien und regionale Abkommen). Der Leitfaden ist selbst kein ruandisches Recht, aber er ist der Standard, den nachgelagerte Vorschriften und Prüfprogramme für Schmelzhütten übernehmen, sodass ein ruandischer Lieferant in der Praxis an ihm gemessen wird.

Für einen Lieferanten in der vorgelagerten Lieferkette bedeutet das eine schriftliche Lieferkettenrichtlinie, ein Managementsystem, das das Herkunftsbergwerk jedes Loses ermittelt, eine Bewertung von Risiken wie Zahlungen an bewaffnete Gruppen, in die Lieferkette gelangendes Schmuggelmaterial, Kinderarbeit und schwere Menschenrechtsverletzungen, einen Plan zur Reaktion auf die festgestellten Risiken, die Mitwirkung an Prüfungen der von ihm belieferten Schmelzhütten und Raffinerien sowie eine jährliche öffentliche Berichterstattung. Käufer werden Unterlagen verlangen, die jedes dieser Elemente belegen, und die nachstehende Tabelle führt die üblichen auf. Zahlungen für Mineralien sollten über formelle Finanzinstitute laufen, wie es die Verordnung Nr. 003/MINES/RMB/2019 bereits von lizenzierten Händlern und Verarbeitern verlangt und wie es der regionale Rahmen von 2025 für die gesamte Region vorsieht.

Was ein Käufer, eine Schmelzhütte oder eine Raffinerie von einem ruandischen Lieferanten verlangen wird

Dokument oder Prüfung	Ausgestellt oder geführt von	Warum es wichtig ist
Bergbau-, Handels- oder Verarbeitungslizenz mit Laufzeit und Koordinaten	RMB, über das GIMCS	Belegt, dass der Lieferant die Mineralien rechtmäßig fördern, kaufen oder verkaufen darf
iTSCi-Tag-Nummern und Logbucheinträge für jedes Los	RMB und die iTSCi-Betreiber	Verbindet jeden Sack mit einem Bergbaustandort und einem Produktionseintrag
Status des Bergbaustandorts nach dem RCM der ICGLR	ICGLR-Inspektion, über das RMB	Belegt, dass der Standort nicht wegen Konflikt- oder Missbrauchsrisiken rot eingestuft ist
Mineral Export Certificate oder ICGLR Mineral Export Certificate	RMB, über das MCIS; mit der MCIS-App überprüfbar	Bestätigt, dass das RMB das Los für die Ausfuhr zertifiziert hat
Analyse- oder Probenbericht	RMB oder ein benanntes Labor	Belegt Gehalt, Wert und die Mineraliensteuer

Dokument oder Prüfung	Ausgestellt oder geführt von	Warum es wichtig ist
Zollausfuhranmeldung und Steuerquittungen	Rwanda Revenue Authority (RRA)	Belegt die Zahlung von Förderabgabe und Ausfuhrsteuer und die Rechtmäßigkeit der Ausfuhr
Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum	Register der wirtschaftlichen Eigentümer beim RDB; eigene Erklärung des Lieferanten	Erforderlich für den Sanktionsabgleich und die 50-%-Eigentumsregel
Sanktionsabgleich für Lieferant, Eigentümer, Geschäftsleitung und Gegenparteien	Eigene Prüfungen des Käufers anhand der Listen der EU, des OFAC und der Vereinten Nationen	Eine Lizenz oder ein Zertifikat bietet keinen Schutz gegen eine Benennung
Zahlungsnachweis über Banken in Ruanda	Lieferant und dessen Bank	Für lizenzierte Händler und Verarbeiter vorgeschrieben; verringert das Risiko informeller Finanzierung

Ausländische Vorschriften, die ruandische Exporteure erreichen

Die **Verordnung (EU) 2017/821**, die EU-Konfliktmineralienverordnung, gilt seit dem 1. Januar 2021 für EU-Einführer von Zinn, Tantal, Wolfram und Gold oberhalb festgelegter Mengen. Sie verpflichtet diese zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten in der Lieferkette auf der Grundlage des OECD-Leitfadens, mit Prüfungen durch Dritte und Berichterstattung, die sie durch Vertragsbedingungen und Auskunftsersuchen an ihre Lieferanten in der vorgelagerten Lieferkette weitergeben. Die Europäische Kommission hat den Responsible Minerals Assurance Process der RMI am 16. Oktober 2025 als System der Industrie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht anerkannt und 2026 die Vergabe für eine Überprüfung der Verordnung eingeleitet, mit einer Vorinformation vom 11. Mai 2026 und einer Ausschreibung vom 16. Juni 2026. Die EU und Ruanda unterzeichneten am 19. Februar 2024 eine Absichtserklärung über nachhaltige Wertschöpfungsketten für Rohstoffe; Mitglieder des Europäischen Parlaments forderten im Februar 2025 ihre Aussetzung, und ihr derzeitiger Status konnte nicht bestätigt werden (Strategische Mineralien und regionale Abkommen).

In den Vereinigten Staaten verpflichtet **Section 1502 des Dodd-Frank Act**, kodifiziert in 15 U.S.C. §78m, Emittenten, die Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold in ihren Produkten verwenden, auf dem Formular SD (Form SD) anzugeben, ob die Mineralien aus der „Demokratischen Republik Kongo oder einem angrenzenden Land“ stammen, zu denen Ruanda gehört. Eine No-Action-Erleichterung der Mitarbeiter der Securities and Exchange Commission hat die Durchsetzung von Teilen der Vorschrift seit April 2017 eingeschränkt, doch Emittenten reichen weiterhin das Form SD ein, und die Meldungen für das Kalenderjahr 2025 waren bis zum 1. Juni 2026 fällig. Die Pflicht trifft den Emittenten, nicht den ruandischen Exporteur, doch die Sorgfaltsprüfung des Emittenten wandert die Kette hinab zur Schmelzhütte und von der Schmelzhütte zu ihren ruandischen Lieferanten, wie FAQ 109 von Be Rwanda Wise erläutert (FAQ 109).

Warnsignale in einer ruandischen Lieferkette für 3T-Mineralien oder Gold

Umstände, die einen Käufer, Kreditgeber oder Erwerber veranlassen sollten, innezuhalten und Nachforschungen anzustellen, bevor er fortfährt.

- [ ] **Mengen, die nicht zur Quelle passen**
  Fördermengen eines Bergwerks oder eines Händlers, die seine bekannte Produktionskapazität, seine Lizenzfläche oder seine bisherige Entwicklung übersteigen.
- [ ] **Fehlende oder wiederverwendete Tags**
  Säcke ohne iTSCi-Tags, Tags, die nicht mit dem Logbuch übereinstimmen, oder Zertifikate, die bei der Überprüfung mit der MCIS-App durchfallen.
- [ ] **Bargeld und Zwischenhändler**
  Zahlungen in bar oder über nicht lizenzierte Zwischenhändler, entgegen der Pflicht, Geschäfte über Institute in Ruanda abzuwickeln.
- [ ] **Eingeführtes Material**
  Konzentrat oder Gold, das als aus der DR Kongo oder anderswo eingeführt bezeichnet wird, eigene Herkunftsunterlagen benötigt und, bei Gold, bei der Wiederausfuhr der Mineraliensteuer unterliegt.
- [ ] **Verbindungen zu benannten Personen**
  Jede Eigentums-, Leitungs-, Liefer- oder Raffinationsverbindung zu Personen, die von der EU oder dem OFAC gelistet sind, einschließlich Gesellschaften, die zu 50 % oder mehr in deren Eigentum stehen.
- [ ] **Nicht lizenzierte Quelle**
  Ein Verkäufer, der keine gültige Lizenz des RMB oder keine dokumentierte Kette von einem lizenzierten Bergwerk nachweisen kann, was den Besitzer den Artikeln 50, 64 und 65 aussetzt.

RECHENBEISPIEL

Die Kosten eines Loses ohne Herkunftsnachweis im Vergleich zu den Kosten der Compliance

Ein lizenzierter Händler aus Kigali wird beim Transport von 2000 kg Kassiteritkonzentrat im Wert von 60.000.000 RWF angehalten. Er kann keine Tags oder Kaufunterlagen vorlegen, die die Herkunft belegen. Die Zahlen dienen nur der Veranschaulichung.

Verwaltungsbußgeld	10 % × 60.000.000 RWF = 6.000.000 RWF (Artikel 50).
Einziehung	Das Konzentrat im Wert von 60.000.000 RWF wird eingezogen und vom RMB versteigert.
Unmittelbarer Gesamtverlust	6.000.000 RWF + 60.000.000 RWF = 66.000.000 RWF, vor einem etwaigen Strafverfahren.

Wenn die Mineralien illegal gefördert wurden	Der Handelsgesellschaft drohen eine Geldstrafe von 130.000.000 RWF bis 150.000.000 RWF und eine mögliche Auflösung (Artikel 65); ihren Geschäftsleitern Freiheitsstrafe von mehr als 5 bis zu 10 Jahren.
Folgen für die Lizenz	Ein Verstoß gegen Lizenzbedingungen ist ein Grund für den Widerruf (Artikel 53 Buchst. c); auch die Ausfuhrzertifikate und Bankverbindungen des Unternehmens sind gefährdet.
Die regelkonforme Alternative	Mit Tags und Unterlagen unterliegt dasselbe roh ausgeführte Los mit einem Normwert von 60.000.000 RWF einer Förderabgabe von 3 % (1.800.000 RWF) zuzüglich einer Ausfuhrsteuer von 2 % (1.200.000 RWF): insgesamt 3.000.000 RWF nach dem Gesetz Nr. 056/2024.

Der Vergleich zeigt, warum Käufer und Kreditgeber für jedes Los auf Tags und Zertifikaten bestehen: Die Steuerkosten dokumentierter Mineralien sind ein kleiner Bruchteil des Verlusts bei nicht dokumentierten.

Ein Käufer im Ausland, der für das eingezogene Los bezahlt hatte, hätte einen vertraglichen Anspruch gegen den Händler, aber kein Recht an den Mineralien.

Fragen von Investoren zu 3T-Metallen, Gold und Rückverfolgbarkeit

Was geschieht, wenn in Ruanda Mineralien ohne Herkunftsnachweis gefunden werden?

Nach Artikel 50 des Gesetzes Nr. 072/2024 zahlt die Person, die sie besitzt, ein Verwaltungsbußgeld von 10 % ihres Wertes, und die Mineralien werden eingezogen und vom RMB versteigert. Wurden die Mineralien illegal gefördert, ist ihr Besitz eine Straftat, die mit bis zu drei Jahren, und der Handel damit eine Straftat, die mit bis zu zehn Jahren bestraft wird.

Wer betreibt iTSCi in Ruanda?

Das RMB. Es verteilt und verwaltet Tags und Logbücher, wiegt und kennzeichnet Mineralien an jedem Bergbaustandort und führt die Datenbank zur Lieferkettendokumentation, in Zusammenarbeit mit den Betreibern des iTSCi-Programms und mit RCS Global aufgrund einer Absichtserklärung von 2016. Ruanda hat iTSCi im Dezember 2010 landesweit eingeführt. iTSCi erfasst Zinn, Tantal und Wolfram, nicht Gold.

Welches Zertifikat ist für die Ausfuhr von Mineralien aus Ruanda erforderlich?

Ein Ausfuhrzertifikat, das das RMB über sein Online-System Mineral Certification Information System (MCIS) ausstellt: ein Mineral Export Certificate oder ein ICGLR Mineral Export Certificate nach dem regionalen Zertifizierungsmechanismus für Kassiterit, Wolframit, Coltan und Gold. Käufer können das gedruckte Zertifikat mit der mobilen MCIS-App des RMB überprüfen.

Gilt die EU-Konfliktmineralienverordnung für ruandische Exporteure?

Nicht unmittelbar. Die Verordnung (EU) 2017/821 bindet seit dem 1. Januar 2021 EU-Einführer von Zinn, Tantal, Wolfram und Gold oberhalb festgelegter Mengen. Diese müssen Sorgfaltspflichten auf der Grundlage des OECD-Leitfadens erfüllen und werden daher von ruandischen Lieferanten Angaben zu Herkunft, Lieferkette (Chain of Custody) und Prüfungen verlangen.

Fällt Ruanda unter die Berichtspflicht des Dodd-Frank Act zu Konfliktmineralien?

Ja. Section 1502 erfasst Mineralien, die aus der Demokratischen Republik Kongo oder einem angrenzenden Land stammen, zu denen Ruanda gehört. Die Berichtspflicht trifft Emittenten, die das Form SD bei der US-amerikanischen Securities and Exchange Commission einreichen und Anfragen zur Sorgfaltsprüfung an Schmelzhütten und deren ruandische Lieferanten weitergeben.

Unterliegt Gold aus Ruanda Sanktionen?

Nicht als solches, wohl aber bestimmte ruandische Akteure. Die EU listete die Gasabo Gold Refinery im März 2025, und das OFAC benannte sie, ihren Vorsitzenden und ihren General Manager sowie drei ruandische Bergbaugesellschaften im Juni 2026; Gesellschaften, die zu 50 % oder mehr in deren Eigentum stehen, sind ebenfalls gesperrt. Jedes Goldgeschäft sollte mit den aktuellen Listen abgeglichen werden.

AUSBLICK AUF 2027

- Das Ergebnis der Überprüfung der Anerkennung von ITSCI durch die RMI, die im Juli 2024 „frühestens bis 2026“ ausgesetzt wurde, wird beeinflussen, wie Schmelzhütten ruandisches 3T-Material behandeln; prüfen Sie vor Vertragsschluss die veröffentlichte Position der RMI.
- Das Projekt des RMB zur digitalen Rückverfolgbarkeit von Mineralien und die Modernisierung des MCIS, die als Schlüsselprojekte aufgeführt sind, können die Handhabung von Tags, Zertifikaten und Daten verändern; verfolgen Sie die Mitteilungen des RMB.
- Die Überprüfung der Verordnung (EU) 2017/821 durch die Europäische Kommission, zu der sie am 11. Mai 2026 eine Vorinformation und am 16. Juni 2026 eine Ausschreibung veröffentlicht hat, kann den Anwendungsbereich, die Schwellenwerte oder die Erwartungen an die Sorgfaltspflichten für EU-Einführer ändern.
- Das Regional Economic Integration Framework mit der DR Kongo sieht eine durchgängige digitale Rückverfolgbarkeit, eine gemeinsame Rückverfolgbarkeit für den handwerklichen Kleinbergbau und Prüfungen durch Dritte vor; seine Umsetzung hängt von den im Rahmenwerk festgelegten Sicherheitsbedingungen ab und hatte bis zum 10. Oktober 2026 keine neuen ruandischen Vorschriften hervorgebracht.
- Weitere Benennungen durch die EU oder das OFAC bleiben möglich, solange der Konflikt im Osten der DR Kongo andauert; der Abgleich muss wiederholt und darf nicht nur einmal durchgeführt werden.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Failure to indicate the origin of minerals	*Kutagaragaza inkomoko y'amabuye y'agaciro*	*Défaut d'indiquer l'origine des minerais*	Der Verstoß nach Artikel 50, Mineralien ohne Herkunftsnachweis zu besitzen, der mit einem Bußgeld von 10 % und der Einziehung geahndet wird.
Possessing illegally extracted minerals	*Gutunga amabuye y'agaciro yacukuwe mu buryo bunyuranyije n'amategeko*	*Possession de minerais extraits illégalement*	Die Straftat nach Artikel 64, die mit einem bis drei Jahren und einer Geldstrafe bestraft wird.
Trading in illegally extracted minerals	*Gucuruza amabuye y'agaciro yacukuwe mu buryo bunyuranyije n'amategeko*	*Commerce de minerais extraits illégalement*	Die Straftat nach Artikel 65, die mit mehr als fünf bis zu zehn Jahren und einer Geldstrafe bestraft wird.
Administrative fine	—	*Amende administrative*	Ein vom RMB für einen Verstoß verhängtes Bußgeld, im Unterschied zu einer von einem Gericht verhängten Geldstrafe.
Mineral ore samples	*Indobanywa y'amabuye y'agaciro*	*Échantillons de minerais*	Einem Los zur Analyse seiner Qualität entnommene Mineralien; Proben zur Ausfuhr innerhalb der Grenzen des RMB sind steuerbefreit.
Mineral trading licence	*Uruhushya rwo gucuruza amabuye y'agaciro*	*Permis de commerce minier*	Die Lizenz des RMB, die für den Kauf, Verkauf, die Einfuhr und die Ausfuhr von Mineralien erforderlich ist.
Mineral processing	*Gutunganya amabuye y'agaciro*	*Traitement des minerais*	Schneiden, Polieren, Schmelzen oder sonstige Verarbeitung in einer Anlage, um aus Mineralien neue Produkte herzustellen.
Export tax	*Umusoro ku byoherezwa mu mahanga*	*Taxe à l'exportation*	Die Steuer auf in Rohform ausgeführte Mineralien, die nach dem Gesetz Nr. 056/2024 vor der Ausfuhr zu zahlen ist.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Die Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit unterscheiden nicht nach Staatsangehörigkeit. Eine ruandische Genossenschaft, ein Händler im Eigentum von Staatsangehörigen eines anderen Staates der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) oder des Gemeinsamen Marktes für das östliche und südliche Afrika (COMESA) und eine Schmelzhütte in ausländischem Eigentum müssen alle die Herkunft jedes Loses nachweisen, dieselben Tags und Zertifikate verwenden und unterliegen denselben Bußgeldern und Straftatbeständen. Jeder Händler benötigt den Gegenwert von 250.000 USD in Ruanda-Franc bei einer inländischen Bank und muss seine Mineraliengeschäfte in Ruanda über Banken abwickeln.

Die praktische Last trifft stärker Unternehmen mit Auslandsbezug. Käufer, die der Verordnung (EU) 2017/821, Section 1502 des Dodd-Frank Act oder Sanktionen des OFAC unterliegen, werden Bedingungen zu Sorgfaltspflichten, Prüfungen und Sanktionsabgleich auferlegen, die ein nur innerhalb Ruandas verkaufender Lieferant nicht erfüllen würde. Ein ausländischer Investor, der ein ruandisches Mineralienunternehmen erwirbt oder finanziert, trägt zudem das Sanktionsrisiko seines Heimatlandes: Eine US-amerikanische oder EU-Person darf keine Geschäfte mit benannten Personen tätigen, wo auch immer das Geschäft stattfindet, sodass ihre Sorgfaltsprüfung über das hinausgehen muss, was Lizenz und Zertifikat des RMB zeigen. Aus Nachbarländern, einschließlich EAC-Mitgliedern, eingeführtes Material benötigt eigene Herkunftsunterlagen, und eingeführtes Gold unterliegt bei der Wiederausfuhr der Mineraliensteuer.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Ein Zertifikat des RMB als Sanktionsfreigabe behandeln: Es bestätigt die Zertifizierung des Loses, nicht aber, dass der Lieferant, seine Eigentümer oder seine Raffinerie frei von Benennungen durch die EU oder das OFAC sind.
- Kauf bei Zwischenhändlern, die keine Tags, Logbucheinträge und keine lizenzierte Quelle nachweisen können: Das Bußgeld von 10 % und die Einziehung nach Artikel 50 treffen denjenigen, der die Mineralien besitzt.
- Ohne Prüfung annehmen, dass die RMI ITSCI weiterhin anerkennt: Das Anerkennungsverfahren wurde im Juli 2024 ausgesetzt, und Schmelzhütten können mehr verlangen.
- Eingeführtes Konzentrat oder Gold ohne gesonderte Dokumentation mit ruandischer Produktion vermischen.
- Sich auf die Beschreibung eines gemeinsamen Systems von vier Ländern in FAQ 108 von Be Rwanda Wise verlassen: iTSCi wird in Ruanda über das RMB mit eigenen Aufzeichnungen umgesetzt.
- Lieferanten bar bezahlen: Lizenzierte Händler und Verarbeiter müssen ihre Geschäfte über Finanzinstitute in Ruanda abwickeln, und Bargeldspuren sind für jeden nachgelagerten Prüfer ein Warnsignal.

AMTLICHE QUELLEN

- Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board: Mineral traceability (Rückverfolgbarkeit von Mineralien: iTSCi, RCS Global, Tags und Logbücher) — https://www.rmb.gov.rw/1/mineral-traceability
- Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board: Sites and Apps (MCIS-Portal und mobile App, GIMCS) — https://www.rmb.gov.rw/sites-apps-1
- Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board: Gesetz Nr. 072/2024 vom 26/06/2024 über Bergbau- und Steinbruchbetriebe (Artikel 50 und 63 bis 66) — https://www.rmb.gov.rw/fileadmin/user_upload/RMB/Publications/Laws/Law_n___0722024of_26062024_on_mining_and_quarry_operations.pdf
- US Department of the Treasury (US-Finanzministerium): Benennungen der Gasabo Gold Refinery und ruandischer Bergbaugesellschaften durch das OFAC (25. Juni 2026) — https://home.treasury.gov/news/press-releases/sb0543
- Rat der Europäischen Union: Sanktionslistungen betreffend die DR Kongo, einschließlich der Gasabo Gold Refinery (17. März 2025) — https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2025/03/17/democratic-republic-of-the-congo-eu-lists-further-nine-individuals-and-one-entity/
- Europäische Kommission: Konfliktmineralienverordnung (EU) 2017/821 — https://policy.trade.ec.europa.eu/development-and-sustainability/conflict-minerals-regulation_en

Bergbauverträge, Local Content und lokale Gemeinschaften: der Vertrag mit dem RMB nach Artikel 73 des Gesetzes Nr. 072/2024, die Musterverträge von 2019 und das Schiedsverfahren vor dem KIAC, die Regel von 70 % ruandischem Personal und die Lieferantenpräferenz von 10 %, die Gemeinschaftsentwicklungspläne der Distrikte, die Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung nach der Ministerialverordnung Nr. 003/MoE/25, die Rekultivierungsgarantie von 10 %/ 90 %, Sicherheit, Sprengstoffe und handwerklicher Kleinbergbau

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts-und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Artikel 73 des Gesetzes Nr. 072/2024 vom 26/06/2024 über Bergbau-und Steinbruchbetriebe verpflichtet das Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board (RMB), mit jedem Inhaber einer Lizenz für industriellen Bergbau oder Steinbruchbetrieb einen Vertrag zu schließen, „um“ dessen Rechte und Pflichten „zu vervollständigen“, und die der Verordnung des CEO Nr. 004/MINES/RMB/2019 vom 18/07/2019 beigefügten Musterverträge, die das RMB weiterhin anwendet, wählen ruandisches Recht, 30 Tage gütliche Einigung und anschließend ein Schiedsverfahren nach den Regeln des Kigali International Arbitration Centre (KIAC) mit Schiedsort Kigali vor einem oder drei Schiedsrichtern.
- Artikel 72 des Gesetzes Nr. 072/2024 verpflichtet jeden Lizenzinhaber, ruandische Auftragnehmer und in Ruanda hergestellte Materialien zu bevorzugen, wenn Preise, Qualität und Lieferung wettbewerbsfähig sind, und über die Einhaltung zu berichten; der Mustervertrag von 2019 für großflächigen Bergbau fügt hinzu, dass mindestens 70 % der nicht manuell tätigen Arbeitnehmer und Auftragnehmer Ruander sein müssen, dass für jede Stelle, die noch kein Ruander besetzen kann, innerhalb von 3 Jahren ein Ruander auszubilden ist, dass manuelle und ungelernte Stellen Ruandern vorbehalten sind und dass ruandische Waren und Dienstleistungen, deren Preis innerhalb von 10 % eines ausländischen Angebots liegt, zu bevorzugen sind.
- Nach Artikel 74 des Gesetzes Nr. 072/2024 erstellt ein Inhaber einer Bergbau-oder Steinbruchlizenz mit den Behörden des Distrikts, in dem er tätig ist, einen Plan für Entwicklung und soziale Wohlfahrt

und legt den vereinbarten Plan dem RMB vor; der Mustervertrag von 2019 erlaubt eine Umsetzungsvereinbarung mit dem Distrikt.

- Artikel 38 des Gesetzes Nr. 072/2024 verpflichtet Inhaber von Explorations-, Bergbau-, Verarbeitungs- sowie gewerblichen oder industriellen Steinbruchlizenzen, vor Betriebsbeginn eine genehmigte Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung vorzulegen, und seit der Ministerialverordnung Nr. 003/MoE/25 vom 19/08/2025 wird die Bescheinigung online über das One Stop Centre des Rwanda Development Board (RDB) beantragt.
- Die Verordnung des CEO Nr. 001/MINES/RMB/2019 vom 18/07/2019 verlangt eine Rekultivierungsgarantie in Höhe der Verbindlichkeiten aus dem Umweltmanagementplan, in bar oder als Bankgarantie, zu 10 % nicht erstattungsfähig und zu 90 % erstattungsfähig, die vor Betriebsbeginn beim National Fund for Environment zu hinterlegen ist, und Artikel 55 des Gesetzes Nr. 072/2024 ahndet einen Inhaber einer Bergbaulizenz, der die Rekultivierung unterlässt, mit einem Verwaltungsbußgeld von 5.000.000 RWF bis 10.000.000 RWF und einer Anordnung zur Wiederherstellung.
- Artikel 43 des Gesetzes Nr. 072/2024 verlangt für Einfuhr, Transport, Handel oder Verwendung von Dynamit im Bergbau oder Steinbruchbetrieb die vorherige Genehmigung des für die innere Sicherheit zuständigen Ministers auf Empfehlung des RMB, mit einem Verwaltungsbußgeld von 5.000.000 RWF bis 10.000.000 RWF für die nicht genehmigte Weitergabe oder die Verwendung abgelaufenen Dynamits (Artikel 61) und Freiheitsstrafe von 5 bis 7 Jahren und einer Geldstrafe von 40.000.000 RWF bis 75.000.000 RWF für den Umgang damit ohne Genehmigung (Artikel 70).

Drei Ebenen: die Lizenz, das Gesetz und der Vertrag

Ein Bergbauprojekt in Ruanda unterliegt drei Instrumenten, die zusammen zu lesen sind. Das erste ist die Lizenz selbst, die vom **Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board (RMB)** nach dem **Gesetz Nr. 072/2024 vom 26/06/2024 über Bergbau- und Steinbruchbetriebe** (Bergbaugesetz) erteilt wird, das im Amtsblatt Nr. Special vom 24/07/2024 veröffentlicht wurde und seit diesem Tag in Kraft ist (Artikel 78); Lizenzen und ihre Bedingungen werden in Bergbau- und Steinbruchlizenzen erläutert. Das zweite ist das Bergbaugesetz mit den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen. Das dritte ist ein Vertrag zwischen dem RMB und dem Lizenzinhaber. Artikel 73 Abs. 1 bestimmt, dass das zuständige Organ, also das RMB, mit dem Inhaber einer Lizenz für industriellen Bergbau oder Steinbruchbetrieb einen Vertrag schließt, „um die Rechte und Pflichten des Lizenzinhabers zu vervollständigen“, und Artikel 73 Abs. 2 überlässt den Inhalt dieses Vertrags Verordnungen des RMB.

Bis zum 10. Oktober 2026 war keine Verordnung nach Artikel 73 veröffentlicht worden. In der Praxis wendet das RMB weiterhin die **Verordnung des CEO Nr. 004/MINES/RMB/2019 vom 18/07/2019** an, die Form und Inhalt einer Mineralienlizenz sowie den Inhalt eines Vertrags mit dem Inhaber einer Bergbau- oder industriellen Steinbruchlizenz festlegt und im Amtsblatt Nr. 29 bis vom 29/07/2019 auf der Grundlage des aufgehobenen Gesetzes Nr. 58/2018 veröffentlicht wurde. Dieser Verordnung sind Musterverträge beigefügt: Anhang II für die Exploration, Anhang III für großflächigen Bergbau, Anhang IV für mittleren Bergbau und Anhang V für kleinen Bergbau. Das Bergbaugesetz lässt bestehende Lizenzen bis zu ihrem Ablauf fortbestehen (Artikel 75), enthält aber keine allgemeine Klausel, die die Verordnungen von 2019 aufrechterhält, sodass deren Fortgeltung auf der Praxis des RMB und nicht auf

einer ausdrücklichen gesetzlichen Übergangsregelung beruht. Ein Investor sollte den Mustervertrag als den Ausgangstext behandeln, den das RMB vorlegen wird, beim RMB klären, welche Fassung es verwendet, und damit rechnen, dass die künftigen Verordnungen nach Artikel 73 ihn ersetzen.

Der Vertrag verdrängt das Gesetz nicht: Nichts darin erlaubt den Parteien, von Gesetzen zur Korruptionsbekämpfung, zu Menschenrechten und zur nationalen Sicherheit abzuweichen (Artikel 27 des Anhangs III), und das RMB behält seine gesetzlichen Befugnisse zur Verhängung von Bußgeldern, zur Aussetzung und zum Widerruf (Artikel 28). Was er hinzufügt, ist Präzision: Die Arbeits- und Investitionsverpflichtung, die Beschäftigungs-, Beschaffungs- und Gemeinschaftspläne und die Höhe der Rekultivierungsgarantie werden zu vertraglichen Pflichten, deren Verletzung ein Kündigungsgrund ist.

Was der Musterbergbauvertrag enthält

Das Muster in Anhang III für großflächigen Bergbau umfasst 41 Artikel. Vor Beginn des Abbaus muss der Lizenznehmer **aufschiebende Bedingungen** erfüllen (Artikel 2): einen dem RMB vorgelegten Umweltmanagementplan, den Nachweis der Zahlung der Umwelt-Rekultivierungsgarantie, die Umsiedlung oder Entschädigung betroffener Grundeigentümer und rechtmäßiger Besitzer nach ruandischem Recht sowie die schriftliche Genehmigung der Mindestarbeits- und Investitionsverpflichtung (Minimum Work and Investment Commitment) durch das RMB. Der Vertrag gilt für die Laufzeit der Lizenz einschließlich Verlängerungen (Artikel 3).

Zu den Pflichten des Lizenznehmers (Artikel 4) gehören die Aufnahme des Bergbaubetriebs innerhalb von 180 Tagen nach Erteilung der Lizenz, die Einhaltung der Gesetze über Kinderarbeit und Gleichstellung der Geschlechter, die Einholung jeder Umweltgenehmigung vor einer Tätigkeit, die Boden, Luft, Wasser oder Wald beeinträchtigen kann, die Mitteilung an das RMB innerhalb von 7 Tagen nach jeder Entdeckung radioaktiver Mineralien oder archäologischer oder historischer Gegenstände sowie die Einhaltung der Rückverfolgbarkeits- und Zertifizierungsmechanismen der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen (ICGLR), die in 3T-Metalle, Gold und Rückverfolgbarkeit beschrieben werden. Zu den Rechten des Lizenznehmers (Artikel 5) gehören das ausschließliche Recht, die von der Lizenz erfassten Mineralien abzubauen, Anlagen und Einrichtungen zu errichten, den Betrieb während eines anhängigen Verlängerungsantrags fortzuführen sowie Bankkonten, auch in Fremdwährung, zu eröffnen und zu führen und Mittel zu überweisen oder zurückzuführen, vorbehaltlich der Vorschriften über Verrechnungspreise und zur Missbrauchsbekämpfung.

Die **Zusicherungen der Regierung** in Artikel 6 sind begrenzt: Genehmigungen sind zeitnah nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu erteilen, und die Regierung wird Kapital, Eigentum und Vermögenswerte des Lizenznehmers nicht enteignen, außer im öffentlichen Interesse, ohne Diskriminierung, in einem rechtsstaatlichen Verfahren und gegen umgehende, angemessene und effektive Entschädigung. Jährliche Lizenzgebühren und Flächenzins sind bis zum 31. Dezember im Voraus für das Folgejahr zu zahlen (Artikel 9). Der Lizenznehmer muss dem RMB und der Rwanda Revenue Authority (RRA) seine Schmelz-, Raffinations- und Verkaufsverträge sowie einen jährlichen Verkaufsbericht übermitteln (Artikel 18), mit verbundenen Unternehmen zu Fremdvergleichsbedingungen handeln (Artikel 19) und die vorherige schriftliche Zustimmung des RMB zu jeder Übertragung, Abtretung oder Verpfändung der Lizenz oder von Anteilen am Lizenznehmer einholen; ein Kontrollwechsel gilt als Übertragung, und ein nicht genehmigter Kontrollwechsel ist

nichtig (Artikel 20). Das Muster enthält keine Klausel, die das Recht zum Zeitpunkt der Unterzeichnung einfriert. Am nächsten kommt dem die Überprüfungsklausel in Artikel 30, nach der jede Partei eine Konsultation nach Treu und Glauben über eine „kritische Angelegenheit“ verlangen kann, definiert als eine so grundlegende Änderung der wirtschaftlichen, politischen oder sozialen Umstände, dass das erwartete Gleichgewicht der Vorteile nicht mehr erreicht werden kann; jede Änderung muss vereinbart werden.

Streitigkeiten, höhere Gewalt und Kündigung

Das Muster unterliegt dem Recht der Republik Ruanda (Artikel 31). Eine Streitigkeit muss zunächst ab Mitteilung **30 Tage** lang Gegenstand eines Versuchs gütlicher Einigung sein; kommt keine Einigung zustande, wird sie durch ein Schiedsverfahren nach der Schiedsordnung des **Kigali International Arbitration Centre (KIAC)** entschieden, vor einem oder drei Schiedsrichtern nach Vereinbarung der Parteien, mit Schiedsort Kigali, in Kinyarwanda, Englisch oder Französisch, und der Schiedsspruch ist endgültig, bindend und vor jedem zuständigen Gericht vollstreckbar (Artikel 32). Das Verfahren und die Vollstreckung von Schiedssprüchen des KIAC werden in Schiedsrecht und das KIAC erläutert. Ein ausländischer Investor, dessen Heimatstaat ein Investitionsabkommen mit Ruanda hat, kann zudem Rechte aus dem Abkommen haben, die neben der Vertragsklausel stehen (Investor-Staat-Streitigkeiten und Schutz durch Investitionsabkommen).

Eine von höherer Gewalt betroffene Partei muss die andere innerhalb von 48 Stunden über deren Beginn und Ende unterrichten, und jede Partei kann kündigen, wenn sie länger als 180 Tage andauert (Artikel 33). Der Lizenznehmer kann mit einer Frist von mindestens **90 Tagen** kündigen, wenn das Bergwerk nach seiner vernünftigen Einschätzung nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden kann (Artikel 25.2). Das RMB kann aus zwölf aufgeführten Gründen kündigen, darunter die anhaltende Nichtzahlung von Förderabgaben, Steuern oder Zins, die Nichteinhaltung des genehmigten Umwelt- und Sozialmanagementplans, falsche Angaben, die Nichtaufrechterhaltung der Rekultivierungsgarantie oder der Versicherung, die ungerechtfertigte Nichterfüllung der Mindestarbeits- und Investitionsverpflichtung, eine nicht genehmigte Übertragung, Insolvenz sowie korrupte, betrügerische, kollusive, nötigende oder behindernde Praktiken bei der Erlangung der Lizenz oder der Erfüllung des Vertrags (Artikel 25.3). Vor der Kündigung muss das RMB eine schriftliche Abhilfefrist von 30 Tagen setzen und, wenn der Verstoß nicht behoben wird, mit einer Frist von 30 Tagen kündigen (Artikel 25.4). Diese Abhilfefrist von 30 Tagen stammt aus dem Mustervertrag, nicht aus dem Bergbaugesetz, dessen Widerrufsgründe in Artikel 53 keine Abhilfefrist vorsehen.

Die Folgen einer Kündigung sind gravierend und sollten in jede Finanzierung eingepreist werden. Sofern das RMB nichts anderes beschließt, gehen alle Gebäude, Bauwerke, Anlagen und festen Einrichtungen im Lizenzgebiet entschädigungslos und frei von Hypotheken in das Eigentum der Regierung über; die Regierung kann bewegliche Anlagen, Ausrüstung und Vorräte innerhalb von **30 Tagen** zum niedrigeren Wert aus Verkehrswert und steuerlichem Restbuchwert für Zwecke der Einkommensteuer kaufen; und alles, was nicht innerhalb von 60 Tagen gekauft oder entfernt wird, geht ebenfalls auf die Regierung über (Artikel 26). Ein Kreditgeber, der Sicherheiten an festen Anlagen nimmt, sollte daher vor dem finanziellen Abschluss (Financial Close) die Zustimmung des RMB und ein Eintrittsrecht (Step-in-Recht) aushandeln.

Local Content: ruandisches Personal, ruandische Auftragnehmer und Waren

Die gesetzliche Regel steht in Artikel 72 des Bergbaugesetzes, der für jeden Lizenzinhaber gilt. Er muss **ruandische Auftragnehmer** für Bau- und Dienstleistungen bevorzugen, wenn deren Preise, Qualität und Lieferzeitplan mit ausländischen Auftragnehmern wettbewerbsfähig sind, **in Ruanda hergestellte Materialien** bevorzugen, wenn sie eingeführten in Qualität, Menge und Preis gleichwertig sind, und dem RMB regelmäßig über die Einhaltung berichten. Artikel 72 enthält keinen Prozentsatz; die Zahlen stammen aus den Musterverträgen.

Beim Personal verpflichtet Artikel 13 des Musters in Anhang III den Lizenznehmer, den mit der Lizenz genehmigten Beschäftigungs- und Kompetenztransferplan einzuhalten und sicherzustellen, dass mindestens **70 %** seiner Arbeitnehmer, Arbeiter, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer, die nicht als manuelle oder ungelernte Arbeitskräfte eingesetzt werden, Ruander sind. Weist der Lizenznehmer dem RMB nach, dass kein Ruander die Qualifikation für eine bestimmte Stelle besitzt, muss er sicherstellen, dass innerhalb von **3 Jahren** ein Ruander für diese Stelle ausgebildet wird. Auf manuellen oder ungelernten Stellen dürfen nur Ruander eingesetzt werden, Kinder dürfen nicht beschäftigt werden, die Beschäftigungspraxis muss den ruandischen Beschäftigungs-, Arbeits-, Gleichstellungs- und Menschenrechtsgesetzen entsprechen, und ein Jahresbericht muss die Gesamtbelegschaft nach Staatsangehörigkeit und Kategorie sowie die Ausbildung und den Kompetenztransfer ausweisen. Diese Verpflichtungen treten zu den allgemeinen Einwanderungsvorschriften für ausländisches Personal hinzu, die in Arbeits- und Aufenthaltserlaubnisse erläutert werden.

Bei Waren und Dienstleistungen verlangt Artikel 14 des Musters die Einhaltung des mit der Lizenz genehmigten **Beschaffungsplans für lokale Waren und Dienstleistungen und Wertschöpfung** sowie die Bevorzugung von Waren und Dienstleistungen, die von einem Ruander hergestellt oder geliefert werden, wenn sie dem einschlägigen Standard entsprechen und der Preis innerhalb von **10 %** des Preises derselben Waren oder Dienstleistungen eines Nichtruanders liegt (der Wortlaut lautet „nicht mehr als zehn (10 %) Prozent des Preises“, was als Spanne von 10 % angewendet wird). Der Lizenznehmer muss mit dem RMB und anderen Behörden bei der Ermittlung von Waren und Dienstleistungen, die ruandische Lieferanten entwickeln können, und bei Programmen zum Kapazitätsaufbau von Lieferanten zusammenarbeiten und innerhalb von 30 Tagen nach Ende jedes Kalenderjahres über die Einhaltung des Plans berichten. Das Element der Wertschöpfung knüpft an die fiskalische Regelung an: Verarbeitung und Wertschöpfung im Bergbau sind nach dem Investitionsgesetz eine vorrangige Tätigkeit, Rohausfuhren unterliegen nach dem Gesetz Nr. 056/2024 einer zusätzlichen Ausfuhrsteuer, und der Exporteursatz von 15 % gilt nicht für Exporteure unverarbeiteter Mineralien (Bergbausteuern, Förderabgaben und fiskalische Bedingungen; FAQ 107).

Gemeinschaft: der Plan für Entwicklung und soziale Wohlfahrt

Artikel 74 des Bergbaugesetzes verpflichtet den Inhaber einer Lizenz für Bergbau- oder Steinbruchbetrieb, in Zusammenarbeit mit den Behörden des Distrikts, in dem er tätig ist, einen **Plan für Entwicklung und soziale Wohlfahrt** zu erstellen und den mit dem Distrikt vereinbarten Plan der Behörde vorzulegen, die die Lizenz erteilt hat. Ein Gemeinschaftsentwicklungsplan gehört auch zu den Unterlagen, die das Antragsformular des RMB für eine Bergbaulizenz verlangt. Artikel 17 des Musters in Anhang III fügt hinzu, dass der Plan mit dem eigenen Entwicklungsplan des Distrikts übereinstimmen

muss, in Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden überarbeitet werden kann und durch eine Vereinbarung zwischen dem Lizenznehmer und dem Distrikt umgesetzt werden kann. Weder das Gesetz noch das Muster legt Mindestausgaben oder einen Prozentsatz der Einnahmen fest; der Inhalt wird ausgehandelt, und das RMB und der Distrikt werden ihn mit dem Umfang des Projekts vergleichen.

Grundeigentümer werden gesondert behandelt. Nach Artikel 3 Buchst. a des Bergbaugesetzes stehen alle Eigentums- und Verfügungsrechte an Mineralien in, unter oder auf einem Grundstück ungeachtet des privaten Eigentums am Grundstück dem Staat zu, und Artikel 4 verpflichtet einen Inhaber einer Bergbaulizenz, dem Grundeigentümer oder rechtmäßigen Besitzer vor Betriebsbeginn eine angemessene Entschädigung zu zahlen, woraufhin das Grundstück auf den Staat eingetragen wird; für Exploration und Steinbruchbetrieb wird ein schriftlicher Pachtvertrag verwendet, und das Grundstück wird anschließend zurückgegeben. Der Mustervertrag wiederholt die Pflicht, Beeinträchtigungen zu vermeiden und eine gerechte und angemessene Entschädigung zu zahlen, wenn Schäden nicht vermieden werden können (Artikel 29), und die Entschädigung oder Umsiedlung betroffener Besitzer ist eine aufschiebende Bedingung für den Abbau. Kommt keine Einigung zustande, führt Artikel 5 des Gesetzes Nr. 32/2015 vom 11/06/2015 über die Enteignung im öffentlichen Interesse „Mineralien und andere natürliche Ressourcen des öffentlichen Bereichs“ unter den Tätigkeiten im öffentlichen Interesse auf; seine Bewertungsregeln und Fristen werden in Enteignung und Entschädigung erläutert.

Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung

Artikel 38 des Bergbaugesetzes verpflichtet den Inhaber einer Explorationslizenz, einer Lizenz für kleinen, mittleren oder großflächigen Bergbau, einer Mineralienverarbeitungslizenz oder einer gewerblichen kleinen oder industriellen Steinbruchlizenz, vor Betriebsbeginn dem RMB den von der zuständigen Stelle genehmigten Bericht über die **Umweltverträglichkeitsprüfung und die Studie zur sozialen Wohlfahrt** vorzulegen. Das Verfahren ist nun durch die **Ministerialverordnung Nr. 003/MoE/25 vom 19/08/2025** über die Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung geregelt, die nach Presseberichten vom September 2025 die Verordnung von 2019 ersetzt hat. Das veröffentlichte Verfahren des RDB umfasst vier Stufen: einen Online-Antrag über das One Stop Centre des RDB, eine Ortsbesichtigung durch das RDB, eine von zugelassenen Sachverständigen durchgeführte Studie und die Erteilung der Bescheinigung des RDB mit unterzeichneten Genehmigungsauflagen. Berichte über die Verordnung von 2025 beschreiben erweiterte soziale Inhalte, darunter Gleichstellung, Arbeit, Umsiedlung und Beschwerdemechanismen; für die genauen Anforderungen sollte der vollständige Wortlaut der Verordnung geprüft werden.

Die Prüfung ist die Grundlage für vieles, was folgt. Der Umweltmanagementplan, den ein Bergbauantrag enthalten muss, wird aus ihr abgeleitet, die Rekultivierungspflicht nach Artikel 39 wird an ihr gemessen, und die Höhe der Rekultivierungsgarantie entspricht den Verbindlichkeiten aus diesem Plan. Ein Projekt, das seinen Abbauplan ändert, eine Verarbeitungsanlage hinzufügt oder seine Fläche erweitert, sollte damit rechnen, seine Bescheinigung vorher überarbeiten zu müssen, weil Artikel 4 des Mustervertrags verlangt, dass jede Umweltgenehmigung vor einer Tätigkeit vorliegt, die Boden-, Luft-, Wasser- oder Waldressourcen beeinträchtigen kann.

Rekultivierung und Garantie

Artikel 39 verpflichtet jeden Lizenzinhaber, Bohrlöcher und Ausgrabungen zu rekultivieren und wiederherzustellen, wieder aufzuforsten, Gebäude zu entfernen und jede von Exploration, Bergbau oder Steinbruchbetrieb betroffene Fläche einzuebnen, auf der Grundlage der Umweltverträglichkeitsprüfung und des Umweltgesetzes. Artikel 40 verlangt einen **Rekultivierungsplan** mit geplanten Tätigkeiten und einem Budget und lässt den Inhaber für den Umweltschutz haftbar, bis die für den Umweltschutz zuständige Behörde, die Rwanda Environment Management Authority (REMA), eine abschließende Rekultivierungsbescheinigung erteilt. Artikel 41 verlangt eine **Rekultivierungsgarantie**, deren Art, Höhe und Hinterlegung durch Verordnungen des RMB festgelegt werden.

Bis zum Erlass neuer Verordnungen wendet das RMB die **Verordnung des CEO Nr. 001/MINES/RMB/2019 vom 18/07/2019** an, die Art, Höhe und Hinterlegung der Umwelt-Rekultivierungsgarantie festlegt. Die Garantie kann eine Barhinterlegung oder eine Bankgarantie sein (Artikel 3), und ihre Höhe muss den Verbindlichkeiten des Lizenzinhabers aus dem Umweltmanagementplan entsprechen (Artikel 4). Der Inhaber legt das Rekultivierungsbudget unter Bezugnahme auf den Wert der Umwelt fest, die beeinträchtigt werden kann; stellt der Geschäftsführer (Chief Executive Officer) des RMB fest, dass das Budget vorsätzlich oder irrtümlich zu niedrig angesetzt ist, muss der Inhaber es auf eigene Kosten überarbeiten (Artikel 5). Die Garantie setzt sich zu **10 % aus einem nicht erstattungsfähigen** und zu **90 % aus einem erstattungsfähigen** Teil zusammen (Artikel 6) und wird vor Betriebsbeginn auf dem Konto des National Fund for Environment hinterlegt (Artikel 7). Nach Abschluss der Rekultivierung beantragt der Inhaber bei der Umweltbehörde eine Abschlussbescheinigung; drei Jahre nach dieser Bescheinigung kann er eine Bescheinigung über das Nichtbestehen offener Verbindlichkeiten beantragen (Artikel 8), und mit dieser Bescheinigung beantragt er beim National Fund for Environment die Erstattung (Artikel 9).

Unterlässt ein Inhaber einer Bergbaulizenz die Rekultivierung, drohen ihm ein Verwaltungsbußgeld von 5.000.000 RWF bis 10.000.000 RWF und eine Anordnung zur Wiederherstellung sowie, wenn Infrastruktur oder Gemeinschaftseigentum beschädigt wird, eine Anordnung zu dessen Wiederherstellung oder Entschädigung (Artikel 55); die entsprechende Sanktion für Steinbrüche beträgt 3.000.000 RWF bis 5.000.000 RWF (Artikel 60). Die Schließung muss geplant werden: Das Bergbaugesetz verlangt eine Mitteilung an das RMB ein Jahr vor der Schließung, und nach dem Widerruf einer Lizenz hat der Inhaber 90 Tage Zeit, um zu rekultivieren und seine Verbindlichkeiten zu begleichen (Artikel 37).

Gesundheit, Sicherheit und Sprengstoffe

Artikel 42 verpflichtet den Lizenzinhaber sicherzustellen, dass das Bergwerk in Betrieb genommen, unterhalten und stillgelegt wird, ohne die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer und anderer Personen zu gefährden, und dass alle dort Tätigen über die erforderlichen Fähigkeiten, Kompetenzen und Mittel verfügen. Ein befugter Beamter, der der Auffassung ist, dass der Betrieb jemanden gefährdet, kann eine Eilentscheidung treffen, nach der die Gefahr sofort zu beseitigen oder der Betrieb bis zu ihrer Beseitigung auszusetzen ist; der Inhaber kann beim Leiter des Organs, das die Lizenz erteilt hat, Rechtsmittel einlegen. Wer Arbeitnehmer nicht versichert, sie nicht gesetzeskonform bezahlt oder keine Schutzausrüstung bereitstellt, riskiert die **vorläufige Aussetzung** der Lizenz (Artikel 52), und die

Nichteinhaltung von Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltstandards führt zu einem Bußgeld von 1.000.000 RWF bis 3.000.000 RWF oder von 3.000.000 RWF bis 5.000.000 RWF, wenn sie Umweltzerstörung verursacht (Artikel 62). Das RMB veröffentlicht Mining Safety Standards sowie Leitlinien für Arbeitsschutz und Gesundheit am Arbeitsplatz, die die betrieblichen Einzelheiten festlegen (FAQ 111).

Artikel 43 verlangt für Einfuhr, Ausfuhr, Herstellung, Transport, Handel, Weitergabe oder Verwendung von Dynamit im Bergbau und Steinbruchbetrieb die vorherige Genehmigung des für die innere Sicherheit zuständigen Ministers auf Empfehlung des RMB und verbietet abgelaufenes Dynamit. Das RMB führt weiterhin die Ministerialverordnung Nr. 013/MOJ/AG/19 vom 16/07/2019 über Dynamit auf, und sein Online-System nimmt Anträge auf Sprengempfehlungen entgegen. Die nicht genehmigte Weitergabe oder die Verwendung abgelaufenen Dynamits ist ein Verwaltungsverstoß, der mit einem Bußgeld von 5.000.000 RWF bis 10.000.000 RWF geahndet wird (Artikel 61); der Umgang damit ohne Genehmigung ist eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe von 5 bis 7 Jahren und einer Geldstrafe von 40.000.000 RWF bis 75.000.000 RWF, bei einer Gesellschaft von 80.000.000 RWF bis 100.000.000 RWF, bestraft wird (Artikel 70).

Handwerklicher und kleiner Bergbau in der Lieferkette

Das ruandische Recht kennt keine gesonderte Genehmigung für den handwerklichen Kleinbergbau. Der formelle Weg für handwerkliche und kleine Bergbaubetreiber ist die Lizenz für kleinen Bergbau mit bis zu 50 Hektar nach Artikel 8 des Bergbaugesetzes, die Artikel 9 der Verordnung des CEO Nr. 005/MINES/RMB/2019 vom 18/07/2019 Bergwerken „im Eigentum ruandischer Staatsangehöriger“ vorbehält. Sekundärquellen schätzen, dass handwerkliche und kleine Betriebe etwa 80 % des Sektors ausmachen. Ein ausländischer Investor begegnet handwerklicher Produktion daher vor allem als Käufer, Händler, Verarbeiter, Dienstleister oder, als Inhaber einer Lizenz für großflächigen Bergbau, als Nachbar, dessen Gelände von anderen abgebaut werden kann.

Die Strafvorschriften machen diese Schnittstelle heikel. Bergbau ohne Lizenz wird mit Freiheitsstrafe von 2 bis 5 Jahren und einer Geldstrafe von 25.000.000 RWF bis 50.000.000 RWF bestraft, bei einer Gesellschaft, die das Gericht auflösen kann, mit 60.000.000 RWF bis 80.000.000 RWF (Artikel 63); die Duldung nicht lizenzierten Bergbaus auf dem eigenen Land mit 1 bis 2 Jahren (Artikel 66); der Besitz illegal geförderter Mineralien mit 1 bis 3 Jahren (Artikel 64); und der Handel damit mit mehr als 5 bis zu 10 Jahren und einer Geldstrafe von 60.000.000 RWF bis 120.000.000 RWF, bei einer Gesellschaft von 130.000.000 RWF bis 150.000.000 RWF (Artikel 65). Für Mineralien, die ohne Herkunftsnachweis aufgefunden werden, wird ein Verwaltungsbußgeld von 10 % ihres Wertes verhängt, und sie werden zur Versteigerung eingezogen (Artikel 50). Ein Käufer, der von kleinen Produzenten kauft, benötigt daher Lizenzprüfungen, Rückverfolgbarkeitsunterlagen und die in Sanktionen, Sorgfaltspflichten und Reformen beschriebene Sorgfaltsprüfung. Das Regional Economic Integration Framework vom Dezember 2025 zwischen Ruanda und der Demokratischen Republik Kongo verpflichtet beide Staaten zur Formalisierung des handwerklichen und kleinen Bergbaus, unter anderem durch Genossenschaften und gemeinsame Rückverfolgbarkeit (Strategische Mineralien und regionale Abkommen).

Vertragliche Pflichten, Local Content und Gemeinschaftspflichten im Überblick

Pflicht	Quelle	Was verlangt wird	Folge eines Verstoßes
Vertrag mit dem RMB	Art. 73 Bergbaugesetz; Verordnung 004/ MINES/RMB/2019, Anhänge II bis V	Unterzeichneter Vertrag für Lizenzen für industriellen Bergbau oder Steinbruchbetrieb; Mustertext vom RMB vorgelegt	Kündigungsgründe und Sanktionen des RMB nach dem Vertrag (Art. 25 und 28 des Anhangs III)
Aufschiebende Bedingungen	Art. 2, Anhang III	Umweltmanagementplan, Nachweis der Garantie, Entschädigung der Grundeigentümer, genehmigte Arbeits-und Investitionsverpflichtung	Kein Recht zur Aufnahme des Abbaus
Ruandisches Personal	Art. 13, Anhang III	Mindestens 70 % des nicht manuell tätigen Personals und der Auftragnehmer Ruander; Ausbildung innerhalb von 3 Jahren; manuelle und ungelernte Stellen nur für Ruander; Jahresbericht	Wesentlicher Verstoß; Kündigung nach Abhilfefrist von 30 Tagen
Lokale Auftragnehmer und Materialien	Art. 72 Bergbaugesetz; Art. 14, Anhang III	Bevorzugung bei Wettbewerbsfähigkeit; ruandische Waren innerhalb von 10 % des ausländischen Preises; Bericht innerhalb von 30 Tagen nach Jahresende	Wesentlicher Verstoß; Lizenzauflagen
Gemeinschaftsplan	Art. 74 Bergbaugesetz; Art. 17, Anhang III	Mit dem Distrikt vereinbarter und dem RMB vorgelegter Plan; optionale Umsetzungsvereinbarung	Verstoß gegen Lizenz und Vertrag
Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (ESIA)	Art. 38 Bergbaugesetz; Ministerialverordnung Nr. 003/MoE/25	Genehmigte Prüfung und Bescheinigung des RDB vor Betriebsbeginn	Kein Recht zum Betrieb; Bußgelder nach Art. 62
Rekultivierungsgarantie	Art. 41 Bergbaugesetz; Verordnung 001/MINES/ RMB/2019	In Höhe der Verbindlichkeiten aus dem Umweltmanagementplan (EMP); 10 % nicht erstattungsfähig, 90 % erstattungsfähig; beim National Fund for Environment hinterlegt	Kündigungsgrund (Art. 25.3, Anhang III)

Pflicht	Quelle	Was verlangt wird	Folge eines Verstoßes
Rekultivierung	Art. 39, 40, 55 und 60 Bergbaugesetz	Rekultivierung nach dem Plan; Haftung bis zur abschließenden Bescheinigung der REMA	5.000.000 bis 10.000.000 RWF (Bergbau); 3.000.000 bis 5.000.000 RWF (Steinbruch); Wiederherstellung
Sprengstoffe	Art. 43, 61 und 70 Bergbaugesetz	Vorherige Genehmigung des für die innere Sicherheit zuständigen Ministers	5.000.000 bis 10.000.000 RWF; oder 5 bis 7 Jahre und 40.000.000 bis 75.000.000 RWF

Von der Lizenzerteilung bis zur ersten Produktion

1. **Lizenz und Vertragsentwurf entgegennehmen**

   Nach der Erteilung legt das RMB den Mustervertrag für die Lizenzkategorie vor (Anhang III für großflächigen, IV für mittleren, V für kleinen Bergbau). Vergleichen Sie ihn Klausel für Klausel mit den Verpflichtungen in Ihren Antragsunterlagen, die zu seinen Anlagen werden.

2. **Die vier Pläne fertigstellen**

   Vereinbaren Sie mit dem RMB die Mindestarbeits-und Investitionsverpflichtung, den Beschäftigungs- und Kompetenztransferplan, den Beschaffungsplan für lokale Waren und Dienstleistungen und Wertschöpfung sowie den Gemeinschaftsentwicklungsplan, der zuvor nach Artikel 74 mit dem Distrikt vereinbart werden muss.

3. **ESIA-Bescheinigung einholen**

   Stellen Sie den Antrag online über das One Stop Centre des RDB nach der Ministerialverordnung Nr. 003/MoE/25, ermöglichen Sie die Ortsbesichtigung durch das RDB, beauftragen Sie zugelassene Sachverständige mit der Studie und unterzeichnen Sie die Genehmigungsauflagen; legen Sie den genehmigten Bericht dem RMB vor (Artikel 38).

4. **Rekultivierungsgarantie stellen**

   Legen Sie das Rekultivierungsbudget anhand des Umweltmanagementplans fest, zahlen Sie 10 % in bar und stellen Sie die restlichen 90 % in bar oder als Bankgarantie beim National Fund for Environment, und fügen Sie den Nachweis dem Vertrag als Anlage bei.

5. **Einigung mit Grundeigentümern und Besitzern erzielen**

   Zahlen Sie vor Betriebsbeginn eine angemessene Entschädigung und veranlassen Sie die Eintragung des Grundstücks auf den Staat (Artikel 4) oder siedeln Sie Besitzer um, und bewahren Sie unterzeichnete Unterlagen auf; dies ist eine aufschiebende Bedingung für den Abbau.

6 **Sprengstoff- und Sicherheitsgenehmigungen sichern**

Beantragen Sie über das RMB eine Sprengempfehlung und beim für die innere Sicherheit zuständigen Minister die Genehmigung; versichern Sie die Arbeitnehmer und stellen Sie vor Arbeitsbeginn Schutzausrüstung bereit (Artikel 43 und 52).

7 **Vertrag unterzeichnen und innerhalb von 180 Tagen beginnen**

Unterzeichnen Sie mit dem RMB, beginnen Sie den Abbau innerhalb von 180 Tagen nach Erteilung der Lizenz und notieren Sie die wiederkehrenden Termine: monatliche Förderabgaben, Gebühren und Zins zum 31. Dezember, den Beschaffungsbericht binnen 30 Tagen und den jährlichen Beschäftigungsbericht.

Verhandlung des Vertrags mit dem RMB

Punkte, die ein Investor oder Kreditgeber vor der Unterzeichnung ansprechen sollte. Das Muster ist der Standardtext des RMB; die meisten dieser Punkte sind Anliegen, keine Ansprüche.

- [ ] **Fassung und Rechtsgrundlage**
  Lassen Sie sich schriftlich bestätigen, welches Muster das RMB verwendet und wie es angewendet wird, sobald Verordnungen nach Artikel 73 die Verordnung 004/MINES/RMB/2019 ersetzen.
- [ ] **Überprüfungsklausel**
  Erwägen Sie, die „kritische Angelegenheit“ so zu definieren, dass sie bestimmte Ereignisse erfasst, etwa eine Änderung der Förderabgabesätze oder der Ausfuhrvorschriften, da es keine Stabilisierungsklausel gibt.
- [ ] **Abhilfefristen**
  Prüfen Sie, ob die Abhilfefrist von 30 Tagen und die Kündigungsfrist von 30 Tagen in Artikel 25.4 für jeden Kündigungsgrund gelten, und streben Sie für komplexe Verstöße längere Fristen an.
- [ ] **Vermögenswerte bei Kündigung**
  Streben Sie angesichts von Artikel 26 die Zustimmung des RMB an, dass finanzierte Anlagen nicht entschädigungslos heimfallen, oder ein Eintrittsrecht (Step-in-Recht) des Kreditgebers.
- [ ] **Ausgangswerte für Local Content**
  Halten Sie im Beschäftigungsplan die Stellen fest, für die noch kein Ruander qualifiziert ist, und den dreijährigen Ausbildungsweg für jede, damit die 70-%-Regel fair gemessen wird.
- [ ] **Umfang des Gemeinschaftsplans**
  Legen Sie die Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft nach Betrag und Zeitraum fest, stimmen Sie sie mit dem Entwicklungsplan des Distrikts ab und entscheiden Sie, ob Sie eine Umsetzungsvereinbarung mit dem Distrikt unterzeichnen.
- [ ] **Form der Garantie**
  Vereinbaren Sie die Methode für das Rekultivierungsbudget und den Wortlaut der Bankgarantie frühzeitig, weil der National Fund for Environment sie vor Betriebsbeginn halten muss.

- [ ] **Streitbeilegungsklausel**
  Prüfen Sie die KIAC-Klausel im Hinblick auf etwaige Rechte aus Investitionsabkommen und die Finanzierungsunterlagen, und bedenken Sie die Zahl der Schiedsrichter und die Sprache.

RECHENBEISPIEL

Rekultivierungsgarantie und Local-Content-Prüfungen eines Wolframbergwerks

Eine ruandische Tochtergesellschaft eines australischen Konzerns hält eine Lizenz für großflächigen Bergbau für eine Wolframlagerstätte. Ihr Umweltmanagementplan weist Rekultivierungsverbindlichkeiten von 900.000.000 RWF aus. Alle Zahlen dienen nur der Veranschaulichung.

Rekultivierungsgarantie	In Höhe der Verbindlichkeiten aus dem Plan: 900.000.000 RWF (Artikel 4 der Verordnung 001/MINES/RMB/2019).
Nicht erstattungsfähiger Teil	10 % x 900.000.000 RWF = 90.000.000 RWF, in bar an den National Fund for Environment gezahlt.
Erstattungsfähiger Teil	90 % x 900.000.000 RWF = 810.000.000 RWF, vor Betriebsbeginn als Bankgarantie gestellt.
Personalprüfung	Nicht manuell tätige Arbeitnehmer und Auftragnehmer: 160. Mindestens 70 % müssen Ruander sein: 0,7 x 160 = 112. Die Gesellschaft hat 104 Ruander und weist dem RMB nach, dass 8 Fachstellen noch nicht lokal besetzt werden können; sie muss für jede dieser Stellen innerhalb von 3 Jahren einen Ruander ausbilden.
Manuelle Belegschaft	Alle 240 manuellen und ungelernten Arbeitskräfte müssen Ruander sein; eine Ausnahme ist nicht möglich.
Beschaffungsprüfung	Ein ruandischer Metallbauer bietet ein Brechergestell für 107.000.000 RWF an, gegenüber 100.000.000 RWF für ein eingeführtes. 10 % x 100.000.000 RWF = 10.000.000 RWF, sodass 107.000.000 RWF innerhalb der Spanne liegen und der ruandische Lieferant, sofern der Standard erfüllt ist, bevorzugt werden muss. Ein Angebot von 112.000.000 RWF läge außerhalb.
Vermögenswerte bei vorzeitiger Kündigung	Mobiler Fuhrpark mit einem Restbuchwert von 400.000.000 RWF und einem Marktwert von 520.000.000 RWF: Die Regierung kann ihn innerhalb von 30 Tagen zum niedrigeren Betrag von 400.000.000 RWF kaufen (Artikel 26).
Erstattung bei Schließung	Drei Jahre nach der Abschlussbescheinigung der REMA kann die Gesellschaft mit einer Bescheinigung über das Nichtbestehen offener Verbindlichkeiten den erstattungsfähigen Teil von 810.000.000 RWF zurückfordern; die 90.000.000 RWF werden nie zurückgezahlt.

Hätte die Gesellschaft die Rekultivierung unterlassen, drohten ihr zudem ein Verwaltungsbußgeld von bis zu 10.000.000 RWF und eine Anordnung zur Wiederherstellung (Artikel 55).

Die Zahlen im Mustervertrag sind Verpflichtungen, die das RMB anhand von Jahresberichten überwacht; Unterschreitungen sind nach einer Abhilfefrist von 30 Tagen ein Kündigungsgrund.

Fragen von Investoren

Schließt eine Bergbaugesellschaft einen Vertrag mit der ruandischen Regierung?

Ja, bei Lizenzen für industriellen Bergbau und Steinbruchbetrieb. Artikel 73 des Gesetzes Nr. 072/2024 verpflichtet das RMB, mit dem Lizenzinhaber einen Vertrag zur Vervollständigung seiner Rechte und Pflichten zu schließen. Bis zum Erlass neuer Verordnungen verwendet das RMB die der Verordnung 004/MINES/RMB/2019 beigefügten Musterverträge, die Arbeitsverpflichtungen, Local Content, Gemeinschaftsentwicklung, Rekultivierung, Übertragungen, Kündigung und Schiedsverfahren vor dem KIAC regeln.

Gibt es Local-Content-Anforderungen für den Bergbau in Ruanda?

Ja. Artikel 72 des Bergbaugesetzes verlangt die Bevorzugung ruandischer Auftragnehmer und in Ruanda hergestellter Materialien, sofern sie wettbewerbsfähig sind. Der Mustervertrag von 2019 fügt hinzu, dass mindestens 70 % des nicht manuell tätigen Personals und der Auftragnehmer Ruander sein müssen, dass manuelle und ungelernte Stellen Ruandern vorbehalten sind und dass ruandische Waren, deren Preis innerhalb von 10 % eines ausländischen Angebots liegt, zu bevorzugen sind.

Wie werden Streitigkeiten aus einem ruandischen Bergbauvertrag beigelegt?

Nach dem Mustervertrag versuchen die Parteien zunächst 30 Tage lang eine gütliche Einigung. Nicht beigelegte Streitigkeiten gehen in ein Schiedsverfahren nach der Schiedsordnung des KIAC mit Schiedsort Kigali, vor einem oder drei Schiedsrichtern, in Kinyarwanda, Englisch oder Französisch, und der Schiedsspruch ist endgültig und bindend. Der Vertrag unterliegt ruandischem Recht.

Wie hoch ist die Rekultivierungsgarantie für ein Bergwerk in Ruanda?

Sie entspricht den Verbindlichkeiten des Lizenzinhabers aus seinem Umweltmanagementplan. Nach der Verordnung 001/MINES/RMB/2019 kann sie in bar oder als Bankgarantie gestellt werden, 10 % sind nicht erstattungsfähig und 90 % erstattungsfähig, und sie wird vor Betriebsbeginn beim National Fund for Environment hinterlegt. Die Erstattung setzt eine Bescheinigung über das Nichtbestehen offener Verbindlichkeiten voraus, die drei Jahre nach der Abschlussbescheinigung erhältlich ist.

Muss eine Bergbaugesellschaft Gemeinschaftsprojekte finanzieren?

Sie muss mit dem Distrikt, in dem sie tätig ist, einen Plan für Entwicklung und soziale Wohlfahrt erstellen und den vereinbarten Plan dem RMB vorlegen (Artikel 74 des Gesetzes Nr. 072/2024). Das Gesetz legt keine Mindestausgaben fest; der Inhalt wird ausgehandelt, muss mit dem Entwicklungsplan des Distrikts übereinstimmen und kann durch eine Vereinbarung mit dem Distrikt umgesetzt werden.

Wer genehmigt Sprengstoffe in einem ruandischen Bergwerk?

Der für die innere Sicherheit zuständige Minister auf Empfehlung des RMB (Artikel 43 des Gesetzes Nr. 072/2024). Abgelaufenes Dynamit darf nicht verwendet werden. Die nicht genehmigte Weitergabe oder die Verwendung abgelaufenen Dynamits kostet 5.000.000 RWF bis 10.000.000 RWF, und der Umgang damit ohne Genehmigung ist eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe von 5 bis 7 Jahren bestraft wird.

AUSBLICK AUF 2027

- Verordnungen des RMB nach Artikel 73 (Inhalt des Vertrags), Artikel 41 (Rekultivierungsgarantie), Artikel 47 (Dienstleistungsgebühren) und Artikel 71 (Leistungen privater Betreiber) des Gesetzes Nr. 072/2024 waren bis zum 10. Oktober 2026 nicht veröffentlicht worden; sobald sie vorliegen, werden sie die Verordnungen von 2019 ersetzen und können den Mustervertrag, die Garantie und die Gebühren ändern.
- Die Verordnung des für Staatsbeteiligungen zuständigen Ministers über die kostenlose Beteiligung nach Artikel 49 und die Verordnung des für die innere Sicherheit zuständigen Ministers über Dynamit nach Artikel 43 Abs. 3 stehen beide noch aus.
- Die Anwendung der Ministerialverordnung Nr. 003/MoE/25 vom 19/08/2025 auf Bergbauprojekte, wenn das RDB die ersten Bescheinigungen nach ihren erweiterten Inhalten zu sozialen Belangen, Umsiedlung und Beschwerdeverfahren erteilt.
- Die Umsetzung des am 4. Dezember 2025 mit der Demokratischen Republik Kongo unterzeichneten Regional Economic Integration Framework, dessen Verpflichtungen zur Formalisierung des handwerklichen und kleinen Bergbaus und zur gemeinsamen Rückverfolgbarkeit zu neuen Vorschriften für Genossenschaften und Käufer führen können.
- Die Ernennung leitender Mitarbeiter des RMB durch das Kabinett am 4. März 2026, darunter eines Abteilungsleiters für Bergbaukataster und digitale Informationen, sowie die vom RMB aufgeführten Projekte zur Modernisierung des MCIS und zur digitalen Rückverfolgbarkeit können die Online-Einreichung der jährlichen Beschäftigungs-, Beschaffungs- und Gemeinschaftsberichte ermöglichen.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Agreement with the licence holder	*amasezerano n'umuntu wahawe uruhushya*	*contrat avec le titulaire de permis*	Der Vertrag, den das RMB mit einem Inhaber einer Lizenz für industriellen Bergbau oder Steinbruchbetrieb zur Vervollständigung seiner Rechte und Pflichten schließt (Artikel 73 des Gesetzes Nr. 072/2024).
Procurement of local goods and services	*amasoko y'ibikoresho n'imirimo iboneka mu Gihugu*	*passation de marchés des biens et services locaux*	Die Pflicht, wettbewerbsfähige ruandische Auftragnehmer und Materialien zu bevorzugen und über die Einhaltung zu berichten (Artikel 72).
Plan for development and social welfare	*gahunda y'iterambere n'imibereho myiza y'abaturage*	*plan de développement et de progrès social*	Der mit dem Distrikt erstellte und dem RMB vorgelegte Gemeinschaftsplan (Artikel 74).
Rehabilitation plan	*gahunda y'isubiranya*	*plan de réhabilitation*	Der Plan der Rekultivierungsmaßnahmen und das Budget, über die jeder Inhaber einer Explorations-, Bergbau- oder Steinbruchlizenz verfügen muss (Artikel 40).
Rehabilitation guarantee	*ingwate yo gusubiranya*	*caution de réhabilitation*	Sicherheit für die Rekultivierung, zu 10 % nicht erstattungsfähig und zu 90 % erstattungsfähig, die vom National Fund for Environment gehalten wird (Artikel 41; Verordnung 001/MINES/RMB/2019).
Environmental impact assessment	—	*étude d'impact environnemental*	Die Studie, auf der die Rekultivierung und der Umweltmanagementplan beruhen; der genehmigte Bericht ist vor Betriebsbeginn erforderlich (Artikel 38 und 39).
Government investment	*ishoramari rya Leta*	*investissement de l'État*	Anteile, die die Regierung zu vereinbarten Bedingungen an einem Bergbau- oder Steinbruchbetrieb erwerben kann (Artikel 48).
Dynamites	*intambi*	—	Sprengstoffe, deren Einfuhr, Transport, Handel und Verwendung im Bergbau der vorherigen Genehmigung des für die innere Sicherheit zuständigen Ministers bedürfen (Artikel 43).

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Die meisten Pflichten in diesem Abschnitt gelten für jeden Lizenzinhaber in gleicher Weise: Der Vertrag, der Gemeinschaftsplan, die Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung, die Garantie, die Sicherheits- und Sprengstoffvorschriften und die Strafvorschriften hängen nicht von der Staatsangehörigkeit des Eigentümers ab. Die Unterschiede liegen darin, wer welche Lizenz halten darf und wer beschäftigt werden muss. Nach der Verordnung 005/MINES/RMB/2019, die das RMB weiterhin anwendet, muss ein kleines Bergwerk im Eigentum ruandischer Staatsangehöriger stehen und ein mittleres Bergwerk mindestens 40 % lokale Gesellschafter haben, während Explorationslizenzen und Lizenzen für großflächigen Bergbau keiner solchen Regel unterliegen; Lizenzen werden an in Ruanda eingetragene Gesellschaften erteilt, sodass ein ausländischer Konzern über eine ruandische Tochtergesellschaft tätig wird (Bergbau- und Steinbruchlizenzen).

Die Local-Content-Vorschriften schützen ruandische Arbeitnehmer und Lieferanten, nicht ruandische Eigentümer, sodass ein Lizenznehmer in ruandischem Eigentum ebenso an die 70-%-Personalregel und die 10-%-Beschaffungsregel gebunden ist wie einer in ausländischem Eigentum; in der Praxis trifft die Last Projekte, die auf ausländische Fachkräfte und eingeführte Ausrüstung angewiesen sind. Die Texte sprechen von „Ruandern“ und „ruandischen Staatsangehörigen“ und enthalten keine Ausnahme für Staatsangehörige der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) oder des COMESA, sodass ein kenianischer oder ugandischer Ingenieur für die 70-%-Prüfung als Nichtruander zählt, auch wenn EAC-Staatsangehörige anderweitig von erleichterten Regeln für Arbeitserlaubnisse profitieren. Ein ausländischer Investor kann zudem Schutz aus einem Investitionsabkommen genießen, der die KIAC-Klausel im Vertrag ergänzt; ein ruandischer Investor ist auf den Vertrag und die ruandischen Gerichte angewiesen.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Den Mustervertrag von 2019 wie ein Gesetz behandeln: Er ist der Standardtext des RMB, der in der Praxis angewendet wird, und wird ersetzt, sobald Verordnungen nach Artikel 73 erlassen werden.
- Feste Anlagen ohne Zustimmung des RMB zur Sicherheit und ohne Eintrittsrecht (Step-in-Recht) finanzieren: Bei Kündigung gehen feste Einrichtungen entschädigungslos auf die Regierung über, sofern das RMB nichts anderes beschließt.
- EAC-Staatsangehörige bei der 70-%-Personalprüfung als Ruander zählen oder einen Nichtruander auf einer manuellen oder ungelernten Stelle einsetzen.
- Den Betrieb aufnehmen, bevor die ESIA-Bescheinigung, die Hinterlegung der Garantie und die Entschädigung der Grundeigentümer vorliegen: Jedes davon ist eine Voraussetzung für den rechtmäßigen Betrieb.
- Mineralien von kleinen Produzenten ohne Lizenz- und Herkunftsprüfung kaufen: Der Besitz illegal geförderter Mineralien ist eine Straftat, und Mineralien ohne Herkunftsnachweis werden eingezogen.
- Annehmen, das Bergbaugesetz gewähre vor dem Widerruf eine Abhilfefrist von 30 Tagen: Diese Frist stammt aus dem Mustervertrag, und Artikel 53 des Gesetzes enthält keine.

AMTLICHE QUELLEN

- Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board: Gesetz Nr. 072/2024 vom 26/06/2024 über Bergbau- und Steinbruchbetriebe, Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 24/07/2024, Artikel 38 bis 43, 55, 61, 70 und 72 bis 75 — https://www.rmb.gov.rw/fileadmin/user_upload/RMB/Publications/Laws/Law_n___0722024of_26062024_on_mining_and_quarry_operations.pdf
- Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board: Verordnung des CEO Nr. 004/MINES/RMB/2019 vom 18/07/2019 (Form der Mineralienlizenzen und Musterverträge), Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 29 bis vom 29/07/2019 — https://www.rmb.gov.rw/fileadmin/user_upload/RMB/Publications/Regulations/Regulations_of_the_CEO_No_004.MINES.RMB.2019_of_18.07.2019_determining_the_format_and_content_of_a_mineral_license_and_the_content_of_an_agreement_with_a_mining_or_industrial_quarry_license_holder.pdf
- Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board: Verordnung des CEO Nr. 001/MINES/RMB/2019 vom 18/07/2019 über Art, Höhe und Hinterlegung der Umwelt-Rekultivierungsgarantie — https://www.rmb.gov.rw/fileadmin/user_upload/RMB/Publications/Regulations/Regulations_of_the_CEO_No_001.MINES.RMB.2019_of_18.07.2019_determining_the_nature__amount_and_deposit_of_environmental_rehabilitation_guarantee.pdf
- Rwanda Development Board: Portal für Unternehmensverfahren, Schritte zur ESIA-Bescheinigung unter Verweis auf die Ministerialverordnung Nr. 003/MoE/25 vom 19/08/2025 (dargestellt im Verfahren für die Nutzerlizenz in Sonderwirtschaftszonen) — https://businessprocedures.rdb.rw/procedure/print/188/step/0?showRecourses=true&showCertification=false&l=en&embed=true&includeSearch=false
- Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board: Leitlinien und Standards (Antragsformular für Bergbaulizenzen, Mining Safety Standards) — https://www.rmb.gov.rw/publications/guidelines

Strategische Mineralien und regionale Abkommen: die ungenutzte Befugnis zur Bestimmung strategischer Mineralien nach Artikel 3 Buchst. d des Gesetzes Nr. 072/2024, Staatsbeteiligung und kostenlose Beteiligung (Free Carried Interest), Ziele bei Lithium, Wolfram und Seltenen Erden, die Investitionsrunden des RMB von 2025, das Regional Economic Integration Framework zwischen Ruanda und der DR Kongo vom 4. Dezember 2025, der Wirtschaftsrahmen zwischen den USA und Ruanda und was jedes davon für einen Investor bedeutet

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts-und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Artikel 3 Buchst. d des Gesetzes Nr. 072/2024 vom 26/06/2024 über Bergbau-und Steinbruchbetriebe erlaubt dem Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board (RMB), strategische Mineralien zu bestimmen, an denen die Regierung im öffentlichen Interesse ausschließliche Rechte ausübt; bis zum 10. Oktober 2026 war jedoch keine Bestimmung veröffentlicht worden.
- Artikel 48 des Gesetzes Nr. 072/2024 erlaubt der Regierung, Anteile an Bergbau-oder Steinbruchbetrieben zu mit dem Lizenzinhaber vereinbarten Bedingungen zu erwerben, und Artikel 49 bestimmt, dass eine Bergbaulizenz die Regierung zu einer kostenlosen Beteiligung (Free Carried Interest) berechtigen kann, deren Umfang und Einzelheiten durch eine Verordnung des für Staatsbeteiligungen zuständigen Ministers festzulegen sind, die bis zum 10. Oktober 2026 nicht veröffentlicht worden war.
- Das Mining Investment Pitchbook des RMB bot im Mai 2025 10 Blöcke an, mit einer Frist bis zum 16. August 2025 und 73 eingegangenen Bewerbungen, und am 3. Dezember 2025 weitere 10 Blöcke (4 für Bergbau, 4 für Exploration und 2 für Edelsteine) mit einer Frist bis zum 3. März 2026, wobei Zinn, Tantal, Wolfram, Gold, Lithium, Beryllium und Edelsteine zu den Zielmineralien gehörten und die Ergebnisse der Dezemberrunde innerhalb von 90 Tagen nach Fristablauf vorliegen sollten.
- Das am 4. Dezember 2025 in Washington von den Außenministern der Demokratischen Republik Kongo und Ruandas unterzeichnete Regional Economic Integration Framework stellt fest, dass jedes Land die volle, souveräne Kontrolle über seine natürlichen Ressourcen hat, verpflichtet die beiden

Staaten, Hindernisse für die direkte und rechtmäßige Ausfuhr von Zinn, Tantal, Wolfram, Niob und Gold zu beseitigen, sich um eine Harmonisierung der Förderabgaben und sonstigen Abgaben zu bemühen und Zahlungen für Mineralien über formelle Finanzinstitute abzuwickeln oder von diesen dokumentieren zu lassen, und wird erst wirksam, wenn das Joint Oversight Committee feststellt, dass die Sicherheitsvereinbarungen aus dem Friedensabkommen vom 27. Juni 2025 zufriedenstellend umgesetzt worden sind.

- Das am 4. Dezember 2025 unterzeichnete Framework Between the United States and Rwanda for Shared Economic Prosperity ist ein Wirtschaftsrahmen für Bergbau, Mineralienverarbeitung und Energie und kein Mineralienabkommen, und sein Wortlaut war in den ausgewerteten Quellen nicht veröffentlicht; der Investitionsschutz zwischen den beiden Ländern beruht auf dem seit dem 1. Januar 2012 geltenden bilateralen Investitionsschutzabkommen zwischen den Vereinigten Staaten und Ruanda.
- Kein Gesetz verbietet die Ausfuhr unverarbeiteter Mineralien: Die politischen Instrumente sind die zusätzliche Ausfuhrsteuer auf in Rohform ausgeführte Mineralien nach Artikel 5 des Gesetzes Nr. 056/2024 vom 26/06/2024 zur Einführung der Mineraliensteuer (beispielsweise 2 % des Normwerts für Basismetalle und 0,5 % für Gold) und der Ausschluss von Exporteuren unverarbeiteter Mineralien vom Exporteursatz von 15 % nach dem Investitionsgesetz.

Was „strategisch“ im ruandischen Bergrecht bedeutet

Das ruandische Recht verwendet das Wort an einer Stelle. Artikel 3 Buchst. d des **Gesetzes Nr. 072/2024 vom 26/06/2024 über Bergbau- und Steinbruchbetriebe** (Bergbaugesetz) erlaubt dem zuständigen Organ, dem **Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board (RMB)**, „bestimmte strategische Mineralien zu bestimmen, für die die Regierung im öffentlichen Interesse ausschließliche Rechte ausübt“; Artikel 3 Buchst. e gewährt eine entsprechende Befugnis für Steinbrüche, die Regierungsprojekten vorbehalten sind. Das Gesetz legt für eine Bestimmung weder ein Verfahren noch Kriterien oder eine Entschädigungsregel fest, und bis zum 10. Oktober 2026 war keine Bestimmung vorgenommen oder veröffentlicht worden. Die Befugnis ist dennoch von Bedeutung: Eine Bestimmung könnte ein Mineral dem Staat vorbehalten, nachdem ein Investor Geld für seine Exploration aufgewendet hat, und eine Explorationslizenz gewährt ein „vorrangiges Recht“ auf eine Bergbaulizenz nur innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens. Investoren, die nach Lithium, Seltenen Erden oder anderen Mineralien suchen, die anderswo strategischen Wert haben, sollten beim RMB schriftlich anfragen, ob eine Bestimmung erwogen wird, und Schutz im Vertrag mit dem RMB anstreben, der in Bergbauverträge, Local Content und lokale Gemeinschaften erörtert wird.

Außerhalb des Bergbaugesetzes sind „kritisch“ und „strategisch“ politische Bezeichnungen. In seiner Mitteilung vom 2. Dezember 2025 bezeichnete das RMB Zinn, Tantal, Wolfram, Lithium, Beryllium, Seltene Erden und Gold als Ruandas „strategische Mineralien“, eine politische Beschreibung und keine Bestimmung nach Artikel 3 Buchst. d. Bis zum 10. Oktober 2026 war keine nationale Strategie für kritische Mineralien beschlossen worden, und Kommentatoren in Kigali forderten im Dezember 2025 eine solche. Die praktische Folge ist, dass der strategische Status eines Minerals den wirtschaftlichen und politischen Kontext eines Projekts, die Käufer, die es anzieht, und die Prüfung im Hinblick auf Sanktionen und Sorgfaltspflichten verändert, der es unterliegt, bislang aber nicht die Lizenzregelung, die für es gilt.

Staatsbeteiligung und kostenlose Beteiligung

Zwei Bestimmungen ermöglichen dem Staat den Einstieg in ein Projekt. Artikel 48 bestimmt, dass die Regierung Anteile an Bergbau- oder Steinbruchbetrieben „zu den zwischen dem Lizenzinhaber und der Regierung vereinbarten Bedingungen“ erwerben kann; Artikel 15 des Mustervertrags des RMB von 2019 für großflächigen Bergbau wiederholt dies. Es handelt sich um eine ausgehandelte Beteiligung, die die Regierung in bar oder in Sachwerten bezahlen kann. Artikel 49 geht weiter: Die Erteilung einer Bergbaulizenz „kann die Regierung zu einer kostenlosen Beteiligung (Free Carried Interest) berechtigen“, und eine Verordnung des für Staatsbeteiligungen zuständigen Ministers soll „die Anzahl und die Einzelheiten“ dieser Beteiligung festlegen. Diese Verordnung war bis zum 10. Oktober 2026 nicht veröffentlicht worden, sodass unter Bezugnahme auf sie noch keine kostenlose Beteiligung auferlegt werden kann; die gesetzliche Grundlage besteht jedoch, und eine jetzt erteilte Bergbaulizenz könnte ihr unterworfen werden, sobald die Verordnung erlassen ist.

Einige Sekundärquellen geben an, Ruanda nehme keine kostenlose Beteiligung; das spiegelt die derzeitige Praxis wider, nicht das Gesetz. Investoren sollten beide Fälle modellieren: eine ausgehandelte Kapitalbeteiligung nach Artikel 48, den bei jüngeren Joint Ventures genutzten Weg, und eine mögliche kostenlose Beteiligung nach Artikel 49, deren Umfang unbekannt ist. Das Wolfram-Joint-Venture vom September 2026 zwischen Almonty Industries und der Regierung Ruandas veranschaulicht den ersten Weg: Nach der bei der US-amerikanischen Securities and Exchange Commission eingereichten Mitteilung von Almonty vom 14. September 2026 hält Almonty 75 % und die Regierung 25 %, wobei die Regierung die Explorationskonzession Shyorongi von etwa 32 km^2 und eine Lizenz zur Verarbeitung von Rückständen (Tailings) mit mobilen Anlagen einbringt. Wer eine bestehende Lizenz erwirbt, sollte prüfen, ob eine Staatsbeteiligung, eine Option oder eine kostenlose Beteiligung zugesagt worden ist, weil eine Übertragung nach den Artikeln 16 bis 18 des Bergbaugesetzes der vorherigen Genehmigung des RMB bedarf.

Wo die Chancen liegen: die Investitionsrunden von 2025

Das RMB ist 2025 mit seinem **Rwanda Mining Investment Pitchbook** zur wettbewerblichen Vergabe übergegangen. Die erste Runde, im Mai 2025 gestartet, bot 10 Blöcke mit Einsendeschluss am 16. August 2025 an und zog 73 Bewerbungen an. Die zweite, am 3. Dezember 2025 während der Rwanda Mining Week angekündigt, bot weitere 10 Blöcke an, 4 für Bergbau, 4 für Exploration und 2 für Edelsteine, mit Einsendeschluss am 3. März 2026; nach den Hinweisen des RMB für diese Runde sollten die Bewerber innerhalb von 90 Tagen nach Einsendeschluss über die Ergebnisse unterrichtet werden. Die Dezemberblöcke umfassen Lithium und Beryllium sowie die traditionellen Mineralien Zinn, Tantal, Niob, Wolfram und Gold und Edelsteine wie Saphir, Rubin, Amethyst und Turmalin, und das Pitchbook vom Mai 2025 beschreibt die Umgebung eines Blocks als möglicherweise Standort einer Lagerstätte Seltener Erden. Bewerbungen richten sich nach den Verordnungen des RMB von 2019 über Anträge und Ausschreibungen, die das RMB weiterhin anwendet, und erfordern die vollständigen Lizenzunterlagen, die in Bergbau- und Steinbruchlizenzen beschrieben werden.

Die Exploration befindet sich in einem frühen Stadium. Das RMB meldet 52 Zielgebiete in der Exploration und mehr als 92.000 Arbeitsplätze im Sektor, und das Rwanda Development Board (RDB) meldet Mineralienausfuhren von 1,1 Mrd. USD im Jahr 2023 gegenüber 373,4 Mio. USD im Jahr 2017. Lithium hat die meiste Aufmerksamkeit erregt: Im Juli 2025 berichtete die Presse über Bohrergebnisse

von 7 Metern mit 2,1 % Lithium aus einem Projekt von Aterian mit Rio Tinto, und Sekundärquellen verweisen auf eine geplante Lithiumraffinerie. Dies sind Unternehmens- und Presseberichte, keine Feststellungen des RMB. Zur Verarbeitung erklärte das RMB am 2. Dezember 2025, dass die Raffination von Gold, Zinn und Tantal in Ruanda bereits in Betrieb sei, und die Wolframverarbeitung ist Gegenstand des Joint Ventures mit Almonty.

Rohausfuhren: besteuert, nicht verboten

Ruanda verbietet die Ausfuhr unverarbeiteter Mineralien nicht. Seine Instrumente sind steuerlicher Art. Nach dem **Gesetz Nr. 056/2024 vom 26/06/2024 zur Einführung der Mineraliensteuer**, in Kraft seit dem 5. Juli 2024, zahlen „in Rohform ausgeführte“ Mineralien zusätzlich zur Bergbau-Förderabgabe eine **Ausfuhrsteuer**: 2 % des Normwerts für Basismetalle (darunter Zinn, Wolfram, Tantal und Niob), 3 % für Edelsteine, 2 % für Metalle der Platingruppe, 1 % für Seltene Erden, 2 % für Energiemineralien wie Lithium und Kobalt und 0,5 % für Gold (Artikel 5). Verarbeitete Mineralien und eingeführte Mineralien zur Wiederausfuhr, mit Ausnahme von Gold, sind an der Ausfuhrstelle von der Mineraliensteuer befreit (Artikel 7 Abs. 2), und keine der beiden Steuern ist bei der Einkommensteuer abzugsfähig (Artikel 6 Abs. 3). Unabhängig davon gilt der Körperschaftsteuersatz von 15 % für Exporteure nach dem Investitionsgesetz nicht für Exporteure unverarbeiteter Mineralien, während „Verarbeitung und Wertschöpfung im Bergbau“ eine vorrangige Tätigkeit ist. Die Sätze und die Erhebungsvorschriften werden in Bergbausteuern, Förderabgaben und fiskalische Bedingungen erläutert.

Auf den Investitionsseiten des RDB heißt es, dass der Handel mit Mineralien, „einschließlich Kassiterit, Wolframit und Niob-Tantalit, eine Wertschöpfung von mindestens 30 % enthalten muss“. Es wurde kein Rechtsinstrument gefunden, das diese Anforderung vorschreibt: Sie erscheint weder im Bergbaugesetz noch im Gesetz Nr. 056/2024 noch in den Verordnungen des RMB von 2019 über Verarbeitungs- und Handelslizenzen. Sie sollte als politische Aussage behandelt werden, bis das RMB ihre Rechtsgrundlage bestätigt, und jeder Käufer oder Händler, der sich auf eine abweichende Position stützt, sollte diese Bestätigung schriftlich einholen.

Der Washingtoner Prozess und das Regional Economic Integration Framework

Die Demokratische Republik Kongo (DR Kongo) und Ruanda unterzeichneten am 25. April 2025 eine Grundsatzerklärung und am 27. Juni 2025 ein Friedensabkommen, beide unter Vermittlung der Vereinigten Staaten. Die wirtschaftliche Integration wurde parallel verhandelt: Das **Regional Economic Integration Framework (REIF)** wurde im November 2025 vereinbart und am 4. Dezember 2025 in Washington von den beiden Außenministern als Teil der Washington Accords for Peace and Prosperity unterzeichnet. Der vom US-Außenministerium veröffentlichte Text geht von dem Grundsatz aus, dass „jedes Land die volle, souveräne Kontrolle über die Ausbeutung, Verarbeitung und Ausfuhr seiner natürlichen Ressourcen hat“ und dass Initiativen mit den Gesetzen jedes Landes im Einklang stehen müssen.

Im Bereich der Mineralien verpflichtet das REIF die beiden Regierungen, illegale Förderung und illegalen Handel zu bekämpfen und schrittweise zu beseitigen; „Hindernisse schrittweise zu beseitigen“, die die direkte und rechtmäßige Ausfuhr von in der Region gewonnenen Mineralien behindern,

insbesondere von Zinn, Tantal, Wolfram, Niob und Gold; die Finanzierungsnetzwerke bewaffneter Gruppen zu blockieren; den handwerklichen und kleinen Bergbau zu formalisieren, unter anderem durch Genossenschaften und gemeinsame Rückverfolgbarkeit; regionale Wertschöpfungsketten mit Verarbeitungsanlagen in beiden Ländern und einer Wertteilung durch „Kapitalbeteiligung, Förderabgaben und Mechanismen zur Einnahmenteilung“ aufzubauen; Lohnverarbeitungszentren (Tolling Centres) in beiden Ländern anzusiedeln, wobei nicht gezahlte Steuern und Abgaben automatisch an das zuständige Hoheitsgebiet abgeführt werden; sich zu bemühen, „die Steuerpolitik zu harmonisieren – einschließlich Förderabgaben, Abgaben und jeder anderen Form von Steuern oder Gebühren“ und schädlichen Steuerwettbewerb zu vermeiden; eine durchgängige digitale Rückverfolgbarkeit zu entwickeln und Daten zu Bergwerken, Lizenzen und Handel zu veröffentlichen; vorzuschreiben, dass Geschäfte im Zusammenhang mit Mineralien über formelle Finanzinstitute abgewickelt oder von diesen dokumentiert werden; und gemeinsame grenzüberschreitende Sonderwirtschaftszonen zu prüfen. Im Energiebereich räumt es dem finanziellen Abschluss (Financial Close) des Wasserkraftprojekts Ruzizi III und der gemeinsamen Nutzung des Methans aus dem Kivusee Vorrang ein (Erdöl und Methan aus dem Kivusee). Im Investitionsbereich verpflichten sich die Parteien zur Ratifizierung des bilateralen Investitionsschutzabkommens zwischen Ruanda und der DR Kongo.

Drei Merkmale begrenzen seine rechtliche Wirkung. Seine Umsetzungsmaßnahmen werden als „richtungsweisend und nicht verbindlich“ bezeichnet und sind über seine Koordinierungsmechanismen anpassbar. Es wird erst „nach zufriedenstellender Durchführung“ des dem Friedensabkommen beigefügten Concept of Operations und des zugehörigen Einsatzbefehls wirksam, wie vom Joint Oversight Committee festgestellt; ob diese Feststellung bis zum 10. Oktober 2026 getroffen worden war, konnte nicht bestätigt werden. Und es ändert kein ruandisches Gesetz: Harmonisierte Förderabgaben, Lohnverarbeitungsregelungen oder Zahlungsvorschriften würden ruandische Gesetze oder Verordnungen erfordern. Seine Leitungsgremien sind ein Steering Committee, das innerhalb von 30 Tagen nach der Unterzeichnung zusammentreten sollte, technische Arbeitsgruppen innerhalb von 45 Tagen, ein jährlicher Gipfel auf hoher Ebene, der erste innerhalb von sechs Monaten, und ein Private Sector Input Mechanism, über den Investoren konsultiert werden können.

Der Rahmen zwischen den Vereinigten Staaten und Ruanda und kommerzielle Geschäfte

Am selben Tag unterzeichneten Ruanda und die Vereinigten Staaten ein **Framework Between the United States and Rwanda for Shared Economic Prosperity**, das Berichten zufolge Bergbau, Mineralienverarbeitung und Energie umfasst. Es handelt sich um einen wirtschaftlichen Rahmen, nicht um einen Mineralienvertrag: Sein Text war in den ausgewerteten Quellen nicht veröffentlicht, und im Juni 2026 schlug der Vorsitzende von Trinity Metals noch öffentlich ein gesondertes strategisches Partnerschaftsabkommen über Mineralien vor, was darauf hindeutet, dass keines besteht. Rechtlich durchsetzbaren Schutz für Investoren aus den Vereinigten Staaten bietet weiterhin das seit dem 1. Januar 2012 geltende bilaterale Investitionsschutzabkommen zwischen den Vereinigten Staaten und Ruanda, erläutert in Investitionsgarantien, Abkommen und Berichtspflichten.

Die Geschäftstätigkeit ist gefolgt. Im Mai 2025 unterzeichnete Trinity Metals eine Absichtserklärung mit dem US-amerikanischen Zinnhändler Nathan Trotter; die Presse berichtete im Juni 2026, dass seit August 2025 mehr als 320 Tonnen Wolframkonzentrat nach Pennsylvania verschifft worden seien; und

Almonty bezeichnete sein Gemeinschaftsunternehmen mit der Regierung vom September 2026 als „im Einklang mit“ dem US-amerikanischen Rahmen. Dies sind Erklärungen von Unternehmen und der Presse, die bei jeder Transaktion überprüft werden sollten.

Gegenwind: Sanktionen und europäische Prüfung

Derselbe Zeitraum brachte Maßnahmen, die ein Käufer, Kreditgeber oder Partner berücksichtigen muss. Am 17. März 2025 listete der Rat der Europäischen Union die Gasabo Gold Refinery, eine Raffinerie in Kigali, und den damaligen Geschäftsführer des RMB im Rahmen seines Sanktionsregimes für die Demokratische Republik Kongo. Am 2. März 2026 benannte das Finanzministerium der Vereinigten Staaten (Department of the Treasury) die Rwanda Defence Force und vier ihrer ranghohen Offiziere nach der Executive Order 13413 in ihrer geänderten Fassung und verwies dabei auf Handlungen, die nach seiner Darstellung den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität der DR Kongo bedrohten, sowie auf materielle Unterstützung der Gruppe M23. Am 25. Juni 2026 benannte das Finanzministerium die Gasabo Gold Refinery LTD, ihren Vorsitzenden, ihren Generaldirektor und drei ruandische Bergbauunternehmen. Der Umfang dieser Maßnahmen, was sie von Käufern verlangen und wie Geschäftspartner zu überprüfen sind, wird in Sanktionen, Sorgfaltspflichten und Reformen dargelegt.

In Europa unterzeichneten die Europäische Union und Ruanda am 19. Februar 2024 eine Absichtserklärung (Memorandum of Understanding) über nachhaltige Wertschöpfungsketten für Rohstoffe; Mitglieder des Europäischen Parlaments forderten im Februar 2025 ihre Aussetzung, und ihr Status zum 10. Oktober 2026 ließ sich nicht bestätigen. Importeure von Zinn, Tantal, Wolfram und Gold in die Europäische Union unterliegen weiterhin der Verordnung (EU) 2017/821, für deren Überprüfung die Europäische Kommission am 11. Mai 2026 eine Vorinformation und am 16. Juni 2026 eine Ausschreibung veröffentlichte.

Die regionalen und bilateralen Instrumente im Überblick

Rechtsakt	Datum	Parteien	Rechtsnatur	Bedeutung für einen Investor
Grundsatzerklärung (Declaration of Principles)	25. April 2025	DR Kongo, Ruanda (unter Vermittlung der USA)	Politische Erklärung	Hintergrund des Friedensabkommens und des REIF
Friedensabkommen	27. Juni 2025	DR Kongo, Ruanda	Zwischenstaatliches Abkommen; die Sicherheitsvereinbarungen sind in seinem Einsatzkonzept (Concept of Operations) geregelt	Seine Umsetzung, nach Beurteilung durch das Joint Oversight Committee, löst den REIF aus

Rechtsakt	Datum	Parteien	Rechtsnatur	Bedeutung für einen Investor
Regional Economic Integration Framework (REIF)	Vereinbart im November 2025; unterzeichnet am 4. Dezember 2025	DR Kongo, Ruanda	Rahmenwerk; Maßnahmen „richtungsweisend und nicht verbindlich“ („instructive and not prescriptive“); bedingte Wirkung	Signalisiert harmonisierte Förderabgaben, Lohnverarbeitung (Tolling), Rückverfolgbarkeit und formelle Zahlungen; bislang keine Änderung des ruandischen Rechts
Framework for Shared Economic Prosperity	4. Dezember 2025	Vereinigte Staaten, Ruanda	Wirtschaftlicher Rahmen; Text nicht veröffentlicht	Politische Unterstützung für Bergbau-, Verarbeitungs- und Energieprojekte mit US-Bezug
Bilaterales Investitionsschutzabkommen USA–Ruanda	In Kraft seit 1. Januar 2012	Vereinigte Staaten, Ruanda	Völkerrechtlicher Vertrag	Durchsetzbarer Schutz und Investor-Staat-Schiedsverfahren für berechtigte US-Investoren
Bilaterales Investitionsschutzabkommen Ruanda–DR Kongo	Unterzeichnet; Ratifizierung im REIF zugesagt	DR Kongo, Ruanda	Vertrag noch nicht in Kraft	Kein Schutz bis zur Ratifizierung
Absichtserklärung EU–Ruanda über Rohstoffe	19. Februar 2024	Europäische Union, Ruanda	Absichtserklärung (Memorandum of Understanding)	Status nach den Aussetzungsforderungen von 2025 unbestätigt

ENTSCHEIDUNGSHILFE

Ändert ein regionales oder bilaterales Abkommen die Rechtsstellung meines Projekts?

Eine Entscheidungshilfe für Investoren, die ein ruandisches Mineralienprojekt im Lichte der Abkommen von 2025 beurteilen. Sie gibt den Stand vom 10. Oktober 2026 wieder.

Q1 **Hat das RMB Ihr Mineral nach Artikel 3 Buchst. d als strategisch eingestuft?**

Ja Es gelten ausschließliche Rechte der Regierung; private Lizenzen sind möglicherweise nicht erhältlich. Bis zum 10. Oktober 2026 war keine Einstufung erfolgt.

Nein Es gilt das gewöhnliche Lizenzregime; weiter zu Frage 2.

Q2 **Hängt Ihr Projekt von einer Zusage im REIF ab, etwa der direkten Ausfuhr von Mineralien aus der DR Kongo, der Lohnverarbeitung (Tolling) oder harmonisierten Förderabgaben?**

Ja Behandeln Sie sie lediglich als politische Zielrichtung: Der REIF ändert kein ruandisches Recht und wird erst mit der Feststellung des Joint Oversight Committee wirksam. Legen Sie der Wirtschaftlichkeitsrechnung das geltende Recht zugrunde; weiter zu Frage 3.

Nein Weiter zu Frage 3.

Q3 **Sind Sie ein Investor aus den Vereinigten Staaten, der sich auf den Rahmen USA–Ruanda vom 4. Dezember 2025 stützt?**

Ja Stützen Sie sich für den Rechtsschutz auf das bilaterale Investitionsschutzabkommen von 2012 und auf Ihren Vertrag mit dem RMB; der Rahmen selbst ist nach den ausgewerteten Quellen kein durchsetzbares Instrument. Weiter zu Frage 4.

Nein Prüfen Sie, ob Ihr Herkunftsstaat ein geltendes Investitionsabkommen mit Ruanda hat; weiter zu Frage 4.

Q4 **Wird die Regierung eine Kapitalbeteiligung oder einen Carried Interest übernehmen?**

Ja Verhandeln Sie die Bedingungen nach Artikel 48 jetzt und streben Sie eine vertragliche Regelung für eine etwaige künftige Verordnung nach Artikel 49 an; weiter zu Frage 5.

Nein Modellieren Sie einen möglichen Carried Interest nach Artikel 49 als Negativszenario; weiter zu Frage 5.

Q5 **Wird ein Lieferant, Käufer, Raffineur oder Partner eine sanktionierte Person sein oder zu 50 % oder mehr im Eigentum einer solchen Person stehen?**

Ja Halten Sie inne und holen Sie sanktionsrechtlichen Rat ein, bevor Sie fortfahren; siehe den nächsten Abschnitt dieses Kapitels.

Nein Fahren Sie mit dokumentierter Überprüfung und Sorgfaltspflichten auf OECD-Grundlage fort.

RECHENBEISPIEL

Rohkonzentrat oder verarbeitetes Metall: die steuerliche Lage eines Wolfram-Gemeinschaftsunternehmens

Ein Joint Venture, das zu 75 % von einer ausländischen Bergbaugruppe und zu 25 % von der Regierung gehalten wird, nach dem Muster des Wolfram-Gemeinschaftsunternehmens von 2026, verkauft in einem Jahr Wolframproduktion mit einem Normwert (Norm Value) von 20.000.000.000 RWF. Alle Zahlen sind beispielhaft; der Normwert wird vom RMB festgesetzt, und die Sätze sind die des Gesetzes Nr. 056/2024.

Option A: Ausfuhr von Rohkonzentrat	Förderabgabe 3 % x 20.000.000.000 RWF = 600.000.000 RWF; Ausfuhrsteuer auf unverarbeitetes Basismetall 2 % x 20.000.000.000 RWF = 400.000.000 RWF; insgesamt 1.000.000.000 RWF, gezahlt vom Joint Venture als Bergbauunternehmen und Exporteur (Artikel 6 Abs. 2).
Option B: Verkauf an einen ruandischen Verarbeiter	Förderabgabe von 600.000.000 RWF, vom Verarbeiter beim Ankauf einbehalten und innerhalb von 15 Tagen nach Monatsende abgeführt; keine Ausfuhrsteuer auf Rohware; das verarbeitete Erzeugnis ist bei der Ausfuhr von der Mineraliensteuer befreit (Artikel 7 Abs. 2). Ersparnis: 400.000.000 RWF.
Auswirkung auf die Ertragsteuer	Keine der beiden Steuern ist abzugsfähig (Artikel 6 Abs. 3). Bei einem beispielhaften steuerpflichtigen Gewinn von 6.000.000.000 RWF beträgt die Körperschaftsteuer zu 28 % in beiden Optionen 1.680.000.000 RWF; der Satz von 15 % für Exporteure steht in Option A nicht zur Verfügung.
Gewinn nach Steuern (Option B)	6.000.000.000 RWF - 1.680.000.000 RWF = 4.320.000.000 RWF ausschüttungsfähig.
Dividenden	Regierung 25 % = 1.080.000.000 RWF. Ausländische Gruppe 75 % = 3.240.000.000 RWF, abzüglich 15 % Quellensteuer von 486.000.000 RWF, sofern kein Abkommen sie ermäßigt: netto 2.754.000.000 RWF.
Falls eine Verordnung nach Artikel 49 anwendbar wäre	Eine unentgeltliche Beteiligung des Staates (Free Carried Interest) würde die ausländische Gruppe weiter verwässern; ihr Umfang lässt sich erst modellieren, wenn die Verordnung veröffentlicht ist.

Die Zahlen zeigen, warum die Wertschöpfung der politische Hebel ist: Die Ausfuhrsteuer von 400.000.000 RWF ist ein Kostenfaktor der Rohausfuhr, kein Verbot.

Der steuerpflichtige Gewinn wird der Einfachheit halber in beiden Optionen als gleich angenommen; in der Praxis unterscheiden sich Verarbeitungsmarge und Transportkosten.

Fragen von Investoren

Hat Ruanda strategische Mineralien bestimmt?

Bis zum 10. Oktober 2026 war keine Einstufung veröffentlicht worden. Artikel 3 Buchst. d des Gesetzes Nr. 072/2024 erlaubt dem RMB, strategische Mineralien zu bestimmen, an denen die Regierung im öffentlichen Interesse ausschließliche Rechte ausübt, doch das Gesetz legt weder ein Verfahren noch Kriterien fest. Investoren, die nach Lithium, Seltenen Erden oder ähnlichen Mineralien suchen, sollten beim RMB nachfragen, ob eine Einstufung erwogen wird.

Erhält die ruandische Regierung eine unentgeltliche Beteiligung an Bergbauprojekten?

Derzeit nicht automatisch. Artikel 49 des Bergbaugesetzes erlaubt es, dass eine Bergbaulizenz der Regierung eine unentgeltliche Beteiligung (Free Carried Interest) verschafft, doch die Ministerialverordnung, die deren Umfang und Modalitäten festlegt, war bis zum 10. Oktober 2026 nicht veröffentlicht worden. Artikel 48 erlaubt der Regierung gesondert, Anteile zu erwerben oder auszuhandeln, wie beim Wolfram-Gemeinschaftsunternehmen mit Almonty von 2026 mit einer Beteiligung der Regierung von 25 %.

Erlaubt der Wirtschaftsrahmen zwischen Ruanda und der DR Kongo die Ausfuhr kongolesischer Mineralien über Ruanda?

Der REIF verpflichtet beide Staaten, Hindernisse für die direkte und rechtmäßige Ausfuhr von Zinn, Tantal, Wolfram, Niob und Gold aus der Region zu beseitigen und regionale Wertschöpfungsketten mit Lohnverarbeitungszentren (Tolling-Zentren) in beiden Ländern aufzubauen. Seine Maßnahmen sind richtungsweisend, nicht verbindlich, er hängt von der Erfüllung sicherheitspolitischer Bedingungen ab und ändert für sich genommen kein ruandisches Recht.

Gibt es ein Mineralienabkommen zwischen den Vereinigten Staaten und Ruanda?

Ruanda und die Vereinigten Staaten unterzeichneten am 4. Dezember 2025 ein Framework for Shared Economic Prosperity, das Bergbau, Mineralienverarbeitung und Energie umfasst; es handelt sich jedoch um einen wirtschaftlichen Rahmen, und sein Text war in den ausgewerteten Quellen nicht veröffentlicht. Durchsetzbaren Schutz für US-Investoren bietet das seit dem 1. Januar 2012 geltende bilaterale Investitionsschutzabkommen.

Dürfen unverarbeitete Mineralien aus Ruanda ausgeführt werden?

Ja. Kein Gesetz verbietet Rohausfuhren. Nach dem Gesetz Nr. 056/2024 unterliegen Rohausfuhren zusätzlich zur Förderabgabe einer Ausfuhrsteuer, beispielsweise 2 % des Normwerts bei Basismetallen und 0,5 % bei Gold, und Exporteure unverarbeiteter Mineralien können den Satz von 15 % für Exporteure nach dem Investitionsgesetz nicht in Anspruch nehmen. Für die Aussage des RDB, der Handel mit 3T müsse eine Wertschöpfung von 30 % umfassen, ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich.

Wie kann ich mich in Ruanda um einen Mineralienblock bewerben?

Das RMB vergibt ausgewählte Blöcke in Wettbewerbsrunden, die in seinem Mining Investment Pitchbook veröffentlicht werden; die zweite Runde von 2025 endete am 3. März 2026, die Ergebnisse waren innerhalb von 90 Tagen zu erwarten. Außerhalb einer Runde prüft ein Investor die Verfügbarkeit im Online-Kataster des RMB und beantragt eine Lizenz über das One Stop Center mit den vollständigen technischen, finanziellen und gemeindebezogenen Unterlagen.

AUSBLICK AUF 2027

- Die Ministerialverordnung über die unentgeltliche Beteiligung des Staates (Free Carried Interest) nach Artikel 49 des Gesetzes Nr. 072/2024 sowie eine etwaige Bestimmung strategischer Mineralien nach Artikel 3 Buchst. d; keine von beiden war am 10. Oktober 2026 veröffentlicht.
- Die Feststellung des Joint Oversight Committee, die den REIF auslöst, sein Steering Committee und seine Arbeitsgruppen sowie etwaige ruandische Rechtsvorschriften zur Harmonisierung der Förderabgaben oder zur Regulierung von Lohnverarbeitungszentren.
- Die Ratifizierung des bilateralen Investitionsschutzabkommens zwischen Ruanda und der DR Kongo, zu der sich beide Staaten im REIF verpflichtet haben.
- Eine nationale Strategie für kritische Mineralien, die im Dezember 2025 gefordert wurde, und die Forderung des RMB vom Dezember 2025 nach bergbauspezifischen Investitionsanreizen.
- Weitere Pitchbook-Runden des RMB und das Ergebnis der Runde vom 3. März 2026 sowie der Fortgang von Lithium- und Wolframprojekten wie dem Gemeinschaftsunternehmen mit Almonty.
- Die Überprüfung der Verordnung (EU) 2017/821 durch die Europäische Kommission, die im Mai und Juni 2026 ausgeschrieben wurde, und die Zukunft der Absichtserklärung EU–Ruanda über Rohstoffe.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Strategic minerals	—	*minerais stratégiques*	Mineralien, die das RMB für ausschließliche Rechte der Regierung im öffentlichen Interesse bestimmen kann (Artikel 3 Buchst. d des Gesetzes Nr. 072/2024).
Government free carried interest	*imigabane ya Leta itishyurirwa*	*intérêt passif de l'État*	Eine Beteiligung, die die Regierung ohne Gegenleistung erhalten kann, nach einer noch zu erlassenden Verordnung (Artikel 49).
Government investment	*ishoramari rya Leta*	*investissement de l'État*	Anteile, die die Regierung zu vereinbarten Bedingungen an einem Bergbaubetrieb erwirbt (Artikel 48).

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Tax on minerals	*umusoro ku mabuye y'agaciro*	*impôt sur les minerais*	Die Förderabgabe und die Ausfuhrsteuer nach dem Gesetz Nr. 056/2024; keine von beiden ist bei der Ertragsteuer abzugsfähig.
Mining royalty tax	*umusoro w'ikirombe*	*redevance minière*	Die Steuer auf den Wert verkaufter Mineralien, von 0,5 % (Gold) bis 3 % (Basis- und Energiemineralien) (Artikel 4 des Gesetzes Nr. 056/2024).
Export tax	*umusoro ku byoherezwa mu mahanga*	*taxe à l'exportation*	Die zusätzliche Steuer auf Mineralien, die in unverarbeiteter Form ausgeführt werden (Artikel 5 des Gesetzes Nr. 056/2024).
Norm value	*agaciro nyakuri*	*valeur normative*	Der internationale Marktwert der Mineralien am Tag des Verkaufs abzüglich der vom RMB genehmigten Verarbeitungskosten, auf den die meisten Sätze erhoben werden.
Mining and quarry operations	*ubucukuzi bw'amabuye y'agaciro na kariyeri*	—	Die durch das Gesetz Nr. 072/2024 geregelten Tätigkeiten, darunter Exploration, Abbau, Verarbeitung und Handel mit Mineralien sowie der Steinbruchbetrieb.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Befugnisse des Staates, also die Bestimmung strategischer Mineralien, ausgehandelte Kapitalbeteiligungen und eine mögliche unentgeltliche Beteiligung (Free Carried Interest), gelten für jeden Lizenzinhaber unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit, und die Ausfuhrsteuer auf Rohware ist für ruandische und ausländische Exporteure gleich. Die Unterschiede ergeben sich außerhalb des Bergbaugesetzes. Nur ausländische Investoren können sich auf Investitionsabkommen berufen: Ein Investor aus den Vereinigten Staaten hat das bilaterale Investitionsschutzabkommen von 2012; ein kongolesischer Investor hat keines, bis das Abkommen zwischen Ruanda und der DR Kongo ratifiziert ist; und ein Investor aus der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) oder dem COMESA stützt sich auf regionale Instrumente und ruandische Gerichte.

Investoren aus den Vereinigten Staaten, der Europäischen Union und verbündeten Märkten tragen zudem Pflichten, die ein ruandischer Investor ohne solche Verbindungen nicht trägt: Die Einhaltung von Sanktionen, die EU-Konfliktmineralienverordnung und die US-amerikanischen Berichtspflichten zu Konfliktmineralien erfassen sie und über sie auch ihre ruandischen Partner. Deshalb müssen die regionalen Abkommen, die westliche Märkte für in Ruanda verarbeitete Mineralien öffnen sollen, und die Sanktionen, die Geschäfte mit bestimmten ruandischen Personen beschränken, zusammen gelesen werden.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Den REIF oder den Rahmen USA–Ruanda als geltendes Recht zu behandeln: Keiner von beiden ändert ruandisches Recht, und die Wirkung des REIF steht unter dem Vorbehalt einer sicherheitspolitischen Feststellung.
- Artikel 49 außer Acht zu lassen: Die unentgeltliche Beteiligung (Free Carried Interest) hat eine gesetzliche Grundlage, auch wenn die Verordnung noch nicht erlassen ist.
- Sich ohne schriftliche Bestätigung des RMB auf die Aussage des RDB zur „Wertschöpfung von 30 %“ als Rechtsregel oder auf deren Fehlen zu verlassen.
- Anzunehmen, dass das strategische Profil eines Minerals besondere Anreize mit sich bringt: Am 10. Oktober 2026 gibt es gesetzlich keine, auch wenn das RMB sie gefordert hat.
- Ohne sanktionsrechtlichen Rat mit einer von der EU oder den Vereinigten Staaten benannten Person oder einer Gesellschaft, die zu 50 % oder mehr im Eigentum einer solchen Person steht, zusammenzuarbeiten.
- Von einem Schutz durch ein Investitionsabkommen zwischen Ruanda und der DR Kongo auszugehen: Es ist noch nicht in Kraft.

AMTLICHE QUELLEN

- Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board: Gesetz Nr. 072/2024 vom 26/06/2024 über Bergbau- und Steinbruchtätigkeiten, Artikel 3, 48 und 49 — https://www.rmb.gov.rw/fileadmin/user_upload/RMB/Publications/Laws/Law_n___0722024of_26062024_on_mining_and_quarry_operations.pdf
- Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board: Gesetz Nr. 056/2024 vom 26/06/2024 zur Einführung der Mineraliensteuer, Official Gazette (Amtsblatt) Nr. Special vom 05/07/2024, Artikel 4 bis 7 — https://www.rmb.gov.rw/fileadmin/user_upload/RMB/Publications/Laws/Law_no_0562024of_26062024_establishing_tax_on_minerals.pdf
- Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board: Aufschlüsselung der 10 jetzt für Investoren verfügbaren Mineralienblöcke (3. Dezember 2025) — https://www.rmb.gov.rw/news-detail/a-breakdown-of-the-10-mineral-blocks-now-available-to-investors-1
- Mitteilung des US-Außenministeriums (Department of State): Regional Economic Integration Framework zwischen der Demokratischen Republik Kongo und Ruanda, unterzeichnet am 4. Dezember 2025 (Text in der von allAfrica veröffentlichten Fassung) — https://allafrica.com/stories/202512040547.html
- Rwanda Development Board: Mining investment opportunities (Investitionsmöglichkeiten im Bergbau) — https://rdb.rw/investment-opportunities/mining/
- Finanzministerium der Vereinigten Staaten (US Department of the Treasury): Das Finanzministerium verhängt Sanktionen gegen ruandische Amtsträger (Pressemitteilung sb0411, 2. März 2026) — https://home.treasury.gov/news/press-releases/sb0411

Erdöl und Methan aus dem Kivusee: das Gesetz Nr. 13/2016 über die Exploration und Förderung von Erdöl, das Modell aus Lizenz und Vertrag, Explorations- und Förderbedingungen, Fristen für Fund und Bewertung, Abfackeln, Pipelines und Stilllegung, das Kivusee-Becken, Projekte zur Verstromung von Methan und ihre Rechtsgrundlage sowie der nachgelagerte Kraftstoffhandel nach dem Gesetz Nr. 85/2013 und die RURA

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts- und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Nach Artikel 3 des Gesetzes Nr. 13/2016 vom 02/05/2016 über die Exploration und Förderung von Erdöl (Amtsblatt Nr. 21 vom 23/05/2016) stehen sämtliche Eigentums- und Verfügungsrechte an Erdöl dem Staat zu, und niemand darf Erdöl ohne eine Lizenz und einen Erdölvertrag mit der Regierung erkunden oder fördern; dieser kann ein Konzessions-, Joint-Venture-, Produktionsteilungs-, Dienstleistungs- oder Kapitalbeteiligungsvertrag sein (Artikel 42).
- Der für Erdöl zuständige Minister beantwortet einen Antrag auf eine Explorationslizenz innerhalb von 90 Tagen, handelt einen Vertrag aus und erteilt die Lizenz innerhalb von 7 Tagen nach dessen Unterzeichnung; die Lizenz gilt 3 Jahre, kann auf einen innerhalb der 90 Tage vor Ablauf gestellten Antrag um bis zu 3 Jahre verlängert werden, und diese Verlängerung kann einmal um bis zu 2 Jahre verlängert werden (Artikel 6, 7, 9 und 10 des Gesetzes Nr. 13/2016).
- Ein Fund muss innerhalb von 30 Tagen gemeldet werden, eine Mitteilung darüber, ob er von kommerziellem Interesse ist, innerhalb von 90 Tagen erfolgen und ein Bewertungsprogramm innerhalb von 2 Jahren nach dieser Mitteilung erstellt werden; eine Förderlizenz gilt 25 Jahre und kann einmal, auf einen 12 Monate vor Ablauf gestellten Antrag, um nicht verlängerbare 10 Jahre verlängert werden (Artikel 15 bis 17, 24 und 25 des Gesetzes Nr. 13/2016).
- Die Ministerialverordnungen, die das Gesetz Nr. 13/2016 zu Anträgen, Garantien, der Referenzkarte, der Form von Erdölverträgen und Verwaltungssanktionen vorsieht, waren bis zum 10. Oktober 2026 nicht veröffentlicht worden, und die Energy Policy des Ministry of Infrastructure vom Februar 2025 stellt fest, dass die Vorschriften für den Upstream-Bereich noch nicht ausgearbeitet sind.
- Für das Methan aus dem Kivusee, das mit der Demokratischen Republik Kongo geteilt wird, gibt es kein eigenes Gesetz: Es fällt in die Upstream-Zuständigkeit des Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board (RMB), die Rwanda Utilities Regulatory Authority (RURA) überwacht technische und sicherheitsbezogene Aspekte nach dem Gesetz Nr. 09/2013 vom 01/03/2013, und die beiden

Methankraftwerke, KivuWatt und Shema Power Lake Kivu (56 MW netto), kommen zusammen auf 82,4 MW, was nach der Energy Policy des Ministry of Infrastructure vom Februar 2025 21,1 % der installierten Erzeugungskapazität Ruandas von 406,4 MW entspricht.

- Einfuhr, Transport, Lagerung und Verkauf von Erdölerzeugnissen bedürfen Lizenzen nach dem Gesetz Nr. 85/2013 über den Handel mit Erdöl und Erdölerzeugnissen in Ruanda (Amtsblatt Nr. 46 vom 18/11/2013), mit Mindestvorräten für Lizenzinhaber (Artikel 31), strategischen Vorräten der Regierung (Artikel 32) und Geldbußen von 2.000.000 RWF bis 5.000.000 RWF bzw. von 5.000.000 RWF bis 20.000.000 RWF bei Verfälschung; die RURA reguliert den Handel und legt alle zwei Monate die Zapfsäulenpreise fest.

Drei Regelungsbereiche: Upstream-Erdöl, Methan und Downstream-Handel

Kohlenwasserstoffe fallen nicht unter das Bergbauregime: Artikel 2 des Gesetzes Nr. 072/2024 vom 26/06/2024 über Bergbau- und Steinbruchtätigkeiten nimmt sie von der Definition der Mineralien aus. Stattdessen gelten drei gesonderte Regelwerke. Exploration und Förderung von Öl und Gas im Upstream-Bereich regelt das **Gesetz Nr. 13/2016 vom 02/05/2016 über die Exploration und Förderung von Erdöl**, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21 vom 23/05/2016 und mit der Veröffentlichung in Kraft getreten (Artikel 47), das die Lizenzierungsbefugnisse dem für die Exploration und Förderung von Erdöl zuständigen Minister überträgt. Das **Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board (RMB)**, errichtet durch die Präsidialverordnung Nr. 028/01 vom 18/05/2023, hat den Auftrag, „Mineralien, Steinbrüche, Öl und Gas zu regulieren und zu verwalten“, und steuert nach den Worten des Ministry of Infrastructure (MININFRA) die Upstream-Entwicklung von Erdöl und Gas. Die Politik wird durch die vom Kabinett am 12. Juni 2013 verabschiedete Upstream Petroleum Policy und die Energy Policy des MININFRA vom Februar 2025 bestimmt.

Für das Methan aus dem Kivusee, den einzigen in Ruanda geförderten Kohlenwasserstoff, gibt es kein eigenes Gesetz; es wird über Verträge mit der Regierung erschlossen, wobei die **Rwanda Utilities Regulatory Authority (RURA)** technische und sicherheitsbezogene Fragen überwacht. Der nachgelagerte Handel mit Kraftstoffen, die Tätigkeit, mit der die meisten ausländischen Investoren zuerst in Berührung kommen, unterliegt dem **Gesetz Nr. 85/2013 über den Handel mit Erdöl und Erdölerzeugnissen in Ruanda** und wird von der RURA reguliert. Jeder Regelungsbereich wird nachstehend erläutert; das in Bergbausteuern, Förderabgaben und fiskalische Bedingungen beschriebene Steuerregime für den Bergbau gilt nicht für Erdöl, dessen fiskalische Bedingungen im Erdölvertrag und in den allgemeinen Steuergesetzen festgelegt sind.

Staatseigentum und das Modell aus Lizenz und Vertrag

Artikel 3 des Gesetzes Nr. 13/2016 weist sämtliche Eigentums- und Verfügungsrechte an Erdöl auf, in oder unter jedem Grundstück in Ruanda „ausschließlich dem Staat zu, unbeschadet etwaiger Eigentumsrechte, die eine Person an dem Grundstück innehaben kann“, und bestimmt, dass niemand Erdöl erkunden oder fördern darf, außer auf Grundlage einer nach dem Gesetz erteilten Lizenz **und** eines Erdölvertrags. „Erdöl“ bezeichnet Rohöl und Erdgas, die aus einer Erdöllagerstätte gewonnen

werden, und eine „Person“ umfasst eine Gesellschaft oder eine andere Einheit mit Rechtspersönlichkeit (Artikel 2). Exploration und Förderung erfolgen auf der Grundlage einer Referenzkarte der Blöcke, die durch eine Verordnung des Ministers festzulegen ist (Artikel 4).

Lizenz und Vertrag sind untrennbar. Der Minister fordert einen angenommenen Antragsteller zur Aushandlung eines Vertrags auf und erteilt die Lizenz innerhalb von 7 Tagen, nachdem beide Parteien ihn unterzeichnet haben (Artikel 6, 7, 21 und 22). Nach Artikel 41 legt der Vertrag die Rechte und Pflichten der Parteien im Einzelnen fest, und nach Artikel 42 nimmt er eine von fünf Formen an: **Konzession**, **Joint Venture**, **Produktionsteilung**, **Dienstleistungsvertrag** oder **Kapitalbeteiligung**. Das Gesetz selbst legt weder eine Förderabgabe noch eine Gewinnaufteilung, eine staatliche Beteiligungsquote oder eine Obergrenze für die Kostenerstattung fest; dies sind Fragen des Vertrags, dessen Form und Inhalt durch Ministerialverordnung festzulegen sind (Artikel 43). Das RMB und die Werbematerialien der Ostafrikanischen Gemeinschaft für den Erdölsektor geben an, dass für das Kivusee-Becken ein Muster-Produktionsteilungsvertrag angeboten wird.

Die Ministerialverordnungen, die das Gesetz vorsieht, zur Referenzkarte, zu den Antragsvoraussetzungen, zur Erfüllungsgarantie für die Exploration, zu den Verlängerungsvoraussetzungen, zur Stilllegung, zu Berichten, Übertragungen, zur Form der Verträge und zu Verwaltungssanktionen (Artikel 4, 5, 10, 14, 20, 25, 28, 29, 36, 37, 43 und 44), waren bis zum 10. Oktober 2026 nicht auffindbar, und die Energy Policy vom Februar 2025 hält fest, dass die Vorschriften für den Upstream-Bereich „noch nicht ausgearbeitet“ sind. Solange es sie nicht gibt, trägt der Erdölvertrag nahezu das gesamte Rechtsverhältnis, und seine Gestaltung ist wichtiger als in einem vollständig regulierten System. Streitigkeiten mit dem Minister gehen an „die nach den einschlägigen Gesetzen zuständige Institution“ (Artikel 27); ein Investor sollte eine Schiedsklausel aushandeln, erläutert in Schiedsrecht und das KIAC.

Die Explorationslizenz

Wer eine Exploration beabsichtigt, stellt einen Antrag beim Minister (Artikel 5). Der Minister antwortet schriftlich innerhalb von **90 Tagen**, indem er den Antragsteller zur Aushandlung eines Explorationsvertrags auffordert oder die Ablehnung begründet (Artikel 6), und erteilt die Lizenz innerhalb von 7 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrags (Artikel 7). Der Lizenzinhaber hat das ausschließliche Recht, im Explorationsgebiet nach Erdöl zu suchen und ausschließlich die dafür erforderlichen Arbeiten durchzuführen (Artikel 8).

Die Lizenz gilt **3 Jahre** (Artikel 9). Eine Verlängerung muss innerhalb der 90 Tage vor Ablauf beantragt werden; die verlängerte Lizenz gilt höchstens 3 Jahre und ist „nur einmal um höchstens zwei (2) Jahre verlängerbar“ (Artikel 10), sodass der Explorationszeitraum höchstens 8 Jahre beträgt. Die Website des RMB spricht von Explorationslizenzen von „bis zu sechs Jahren“; maßgeblich sollten die Zahlen des Gesetzes selbst sein. Der Minister beantwortet einen Verlängerungsantrag vor Ablauf der laufenden Lizenz und begründet eine Ablehnung schriftlich (Artikel 11).

Der Lizenzinhaber muss den in Lizenz und Vertrag festgelegten Arbeitsplan und die Ausgaben einhalten, vor Beginn und einen Monat vor Ende jedes Jahres einen Arbeitsplan, die voraussichtlichen Ausgaben und einen Tätigkeitsbericht vorlegen und kann den Plan einvernehmlich ändern, jedoch nicht so, dass die für die Laufzeit der Lizenz zugesagten Arbeiten und Ausgaben insgesamt verringert werden

(Artikel 12 und 13). Vor Beginn muss er dem Minister eine Garantie für die Umsetzung des Arbeitsplans nachweisen (Artikel 14). Er kann einen Teil des Gebiets durch schriftliche Mitteilung, die mindestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Zeitpunkt erfolgt, zurückgeben (Artikel 39).

Fund, Bewertung und Förderlizenz

Ein Fund muss dem Minister innerhalb von **30 Tagen** schriftlich gemeldet werden (Artikel 15), und innerhalb von **90 Tagen** nach dem Fund muss der Lizenzinhaber erklären, ob er von kommerziellem Interesse ist (Artikel 16). Innerhalb von **2 Jahren** nach einer entsprechenden Mitteilung erstellt der Lizenzinhaber ein Bewertungsprogramm zur Genehmigung durch den Minister, das Zusammensetzung und Qualität des Erdöls, Tiefe, Mächtigkeit und Grenzen der Lagerstätte, Bohrlochproduktivität und geschätzte Förderkapazität umfasst (Artikel 17). Die Explorationslizenz für ein Fundgebiet kann ihre Wirkung verlieren, wenn der Lizenzinhaber nicht rechtzeitig eine Förderlizenz beantragt oder der Fund nicht von kommerziellem Interesse ist (Artikel 18).

Ergibt die Bewertung eine förderfähige Lagerstätte, hat der Inhaber der Explorationslizenz Vorrang bei der Beantragung einer Förderlizenz, muss den Antrag jedoch vor Ablauf seiner Explorationslizenz stellen; jede andere geeignete Person kann eine Förderlizenz für ein Gebiet beantragen, das nicht von der gültigen Explorationslizenz eines anderen erfasst ist (Artikel 19). Der Minister antwortet innerhalb von 90 Tagen und erteilt die Lizenz, nachdem ein Vertrag ausgehandelt und unterzeichnet wurde, innerhalb von 7 Tagen (Artikel 21 und 22). Eine **Förderlizenz** gilt **25 Jahre** (Artikel 24); eine Verlängerung muss innerhalb der 12 Monate vor Ablauf beantragt werden und gilt für nicht verlängerbare 10 Jahre (Artikel 25). Umfassen Fördergebiete gemeinsame Blöcke, kann der Minister die Lizenzinhaber anweisen, einen Vertrag über die gemeinsame Förderung (Unit Production Agreement) zu schließen (Artikel 26).

Betrieb, Übertragungen, Widerruf und Stilllegung

Lizenzinhaber müssen ordnungsgemäß und sicher sowie nach guter fachlicher Praxis der Ölfeldindustrie arbeiten (Artikel 30). Das Abfackeln von Erdgas bedarf der vorherigen Genehmigung des Ministers, es sei denn, ein vor Ort tätiger Sachverständiger der Regierung genehmigt es zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit des Personals oder zur Vermeidung von Sachschäden (Artikel 31). Keine Pipeline darf ohne schriftliche Genehmigung des Ministers gebaut, betrieben, geändert oder neu gebaut werden; der Antrag muss Bauweise und Materialien, Umweltauswirkungen und deren Minderung sowie den Rückbau am Ende der Nutzungsdauer erläutern, und der Minister antwortet innerhalb von **30 Tagen** (Artikel 32). Die Schulung des Personals richtet sich nach dem Erdölvertrag, mit einem jährlichen Bericht über deren Einhaltung (Artikel 33); Mess- und Wägeverfahren bedürfen der Genehmigung des Ministers und dürfen ohne sie nicht geändert werden (Artikel 34 und 35); und Berichte und Aufzeichnungen sind während der gesamten Laufzeit der Lizenz und bei ihrem Ablauf vorzulegen (Artikel 36).

Eine **Übertragung** erfordert einen schriftlichen Antrag beim Minister, und das Gesetz behandelt als Übertragung jeden Verkauf und jede Abtretung der Lizenz, eine Hypothek an der Lizenz oder die Pfändung einer mit einer Hypothek belasteten Lizenz sowie Übertragungen „beherrschender Anteile“ an einem Lizenzinhaber (Artikel 37). Der Erwerber übernimmt nach der Eintragung die Rechte und Pflichten des Übertragenden. Der Minister kann eine Lizenz wegen Verstoßes gegen das Gesetz, den

Vertrag oder die Lizenzbedingungen widerrufen, und eine Lizenz wird ebenfalls widerrufen, wenn der Minister mindestens 30 Tage zuvor schriftlich die Absicht des Widerrufs mitgeteilt und der Lizenzinhaber den Verstoß nicht behoben hat (Artikel 38). Bei Widerruf, Ablauf oder Rückgabe muss der Lizenzinhaber seine Materialien entfernen, alle Bohrlöcher verfüllen oder verschließen und das Gebiet bis zu der im Vertrag festgelegten Frist stilllegen (Artikel 40). Ein Inhaber einer Förderlizenz legt einen Stilllegungsplan zur Genehmigung vor und stellt innerhalb der vom Minister bestimmten Frist Mittel für die Stilllegung bereit (Artikel 28 und 29). Verwaltungsrechtliche Verstöße und Sanktionen werden einer Ministerialverordnung überlassen (Artikel 44), und die Vorschriften über die Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung gelten wie für jedes andere Projekt (Bergbauverträge, Local Content und lokale Gemeinschaften).

Das Kivusee-Becken: Stand der Exploration

Ruanda verfügt über kein nachgewiesenes Erdöl und kein förderndes Erdölfeld. Das Explorationsinteresse konzentriert sich auf das Kivusee-Becken, einen Teil des westlichen Zweigs des Ostafrikanischen Grabenbruchs. Nach dem vom Sekretariat der Erdölkonferenz der Ostafrikanischen Gemeinschaft veröffentlichten Lagebericht zu Ruanda wurden bei Erkundungen 466 km 2D-Seismik, 3438 km seegestützte Gravimetrie- und Magnetikdaten sowie 514 km weitere seismische Daten erhoben; die Ergebnisse deuten auf thermogenes Kohlenwasserstoffgas hin, und weder dieser Bericht noch die Öl- und Gasseite des RMB nennt eine Explorationsbohrung, wobei das RMB Explorationsbohrungen als Investitionsmöglichkeit aufführt. Ruanda bewarb das Becken vom 1. bis 3. September 2026 auf der Africa Oil Week und wird vom 9. bis 11. März 2027 in Kigali die East African Petroleum Conference and Exhibition (EAPCE'27) ausrichten.

Explorationsrechte für das Becken wurden bereits früher vergeben, doch keines davon hat zu einer Explorationsbohrung geführt. Ab etwa 2007 hielt das kanadische Unternehmen **Vanoil Energy** mit dem damaligen Ministry of Natural Resources eine Vereinbarung über eine technische Bewertung von etwa 1631 km^2 des East Kivu Graben unter dem Kivusee, die ihm das ausschließliche Recht zur Aushandlung eines Produktionsteilungsvertrags einräumte; es führte seismische Arbeiten durch, doch wurde kein Vertrag unterzeichnet, die Vereinbarung lief im Juni 2013 aus, und die Parteien beendeten ihre Gespräche im Januar 2014. Ein chinesischer Auftragnehmer, BGP, gewann 2016 eine Ausschreibung, bevor die Gespräche mit ihm scheiterten, und im Februar 2017 wurde berichtet, dass dem ruandischen Unternehmen **Ngali Mining**, das zu Ngali Holdings gehört, Rechte zur Erdölexploration im Kivusee zugesprochen worden seien, wobei die Bedingungen noch verhandelt wurden und nie veröffentlicht worden sind. Im Oktober 2018 setzte die Regierung Angebote von Explorationsunternehmen aus, um zunächst ihre eigenen Erkundungen abzuschließen; die 2021 und 2022 erhobene 2D-Seismik stammt aus diesen staatlich geführten Arbeiten. Am 15. Januar 2025 teilte das RMB dem Parlament mit, dass die Erkundungen 13 für Explorationsbohrungen günstige Strukturen ergeben hätten, die in der Presse zunächst als Ölquellen bezeichnet wurden, eine Beschreibung, die das RMB daraufhin richtigstellte, und dass es Partner für die nächsten Phasen suche. All dies betrifft Öl und Gas, das im Gestein unter dem See eingeschlossen ist. Das im Seewasser selbst gelöste Methan ist eine andere Ressource, die bereits im Rahmen von der Regierung erteilter Konzessionen gewonnen wird, wie nachstehend erläutert.

Wir haben keinen veröffentlichten Erdölvertrag und keine derzeit geltende Explorationslizenz nach dem Gesetz Nr. 13/2016 gefunden, und das RMB stellt Explorationsbohrungen als offene Möglichkeit dar. Da früher Rechte vergeben wurden, sollte ein an einem Block interessierter Investor vor Aufnahme von Verhandlungen beim RMB schriftlich nachfragen, ob ein bestehender Vertrag, eine Option oder ein Vorkaufsrecht, einschließlich solcher aus der Vergabe von 2017, dieses Gebiet noch betrifft.

Ein Investor, der einen Block in Betracht zieht, sollte daher mit Bedingungen eines Grenzmarkts (Frontier) rechnen: einem mit dem Minister ausgehandelten Vertrag ohne die Ministerialverordnungen, die üblicherweise die Antragsunterlagen, die Erfüllungsgarantie und den Mustervertrag festlegen würden. Der wesentliche rechtliche Schutz ergibt sich aus dem Vertrag selbst, aus dem Investitionsgesetz, nach dem Energie ein vorrangiger Sektor ist, und für einen ausländischen Investor aus einem Vertragsstaat aus einem bilateralen Investitionsschutzabkommen (Investitionsgarantien, Abkommen und Berichtspflichten).

Methan aus dem Kivusee: die Ressource und die Projekte

Der Kivusee an der Grenze zur Demokratischen Republik Kongo (DR Kongo) enthält in seinem Tiefenwasser gelöstes Methan. Die amtlichen Schätzungen weichen voneinander ab: Das RMB nennt 60 km^3; die RURA nennt rund 55 Milliarden Kubikmeter, die sich um etwa 120 Millionen Kubikmeter pro Jahr erneuern, mit einem Stromerzeugungspotenzial von etwa 700 MW, das zu gleichen Teilen auf Ruanda und die DR Kongo entfällt; und die Energy Policy des MININFRA geht von 40 Milliarden Kubikmetern aus. Jedes Projektmodell sollte angeben, welche Schätzung es zugrunde legt.

Zwei Anlagen gewinnen das Gas und erzeugen Strom. **KivuWatt**, entwickelt von einer Tochtergesellschaft von ContourGlobal, hat nach Angaben der Rwanda Energy Group (REG) eine Nennbruttoleistung von 26 MW, nach der Energy Policy des MININFRA von 26,4 MW, und ist seit dem 31. Dezember 2015 im kommerziellen Betrieb. **Shema Power Lake Kivu** ist auf eine Nettoleistung von 56 MW im Rahmen eines Stromabnahmevertrags mit der REG über 25 Jahre ausgelegt; auf der Website der REG heißt es, die Anlage erzeuge 37,5 MW und werde bald ihre volle Leistung erreichen. Die Energy Policy des MININFRA vom Februar 2025 beziffert die Methankapazität auf 82,4 MW bzw. 21,1 % der installierten Erzeugungskapazität Ruandas von 406,4 MW, und die Presse hat über weitere geplante 100 MW berichtet, die noch nicht umgesetzt sind. Nach Angaben des RMB gewinnen KivuWatt und Shema Power Lake Kivu zusammen Methan zur Erzeugung von bis zu 92 MW, und Gasmeth Ltd entwickelt ein Projekt zur Gewinnung und Verdichtung von Methan zu komprimiertem Erdgas (CNG) für die gewerbliche Nutzung, auf Grundlage einer Konzession, die Berichten zufolge im Februar 2019 erteilt wurde; die Ostafrikanische Gemeinschaft erwartet für 2028 eine Förderung von etwa 40 Millionen Standardkubikfuß pro Tag. Die REG führt außerdem die Pilotanlage Kibuye Power 1 im Distrikt Karongi auf (Auslegungsleistung 3,6 MW, etwa 3 MW erzeugt), deren Plattform und Landanlage Symbion Power 2016 erworben hat und wiederbeleben sowie auf 25 MW ausbauen will. Die Rwanda Environment Management Authority (REMA) verzeichnet Methankonzessionen zugunsten von KivuWatt, Shema Power Lake Kivu, Gasmeth und Magma Energies. Der See enthält nach Schätzung des RMB zudem etwa 300 km^3 gelöstes Kohlendioxid, das das RMB als kommerzielle Möglichkeit bewirbt (etwa als Ausgangsstoff für Synthesegas sowie für Kältemittel, Schweißarbeiten und die Herstellung von Biokraftstoffen); über ein Projekt zur Gewinnung von Kohlendioxid wird nicht berichtet.

Methan aus dem Kivusee: die Rechtsgrundlage

Kein Gesetz regelt speziell die Gewinnung von Methan aus dem Kivusee. Das RMB behandelt sie als Teil seiner Upstream-Zuständigkeit, und der Auftrag der RURA nach dem Gesetz Nr. 09/2013 vom 01/03/2013 zur Errichtung der RURA umfasst die Überwachung und Untersuchung der technischen und sicherheitsbezogenen Aspekte des Gassektors. Das Gesetz Nr. 13/2016 definiert Erdöl als Rohöl und Erdgas, die „aus einer Erdöllagerstätte gewonnen“ werden; im Seewasser gelöstes Methan fügt sich nicht ohne Weiteres in diese Definition, und die Projekte wurden stattdessen über Verträge mit der Regierung und Stromabnahmeverträge mit der REG strukturiert. Die Energy Policy des MININFRA vom Februar 2025 führt die Regulierung des Gassektors als Lücke auf, und ein 2019 gemeldeter Entwurf eines Gasgesetzes war bis zum 10. Oktober 2026 nicht verabschiedet worden.

Da das Gas des Sees geschichtet ist und geteilt wird, unterliegt seine Gewinnung gemeinsamen Sicherheitsvorschriften. Am 5. März 2020 unterzeichneten Ruanda und die DR Kongo einen Validierungsakt (Validation Act) zur Annahme überarbeiteter Management Prescriptions (Bewirtschaftungsvorgaben) für die sichere Nutzung des Gases aus dem Kivusee, die die technischen Bedingungen festlegen, die jede Gewinnung einhalten muss. Seit 2021 wird die Einhaltung von der REMA überwacht, deren Environment Analytics and Lake Kivu Monitoring Division das 2008 innerhalb der Rwanda Energy Group eingerichtete Lake Kivu Monitoring Programme übernommen hat: Sie prüft die Gewinnungsanlagen auf Sicherheit und Einhaltung der Umweltvorschriften, verfolgt, wie sich das wieder eingeleitete Wasser erneut schichtet, beobachtet die Stabilität und Ökologie des Sees und prüft, ob die Betreiber die Management Prescriptions einhalten. Der am 4. Dezember 2025 mit der DR Kongo unterzeichnete Regional Economic Integration Framework verpflichtet beide Staaten zur „kooperativen und nachhaltigen Nutzung von Methangas aus dem Kivusee für die Stromerzeugung und -übertragung“, möglicherweise über die Institutionen der Wirtschaftsgemeinschaft der Länder der Großen Seen (Strategische Mineralien und regionale Abkommen). Ein neuer Methanprojektentwickler sollte damit rechnen, mit der Regierung einen Konzessions- oder Projektvertrag auszuhandeln, eine Stromerzeugungslizenz der RURA und einen Stromabnahmevertrag mit der REG zu benötigen und die Management Prescriptions einhalten zu müssen.

Downstream: Einfuhr, Lagerung und Verkauf von Kraftstoffen

Das Gesetz Nr. 85/2013 über den Handel mit Erdöl und Erdölerzeugnissen in Ruanda, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 46 vom 18/11/2013, verlangt von jeder Person, die eine Form des Erdölhandels betreibt, eine Lizenz (Artikel 6), in zwei Kategorien (Artikel 7); „jede Person“ darf sich am Handel beteiligen (Artikel 24), und ein Lizenzinhaber muss eine Anschrift in Ruanda unterhalten (Artikel 19). Importeure, Großhändler und Einzelhändler müssen auf eigene Kosten Mindestvorräte halten (Artikel 31), andernfalls droht der Entzug der Lizenz (Artikel 37), und die Regierung hält strategische Vorräte für Notfälle (Artikel 32). Allgemeines Fehlverhalten wird mit einer Geldbuße von 2.000.000 RWF bis 5.000.000 RWF geahndet, im Wiederholungsfall mit 500.000 RWF pro Tag (Artikel 35), Verfälschung mit 5.000.000 RWF bis 20.000.000 RWF oder dem Entzug der Lizenz (Artikel 36). Das Gesetz unterstellt den Handel dem für Handel zuständigen Ministerium (Artikel 4), und die Verordnung des Premierministers Nr. 131/03 vom 10/05/2016 bestimmt die RURA zur Regulierungsbehörde für diesen Handel. Zu den Vorschriften der RURA gehören ihre Verordnung Nr. 04/R/GP-EWS/RURA/2019 über Lagerung und Kraftstoffeinfuhr sowie Verordnungen über Flüssiggas (2012, geändert 2018), den

Straßentransport von Erdölerzeugnissen und Tankstellen, und sie legt alle zwei Monate Höchstpreise an der Zapfsäule fest. Das Ministry of Trade and Industry (MINICOM) ist federführend für die Downstream-Gesetzgebung und die Pflicht zur strategischen Reserve.

Die Lagerkapazität betrug etwa 118 Millionen Liter, mit Zielen von 230 Millionen Litern bis 2029 und 299 Millionen bis 2035, und ein Flüssiggasdepot (LPG) mit 8680 Tonnen sollte bis Juli 2026 fertiggestellt sein. Einfuhr und Einzelhandel von Kraftstoffen stehen Gesellschaften in ausländischem Eigentum zu denselben Lizenzbedingungen offen wie ruandischen; die praktischen Fragen sind die Lizenzierung durch die RURA, die Pflicht zu Mindestvorräten, die Preisobergrenze und die Devisen für Einfuhren, erörtert in Devisenvorschriften.

Die gesetzlichen Fristen nach dem Gesetz Nr. 13/2016

Schritt	Frist	Artikel
Antwort des Ministers auf einen Antrag auf Explorationslizenz	90 Tage	Art. 6
Erteilung der Explorationslizenz	7 Tage nach Unterzeichnung des Vertrags	Art. 7
Erste Explorationsphase	3 Jahre	Art. 9
Verlängerungsantrag	Innerhalb der 90 Tage vor Ablauf; Verlängerung um bis zu 3 Jahre, danach einmal um bis zu 2 Jahre	Art. 10
Arbeitsplan und Tätigkeitsbericht	Vor Beginn und einen Monat vor Ende jedes Jahres	Art. 12
Meldung eines Fundes	30 Tage ab dem Fund	Art. 15
Mitteilung über das kommerzielle Interesse	90 Tage ab dem Fund	Art. 16
Bewertungsprogramm	2 Jahre ab der Mitteilung über das kommerzielle Interesse	Art. 17
Antrag auf Förderlizenz	Vor Ablauf der Explorationslizenz (Vorrangrecht)	Art. 19
Antwort des Ministers auf einen Antrag auf Förderlizenz	90 Tage; Lizenz innerhalb von 7 Tagen nach Unterzeichnung des Vertrags	Art. 21, 22
Laufzeit der Förderlizenz	25 Jahre	Art. 24
Verlängerung der Förderlizenz	Antrag innerhalb der 12 Monate vor Ablauf; eine nicht verlängerbare Laufzeit von 10 Jahren	Art. 25
Genehmigung einer Pipeline	Der Minister antwortet innerhalb von 30 Tagen	Art. 32
Mitteilung vor dem Widerruf	Mindestens 30 Tage zur Behebung	Art. 38

Schritt	Frist	Artikel
Mitteilung über die Rückgabe	3 Monate (Exploration); 12 Monate (Förderung)	Art. 39

ENTSCHEIDUNGSHILFE

Welches Regime gilt für mein Energieprojekt?

Eine Entscheidungshilfe für Investoren im Kohlenwasserstoff-und Kraftstoffsektor Ruandas. Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach; das Ergebnis ist der übliche Ausgangspunkt, keine vollständige Liste der erforderlichen Lizenzen.

Q1 **Werden Sie Rohöl oder Erdgas aus einer Lagerstätte erkunden oder fördern?**

Ja Es gilt das Gesetz Nr. 13/2016: Stellen Sie einen Antrag beim für Erdöl zuständigen Minister, handeln Sie einen Erdölvertrag aus und erlangen Sie eine Explorations-oder Förderlizenz; das RMB führt das Verfahren.

Nein Weiter zu Frage 2.

Q2 **Werden Sie Methan aus dem Kivusee gewinnen?**

Ja Es gibt kein eigenes Gesetz: Handeln Sie über das RMB einen Projektvertrag mit der Regierung aus, halten Sie die Management Prescriptions von 2020 ein und erlangen Sie für die Stromerzeugung eine Erzeugungslizenz der RURA und einen Stromabnahmevertrag mit der REG.

Nein Weiter zu Frage 3.

Q3 **Werden Sie Erdölerzeugnisse oder Flüssiggas (LPG) einführen, transportieren, lagern oder verkaufen?**

Ja Es gilt das Gesetz Nr. 85/2013: Erlangen Sie die einschlägige Lizenz der RURA, halten Sie Mindestvorräte und befolgen Sie die Vorschriften der RURA zu Lagerung, Flüssiggas, Transport und Tankstellen sowie die Preisobergrenzen an der Zapfsäule.

Nein Weiter zu Frage 4.

Q4 **Werden Sie an Land ein Lagerdepot, eine Pipeline oder eine Anlage errichten?**

Ja Erlangen Sie über das One Stop Centre des RDB eine Bescheinigung über die Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung, sichern Sie die Grundstücksrechte und eine Baugenehmigung und für eine Erdölpipeline die Genehmigung des Ministers innerhalb von 30 Tagen (Artikel 32 des Gesetzes Nr. 13/2016).

Nein Ihre Tätigkeit fällt möglicherweise nicht unter diese Regime; prüfen Sie beim RDB die allgemeine Gewerbelizenzierung.

RECHENBEISPIEL

Die Fristen für einen Explorationsblock im Kivusee-Becken im Ablauf

Eine ausländische Ölgesellschaft unterzeichnet einen Explorationsvertrag und erhält am 1. Februar 2027 eine Explorationslizenz. Alle Daten und Ereignisse sind beispielhaft.

Erste Laufzeit	3 Jahre: 1. Februar 2027 bis 31. Januar 2030 (Artikel 9).
Erste Verlängerung	Antrag innerhalb der 90 Tage vor dem 31. Januar 2030, also ab dem 2. November 2029; Verlängerung um bis zu 3 Jahre, bis zum 31. Januar 2033 (Artikel 10).
Zweite und letzte Verlängerung	Bis zu 2 Jahre, bis zum 31. Januar 2035; Explorationszeitraum höchstens 8 Jahre.
Fund	Gasfund am 10. März 2031: schriftliche Meldung bis zum 9. April 2031 (30 Tage, Artikel 15); Mitteilung über das kommerzielle Interesse bis zum 8. Juni 2031 (90 Tage, Artikel 16).
Bewertung	Mitteilung am 1. Juni 2031; Bewertungsprogramm fällig bis zum 1. Juni 2033 (2 Jahre, Artikel 17).
Förderlizenz	Beantragt vor dem 31. Januar 2035 (Artikel 19); erteilt am 1. Juli 2034 nach Unterzeichnung des Fördervertrags; 25 Jahre, bis zum 30. Juni 2059 (Artikel 24).
Verlängerung der Förderlizenz	Antrag innerhalb der 12 Monate vor dem 30. Juni 2059; eine Verlängerung um 10 Jahre, bis zum 30. Juni 2069, ohne weitere Verlängerung (Artikel 25).
Pipeline zu einem Gaskraftwerk	Antrag am 2. September 2035; der Minister muss innerhalb von 30 Tagen antworten, also bis zum 2. Oktober 2035 (Artikel 32).

Wer das 90-tägige Zeitfenster für die Verlängerung versäumt oder vor dem Ende der Explorationslizenz keine Förderlizenz beantragt, kann die Rechte der Gesellschaft an dem Fund verlieren (Artikel 10 und 18).

Garantie, Berichtsformat und Sanktionen hängen vom Vertrag ab, bis die vom Gesetz vorgesehenen Ministerialverordnungen erlassen sind.

Fragen von Investoren

Welches Gesetz regelt die Exploration von Öl und Gas in Ruanda?

Das Gesetz Nr. 13/2016 vom 02/05/2016 über die Exploration und Förderung von Erdöl. Erdöl gehört dem Staat, und Exploration oder Förderung erfordern sowohl eine Lizenz des für Erdöl zuständigen Ministers als auch einen Erdölvertrag mit der Regierung, der ein Konzessions-, Joint-Venture-, Produktionsteilungs-, Dienstleistungs- oder Kapitalbeteiligungsvertrag sein kann. Das RMB steuert die Upstream-Entwicklung.

Wie lange gilt eine Lizenz zur Erdölexploration in Ruanda?

Drei Jahre nach Artikel 9 des Gesetzes Nr. 13/2016. Eine innerhalb der 90 Tage vor Ablauf beantragte Verlängerung läuft bis zu 3 Jahre und kann ein weiteres Mal um bis zu 2 Jahre verlängert werden, insgesamt also höchstens 8 Jahre. Die Website des RMB nennt bis zu sechs Jahre, doch maßgeblich sind die Zahlen des Gesetzes.

Wie lange gilt eine Lizenz zur Erdölförderung?

Fünfundzwanzig Jahre nach Artikel 24 des Gesetzes Nr. 13/2016. Der Lizenzinhaber kann innerhalb der 12 Monate vor Ablauf eine einmalige Verlängerung um 10 Jahre beantragen, die ihrerseits nicht verlängert werden kann. Der Inhaber der Explorationslizenz hat Vorrang bei der Beantragung einer Förderlizenz für seinen Fund, sofern er den Antrag vor Ablauf seiner Explorationslizenz stellt.

Wurde in Ruanda Erdöl gefunden?

Nein. Bei der Exploration im Kivusee-Becken wurden 2D-Seismik sowie Gravimetrie- und Magnetikdaten erhoben, die auf thermogenes Gas hindeuten, doch die amtlichen Lageberichte nannten bis zum 10. Oktober 2026 keine Explorationsbohrung. In der Vergangenheit wurden Explorationsrechte vergeben (eine Vereinbarung über eine technische Bewertung, die Vanoil Energy von etwa 2007 bis 2013 hielt, und Rechte, die Berichten zufolge 2017 Ngali Mining zugesprochen wurden), doch keines davon führte zu Bohrungen. Ruanda bewirbt das Becken und richtet vom 9. bis 11. März 2027 in Kigali die East African Petroleum Conference and Exhibition aus.

Wer reguliert Methanprojekte am Kivusee?

Es gibt kein Methangesetz. Das RMB behandelt Methan als Teil seiner Upstream-Zuständigkeit, die RURA überwacht technische und sicherheitsbezogene Aspekte nach dem Gesetz Nr. 09/2013, und Ruanda und die DR Kongo wenden gemeinsame, am 5. März 2020 validierte Management Prescriptions an, deren Einhaltung von der Lake Kivu Monitoring Division der REMA überwacht wird. Stromprojekte benötigen außerdem eine Lizenz der RURA und einen Stromabnahmevertrag mit der REG.

Darf eine ausländische Gesellschaft in Ruanda Kraftstoffe einführen und verkaufen?

Ja. Das Gesetz Nr. 85/2013 verlangt Lizenzen für Einfuhr, Transport, Lagerung und Verkauf von Erdölerzeugnissen, ohne Bedingung hinsichtlich der Staatsangehörigkeit. Die RURA ist die Regulierungsbehörde, Lizenzinhaber müssen Mindestvorräte halten, die Zapfsäulenpreise werden alle zwei Monate gedeckelt, und Verfälschung wird mit einer Geldbuße von 5.000.000 RWF bis 20.000.000 RWF geahndet.

AUSBLICK AUF 2027

- Die EAPCE'27 vom 9. bis 11. März 2027 in Kigali, nachdem Ruanda das Kivusee-Becken im September 2026 auf der Africa Oil Week beworben hat; achten Sie auf eine Lizenzierungsrunde und einen veröffentlichten Muster-Produktionsteilungsvertrag.
- Die vom Gesetz Nr. 13/2016 vorgesehenen Ministerialverordnungen zu Anträgen, Garantien, der Referenzkarte, der Vertragsform und Sanktionen, die nach der Energy Policy des MININFRA vom Februar 2025 noch nicht ausgearbeitet sind.
- Ein Gesetz oder eine Verordnung für den Gassektor, in der Energy Policy von 2025 als Lücke benannt, das bzw. die der Methangewinnung eine gesetzliche Grundlage geben würde.
- Die Zusammenarbeit beim Methan aus dem Kivusee im Rahmen des Regional Economic Integration Framework vom 4. Dezember 2025, sobald dieser wirksam wird.
- Die Förderung von komprimiertem Erdgas aus dem Kivusee, die die Ostafrikanische Gemeinschaft für 2028 erwartet, und die weiteren, noch nicht umgesetzten 100 MW an Methanstrom.
- Der Ausbau der Kraftstofflagerung auf 230 Millionen Liter bis 2029 und die Inbetriebnahme des Flüssiggasdepots (LPG) mit 8680 Tonnen.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Petroleum agreement	*amasezerano ku bijyanye na peteroli*	*accord pétrolier*	Der Vertrag zwischen der Regierung und dem Lizenzinhaber, der deren Rechte und Pflichten festlegt und ohne den keine Lizenz erteilt wird (Artikel 2, 3 und 41 des Gesetzes Nr. 13/2016).
Production sharing	*kugabana umusaruro*	*partage de production*	Eine der fünf in Artikel 42 aufgeführten Formen des Erdölvertrags.
Equity participation	*kugira uruhare ku mari bwite*	*participation au capital*	Eine Form des Erdölvertrags, bei der der Staat eine Beteiligung an dem Vorhaben übernimmt (Artikel 42).
Exploration licence	*uruhushya rw'ubushakashatsi*	*permis d'exploration*	Die Lizenz, die das ausschließliche Recht zur Erdölexploration in einem Gebiet gewährt, für 3 Jahre zuzüglich Verlängerungen (Artikel 8 bis 10).
Production licence	*uruhushya rw'ubucukuzi*	*permis de production*	Die Lizenz zur Erdölförderung, für 25 Jahre zuzüglich einer Verlängerung um 10 Jahre (Artikel 23 bis 25).

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Exploration performance guarantee	—	*garantie d'exécution d'exploration*	Eine Sicherheit dafür, dass der Arbeitsplan umgesetzt wird, die dem Minister vor Beginn der Exploration nachzuweisen ist (Artikel 14).
Unit production agreement	—	*accord d'unité de production*	Ein Vertrag, den der Minister zwischen Lizenzinhabern anordnen kann, deren Fördergebiete gemeinsame Blöcke umfassen (Artikel 26).
Decommissioning funds	*amafaranga agenewe ibikorwa by'isubiranya*	*fonds de déclassement*	Mittel, die ein Inhaber einer Förderlizenz für die Schließung des Standorts bereitstellen muss (Artikel 29).
Flaring natural gas	*gutwika gazi kamere*	*flamboiement du gaz naturel*	Das Verbrennen von Gas am Standort, das außer in Sicherheitsnotfällen der vorherigen Genehmigung des Ministers bedarf (Artikel 31).

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Weder das Gesetz Nr. 13/2016 noch das Gesetz Nr. 85/2013 enthält eine Bedingung hinsichtlich der Staatsangehörigkeit: Eine für eine Erdöllizenz in Betracht kommende „Person“ ist jede natürliche Person, Gesellschaft oder Organisation mit Rechtspersönlichkeit, und Lizenzen für den Kraftstoffhandel stehen Gesellschaften in ausländischem Eigentum zu denselben Bedingungen offen. In der Praxis hält ein ausländischer Investor seine Lizenz über eine in Ruanda eingetragene Gesellschaft, und der Erdölvertrag kann die Schulung ruandischer Mitarbeiter verlangen (Artikel 33). Investoren aus der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC) und dem COMESA haben nach diesen Gesetzen keinen Sonderstatus.

Der entscheidende Unterschied ist der Schutz. Da das Regime in so hohem Maße vertraglich ausgestaltet ist, sollte sich ein ausländischer Investor eine internationale Schiedsklausel sichern und sich, soweit vorhanden, auf ein bilaterales Investitionsschutzabkommen stützen; ein ruandischer Investor ist auf den Vertrag und die ruandischen Gerichte angewiesen. Beim Methan aus dem Kivusee ist faktisch auch die DR Kongo Gegenüber, da die Ressource geteilt und durch gemeinsame Vorgaben geregelt wird, und ein kongolesischer Investor genießt keinen Schutz durch ein ruandisches Investitionsabkommen, bis das Abkommen zwischen Ruanda und der DR Kongo ratifiziert ist.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Sich bei der Exploration auf die Angabe des RMB „bis zu sechs Jahre“ zu verlassen: Das Gesetz sieht 3 Jahre zuzüglich Verlängerungen um bis zu 3 und 2 Jahre vor, jeweils auf fristgebundene Anträge.
- Einen Erdölvertrag zu unterzeichnen, der fiskalische Bedingungen, Stabilisierung, Schiedsverfahren und Garantien Ministerialverordnungen überlässt, die es noch nicht gibt.
- Änderungen bei „beherrschenden Anteilen“ an einem Lizenzinhaber als außerhalb von Artikel 37 liegend zu behandeln: Mittelbare Kontrollübertragungen bedürfen der Genehmigung des Ministers.
- Anzunehmen, dass das Gesetz Nr. 13/2016 das Methan aus dem Kivusee erfasst: Methanprojekte beruhen auf Verträgen, der Aufsicht der RURA und den Management Prescriptions von Ruanda und der DR Kongo.
- Eine einzige Zahl zur Methanressource als amtlich anzugeben: RMB, RURA und MININFRA veröffentlichen 60 km^3, 55 bzw. 40 Milliarden Kubikmeter.
- Ein Kraftstoffgeschäft zu betreiben, ohne die Vorschriften der RURA zu Mindestvorräten und Zapfsäulenpreisen einzuhalten, deren Verletzung nach dem Gesetz Nr. 85/2013 mit Geldbußen bedroht ist.

AMTLICHE QUELLEN

- Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board: Gesetz Nr. 13/2016 vom 02/05/2016 über die Exploration und Förderung von Erdöl, Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 21 vom 23/05/2016 — https://www.rmb.gov.rw/fileadmin/user_upload/RMB/Publications/Laws/Petroleum_Law_230628_221132.pdf
- Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board: Öl und Gas — https://www.rmb.gov.rw/oilandgas
- Rwanda Utilities Regulatory Authority: Gassektor (Methan aus dem Kivusee) und nachgelagerter Erdölbereich — https://www.rura.rw/sectors/energy/sub-sectors-and-services/gas
- RwandaLII: Gesetz Nr. 85/2013 über den Handel mit Erdöl und Erdölerzeugnissen in Ruanda, Official Gazette (Amtsblatt) Nr. 46 vom 18/11/2013 — https://rwandalii.org/akn/rw/act/law/2013/85/eng@2013-11-18
- Rwanda Energy Group: Stromerzeugung aus Methangas — https://www.reg.rw/what-we-do/generation/methane-gas/
- Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board: Exploration von Erdöl und Gas — https://www.rmb.gov.rw/
- Offshore Magazine: Vanoil verlängert die Gespräche über einen Produktionsteilungsvertrag (PSC) vor der Küste Ruandas (31. Januar 2013) — https://www.offshore-mag.com/home/article/16773438/vanoil-extends-offshore-rwanda-psc-talks
- Africa Energy Intelligence: Ruanda – Vanoil zieht sich aus der Exploration im Kivusee zurück (4. Februar 2014) — https://www.africa-energy.com/news-centre/article/rwanda-vanoil-pulls-out-lake-kivu-exploration
- The EastAfrican: Ruandisches Unternehmen gewinnt Ausschreibung zur Ölsuche im Kivusee (8. Februar 2017) — https://www.theeastafrican.co.ke/tea/business/rwandan-firm-wins-bid-to-search-for-oil-in-lake-kivu-1361524
- The EastAfrican: Ruanda setzt die Ölexploration im Kivu aus (22. Oktober 2018) — https://www.theeastafrican.co.ke/business/Rwanda-pauses-oil-exploration-in-Kivu/2560-4816542-br4flbz/index.html
- KT Press: Das Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board zu 13 aussichtsreichen Strukturen im Kivusee (15. Januar 2025) — https://www.ktpress.rw/2025/01/rwanda-mines-and-petroleum-board-says-13-oil-wells-identified-in-lake-kivu/
- Rwanda Environment Management Authority: Überwachung des Kivusees — https://www.rema.gov.rw/our-work/lake-kivu-monitoring
- Rwanda Environment Management Authority: Environment Analytics and Lake Kivu Monitoring Division — https://www.rema.gov.rw/about/department/environment-analytics-and-lake-kivu-monitoring-division

Sanktionen, Sorgfaltspflichten und Reformen: die EU-Listungen vom 17. März 2025, die Benennungen durch das US-Finanzministerium vom 2. März und 25. Juni 2026 einschließlich der Gasabo Gold Refinery, wen sie binden und die 50-Prozent-Regel, was Käufer, Raffinerien, Kreditgeber und Investoren tun müssen, Ruandas eigene Pflichten zur Geldwäscheprävention für Mineralienhändler, die Vorschriften der EU und der USA zu Konfliktmineralien, die Reformen 2024-26 und der Ausblick auf 2027

Überprüft am 19. November 2026 · Verfasst von einem Wirtschaftsjuristen mit über 30 Jahren internationaler Erfahrung · Rechts-und Steuerinformationen, keine Rechtsberatung · So prüfen wir · In der App öffnen

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- Mit dem Durchführungsbeschluss (GASP) 2025/510 des Rates vom 17. März 2025 zur Durchführung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo listete der Rat der Europäischen Union neun Personen und eine Organisation, darunter die Gasabo Gold Refinery in Kigali und Francis Kamanzi, der in der Mitteilung des Rates als Geschäftsführer des Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board bezeichnet wird, und unterwarf sie dem Einfrieren von Vermögenswerten, einem Reiseverbot und dem Verbot, ihnen Gelder zur Verfügung zu stellen.
- Am 25. Juni 2026 benannte das Office of Foreign Assets Control (OFAC) des Finanzministeriums der Vereinigten Staaten die Gasabo Gold Refinery LTD nach der Executive Order 13413 in ihrer geänderten Fassung, zusammen mit ihrem Vorsitzenden, ihrem Generaldirektor und drei ruandischen Bergbauunternehmen, Bugambira Mines LTD, Wolfram Mining and Processing LTD und Rwinkwavu Mining Corporation LTD, und diese Maßnahme wurde von keiner allgemeinen Genehmigung (General License) begleitet.
- Am 2. März 2026 benannte das OFAC die Rwanda Defence Force und vier ihrer ranghohen Offiziere nach der Executive Order 13413 in ihrer geänderten Fassung und erließ die DRC-related General License 1, die die Abwicklung von Transaktionen unter Beteiligung der Rwanda Defence Force bis 0:01 Uhr Eastern Daylight Time am 1. April 2026 genehmigte.
- Nach den Vorschriften des OFAC sind sämtliche Vermögenswerte und Vermögensinteressen benannter Personen, die der Hoheitsgewalt der Vereinigten Staaten unterliegen, gesperrt und müssen

gemeldet werden; Organisationen, die unmittelbar oder mittelbar, einzeln oder insgesamt zu 50 Prozent oder mehr im Eigentum gesperrter Personen stehen, sind selbst gesperrt, und zivilrechtliche Sanktionen werden verschuldensunabhängig verhängt.

- Sanktionen der EU und der USA sind kein ruandisches Recht: Ruandas eigenes Regime gezielter finanzieller Sanktionen nach Artikel 67 des Gesetzes Nr. 001/2025 vom 22/01/2025 betrifft Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung, während Händler mit Edelmetallen und Edelsteinen nach Artikel 8 dieses Gesetzes Verpflichtete sind und nach der Verordnung Nr. 002/FIC/2026 vom 22/06/2026 bei Bargeschäften von 15.000.000 RWF oder mehr Kundensorgfaltspflichten erfüllen müssen.
- Die Verordnung (EU) 2017/821 verpflichtet EU-Importeure von Zinn, Tantal, Wolfram und Gold seit dem 1. Januar 2021 zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten in der Lieferkette auf OECD-Grundlage und ist Gegenstand einer Überprüfung, für die die Europäische Kommission am 11. Mai 2026 eine Vorinformation und am 16. Juni 2026 eine Ausschreibung veröffentlichte; US-Emittenten, die diese Mineralien aus der Demokratischen Republik Kongo oder einem Nachbarland, einschließlich Ruandas, verwenden, müssen nach Section 1502 des Dodd-Frank Act jährlich das Formular SD (Form SD) einreichen.

Warum Sanktionen im Mittelpunkt der Sorgfaltspflichten bei Mineralien stehen

Zwischen März 2025 und Juni 2026 erließen die Europäische Union und die Vereinigten Staaten drei Maßnahmenpakete, die den ruandischen Mineraliensektor erfassen: die Listungen der Europäischen Union vom 17. März 2025, die Benennungen der Rwanda Defence Force durch die Vereinigten Staaten am 2. März 2026 und die Benennungen einer Goldraffinerie in Kigali und dreier Bergbauunternehmen durch die Vereinigten Staaten am 25. Juni 2026. Dieser Abschnitt beschreibt sie so, wie die eigenen Mitteilungen und Rechtsakte der sanktionierenden Behörden sie darstellen. Es handelt sich um Maßnahmen ausländischer Regierungen nach deren eigenem Recht; sie sind keine Feststellungen eines ruandischen Gerichts, sie ändern das ruandische Recht nicht, und jedes Regime sieht ein Verfahren vor, mit dem eine gelistete Person ihre Streichung beantragen kann.

Ihre praktische Reichweite ist dennoch groß. Die Mineralienausfuhren Ruandas werden überwiegend in US-Dollar bepreist und bezahlt, an Raffinerien und Händler in Europa, Asien und Nordamerika verkauft und von Banken mit internationalen Korrespondenzbankbeziehungen finanziert. Ein Käufer, eine Hütte, ein Kreditgeber, ein Versicherer oder ein Erwerber mit Verbindung zur Europäischen Union oder zu den Vereinigten Staaten muss nachweisen können, dass sich keine gelistete Person und keine im Eigentum einer solchen Person stehende Organisation in seiner Lieferkette oder seiner Geschäftspartnerstruktur befindet. Die Sanktionsprüfung ist daher neben die Lizenzprüfung und die Rückverfolgbarkeitsdokumente, erläutert in 3T-Metalle, Gold und Rückverfolgbarkeit, als fester Bestandteil jeder ruandischen Mineralientransaktion getreten.

Die Listungen der Europäischen Union vom 17. März 2025

Am 17. März 2025 erließ der Rat der Europäischen Union den **Durchführungsbeschluss (GASP) 2025/510 des Rates** zur Durchführung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Demokratischen Republik Kongo (DR Kongo). Nach der Mitteilung des Rates

von diesem Tag listete er als Reaktion auf die Eskalation des Konflikts im Osten der DR Kongo neun Personen und eine Organisation. Zwei der Listungen betreffen den ruandischen Mineraliensektor. Die Organisation ist die **Gasabo Gold Refinery** mit Sitz in Kigali, die nach der Mitteilung des Rates Gold aus von der bewaffneten Gruppe M23 kontrollierten Gebieten der DR Kongo eingeführt hat. Eine der Personen ist Francis Kamanzi, in der Mitteilung als Geschäftsführer des Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board (RMB) bezeichnet, den der Rat im Zusammenhang mit der Ausbeutung von und dem Handel mit natürlichen Ressourcen listet. Das RMB hat nach Berichten der ruandischen Presse seit Juli 2025 einen neuen Geschäftsführer. Die übrigen Listungen betreffen Anführer der M23 und drei Offiziere der Rwanda Defence Force.

Die Maßnahmen sind das **Einfrieren von Vermögenswerten**, ein **Reiseverbot** für die Einreise in die oder die Durchreise durch die Europäische Union sowie ein Verbot für Bürger und Unternehmen der Europäischen Union, den gelisteten Personen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Der Rat erklärte, dass seine autonomen Maßnahmen für die DR Kongo damit für 32 Personen und 2 Organisationen galten, neben 53 Listungen durch die Vereinten Nationen. Sanktionen der Europäischen Union binden Personen im Gebiet der Union, Staatsangehörige der Mitgliedstaaten unabhängig von ihrem Aufenthaltsort, in der Union gegründete Unternehmen sowie jedes Geschäft, das ganz oder teilweise in der Union getätigt wird. Eine gelistete Person kann den Rat um Überprüfung ihrer Listung ersuchen und sie vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten.

Die Benennungen der Vereinigten Staaten vom 2. März und 25. Juni 2026

Am 2. März 2026 gab das Finanzministerium der Vereinigten Staaten bekannt (Pressemitteilung sb0411), dass das OFAC die **Rwanda Defence Force** nach der Executive Order 13413 in der durch die Executive Order 13671 geänderten Fassung benannt hatte, unter Verweis auf Handlungen, die nach seiner Darstellung den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität der DR Kongo bedrohten, sowie auf materielle Unterstützung der M23, und vier ranghohe Offiziere als Anführer der Rwanda Defence Force benannt hatte. Am selben Tag veröffentlichte das OFAC die **DRC-related General License 1**, „Authorizing the Wind Down of Transactions Involving the Rwanda Defence Force“ (Genehmigung der Abwicklung von Transaktionen unter Beteiligung der Rwanda Defence Force); der Text der Genehmigung erlaubte Abwicklungstransaktionen nur bis 0:01 Uhr Eastern Daylight Time am 1. April 2026 und verlangte, dass jede Zahlung an eine gesperrte Person auf ein gesperrtes Konto geleistet wird. Aufgrund der 50-Prozent-Regel ist jede Organisation, die zu 50 Prozent oder mehr im Eigentum der Rwanda Defence Force steht, allein oder zusammen mit anderen gesperrten Personen, ebenfalls gesperrt, unabhängig davon, ob sie namentlich genannt ist.

Am 25. Juni 2026 gab das Finanzministerium (Pressemitteilung sb0543) die Benennung der **Gasabo Gold Refinery LTD** nach der Executive Order 13413 in ihrer geänderten Fassung bekannt. Nach der Mitteilung wurde sie nach zwei Kriterien dieser Order benannt: materielle Unterstützung, Förderung oder Unterstützungsleistungen für die M23 sowie Beteiligung am illegalen Handel mit natürlichen Ressourcen der DR Kongo. Das OFAC benannte zugleich den Vorsitzenden der Raffinerie, aufgeführt als Jean Malic Kalima Karekezi, und ihren Generaldirektor, Bosco Kayobotsi, als im Eigentum oder unter der Kontrolle der Raffinerie stehend oder für sie handelnd; sowie drei Gesellschaften, die es als vom Vorsitzenden kontrolliert beschreibt: **Bugambira Mines LTD** (auch bekannt als Multiserve Consults Ltd),

Wolfram Mining and Processing LTD und **Rwinkwavu Mining Corporation LTD**, als in seinem Eigentum oder unter seiner Kontrolle stehend oder für ihn handelnd. Die Liste des OFAC der Specially Designated Nationals and Blocked Persons (SDN List) verzeichnet Anschriften in Kigali und Rwinkwavu, Websites der Gesellschaften und für die Raffinerie ihre ruandische Gesellschaftsnummer, die Compliance-Teams für den Abgleich verwenden sollten. Die Bekanntmachung des OFAC von diesem Tag nennt für diese Benennungen keine allgemeine Genehmigung.

Die in den Mitteilungen des Finanzministeriums genannten Folgen sind für beide Maßnahmen dieselben. Sämtliche Vermögenswerte und Vermögensinteressen der benannten Personen, die sich in den Vereinigten Staaten oder im Besitz oder unter der Kontrolle von US-Personen befinden, sind **gesperrt** und müssen dem OFAC gemeldet werden. Organisationen, die unmittelbar oder mittelbar, einzeln oder insgesamt zu **50 Prozent oder mehr** im Eigentum einer oder mehrerer gesperrter Personen stehen, sind ebenfalls gesperrt. Sofern keine allgemeine oder spezifische Genehmigung des OFAC vorliegt oder eine Ausnahme greift, dürfen US-Personen und Transaktionen innerhalb der Vereinigten Staaten oder im Transit durch sie nicht mit gesperrten Vermögenswerten umgehen, auch nicht durch die Bereitstellung oder Entgegennahme von Geldern, Waren oder Dienstleistungen. Zivilrechtliche Sanktionen können verschuldensunabhängig verhängt werden, Nicht-US-Personen dürfen nicht veranlassen, dass US-Personen gegen die Vorschriften verstoßen, und keine Umgehung betreiben, und die Mitteilung vom 25. Juni 2026 stellt fest, dass „Finanzinstitute und andere Personen sich bei bestimmten Transaktionen“ mit benannten Personen „dem Risiko von Sanktionen aussetzen können“. Eine Streichung von der Liste ist über das Petitionsverfahren des OFAC möglich.

Wer gebunden ist und wie das ruandische Recht steht

Die Maßnahmen der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten binden diejenigen, die der Hoheitsgewalt der sanktionierenden Behörde unterliegen. Eine ruandische Gesellschaft ohne europäische oder US-amerikanische Eigentümer, Mitarbeiter, Vermögenswerte, Bankkonten oder Zahlungsströme unterliegt ihnen rechtlich nicht selbst. In der Praxis befinden sich nur wenige Mineralienunternehmen in dieser Lage: Zahlungen in US-Dollar werden in der Regel über US-Korrespondenzbanken abgewickelt, Käufer und Raffinerien sind oft europäisch oder amerikanisch oder beliefern solche Kunden, und internationale Kreditgeber und Versicherer wenden beide Regime als Bedingung ihrer Finanzierungen an. Ruandische Banken mit Korrespondenzbankbeziehungen prüfen in der Regel nach ihren eigenen Risikorichtlinien anhand dieser Listen.

Ruandas eigenes Sanktionsrecht ist enger gefasst. Artikel 67 des **Gesetzes Nr. 001/2025 vom 22/01/2025 über die Verhütung und Bestrafung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen** betrifft gezielte finanzielle Sanktionen im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung und Proliferationsfinanzierung, wobei die Rolle des National Counter-terrorism Committee durch Verordnung des Premierministers festgelegt wird, und die **Verordnung Nr. 001/FIC/2025 vom 15/01/2025** über gezielte finanzielle Sanktionen verpflichtet Verpflichtete zum Einfrieren „unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden“. Diese Vorschriften gelten für die nach diesem Regime vorgenommenen Benennungen; sie verleihen Listungen der Europäischen Union oder der Vereinigten Staaten in Ruanda für sich genommen keine Wirkung. Der vollständige Rahmen der Geldwäscheprävention wird in Geldwäscheprävention und Sanktions-Compliance erläutert.

Ruandas eigene Vorschriften für Mineralienhändler und -exporteure

Das ruandische Recht unterwirft den Mineralienhandel unabhängig von ausländischen Sanktionen eigenen Kontrollen. Nach Artikel 8 des Gesetzes Nr. 001/2025 sind **Händler mit Edelmetallen und Edelsteinen** neben Banken, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern und anderen Verpflichtete. Nach der **Verordnung Nr. 002/FIC/2026 vom 22/06/2026** des Financial Intelligence Centre (FIC) müssen sie bei gelegentlichen Bargeschäften von **15.000.000 RWF** oder mehr Kundensorgfaltspflichten erfüllen, wobei zusammenhängende Transaktionen zusammengerechnet werden, und Bargeschäfte in dieser Höhe innerhalb von zwei Arbeitstagen dem FIC melden; verdächtige Transaktionen jeder Höhe, einschließlich versuchter, müssen innerhalb von 24 Stunden gemeldet werden, und die Warnung des Betroffenen (Tipping-off) ist verboten. Einer juristischen Person, die gegen ihre Präventionspflichten verstößt, droht nach Artikel 66 des Gesetzes eine Geldbuße von 5.000.000 RWF bis 20.000.000 RWF sowie Verwaltungsbußgelder nach der Verordnung Nr. 001/FIC/2026. Wirtschaftliche Eigentümer, die 25 % oder mehr der Anteile oder Stimmrechte halten, müssen identifiziert werden.

Das Bergbaugesetz fügt Straftatbestände zur Herkunft hinzu. Nach dem Gesetz Nr. 072/2024 vom 26/06/2024 über Bergbau- und Steinbruchtätigkeiten zahlt eine Person, bei der Mineralien ohne Herkunftsnachweis gefunden werden, ein Verwaltungsbußgeld von 10 % ihres Werts, und die Mineralien werden zur Versteigerung eingezogen (Artikel 50); der Besitz illegal abgebauter Mineralien wird mit Freiheitsstrafe von 1 bis 3 Jahren bestraft (Artikel 64); und der Handel mit ihnen mit mehr als 5 und bis zu 10 Jahren sowie einer Geldstrafe von 60.000.000 RWF bis 120.000.000 RWF bzw. 130.000.000 RWF bis 150.000.000 RWF für eine Gesellschaft, die aufgelöst werden kann (Artikel 65). Ausfuhrbescheinigungen, einschließlich der Bescheinigung der International Conference on the Great Lakes Region (ICGLR), werden über das Online-Mineral Certification Information System (MCIS) des RMB ausgestellt. Mineralienhändler gehören zu den Personen, die nach der Richtlinie Nr. 4230/2025-00042 der National Bank of Rwanda (BNR) vom 17/09/2025 als zu Fremdwährungsgeschäften berechtigt gelten, und wer mit 10.000.000 RWF oder mehr in bar oder in Inhaberpapieren die Grenze überquert, muss dies anmelden.

Was Käufer, Raffinerien und Investoren tun müssen

Maßgeblicher Standard ist der **OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten** (OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas). Ruanda erklärt, dass es sich daran hält, der am 4. Dezember 2025 mit der DR Kongo unterzeichnete Regional Economic Integration Framework verpflichtet beide Staaten darauf, und die Musterverträge des RMB verlangen die Einhaltung der Mechanismen für Rückverfolgbarkeit und Zertifizierung. Seine fünf Schritte sind: starke unternehmensinterne Managementsysteme einrichten; Risiken in der Lieferkette ermitteln und bewerten; eine Strategie zur Reaktion auf die ermittelten Risiken entwerfen und umsetzen; eine unabhängige Prüfung der Sorgfaltspflichten von Hütten und Raffinerien durch Dritte durchführen; und jährlich öffentlich über die Sorgfaltspflichten in der Lieferkette berichten.

Die Sanktionsprüfung bildet die darüberliegende Ebene. Jeder Geschäftspartner in der Kette, vom Lizenzinhaber und Händler bis zum Exporteur, zur Raffinerie und zum Logistikdienstleister, sollte zusammen mit seinen Direktoren, Gesellschaftern und wirtschaftlichen Eigentümern mit der konsolidierten Liste der Europäischen Union und der SDN List des OFAC abgeglichen werden, und die

Eigentumsverhältnisse jeder Organisation sollten so weit zurückverfolgt werden, dass die 50-Prozent-Regel angewandt werden kann, die die Beteiligungen verschiedener gesperrter Personen zusammenrechnet. Die Prüfung sollte bei jeder Lieferung wiederholt werden, da sich Benennungen ändern. Die Transaktionsunterlagen sollten die Lizenz des RMB, die ICGLR-Bescheinigung oder das Mineral Export Certificate, die Rückverfolgbarkeitsplomben und Logbucheinträge sowie den Zahlungsweg überprüfen. Branchensysteme helfen, ersetzen diese Arbeit jedoch nicht: Die Responsible Minerals Initiative setzte nach Berichten der Fachpresse im Juli 2024 ihr Anerkennungsverfahren für das Rückverfolgbarkeitsprogramm ITSCI aus, während die Europäische Kommission am 16. Oktober 2025 den Responsible Minerals Assurance Process für die Verordnung (EU) 2017/821 anerkannte.

Berichtspflichten zu Konfliktmineralien in der EU und den Vereinigten Staaten

Die **Verordnung (EU) 2017/821** gilt seit dem 1. Januar 2021 für Importeure von Zinn, Tantal, Wolfram und Gold, deren Erzen und Metallen in die Europäische Union oberhalb festgelegter jährlicher Mengen. Sie müssen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette im Einklang mit dem OECD-Leitfaden erfüllen, Prüfungen durch Dritte einholen und Bericht erstatten. Die Europäische Kommission veröffentlichte am 11. Mai 2026 eine Vorinformation und am 16. Juni 2026 eine Ausschreibung für eine Überprüfung der Verordnung.

In den Vereinigten Staaten verpflichtet Section 1502 des Dodd-Frank Act, kodifiziert in 15 U.S.C. §78m(p), gegenüber der Securities and Exchange Commission berichtspflichtige Emittenten, die Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold mit Ursprung in der DR Kongo oder einem „Nachbarland“ (adjoining country), ein Begriff, der Ruanda einschließt, verwenden, dies offenzulegen. Die Mitarbeiter der Commission wenden seit April 2017 auf Teile der Vorschrift No-Action-Erleichterungen an, doch das Formular SD (Form SD) ist weiterhin jährlich bis zum 31. Mai einzureichen (2026 am 1. Juni, weil der 31. Mai auf einen Sonntag fiel). Die Offenlegungspflicht trifft den börsennotierten Käufer, nicht den ruandischen Exporteur, doch Käufer werden von Exporteuren die benötigten Informationen zur Rückverfolgbarkeit und zu den Sorgfaltspflichten verlangen (FAQ 109).

Investoren, Erwerber und Kreditgeber

Der Erwerb einer ruandischen Bergbaugesellschaft oder Lizenz erfordert neben der in Due Diligence in Ruanda beschriebenen gesellschaftsrechtlichen, steuerlichen und grundstücksbezogenen Prüfung eine Prüfung der Sanktionen und der Herkunft. Der Käufer sollte jeden unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter, Direktor und wirtschaftlichen Eigentümer ermitteln und überprüfen; die Verkäufe der Zielgesellschaft an Raffinerien und Händler mindestens seit 2024 einschließlich etwaiger Geschäfte mit den 2025 und 2026 gelisteten Personen durchsehen; die ICGLR-Bescheinigungen, Rückverfolgbarkeitsaufzeichnungen und FIC-Meldungen der Zielgesellschaft prüfen; und bestätigen, dass die Lizenz des RMB ordnungsgemäß besteht. Übertragungen einer Lizenz oder von Anteilen an ihrem Inhaber bedürfen nach Artikel 16 bis 18 des Bergbaugesetzes der vorherigen schriftlichen Genehmigung des RMB, und der Gewinn unterliegt nach dem Gesetz Nr. 014/2025 vom 27/05/2025 einer Steuer auf Veräußerungsgewinne von 10 % (Bergbau- und Steinbruchlizenzen).

Verträge sollten Sanktionsgarantien in Bezug auf den Geschäftspartner und seine Eigentümer, eine Verpflichtung zur Mitteilung jeder Benennung, das Recht zur haftungsfreien Aussetzung oder Kündigung, falls die Erfüllung gegen anwendbare Sanktionen verstoßen würde, sowie eine Zahlungsklausel enthalten, die Kanäle unter Beteiligung gesperrter Personen vermeidet. Kreditgeber werden Sanktions- und Antikorruptionsauflagen (Covenants) hinzufügen, und der Mustervertrag des RMB sieht bereits vor, dass nichts darin eine Abweichung von den Gesetzen über Korruptionsbekämpfung, Menschenrechte und nationale Sicherheit erlaubt. Wird ein Geschäftspartner während der Vertragslaufzeit gelistet, muss die Erfüllung in dem vom anwendbaren Regime verlangten Umfang eingestellt werden, und jede Abwicklung muss sich auf eine Genehmigung der sanktionierenden Behörde stützen.

Die Reformen von 2024 bis 2026

Der Rechtsrahmen für Mineralien wurde innerhalb von zwei Jahren neu gestaltet. Das **Gesetz Nr. 056/2024 vom 26/06/2024 zur Einführung der Mineraliensteuer** trat am 5. Juli 2024 in Kraft, senkte die Förderabgaben auf 0,5 % bis 3 % und führte eine Ausfuhrsteuer auf unverarbeitete Mineralien ein. Das **Gesetz Nr. 072/2024** über Bergbau- und Steinbruchtätigkeiten trat am 24. Juli 2024 in Kraft; es behielt die Bergbaulizenzen für Klein-, Mittel- und Großbetriebe sowie die besondere Lizenz für radioaktive Mineralien aus dem Gesetz von 2018 bei, fügte eine Befugnis hinzu, der Regierung eine unentgeltliche Beteiligung (Free Carried Interest) einzuräumen (Artikel 49), und legte neue Verstöße und Sanktionen fest. Das Gesetz Nr. 014/2025 vom 27/05/2025 erhöhte die Steuer auf Veräußerungsgewinne auf 10 % und erstreckte sie auf Lizenzübertragungen. Die **Ministerialverordnung Nr. 003/MoE/25 vom 19/08/2025** ersetzte die Vorschriften über die Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung. Der Rahmen der Geldwäscheprävention wurde durch das Gesetz Nr. 001/2025 vom 22/01/2025 und Verordnungen des FIC vom Januar 2025 und Juni 2026 ersetzt.

Auch Institutionen und Märkte veränderten sich. Das RMB startete im Mai und Dezember 2025 über sein Mining Investment Pitchbook Lizenzierungsrunden im Wettbewerb, hatte ab Juli 2025 einen neuen Geschäftsführer, und am 4. März 2026 ernannte das Kabinett neue leitende Führungskräfte des RMB, darunter einen Division Manager for Mining Cadastre and Digital Information. Ruanda und die DR Kongo unterzeichneten ihr Friedensabkommen am 27. Juni 2025 und den Regional Economic Integration Framework am 4. Dezember 2025, als Ruanda auch einen wirtschaftlichen Rahmen mit den Vereinigten Staaten unterzeichnete, und im September 2026 übernahm die Regierung eine Beteiligung von 25 % an einem Wolfram-Gemeinschaftsunternehmen mit Almonty Industries (Strategische Mineralien und regionale Abkommen). Mehrere von den Gesetzen von 2024 vorgesehene Instrumente sind noch nicht erlassen, und das RMB wendet in der Zwischenzeit weiterhin seine Verordnungen von 2019 an (Das Bergbaugesetz von 2024 und die Aufsichtsbehörden).

Die ausländischen Maßnahmen im Überblick

Datum	Behörde und Rechtsakt	Für den Mineraliensektor relevante gelistete Personen	Wirkung	Wer sie einhalten muss
17. März 2025	Rat der Europäischen Union; Durchführungsbeschluss (GASP) 2025/510 des Rates zur Durchführung des Beschlusses 2010/788/GASP	Gasabo Gold Refinery (Kigali); Francis Kamanzi, als Geschäftsführer des RMB bezeichnet	Einfrieren von Vermögenswerten; Reiseverbot; keine Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen	EU-Staatsangehörige und -Unternehmen sowie jeder, der in der EU handelt
2. März 2026	US-Finanzministerium, OFAC; Executive Order 13413 in der durch die Executive Order 13671 geänderten Fassung (Pressemitteilung sb0411)	Rwanda Defence Force und vier ranghohe Offiziere; Organisationen, die zu 50 % oder mehr in ihrem Eigentum stehen	Sperrung; die DRC-related General License 1 erlaubte die Abwicklung bis zum 1. April 2026	US-Personen, Personen in den USA und über die USA abgewickelte Transaktionen in US-Dollar
25. Juni 2026	US-Finanzministerium, OFAC; Executive Order 13413 in ihrer geänderten Fassung (Pressemitteilung sb0543)	Gasabo Gold Refinery LTD; ihr Vorsitzender und ihr Generaldirektor; Bugambira Mines LTD; Wolfram Mining and Processing LTD; Rwinkwavu Mining Corporation LTD	Sperrung; keine allgemeine Genehmigung mit der Maßnahme veröffentlicht	Wie oben; Nicht-US-Personen sind bei Umgehung oder Veranlassung von Verstößen Risiken ausgesetzt

Ruandas Mineralienreformen, Juli 2024 bis September 2026

Datum	Änderung	Rechtsakt oder Quelle
5. Juli 2024	Förderabgaben auf 0,5 % bis 3 % gesenkt; Ausfuhrsteuer auf Rohware eingeführt	Gesetz Nr. 056/2024 vom 26/06/2024
24. Juli 2024	Neues Bergbaugesetz in Kraft; Gesetz Nr. 58/2018 aufgehoben	Gesetz Nr. 072/2024 vom 26/06/2024
22. Januar 2025	Neues Geldwäschegesetz; Händler mit Edelmetallen und Edelsteinen bleiben Verpflichtete	Gesetz Nr. 001/2025 vom 22/01/2025
29. Mai 2025	Steuer auf Veräußerungsgewinne von 10 %, einschließlich Lizenzübertragungen	Gesetz Nr. 014/2025 vom 27/05/2025

Datum	Änderung	Rechtsakt oder Quelle
Mai und Dezember 2025	Lizenzierungsrunden im Wettbewerb mit jeweils 10 Blöcken	Mining Investment Pitchbook des RMB
19. August 2025	Neue Vorschriften über die Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung	Ministerialverordnung Nr. 003/MoE/25
4. Dezember 2025	Regional Economic Integration Framework mit der DR Kongo; wirtschaftlicher Rahmen USA–Ruanda	In Washington unterzeichnet
4. März 2026	Das Kabinett ernennt neue leitende Führungskräfte des RMB, darunter einen Division Manager for Mining Cadastre and Digital Information	Mitteilung des RMB vom 5. März 2026
22. Juni 2026	Neue Verordnungen des FIC zu Geldwäscheprävention und Sanktionen	Verordnungen Nr. 001/FIC/2026 und 002/FIC/2026
14. September 2026	Die Regierung übernimmt 25 % an einem Wolfram-Gemeinschaftsunternehmen	Mitteilung von Almonty Industries

ENTSCHEIDUNGSHILFE

Dürfen wir mit diesem Geschäftspartner Geschäfte machen?

Eine Prüfhilfe für Käufer, Raffinerien, Kreditgeber oder Erwerber, die mit einem ruandischen Mineralienunternehmen zu tun haben. Sie ersetzt keinen sanktionsrechtlichen Rat in den für Sie maßgeblichen Rechtsordnungen.

Q1 **Steht der Geschäftspartner oder einer seiner Direktoren, Gesellschafter oder wirtschaftlichen Eigentümer auf der konsolidierten Liste der EU oder der SDN List des OFAC?**

Ja Halten Sie inne. Stellen Sie keine Gelder oder Waren zur Verfügung; prüfen Sie die Pflichten zum Einfrieren und zur Meldung in Ihrer Rechtsordnung; holen Sie sanktionsrechtlichen Rat ein.

Nein Weiter zu Frage 2.

Q2 **Halten eine oder mehrere gesperrte Personen unmittelbar oder mittelbar, bei Zusammenrechnung ihrer Beteiligungen, 50 % oder mehr an dem Geschäftspartner?**

Ja Behandeln Sie den Geschäftspartner nach den US-Vorschriften als gesperrt; prüfen Sie nach den EU-Vorschriften Eigentum und Kontrolle; halten Sie inne und holen Sie Rat ein.

Nein Weiter zu Frage 3.

Q3 **Sind die Mineralien seit der Listung durch die Hände einer gelisteten Person gegangen, von ihr raffiniert oder von ihr verkauft worden?**

Ja Behandeln Sie dies als Warnsignal: Setzen Sie aus, untersuchen Sie die Überwachungskette (Chain of Custody) und holen Sie Rat ein, bevor Sie fortfahren.

Nein Weiter zu Frage 4.

Q4 **Verfügt der Geschäftspartner über eine gültige Lizenz des RMB, und sind die Mineralien mit einer Ausfuhrbescheinigung und vollständigen Rückverfolgbarkeitsaufzeichnungen versehen?**

Ja Weiter zu Frage 5.

Nein Fahren Sie nicht fort: Mineralien ohne Herkunftsnachweis werden eingezogen, und mit illegal abgebauten Mineralien darf nach Artikel 50, 64 und 65 des Gesetzes Nr. 072/2024 nicht gehandelt werden.

Q5 **Erfolgt die Zahlung über eine Bank, in nachvollziehbarer Form, unterhalb der Bargeldschwellen oder oberhalb davon ordnungsgemäß dokumentiert?**

Ja Fahren Sie fort, dokumentieren Sie jede Prüfung und wiederholen Sie die Sanktionsprüfung bei jeder Lieferung.

Nein Gestalten Sie die Zahlung um: Bargeld von 15.000.000 RWF oder mehr löst Sorgfalts- und Meldepflichten aus, und undurchsichtige Zahlungswege schwächen Ihre Verteidigung in Sanktionsfragen.

Vor Kauf, Finanzierung oder Erwerb

Zu erledigende und aufzubewahrende Unterlagen und Prüfungen.

- [ ] **Eigentümerübersicht**
  Ein Schaubild aller unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer des Geschäftspartners bis zu den letztlich wirtschaftlich Berechtigten mit 25 % oder mehr, die jeweils überprüft wurden.
- [ ] **Prüfprotokoll**
  Datierte Ergebnisse des Abgleichs mit der konsolidierten Liste der EU und der SDN List des OFAC für den Geschäftspartner, seine Eigentümer, Direktoren, Raffinerien und Logistikdienstleister.
- [ ] **Lizenz und Bescheinigung**
  Kopie der Lizenz des RMB, auf Gültigkeit geprüft, und das Mineral Export Certificate oder die ICGLR-Bescheinigung, über das System des RMB verifiziert.
- [ ] **Rückverfolgbarkeitsakte**
  Plombennummern, Logbucheinträge und Dokumente zur Überwachungskette (Chain of Custody) von der Mine bis zur Ausfuhr.

- [ ] **Risikobewertung nach OECD**
  Eine schriftliche Bewertung nach Schritt 2 des OECD-Leitfadens, mit der Reaktion nach Schritt 3 für jedes Warnsignal.
- [ ] **Zahlungsweg**
  Bankverbindung, die mit dem Geschäftspartner übereinstimmt, ohne Zahlungen an Dritte oder Barzahlungen außerhalb der Schwellenwerte des FIC.
- [ ] **Vertragliche Absicherung**
  Sanktionsgarantien, Mitteilung von Benennungen, Rechte zur Aussetzung und Kündigung sowie Prüfungsrechte.
- [ ] **Meldekalender**
  Berichte der EU-Importeure, Formular SD (Form SD) bis zum 31. Mai für US-Emittenten und Meldungen an das FIC innerhalb von zwei Arbeitstagen bzw. 24 Stunden.

RECHENBEISPIEL

Überprüfung eines Lieferanten von Zinnkonzentrat

Einer europäischen Hütte werden von einer Handelsgesellschaft in Kigali 40 Tonnen Zinnkonzentrat angeboten. Die Namen und Beteiligungen sind erfunden, die Zahlen beispielhaft.

Eigentum	Der Händler gehört zu 30 % Herrn A, zu 25 % der Gesellschaft B und zu 45 % Frau C. Die Gesellschaft B steht vollständig im Eigentum der Gesellschaft D.
Prüfergebnis	Herr A und die Gesellschaft D stehen auf der SDN List des OFAC; Frau C ist nicht gelistet.
50-Prozent-Test	Beteiligungen gesperrter Personen: Herr A 30 % unmittelbar; Gesellschaft D 25 % mittelbar über ihre hundertprozentige Tochter, die Gesellschaft B. Zusammen 30 % + 25 % = 55 %, also 50 % oder mehr, sodass der Händler nach den US-Vorschriften selbst gesperrt ist, obwohl er nicht namentlich genannt ist.
Hätten die Beteiligungen 30 % und 15 % betragen	Zusammen 45 %: nicht allein aufgrund der Eigentumsverhältnisse gesperrt, aber dennoch ein Hochrisiko-Geschäftspartner, der verstärkte Sorgfaltspflichten und für Zwecke der EU eine Prüfung der Kontrolle erfordert.
Herkunft	Für eine Partie Konzentrat im Wert von 120.000.000 RWF fehlt der Herkunftsnachweis: Wird sie in Ruanda aufgefunden, wird sie eingezogen, und ein Verwaltungsbußgeld von 10 % x 120.000.000 RWF = 12.000.000 RWF wird fällig (Artikel 50 des Gesetzes Nr. 072/2024).
Bargeld	Der Händler verlangt einen Vorschuss von 18.000.000 RWF in bar. Dies übersteigt die Schwelle von 15.000.000 RWF für Händler mit Edelmetallen und Edelsteinen und löst Kundensorgfaltspflichten und eine Meldung des Bargeschäfts innerhalb von zwei Arbeitstagen aus.
Ergebnis	Die Hütte lehnt das Angebot ab, dokumentiert ihre Prüfung und Bewertung und holt Rat zu etwaigen Meldepflichten in ihrer eigenen Rechtsordnung ein.

Nach der 50-Prozent-Regel werden die Beteiligungen verschiedener gesperrter Personen zusammengerechnet; eine Struktur, die das Eigentum in Minderheitsbeteiligungen aufteilt, umgeht sie nicht.

Die EU-Vorschriften stellen auf Eigentum und Kontrolle ab und sind nicht mit dem US-Test identisch; wo beide gelten, müssen beide angewandt werden.

Fragen von Investoren

Welche ruandischen Bergbauunternehmen unterliegen Sanktionen?

Am 25. Juni 2026 benannte das OFAC die Gasabo Gold Refinery LTD und drei Bergbauunternehmen, Bugambira Mines LTD, Wolfram Mining and Processing LTD und Rwinkwavu Mining Corporation LTD, zusammen mit dem Vorsitzenden und dem Generaldirektor der Raffinerie. Die EU listete die Gasabo Gold Refinery am 17. März 2025. Organisationen, die zu 50 % oder mehr im Eigentum benannter Personen stehen, sind nach den US-Vorschriften ebenfalls gesperrt. Prüfen Sie stets die aktuellen Listen.

Gelten Sanktionen der EU und der USA in Ruanda?

Sie sind kein ruandisches Recht und binden Personen, die der Hoheitsgewalt der EU oder der USA unterliegen. In der Praxis erfassen sie den größten Teil des Mineralienhandels, weil Zahlungen in US-Dollar über US-Banken abgewickelt werden und Käufer, Raffinerien und Kreditgeber oft europäisch oder amerikanisch sind. Ruandas eigenes Regime gezielter finanzieller Sanktionen nach dem Gesetz Nr. 001/2025 betrifft Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung.

Was ist die 50-Prozent-Regel des OFAC?

Jede Organisation, die unmittelbar oder mittelbar, einzeln oder insgesamt zu 50 Prozent oder mehr im Eigentum einer oder mehrerer gesperrter Personen steht, ist selbst gesperrt, auch wenn sie nicht namentlich auf der SDN List steht. Die Beteiligungen verschiedener gesperrter Personen werden zusammengerechnet, sodass ein Käufer die vollständige Eigentümerkette jedes Geschäftspartners erfassen muss.

Wurde das Rwanda Mines, Petroleum and Gas Board sanktioniert?

Eine Sanktion gegen das RMB als Institution wurde nicht bekannt gegeben. Am 17. März 2025 listete die EU Francis Kamanzi, der in der Mitteilung des Rates als Geschäftsführer des RMB bezeichnet wird. Das RMB hat nach Presseberichten seit Juli 2025 einen neuen Geschäftsführer. Geschäfte mit dem RMB als Aufsichtsbehörde sind durch die hier beschriebenen Maßnahmen als solche nicht verboten.

Welche Sorgfaltspflichten muss ein Käufer ruandischer Mineralien erfüllen?

Befolgen Sie den fünfstufigen OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht, überprüfen Sie jeden Geschäftspartner und seine Eigentümer anhand der Listen der EU und der USA, prüfen Sie die Lizenz des RMB, die Ausfuhrbescheinigung und die Rückverfolgbarkeitsaufzeichnungen und bewahren Sie Nachweise auf. EU-Importeure von Zinn, Tantal, Wolfram und Gold sind dazu nach der Verordnung (EU) 2017/821 verpflichtet, und US-Emittenten berichten auf dem Formular SD (Form SD).

Welche Vorschriften zur Geldwäscheprävention gelten für ruandische Mineralienhändler?

Händler mit Edelmetallen und Edelsteinen sind nach Artikel 8 des Gesetzes Nr. 001/2025 Verpflichtete. Sie müssen bei Bargeschäften von 15.000.000 RWF oder mehr Kundensorgfaltspflichten erfüllen, solche Transaktionen innerhalb von zwei Arbeitstagen und verdächtige Transaktionen innerhalb von 24 Stunden melden und wirtschaftliche Eigentümer ab 25 % identifizieren.

AUSBLICK AUF 2027

- Weitere Benennungen, Streichungen oder Genehmigungen durch den Rat der Europäischen Union und das OFAC; am 8. Dezember 2025 verlängerte der Rat seine restriktiven Maßnahmen betreffend die DR Kongo bis zum 12. Dezember 2026, sodass sein nächster Verlängerungsbeschluss und etwaige Änderungen der Listungen vor diesem Datum fällig sind; bei der Prüfung müssen die zum Zeitpunkt jeder Transaktion aktuellen Listen verwendet werden.
- Die Überprüfung der Verordnung (EU) 2017/821 durch die Europäische Kommission, die im Mai und Juni 2026 ausgeschrieben wurde und die Pflichten der Importeure und die Behandlung von Branchensystemen ändern kann.
- Die Einreichungen des Formulars SD (Form SD) für das Kalenderjahr 2026, fällig bis zum 31. Mai 2027, und etwaige Änderungen der Haltung der Mitarbeiter der SEC zur Vorschrift über Konfliktmineralien.
- Die Entscheidung der Responsible Minerals Initiative über die Anerkennung des Rückverfolgbarkeitsprogramms ITSCI, die im Juli 2024 ausgesetzt wurde und Berichten zufolge frühestens bis 2026 ruht.
- Durchführungsinstrumente zum Gesetz Nr. 072/2024 (Gebühren, Kategorisierung, die Verordnung über das Licensing Committee, die unentgeltliche Beteiligung des Staates (Free Carried Interest), die Rekultivierungsgarantie), eine Überarbeitung des Rahmens, die nach Kommentaren aus dem Jahr 2026 Schlupflöcher schließen soll, eine nationale Strategie für kritische Mineralien und eine mögliche Mitgliedschaft im Kimberley-Prozess; bis zum 10. Oktober 2026 war kein Gesetzentwurf veröffentlicht worden.
- Die Umsetzung der Zusagen des Regional Economic Integration Framework zu Rückverfolgbarkeit, formellen Zahlungen und harmonisierten Förderabgaben sowie die EAPCE’27 vom 9. bis 11. März 2027 in Kigali.

Begriffe, denen Sie in den Unterlagen begegnen

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Targeted financial sanctions	*ibihano byo mu rwego rw'imari byagenwe*	*sanctions financières ciblées*	Das Einfrieren von Vermögenswerten und Verbote, die sich gegen benannte Personen richten; im ruandischen Recht diejenigen im Zusammenhang mit Terrorismus- und Proliferationsfinanzierung (Artikel 67 des Gesetzes Nr. 001/2025).
Freezing	*guhagarika*	*gel*	Das Verbot der Übertragung, Umwandlung oder Verwendung von Geldern und Vermögenswerten einer benannten Person, nach der Verordnung Nr. 001/FIC/2025 innerhalb von 24 Stunden erforderlich.
Customer due diligence	*ubushishozi ku mukiriya*	*devoir de vigilance à l'égard de la clientèle*	Die Identifizierung und Überprüfung eines Kunden und seiner wirtschaftlichen Eigentümer vor oder während einer Transaktion (Gesetz Nr. 001/2025).
Beneficial owner	—	*bénéficiaire effectif*	Die natürliche Person, die letztlich Eigentümer einer Organisation ist oder sie kontrolliert, identifiziert ab 25 % oder mehr der Anteile oder Stimmrechte.
Politically exposed person	*umuntu ugaragara mu rwego rwa politiki*	*personne politiquement exposée*	Eine Person mit einem herausgehobenen öffentlichen Amt, für die verstärkte Sorgfaltspflichten gelten (Artikel 22 des Gesetzes Nr. 001/2025).
Money laundering	*iyezandonke*	*blanchiment de capitaux*	Das Verschleiern oder Verwenden von Erträgen aus Straftaten, bestraft mit Freiheitsstrafe von 10 bis 15 Jahren (Artikel 56 des Gesetzes Nr. 001/2025).
Dealer in precious metals and precious stones	*umucuruzi w'amabuye y'agaciro n'andi bimeze kimwe*	*négociant en métaux précieux et pierres précieuses*	Ein Verpflichteter nach Artikel 8 des Gesetzes Nr. 001/2025, mit einer Bargeldschwelle von 15.000.000 RWF.
Reporting persons	—	*personnes déclarantes*	Die Unternehmen und Berufe, die nach Artikel 8 des Gesetzes Nr. 001/2025 Pflichten zur Geldwäscheprävention unterliegen.

Englisch	Kinyarwanda	Französisch	Bedeutung
Confiscation	*ubunyagwe*	*confiscation*	Die gerichtlich angeordnete Einziehung gewaschener Vermögenswerte und von Erträgen aus Straftaten (Artikel 68 des Gesetzes Nr. 001/2025); das Bergbaugesetz sieht gesondert die Einziehung von Mineralien ohne Herkunftsnachweis vor.

AUSLÄNDISCHE UND RUANDISCHE INVESTOREN IM VERGLEICH

Sanktionen gelten danach, wer die verpflichtete Person ist, nicht danach, wo sich das Ziel befindet. Ein europäischer oder US-amerikanischer Investor, Käufer oder Kreditgeber ist unmittelbar an sein eigenes Regime gebunden, wo auch immer er tätig ist, und ein Investor außerhalb der Vereinigten Staaten kann dennoch Risiken ausgesetzt sein, wenn er einen Verstoß veranlasst oder eine Umgehung betreibt. Eine ruandische Gesellschaft oder ein Investor aus der Ostafrikanischen Gemeinschaft (EAC), dem COMESA oder anderswoher ohne europäischen oder US-amerikanischen Bezug ist rechtlich nicht gebunden, wird jedoch feststellen, dass seine Banken, Käufer und Versicherer beide Regime als Bedingung der Geschäftsbeziehung anwenden, sodass in der Praxis dieselbe Prüfung gilt.

Ruandas eigene Vorschriften unterscheiden nicht nach der Staatsangehörigkeit. Die Pflichten zur Geldwäscheprävention für Händler mit Edelmetallen und Edelsteinen, die Bargeldschwellen, die Herkunftsdelikte des Bergbaugesetzes und das System der Ausfuhrzertifizierung gelten gleichermaßen für ruandische Unternehmen und Unternehmen in ausländischem Eigentum, und ein Händler in ausländischem Eigentum muss seine eigenen wirtschaftlichen Eigentümer ab der Schwelle von 25 % wie jede andere Gesellschaft identifizieren.

WORAUF SIE ACHTEN SOLLTEN

- Nicht genannte Organisationen: Nach der 50-Prozent-Regel ist eine Gesellschaft, die insgesamt zu 50 % oder mehr im Eigentum gesperrter Personen steht, gesperrt, obwohl sie nicht auf der Liste erscheint.
- Mittelbare Risiken über Zwischenhändler: Mineralien, die von einer gelisteten Person raffiniert oder gehandelt und über eine nicht gelistete Gesellschaft weiterverkauft werden, sind weiterhin ein ernstes Warnsignal.
- Anzunehmen, dass ein Wechsel der Geschäftsleitung oder des Namens eine Listung aufhebt: Dies bewirkt nur eine förmliche Streichung durch die sanktionierende Behörde.
- Sich allein auf Rückverfolgbarkeitsplomben oder ein Branchensystem zu verlassen: Sie prüfen weder Eigentumsverhältnisse noch Sanktionen.
- Barzahlungen an Händler von 15.000.000 RWF oder mehr, die Sorgfalts- und Meldepflichten auslösen, sowie unerklärte Zahlungswege über Dritte.
- Verträge ohne Sanktionsgarantien, Mitteilungspflichten und Kündigungsrechte, die es einem Käufer unmöglich machen, die Erfüllung rechtmäßig einzustellen.

AMTLICHE QUELLEN

- Rat der Europäischen Union: Demokratische Republik Kongo: EU listet neun weitere Personen und eine Organisation (17. März 2025), Durchführungsbeschluss (GASP) 2025/510 des Rates — https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2025/03/17/democratic-republic-of-the-congo-eu-lists-further-nine-individuals-and-one-entity/
- US-Finanzministerium (Department of the Treasury): Pressemitteilung sb0543 vom 25. Juni 2026 (Gasabo Gold Refinery LTD und verbundene Personen, E.O. 13413) — https://home.treasury.gov/news/press-releases/sb0543
- US-Finanzministerium (Department of the Treasury): Pressemitteilung sb0411 vom 2. März 2026 (Rwanda Defence Force und ranghohe Amtsträger, E.O. 13413) — https://home.treasury.gov/news/press-releases/sb0411
- OFAC: Aktuelle Maßnahmen vom 25. Juni 2026 (Aufnahmen in die SDN List, Programm DR Kongo) — https://ofac.treasury.gov/recent-actions/20260625
- National Bank of Rwanda: Gesetz Nr. 001/2025 vom 22/01/2025 über die Verhütung und Ahndung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und der Finanzierung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen — https://www.bnr.rw/documents/2025_AMLCFT_LAW.pdf
- Europäische Kommission: Konfliktmineralienverordnung (EU) 2017/821 — https://policy.trade.ec.europa.eu/development-and-sustainability/conflict-minerals-regulation_en